

Haushaltsgesetz 2023/2024

Haushaltsplan 2023/2024

Gesamtplan

Anlagen zum Haushaltsplan

Weitere Übersichten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024</u>	5
<u>Gesamtplan</u>	19
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2023	20
Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2023	22
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2024	24
Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2024	26
Finanzierungsübersicht 2023/2024	28
Kreditfinanzierungsplan 2023/2024	29
<u>Anlagen zum Haushaltsplan</u>	31
Gruppierungsübersicht 2023/2024	32
Funktionenübersicht 2023/2024	46
Haushaltsquerschnitt Einnahmen 2023	56
Haushaltsquerschnitt Ausgaben 2023	72
Haushaltsquerschnitt Einnahmen 2024	92
Haushaltsquerschnitt Ausgaben 2024	108
Übersicht über die den Haushalt durchlaufenden Posten 2023/2024	129
Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2023	130
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2023	132
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2023	142
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2023	146
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2023	154
Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2024	156
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2024	158
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2024	168
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2024	172
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2024	180
Nachweis der Schulden	182
<u>Weitere Übersichten</u>	183
Übersicht über die Sonderabgaben des Freistaates Sachsen 2023/2024	184
Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG) 2023/2024	186
Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (innerhalb SächsFAG) 2023/2024	235
Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (Gesamtsummen) 2023/2024	238
<u>Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024</u>	239
<u>Allgemeine Hinweise zum Haushaltsplan</u>	289

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz 2023/2024 – HG 2023/2024)

Vom 20. Dezember 2022

Der Sächsische Landtag hat am 20. Dezember 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Durch dieses Gesetz wird der Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 24 261 303 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 und
2. 25 083 152 600 Euro für das Haushaltsjahr 2024

festgestellt. Der Gesamtplan ist in der Anlage enthalten.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 nimmt der Freistaat Sachsen netto keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die Absätze 3 bis 5 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Normallage im Sinne von § 18 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beträgt 15 603 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 und 16 568 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2024.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite in Höhe von bis zu 10 Prozent des in § 1 Satz 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Es wird ferner ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Freistaates Sachsen im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 Prozent des Betrages der umlaufenden Anteile und Obligationen aufzunehmen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November des laufenden Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 Prozent

des in § 1 Satz 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Einnahmen aus Kreditaufnahmen in Anwendung von § 72 Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen. Desgleichen dürfen unter Beachtung des § 76 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung in den folgenden Haushaltsjahren eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen im laufenden Haushaltsjahr zu Gunsten des laufenden Haushalts gebucht oder umgebucht werden.

§ 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Für das Verfahren gelten die Regelungen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend. Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei werdenden Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung zuzuführen.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgelegt. Satz 1 gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Insoweit sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden jeweiligen Jahresbeträge maßgebend.

(2) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung wird auf 0 Euro festgelegt. Eine erhebliche finanzielle Bedeutung nach § 37 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung liegt ab einem Betrag von mehr als 5 000 000 Euro vor. Bei Verpflichtungsermächtigungen sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden jeweiligen Jahresbeträge maßgebend.

(3) Vor Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages anzuhören, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

§ 5

Gewährleistungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 im Zusammenhang mit der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, und Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger oder Träger ist, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Beteiligung der in Satz 1 genannten Unternehmen an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Gewährleistungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen bis zur Höhe von insgesamt 250 000 000 Euro jährlich übernommen werden. Darüber hinausgehende Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

(2) Darüber hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen insbesondere zur Förderung der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Wohnungsbaus sowie des sozialen Bereiches Bürgschaften nach Maßgabe der jeweils geltenden Bürgschaftsrichtlinien, Garantien und sonstige Gewährleistungen in Höhe von bis zu 2 000 000 000 Euro jährlich übernehmen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zu Gunsten von Landeseinrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts und vom Freistaat Sachsen institutionell geförderten Einrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen, die Aufgaben im Rahmen der Ausführung des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Auftrag des Freistaates Sachsen wahrnehmen, im Rahmen der von diesen zu erbringenden atomrechtlichen Deckungsvorsorge Freistellungen bis zur Höhe von 65 000 000 Euro jährlich neu zu übernehmen. Soweit eine Einrichtung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert wird, gilt dies nur für den Anteil an der Deckungsvorsorgesumme, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an der institutionellen Förderung der betreffenden Einrichtung entspricht.

(4) Gewährleistungsübernahmen nach Absatz 2 bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, soweit sie 25 000 000 Euro im Einzelfall übersteigen.

(5) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages ist über die geleisteten Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger sowie Höhe, Art und Zweck der jeweils geleisteten Gewährleistungen ausweist.

§ 6

Stellenplan

(1) Der Stellenplan umfasst Planstellen und andere Stellen (Stellen) und gliedert sich in Personalsoll A, B, C und D.

(2) Personalsoll A umfasst Stellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beschäftigte, soweit diese Stellen nicht nach den Absätzen 3 bis 5 einem anderen Personalsoll zugeordnet sind.

(3) Personalsoll B umfasst vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 andere Stellen für:

1. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare in öffentlich-rechtlichen Auszubildungsverhältnissen,
3. Studierende an der Berufsakademie Sachsen, die mit Einrichtungen des Freistaates Sachsen als

- Praxispartner einen Ausbildungsvertrag schließen,
4. Auszubildende in tariflichen Ausbildungsverhältnissen, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 12. Oktober 2006 (MBI. SMF 2007 S. 1, 111), der zuletzt durch den zugehörigen Änderstarifvertrag Nummer 11 vom 29. November 2021¹⁾ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen vom 12. Oktober 2006 (MBI. SMF 2007 S. 1, 117), der zuletzt durch den zugehörigen Änderstarifvertrag Nummer 11 vom 29. November 2021¹⁾ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
 5. Praktikantinnen und Praktikanten in tariflichen Praktikumsverhältnissen, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 9. Dezember 2011 (MBI. SMF 2012 S. 46, 47), der zuletzt durch den Änderstarifvertrag Nummer 6 vom 29. November 2021 (SächsABl. S. 1444, 1504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
 6. wissenschaftliche Volontärinnen und Volontäre,
 7. Akademikerinnen und Akademiker in Fachausbildung oder fachlicher Weiterbildung, sofern die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder die jeweilige Weiterbildungsordnung einen entsprechenden praktischen Einsatz vorsieht und
 8. Auszubildende nach dem MT-Berufe-Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl I S. 274), in der jeweils geltenden Fassung, die mit Einrichtungen des Freistaates Sachsen eine Vereinbarung über die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung schließen.

(4) Personalsoll C umfasst mit Ausnahme der anderen Stellen im Sinne von Absatz 5 alle Stellen in

1. Staatsbetrieben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung oder Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung geführt werden, sowie Sondervermögen nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung; ausgenommen sind die Beschäftigten der Krankenhäuser und Heime in der Trägerschaft des Freistaates Sachsen, und

2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Gesamtausgaben regelmäßig zu mehr als 50 Prozent vom Freistaat Sachsen zuschussfinanziert werden, soweit der Freistaat Sachsen für deren Personal Dienstherr oder Arbeitgeber ist.

(5) Personalsoll D umfasst andere Stellen für Beschäftigte zur Absicherung eines zusätzlichen Personalbedarfs bei der Durchführung einmaliger und zeitlich begrenzter Vorhaben (Projekte). Diese Stellen werden mit einem auf das Jahr des Projektendes bezogenen Vermerk „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) ausgebracht.

(6) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 7 bis 7f und anderweitiger gesetzlicher Regelungen, an den Stellenplan gebunden. Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben der Personalsoll A, B und D sind die Verwaltungen darüber hinaus an die veranschlagte Personalausgabenhöhe gebunden. Dies gilt auch, soweit keine Stellenplanbindung besteht. Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben der in den in Absatz 4 genannten Einrichtungen geführten Stellen gilt Satz 2 entsprechend. Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen von der Stellenplanbindung für das Personalsoll C zulassen.

(7) Der Abschluss von Verträgen zur Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) wird nicht zugelassen. Das Staatsministerium der Finanzen kann bei Unabweisbarkeit Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme gilt als zugelassen bei Verträgen für die Verbindungsbüros des Freistaates Sachsen in Brüssel, Prag und Breslau, deren Laufzeit auf die Geltungsdauer dieses Gesetzes begrenzt ist.

§ 7

Ausnahmen von der Stellenplanbindung

(1) Außerhalb des Stellenplanes können geführt werden:

1. Aushilfskräfte für Beamtinnen, Richterinnen und Beschäftigte, die sich in Mutterschutz oder im mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot befinden,
2. geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Beschäftigte, für die ein Eingliederungszuschuss nach § 88 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird,

¹⁾ einsehbar auf der Internetseite der Tarifgemeinschaft deutscher Länder unter der Adresse www.tdl-online.de

4. Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
6. wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sowie studentische Hilfskräfte im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und studentische Hilfskräfte im Sinne des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Außerhalb des Stellenplanes können ferner geführt werden:

1. bei Finanzierung aus Förderprogrammen der Europäischen Union
 - a) Beschäftigte, die im Rahmen der technischen Hilfe finanziert werden; dies gilt auch, soweit diese Beschäftigten für Zeiträume von Personalentwicklungsmaßnahmen aus Landesmitteln finanziert werden, oder
 - b) Beschäftigte, die im Rahmen anderer Förderprogramme mindestens zu 50 Prozent finanziert werden,
2. Beschäftigte bei sonstiger Drittmittelfinanzierung von mindestens 75 Prozent,
3. Beschäftigte bei sonstiger dauerhafter Finanzierung durch Dritte von 100 Prozent,
4. Beschäftigte an der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen und Landeszentrum zur Betreuung Blinder und Sehbehinderter, sowie an der Landesschule mit dem Förderschwerpunkt Hören, Förderzentrum Samuel Heinicke, in Trägerschaft des Freistaates Sachsen bei dauerhafter Drittmittelfinanzierung der Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen und den Träger der Sozialhilfe, soweit in den Erläuterungen der jeweiligen Haushaltsstellen Anzahl und Wertigkeiten ausgewiesen werden, sowie

5. befristet Beschäftigte an Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, soweit diese aus Projektmitteln finanziert werden.

Eine unbefristete Einstellung setzt in den in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fällen voraus, dass gewährleistet ist, dass die Stelleninhaber nach Auslaufen der Finanzierung aus Mitteln Dritter auf besetzbare Stellen übernommen werden können.

§ 7a

Ergänzende Regelung zu § 17 Absatz 5 und 6 der Sächsischen Haushaltsordnung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts, des Rechnungshofes, der Verwaltung des Landtages oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages Stellen auszubringen oder gleichwertig umzuwandeln, wenn dafür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht. Der Antrag auf Ausbringung zusätzlicher Stellen ist zeitgleich auch dem Rechnungshof zu übersenden. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

§ 7b

Ergänzende Regelung zu § 47 der Sächsischen Haushaltsordnung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird.

§ 7c

Ergänzende Regelung zu § 49 der Sächsischen Haushaltsordnung

(1) In Einzelfällen können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen über § 49 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus und für längstens ein Jahr je zwei Bedienstete im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf jeweils einer Stelle für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder je zwei Auszubildende auf jeweils einer Auszubildendenstelle geführt werden. Entsprechendes gilt, soweit der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird. Die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 gilt als erteilt, soweit eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder des Ausbildungsverhältnisses eines Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der

Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlich ist.

(2) In Fällen der Gewährung von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder von Elternzeit, bei ruhendem Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer Rente auf Zeit oder bei Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten nach Ende des Entgeltfortzahlungszeitraumes kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das freie Stellengehalt der betreffenden Stelle ganz oder teilweise für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die haushaltmäßige Umsetzung von Alterszeit und sonstigen Arbeitszeitmodellen zu regeln.

§ 7d

Ergänzende Regelung zu § 50 der Sächsischen Haushaltsordnung

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. über § 50 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts hinsichtlich neu zu begründender Arbeitsverhältnisse freie oder frei werdende Stellen der Personalsoll B und C sowie die dazugehörigen Personalausgaben in andere Kapitel desselben Einzelplanes oder in andere Einzelpläne umzusetzen,
2. über § 50 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben in andere Kapitel desselben Einzelplanes oder in andere Einzelpläne umzusetzen, und
3. bei ressortübergreifenden Abordnungen von Bediensteten innerhalb der Staatsverwaltung auf Antrag des zuständigen Ressorts bei der aufnehmenden Dienststelle Abordnungsstellen auszubringen; bei ressortinternen Abordnungen gelten die Abordnungsstellen mit Beginn der Abordnung für deren Dauer als ausgebracht; in diesen Fällen ist die jeweilige Abordnung dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen; die von der Abordnung betroffene Stelle der abgebenden Dienststelle darf nicht neu besetzt werden.

Die Regelungen finden entsprechend Anwendung auf den Rechnungshof, die Verwaltung des Landtages und den Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

(2) Bedienstete, die als Abgeordnete in den Landtag, in den Bundestag oder in das Europäische Parlament gewählt sind, können auf Leerstellen geführt werden. Die entsprechende Leerstelle gilt für die Dauer des Mandats als Abgeordneter als ausgebracht und ist dem Staatsministerium der Finanzen mit Ausbringung anzuzeigen.

(3) Wird Bediensteten Elternzeit gewährt, können diese über § 50 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus auf Leerstellen geführt werden. Die entsprechende Leerstelle gilt mit Beginn der Elternzeit als ausgebracht.

(4) Wird Beschäftigten eine Rente auf Zeit wegen voller Erwerbsminderung gewährt, können diese über § 50 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus auf Leerstellen geführt werden. Die entsprechende Leerstelle gilt mit Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen der Rente auf Zeit bei voller Erwerbsminderung nach § 33 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBL. SMF 2007 S. 1, 44), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nummer 12 vom 29. November 2021¹⁾ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als ausgebracht.

(5) Wird ein Bediensteter, der auf einer Leerstelle geführt wird, befördert oder höhergruppiert oder verschiebt sich seine Rückkehr in die Staatsverwaltung zeitlich, gilt die Leerstelle als entsprechend angepasst. Die Anpassung ist dem Staatsministerium der Finanzen unverzüglich nach ihrem Eintritt anzuzeigen.

(6) Wird eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter gemäß § 29 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 53 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß § 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen, kann diese oder dieser vorübergehend über § 50 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus auf einer Leerstelle geführt werden. Die Leerstelle gilt mit der erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis als ausgebracht. Die Beamtin oder der Beamte ist auf die nächste freie entsprechende Planstelle im Stellenplan des jeweils betroffenen Einzelplanes und Kapitels einzuweisen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung

eine Leerstelle mit einem kw-Vermerk schaffen, wenn der Bedienstete mindestens sechs Monate unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt oder gegen volle Kostenerstattung zu einer Stelle außerhalb der Staatsverwaltung abgeordnet oder zugewiesen wird und ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Planstelle neu zu besetzen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(8) Abweichend von den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 kann für Beschäftigte auf die Ausbringung einer Leerstelle verzichtet werden, wenn anderweitig sichergestellt ist, dass im Zeitpunkt der Rückkehr eine der Entgeltgruppe entsprechende Stelle zur Verfügung steht.

§ 7e Leistungsorientierte Besoldung und außertarifliche Leistungsprämien

Die Gewährung von leistungsorientierter Besoldung an Beamtinnen und Beamte sowie an Richterinnen und Richter richtet sich nach den Regelungen der §§ 67 bis 69 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Gewährung von außertariflichen Leistungsprämien an Beschäftigte richtet sich nach der VwV Leistungsprämien vom 6. Juli 2021 (SächsABl. S. 990), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung. Die hierfür erforderlichen Ausgaben sind, soweit sie über die veranschlagten Ausgaben in den Sammelkapiteln bei Titel 422 06 hinausgehen, im jeweiligen Einzelplan wie folgt zu erwirtschaften:

1. soweit kw-Vermerke früher vollzogen werden als angegeben, können die dadurch eingesparten Personalausgaben im laufenden Haushaltsjahr für die Leistungsbezahlung herangezogen werden,
2. Ausgaben, die dadurch eingespart werden, dass eine im laufenden Haushaltsjahr frei werdende oder im Vorjahr frei gewordene, wieder besetzbare Stelle vorübergehend nicht besetzt wird, können bis zum Zeitpunkt der Wiederbesetzung, längstens für die Dauer von zwölf Monaten, jedoch nicht über den 31. Dezember 2024 hinaus, ebenfalls für die Leistungsbezahlung herangezogen werden,
3. Ausgaben, die bei Beamtinnen und Beamten durch leistungsbedingte Verzögerungen im Stufenaufstieg eingespart werden, dürfen zur Gewährung von Leistungsbezahlung im Beamtenbereich herangezogen werden.

Andere Stellen des Personalsoll B und D dürfen für die Einsparungen nicht herangezogen werden. Die Leistungsbezahlung, soweit sie über die veranschlagten Ausgaben in den Sammelkapiteln bei Titel 422 06 hinausgeht, setzt voraus, dass die verfügbaren Ausgabebemächtigungen bei den Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht überschritten werden.

§ 7f Besondere Regelungen zur Personalbewirtschaftung an Hochschulen

An Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes können außerhalb des Stellenplans geführt werden:

1. bis zu 84 Leerstellen für Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3, wenn deren Personalausgaben, grundsätzlich einschließlich des Versorgungszuschlages, aus Mitteln Dritter vollständig finanziert werden und die Hochschulen gewährleisten, die Stelleninhaber im Falle unbefristeter Dienstverhältnisse nach Auslaufen der Finanzierung aus Mitteln Dritter auf besetzbare Stellen zu übernehmen,
2. im Haushaltsjahr 2023 bis zu 11 Leerstellen für Beschäftigte an Hochschulen, deren Personalausgaben aus der Bund-Länder-Vereinbarung über den Hochschulpakt 2020 und der Bund-Länder-Vereinbarung über den Zukunftsvertrag – Studium und Lehre stärken finanziert werden,
3. bis zu 130 Leerstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, wenn deren Personalausgaben mindestens in Höhe von 85 Prozent aus Mitteln Dritter finanziert werden,
4. bis zu 17 Leerstellen für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 jeweils für die Dauer von drei Jahren, wenn deren Personalausgaben einschließlich des Versorgungszuschlages aus Hochschulmitteln finanziert werden und die Hochschulen gewährleisten, die Stelleninhaber unter Berücksichtigung struktureller Veränderungen im Zuge der Hochschulentwicklungsplanung auf besetzbare Stellen zu übernehmen,
5. bis zu 53 Leerstellen für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3, deren Personalausgaben aus der Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses finanziert werden, und

6. bis zu 12 Leerstellen für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3, deren Personalausgaben im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) zu 75 Prozent durch den Bund finanziert werden.

Die Leerstellen gelten mit Abschluss der Berufungsvereinbarung mit dem zu Berufenden und bei Beschäftigten mit Abschluss des Arbeitsvertrages als ausgebracht. Sofern sie nicht bereits im Haushaltsplan zur Verfügung stehen, sind sie im nächsten Haushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk zu veranschlagen. Mit Beendigung der Finanzierung oder Erstattung der Personalausgaben durch Dritte entfällt die Leerstelle.

§ 8

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Im Haushaltsjahr 2023 werden 49 Stellen und im Haushaltsjahr 2024 49 Stellen sowie die dazugehörigen Personalausgaben zur Absicherung der Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 154 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gesperrt.

(2) Die Zahl der je Ressort zu sperrenden Stellen bemisst sich nach der ressortspezifischen durchschnittlichen Einstellungsquote schwerbehinderter Menschen, nach dem Anteil der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze (jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote) sowie nach dem geplanten Personalsoll A gemäß § 6 Absatz 2 und dem Personalsoll C gemäß § 6 Absatz 4 ohne den künstlerischen Bereich des Staatsbetriebes Sächsische Staatstheater (Kapitel 12 79), ohne den Personalpool Demografie (Kapitel 02 09) und ohne den Personalpool Digitalisierung (Kapitel 02 10). Für die Anzahl der Sperrstellen je Ressort wird eine Obergrenze von 25 festgelegt. Diese Obergrenze entfällt, wenn in einem Ressort die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote im Vorvorjahr und Vorjahr deutlich rückläufig ist.

(3) Die konkrete Aufteilung der Stellensperren auf die Ressorts erfolgt durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Die Stellensperren gelten nicht für Ressorts, die im Vorjahr die Pflichtquote nach § 154 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(4) Die nach Absatz 1 gesperrten Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben sind dem Stellenpool zuzuführen, soweit sie nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres mit schwerbehinderten Menschen oder diesen nach § 2 Absatz 3 des Neunten Bu-

ches Sozialgesetzbuch gleichgestellten Menschen besetzt werden können. Dabei ist die Zuführung von befristeten Stellen nicht möglich. Die Zuführung der Stellen und der dazugehörigen Personalausgaben in den Stellenpool erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Solange die erforderliche Anzahl der regulären Stellen dem Stellenpool nicht zugeführt wurde, ist die Neubesetzung freier Stellen durch das jeweilige Ressort nicht zulässig. Besetzt ein Ressort in einem Haushaltsjahr mehr freie Stellen mit schwerbehinderten Menschen als Sperrstellen ausgebracht sind, können diese Mehrbesetzungen auf die Sperrstellen im Folgejahr angerechnet werden. Ist die Zahl der mit schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen besetzten Stellen am 31. Oktober des Vorjahres kleiner als zum gleichen Zeitpunkt des Vorvorjahres, erhöht sich die Anzahl der zu sperrenden Stellen um den Differenzbetrag.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Stellenpool für schwerbehinderte Menschen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 als Stellenpool für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 fortzuführen. Diesem werden zusätzlich die im Haushaltsjahr 2022 gesperrten Stellen zugeführt, soweit sie nicht bis zum 31. Dezember 2022 mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden konnten.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 50 Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus die nach den Absätzen 1 und 4 im Stellenpool befindlichen Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben auf Antrag der Ressorts, die schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber neu einstellen, umzusetzen.

§ 9

Übertragung von Ausgaben, Deckungsfähigkeit

(1) Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 45 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des geltenden Haushaltsplanes einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (§ 8 Satz 2 der Sächsischen

Haushaltsordnung) eingegangen sind und diese ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) Die Ausgaben der Titel in der Gruppe 519 sind übertragbar.

(5) Soweit durch Haushaltsvermerk keine abweichende Regelung zur Deckungsfähigkeit bestimmt ist, gilt Folgendes:

1. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind innerhalb eines Kapitels gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für
 - a) Ausgaben der Titel in der Gruppe 411 vorbehaltlich Nummer 2 Buchstabe a,
 - b) Ausgaben der Titel 422 06,
 - c) Ausgaben der Titel in Titelgruppen,
 - d) EU-finanzierte Ausgaben und
 - e) Ausgaben der Titel, die durch Haushaltsvermerk einer gesonderten Deckungsfähigkeit oder einer Einnahmekopplung unterliegen.

Soweit eine Deckung innerhalb des Kapitels nicht ausreicht, kann auch eine kapitelübergreifende Deckung innerhalb des jeweiligen Einzelplanes erfolgen.

2. Innerhalb eines Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig:
 - a) die Ausgaben der Titel in der Gruppe 411,
 - b) die Ausgaben der Titel in den Obergruppen 51 bis 54 und 81; dabei dürfen deckungspflichtige Titel um bis zu 20 Prozent in Anspruch genommen werden; deckungsberechtigte Titel, einschließlich Leertitel, dürfen bis zu 20 000 Euro oder um bis zu 30 Prozent verstärkt werden, und
 - c) die Ausgaben der Titel in den Gruppen 511, 514, 517 bis 519, 525 bis 527, 531 und der Titel 542 01 ohne Einschränkung.

Hiervon ausgenommen sind die Ausgaben der Titel in der Gruppe 529, die Ausgaben der Titel in Titelgruppen und die Ausgaben der Titel, die durch Haushaltsvermerk einer gesonderten Deckungsfähigkeit oder einer Einnahmekopplung unterliegen.

3. Die Ausgaben der Titel innerhalb einer Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Die Ausgaben der Titel in den Gruppen 682 und 891 an einen Staatsbetrieb sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben der Titel 685 02, 685 04 und 894 01 an eine Hochschule gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Titel 685 51 und 894 51 im Kapitel 12 07 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten der Ausgaben der Titel 685 02 und 894 01 in den Kapiteln 12 08 bis 12 41.

6. Innerhalb eines Einzelplanes sind

- a) die Ausgaben der Titel 685 20 gegenseitig deckungsfähig und darüber hinaus einseitig deckungsfähig zu Lasten der nach Nummer 1 deckungsfähigen Ausgaben der Hauptgruppe 4 sowie
- b) die Ausgaben der Titel 671 10 einseitig deckungsfähig zu Lasten der nach Nummer 1 deckungsfähigen Ausgaben der Hauptgruppe 4.

(6) Absatz 5 gilt für veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 10

Sonstige Ermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird unabhängig von den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung ermächtigt, zusätzlichen Ausgaben einschließlich Kofinanzierungsmitteln zuzustimmen und erforderliche Deckungsfähigkeiten zuzulassen, wenn hierfür im laufenden Haushaltsjahr nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. § 37 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausgaben, die nur in Abhängigkeit vom Aufkommen zweckgebundener Einnahmen geleistet werden dürfen, in Höhe des vorfinanzierten Betrages in den Haushalt des Folgejahres umzubuchen, wenn die zweckgebundenen Einnahmen nicht rechtzeitig eingehen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Ausführung der §§ 6 und 34 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzusehen. Dies gilt auch für Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere für das Verfügen von Stellenbesetzungssperren.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag im Einvernehmen mit den Ressorts, dem Rechnungshof, der Verwaltung des Landtages oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten, soweit diese jeweils betroffen sind, veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten von Investitionen umzuschichten und Ausgaben zugunsten von Investitionen durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 von mehr als 10 000 000 Euro im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages; § 4 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Auf nicht verausgabte Umschichtungs- und Verstärkungsbeträge ist § 45 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit durch die Einschaltung Dritter im Bereich der Verwaltungshilfsdienstleistungen Stellen eingespart werden, dürfen die dadurch im Laufe des Haushaltsjahres frei werdenden Mittel mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Verstärkung von Titeln in den Obergruppen 51 bis 54 herangezogen werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ausgleich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und zur Verrechnung nach § 18 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2022 (SächsGVBl. S. 456) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, jeweils eine besondere zweckgebundene Rücklage zu bilden. Die Bildung einer Rücklage nach Satz 1 bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages. Eine in Vorjahren gebildete Rücklage nach Satz 1 muss in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 nicht aufgelöst werden.

(7) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für institutionell geförderte Dritte sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nicht vor dem Tag, der dem Beschluss des Landtages über dieses Gesetz folgt, vollständig freigegeben. Das Staatsministerium der Finanzen kann sich bis zum 31. Januar eines jeweiligen Haushaltsjahres vorbehalten, die durch das zuständige Ressort auf ihre sachliche und rechnerische Vollständigkeit und Richtigkeit geprüften und bestätigten Wirtschaftspläne innerhalb von acht Wochen zur Prüfung vorlegen zu lassen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die einer multilateralen Finanzierung unterliegen und durch Bund-Länder-Gremien beraten werden. Die Prüfung durch das Staatsministerium der Finanzen erfolgt

innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Wirtschaftspläne. Ergibt diese Prüfung einen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften, kann das Staatsministerium der Finanzen eine Sperre von bis zu 25 Prozent der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über den Wirtschaftsplan der betroffenen Einrichtung aussprechen. Die Sperre wird bei Vorlage eines den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wirtschaftsplanes aufgehoben.

(8) Soweit zum Vollzug von Organisationsveränderungen erforderlich, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, nach Einwilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages

1. neue Einzelpläne und neue Kapitel einzurichten sowie
2. im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts in den betreffenden Kapiteln der Einzelpläne und zwischen diesen
 - a) Mittel und Stellen über § 50 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus umzusetzen und die erforderlichen neuen Titel auszubringen sowie
 - b) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zu erklären.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Einwilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort Teile der Staatsverwaltung in einen Staatsbetrieb nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung umzuwandeln oder einen Staatsbetrieb nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung aufzulösen und in die Staatsverwaltung einzugliedern. Stellen können über § 50 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus in den Wirtschaftsplan des Staatsbetriebes umgesetzt und entsprechende Zuführungstitel an den Staatsbetrieb ausgebracht werden.

(10) Als Ausnahmen vom Bruttonachweis nach § 35 der Sächsischen Haushaltsordnung sind die Fälle zugelassen, die in Nummer 3 zu § 35 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2021 (SächsABI. 2022 S. 2) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind. Darüber

hinaus ist die von Organisationseinheiten des Freistaates Sachsen im Sinne von § 18 Absatz 4f des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) geändert worden ist, an die Finanzämter abzuführende Umsatzsteuer stets von den jeweiligen Einnahmen abzusetzen und sind die von den Finanzämtern erstatteten Vorsteuern stets von den jeweiligen Ausgaben abzusetzen. Mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen darf von Satz 2 abgewichen werden.

(11) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuschussförderungen zugunsten von Darlehensförderungen für den gleichen Förderzweck umzuschichten und die erforderlichen neuen Titel auszubringen.

§ 11

Förderprogramme der Europäischen Union

(1) Die Ausgaben einschließlich Abführungen von Rückerstattungen an die Europäische Union zur Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union sind übertragbar für den jeweiligen Förderzeitraum zuzüglich Nachlaufperioden. § 45 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung gilt entsprechend.

(2) Ausgaben und veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen zur Umsetzung der Förderprogramme der Europäischen Union sind, soweit europäisches Recht Umschichtungen ohne Änderungsantrag zulässt, innerhalb der einzelnen Programme gegenseitig deckungsfähig. Eine geplante einzelplanübergreifende Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen.

(3) Wenn und soweit sich zur Umsetzung der Förderprogramme der Europäischen Union in den Förderzeiträumen 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027 die Notwendigkeit von Umschichtungen ergibt, kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb und auch zwischen Einzelplänen und fondsübergreifend umschichten und dafür auch neue Titel ausbringen sowie erforderliche Deckungsfähigkeiten zulassen. Für das Verfahren gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird zur Umsetzung des Programms für den Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund) gemäß Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 1) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 ermächtigt,

1. die im Einzelplan 15 zentral veranschlagten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in die betroffenen Einzelpläne umzuschichten sowie weiteren Umschichtungen innerhalb und zwischen den Einzelplänen zuzustimmen und dafür jeweils neue Kapitel und Titel auszubringen sowie erforderliche Deckungsfähigkeiten zuzulassen; für das Verfahren gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend,
2. im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ganz oder teilweise vor Genehmigung des Programms freizugeben; ohne gesonderte Freigabe bleiben die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu deren Genehmigung gesperrt.

(5) Fälligkeiten von veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zur Umsetzung der Förderprogramme der Europäischen Union dürfen

1. mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen vorgezogen werden und
2. mit unverzüglicher Anzeige an das Staatsministerium der Finanzen hinausgeschoben werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf dadurch nicht überschritten werden.

(6) Als Ausnahmen vom Bruttonachweis nach § 35 der Sächsischen Haushaltsordnung wird neben den in § 10 Absatz 10 geregelten Ausnahmen zugelassen, dass im Zuge der Abwicklung von Förderprogrammen der Europäischen Union Einnahmen aus Rückzahlungen einschließlich Zinsen, abzüglich etwaiger Verzugszinsen, von den Ausgaben abgesetzt werden können. Weiterhin können im Rahmen der Abwicklung von Förderprogrammen der Europäischen Union Ausgaben für Rückzahlungen an die Europäische Union von den Einnahmen abgesetzt werden, sofern keine Verrechnung möglich ist.

(7) Bei mehr- und überjährigen Erstattungsverfahren kann das Staatsministerium der Finanzen die Einnahme- und Ausgabereste sowie Vorgriffe unter Berücksichtigung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des gesamten Förderzeitraumes bis zur Höhe der in den bereits abgelaufenen Haushaltsjahren veranschlagten Einnahmen und Ausgaben übertragen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen darf die Einwilligung nach § 45 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung für noch nicht mit Bewilligungen unteretzte Minderausgaben bei Förderprogrammen der Europäischen Union auf Grund der Rechtsverbindlichkeit der jeweiligen Finanzpläne oder Finanzierungspläne erteilen. Gleiches gilt für die Bildung und Übertra-

gung der entsprechenden Einnahmereste. Darüber hinaus können Einnahmereste für noch nicht erstattete, aber geleistete Mehrausgaben gebildet werden.

§ 12

Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Ein erheblicher Wert eines Grundstücks nach § 64 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung liegt vor, wenn der volle Wert mehr als 2 500 000 Euro beträgt.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung wird unbeschadet der Regelung des § 63 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staats-eigene bebaute und unbebaute Grundstücke an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund, mit anderen Bundesländern oder mit dem Bund und anderen Bundesländern geförderte Zuwendungsempfänger unentgeltlich oder verbilligt zur Nutzung überlassen werden können.

(3) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass

1. staats-eigene Liegenschaften an Studentenwerke – Anstalten des öffentlichen Rechts –, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen und soziale Einrichtungen gegen ermäßigten Erbbauzins, gegen ermäßigtes Nutzungsentgelt oder unentgeltlich überlassen werden können,
2. staats-eigene Liegenschaften an Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 141 der Verfassung des Deutschen Reichs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 100-2 und 401-2, veröffentlichten bereinigten Fassung zu Zwecken des Gottesdienstes und der Seelsorge in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten unentgeltlich überlassen werden können,
3. Kantinen in staats-eigenen oder vom Freistaat Sachsen genutzten Liegenschaften unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können und
4. Kunstgüter an die „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH“, die „Festung Königstein gGmbH“ und die „Augustus-burg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH“ unentgeltlich überlassen werden können.

(4) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staats-eigene bebaute und unbebaute Grundstücke

1. in Konversionsstandorten an kommunale Körperschaften und an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund geförderte Zuwendungsempfänger unter dem vollen Wert veräußert werden,
2. zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Jugendhilfe und der Familienförderung sowie mit Behinderten- und Pflegeeinrichtungen an kommunale Körperschaften und anerkannt gemeinnützige Träger unter dem vollen Wert veräußert werden und
3. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn dadurch eine materielle Privatisierung von Teilen der Staatsverwaltung erreicht werden kann und der Freistaat Sachsen dauerhaft von seinen diesbezüglichen Finanzierungsverpflichtungen befreit wird.

Im Falle von Satz 1 Nummer 1 sind Regelungen zu treffen, dass die Grundstücke weiterveräußert werden. Im Falle von Satz 1 Nummer 2 muss sichergestellt sein, dass die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer dienen. Bei anerkannt freigemeinnützigen Trägern muss ferner sichergestellt werden, dass die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an den Freistaat Sachsen zurückfallen.

(5) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Freistaat Sachsen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unter Beachtung bestehender Urheber- und vergleichbarer Schutzrechte unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben oder zur Nutzung überlassen werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

(6) Es wird zugelassen, dass staats-eigene Liegenschaften und bewegliche Sachen den Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Forschung und Lehre

1. nach § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung unentgeltlich überlassen werden können und
2. mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus nach § 63

Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung unter dem vollen Wert veräußert werden können.

Des Weiteren können abweichend von § 63 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung staatseigene Liegenschaften mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus veräußert werden, wenn auf diese Weise die Verpflichtung des Freistaates Sachsen aus § 11 Absatz 9 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden kann und die Liegenschaft der langfristigen Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben dient.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 113 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung der „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH“ und der Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ Einnahmen aus Erbbaurechtsverträgen zur Bewirtschaftung überlassen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung zeitweilig überschüssiges Barvermögen des Sondervermögens Grundstock an den allgemeinen Staatshaushalt (Kapitel 15 20 Titel 334 01) abzuliefern, soweit dies zur Verstärkung der Ausgaben in den Kapiteln 14 01 bis 14 20 für staatliche Hochbaumaßnahmen zur Unterbringung von Landesbehörden (Kapitel 14 20 Titel 713 91) und für den Bauunterhalt staatseigener Liegenschaften, die veräußert werden sollen (Kapitel 14 04 Titel 519 53), erforderlich ist. Sonstige Ablieferungspflichten bleiben hierdurch unberührt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus Mittel des Sondervermögens Grundstock für Zahlungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Entschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Zahlungen von Kommunalabgaben, Erschließungskosten für staatseigene Liegenschaften oder für Grundstückssicherungskosten im Zusammenhang mit Industrieansiedlungen von überregionaler Bedeutung zu verwenden. Abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen Mittel, die dem Sondervermögen Grund-

stock im Zusammenhang mit den ehemaligen Truppenübungsplätzen Königsbrück und Zeithain zugeführt wurden, nur für diese Liegenschaften und für alle mit diesen Liegenschaften im Zusammenhang stehenden Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus dürfen abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung Mittel des Sondervermögens Grundstock

1. bis zur Höhe des Erlöses aus dem Verkauf eines Fiskalerbschaftsgrundstücks in Anwendung der §§ 1967 und 1975 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Zahlung von Verbindlichkeiten des jeweiligen Nachlasses,
2. zur Entwicklung von Grundstücken mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Veräußerung oder Verwertung und
3. für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen auf Grundstücken mit dem Ziel, ein Ökokonto gemäß § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzulegen,

verwendet werden. Die Erlöse aus der Inanspruchnahme von Maßnahmen des Ökokontos, die mit Grundstockmitteln hergestellt worden sind, werden wieder im Grundstock vereinnahmt.

(9) Abweichend von § 63 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und bei Nachweis der Wirtschaftlichkeit Grundstücke im strategischen Staatsinteresse erworben werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2024 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tag des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2025/2026, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2024, außer Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2022

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Hinweis:

Maßgebend ist die im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl.) Nr. 34/2022 vom 29. Dezember 2022 veröffentlichte Fassung.

Gesamtplan des Haushaltsplanes 2023/2024
Anlage zu § 1 Satz 2 Haushaltsgesetz 2023/2024

Haushaltsübersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2023

Haushaltsübersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2023

Haushaltsübersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2024

Haushaltsübersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2024

Finanzierungsübersicht 2023/2024

Kreditfinanzierungsplan 2023/2024

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2023

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen nach Hauptgruppen					Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	4 Personalausgaben		
		- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
01	Landtag		4,0			4,0	51.242,2	
02	Staatskanzlei		50,2	50,0	720,0	820,2	25.476,6	
03	Staatsministerium des Innern		16.929,0	1.355,1	5.667,7	23.951,8	1.046.050,1	
04	Staatsministerium der Finanzen		32.630,6	8.369,4		41.000,0	383.797,1	
05	Staatsministerium für Kultus		2.281,8	25.204,5	98.519,9	126.006,2	2.668.720,5	
06	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung		261.361,1	25.345,1	0,0	286.706,2	533.312,1	
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		13.384,3	810.380,8	481.738,9	1.305.504,0	103.711,7	
08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt		15.646,1	612.027,8	20.750,0	648.423,9	68.597,7	
09	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	19.600,0	8.797,1	101.056,9	183.709,9	313.163,9	131.955,1	
10	Staatsministerium für Regionalentwicklung		3.132,5	56.330,1	156.754,3	216.216,9	46.713,9	
11	Rechnungshof		0,3			0,3	17.191,6	
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus		8.531,0	273.647,9	93.479,2	375.658,1	20.375,8	
13	Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte		24,0			24,0	3.255,0	
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		2.747,2		33.256,5	36.003,7		
15	Allgemeine Finanzverwaltung	16.363.660,0	76.806,4	2.878.084,9	1.569.268,5	20.887.819,8	470.911,5	
	Summe 2023	16.383.260,0	442.325,6	4.791.852,5	2.643.864,9	24.261.303,0	5.571.310,9	
	Summe 2022	14.131.516,1	396.560,9	5.507.621,3	1.805.778,6	21.841.476,9	5.489.161,4	
	2023 mehr(+)/weniger(-)	+2.251.743,9	+45.764,7	-715.768,8	+838.086,3	+2.419.826,1	+82.149,5	

Ausgaben nach Hauptgruppen						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamtein- nahmen - Gesamtausga- ben)	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Einzel- plan
5	6	7	8	9	Gesamtausga- ben			
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnah- men	Sonstige Aus- gaben für Inves- titionen und Investitionsför- derungsmaß- nahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben				
- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
5.263,6	15.884,3		1.029,4		73.419,5	-73.415,5		01
66.008,1	50.168,3		15.163,4		156.816,4	-155.996,2	44.990,6	02
224.162,0	635.754,4	2.175,0	168.627,8		2.076.769,3	-2.052.817,5	165.437,3	03
25.539,8	222.321,6		24.510,9		656.169,4	-615.169,4	15.760,0	04
70.003,8	1.958.197,4		282.897,0		4.979.818,7	-4.853.812,5	330.877,1	05
246.276,0	213.922,3		36.716,4	0,0	1.030.226,8	-743.520,6	101.560,7	06
109.904,3	1.023.347,8	124.729,4	791.353,9	10.000,0	2.163.047,1	-857.543,1	1.262.700,6	07
34.874,9	1.148.665,0		232.398,0		1.484.535,6	-836.111,7	465.337,6	08
69.132,1	335.671,0	1.348,0	417.618,6	0,0	955.724,8	-642.560,9	375.607,5	09
45.622,9	151.025,5		428.653,9		672.016,2	-455.799,3	735.524,0	10
2.128,0	4.867,5		71,4		24.258,5	-24.258,2		11
26.334,4	2.022.796,9	9.635,4	339.759,0		2.418.901,5	-2.043.243,4	328.075,2	12
632,5	762,5		155,0		4.805,0	-4.781,0	700,0	13
358.166,0		540.994,0	11.300,0		910.460,0	-874.456,3	375.550,0	14
64.215,0	5.364.661,8		831.408,2	-76.862,3	6.654.334,2	14.233.485,6	422.620,7	15
1.348.263,4	13.148.046,3	678.881,8	3.581.662,9	-66.862,3	24.261.303,0	0,0	4.624.741,3	
1.252.948,0	12.026.679,0	483.606,1	2.652.422,0	-63.339,6	21.841.476,9	0,0	3.831.848,3	
+95.315,4	+1.121.367,3	+195.275,7	+929.240,9	-3.522,7	+2.419.826,1	0,0	+792.893,0	

Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2023

Einzelplan	Bezeichnung	Soll	Soll VE	davon fällig			
		2023	2023	2024	2025	2026	2027 ff.
		T€	T€	T€	T€	T€	T€
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Staatskanzlei	71.876,8	44.990,6	27.516,6	7.374,0	4.050,0	6.050,0
03	Staatsministerium des Innern	254.815,5	165.437,3	98.772,8	39.002,0	15.379,5	12.283,0
04	Staatsministerium der Finanzen	88.084,4	15.760,0	3.985,0	4.175,0	4.100,0	3.500,0
05	Staatsministerium für Kultus	265.903,5	330.877,1	148.347,1	93.505,2	65.480,3	23.544,5
06	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	95.594,8	101.560,7	59.298,0	19.363,9	10.779,6	12.119,2
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	1.107.940,0	1.262.700,6	425.379,8	355.429,8	259.900,5	221.990,5
08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	390.352,0	465.337,6	208.857,9	113.570,0	70.554,7	72.355,0
09	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	613.688,5	375.607,5	184.550,6	91.475,2	71.027,4	28.554,3
10	Staatsministerium für Regionalentwicklung	430.172,3	735.524,0	233.913,5	180.305,1	155.653,4	165.652,0
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	514.730,6	328.075,2	115.242,7	105.892,1	65.373,9	41.566,5
13	Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte	344,1	700,0		175,0	175,0	350,0
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung	15.354,0	375.550,0	166.050,0	147.500,0	38.000,0	24.000,0
15	Allgemeine Finanzverwaltung	428.533,8	422.620,7	210.820,7	116.500,0	49.600,0	45.700,0
	Zusammen:	4.277.390,3	4.624.741,3	1.882.734,7	1.274.267,3	810.074,3	657.665,0

Vorbelastung der Haushaltsjahre ab 2024		
Soll VE 2023	Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Gesamtsumme der VE-Vorbelastungen
T€	T€	T€
9	10	11
44.990,6	60.082,2	105.072,8
165.437,3	57.792,6	223.229,9
15.760,0	7.050,0	22.810,0
330.877,1	124.351,6	455.228,7
101.560,7	36.709,3	138.270,0
1.262.700,6	909.637,2	2.172.337,8
465.337,6	191.500,8	656.838,4
375.607,5	175.930,5	551.538,0
735.524,0	334.930,6	1.070.454,6
328.075,2	84.048,5	412.123,7
700,0	120,6	820,6
375.550,0	301.699,1	677.249,1
422.620,7	80.066,0	502.686,7
4.624.741,3	2.363.919,0	6.988.660,3

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2024

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen nach Hauptgruppen					Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	4 Personalausgaben		
		- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
01	Landtag		4,0			4,0	58.434,9	
02	Staatskanzlei		50,2	50,0	720,0	820,2	26.285,2	
03	Staatsministerium des Innern		16.981,5	4.855,1	5.667,7	27.504,3	1.089.160,6	
04	Staatsministerium der Finanzen		32.597,5	8.402,5		41.000,0	395.471,2	
05	Staatsministerium für Kultus		2.244,9	24.865,5	101.467,6	128.578,0	2.760.314,9	
06	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung		262.158,6	34.575,3	0,0	296.733,9	559.813,0	
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		13.399,0	828.412,7	447.480,6	1.289.292,3	104.892,6	
08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt		15.601,8	625.470,2	20.225,0	661.297,0	71.104,9	
09	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	36.100,0	8.831,5	69.419,6	198.823,3	313.174,4	136.526,5	
10	Staatsministerium für Regionalentwicklung		3.132,6	57.830,6	192.549,5	253.512,7	48.260,5	
11	Rechnungshof		2,1			2,1	17.701,5	
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus		8.531,0	289.271,4	91.008,0	388.810,4	21.216,0	
13	Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte		24,0			24,0	3.353,8	
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		2.693,1		32.269,0	34.962,1		
15	Allgemeine Finanzverwaltung	17.025.068,0	85.229,6	2.947.289,9	1.589.849,7	21.647.437,2	501.178,5	
	Summe 2024	17.061.168,0	451.481,4	4.890.442,8	2.680.060,4	25.083.152,6	5.793.714,1	
	Summe 2023	16.383.260,0	442.325,6	4.791.852,5	2.643.864,9	24.261.303,0	5.571.310,9	
	2024 mehr(+)/weniger(-)	+677.908,0	+9.155,8	+98.590,3	+36.195,5	+821.849,6	+222.403,2	

Ausgaben nach Hauptgruppen						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamtein- nahmen - Gesamtausga- ben)	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Einzel- plan
5	6	7	8	9	Gesamtausga- ben			
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnah- men	Sonstige Aus- gaben für Inves- titionen und Investitionsför- derungsmaß- nahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben				
- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
5.334,5	16.122,2		875,4		80.767,0	-80.763,0		01
70.767,7	51.911,2		9.752,8		158.716,9	-157.896,7	270.124,5	02
216.882,8	674.966,8	2.175,0	161.766,4		2.144.951,6	-2.117.447,3	436.698,3	03
27.046,7	231.849,7		22.067,8		676.435,4	-635.435,4	3.540,8	04
69.726,2	2.109.039,0		280.093,5		5.219.173,6	-5.090.595,6	204.966,3	05
247.439,0	219.942,5		43.042,3	0,0	1.070.236,8	-773.502,9	66.498,7	06
108.691,7	1.039.251,0	143.152,8	776.029,3	10.000,0	2.182.017,4	-892.725,1	925.724,8	07
38.820,7	1.176.439,7		220.973,0		1.507.338,3	-846.041,3	383.254,4	08
69.352,1	306.490,3	2.250,0	411.144,2	0,0	925.763,1	-612.588,7	274.576,1	09
43.563,4	154.940,6		468.528,2		715.292,7	-461.780,0	514.009,6	10
1.630,7	5.033,1		26,6		24.391,9	-24.389,8		11
24.634,4	2.082.871,4	800,0	363.242,8		2.492.764,6	-2.103.954,2	271.196,0	12
700,0	785,4		238,0		5.077,2	-5.053,2		13
358.491,0		492.510,0	14.049,0		865.050,0	-830.087,9	348.050,0	14
118.440,7	5.433.343,3		738.680,0	223.533,6	7.015.176,1	14.632.261,1	426.720,7	15
1.401.521,6	13.502.986,2	640.887,8	3.510.509,3	233.533,6	25.083.152,6	0,0	4.125.360,2	
1.348.263,4	13.148.046,3	678.881,8	3.581.662,9	-66.862,3	24.261.303,0	0,0	4.624.741,3	
+53.258,2	+354.939,9	-37.994,0	-71.153,6	+300.395,9	+821.849,6	0,0	-499.381,1	

Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2024

Einzelplan	Bezeichnung	Soll	Soll VE	davon fällig		
		2024	2024	2025	2026	2027 ff.
		T€	T€	T€	T€	T€
1	2	3	4	5	6	7
02	Staatskanzlei	67.147,9	270.124,5	68.701,9	53.322,6	148.100,0
03	Staatsministerium des Innern	278.962,5	436.698,3	191.358,5	153.594,8	91.745,0
04	Staatsministerium der Finanzen	89.300,0	3.540,8	3.120,8	120,0	300,0
05	Staatsministerium für Kultus	320.518,1	204.966,3	93.819,6	61.282,8	49.863,9
06	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	103.927,5	66.498,7	39.428,5	15.160,2	11.910,0
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	1.001.372,4	925.724,8	328.990,3	273.800,3	322.934,2
08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	339.983,9	383.254,4	193.935,6	97.206,9	92.111,9
09	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	623.866,7	274.576,1	129.806,8	80.790,5	63.978,8
10	Staatsministerium für Regionalentwicklung	451.066,7	514.009,6	177.846,8	143.975,6	192.187,2
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	401.374,0	271.196,0	101.149,0	91.651,0	78.396,0
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung	20.100,0	348.050,0	156.050,0	131.000,0	61.000,0
15	Allgemeine Finanzverwaltung	409.087,2	426.720,7	197.220,7	102.500,0	127.000,0
	Zusammen:	4.106.706,9	4.125.360,2	1.681.428,5	1.204.404,7	1.239.527,0

Vorbelastung der Haushaltsjahre ab 2025		
Soll VE 2024	Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Gesamtsumme der VE-Vorbelastungen
T€	T€	T€
8	9	10
270.124,5	38.268,4	308.392,9
436.698,3	82.860,4	519.558,7
3.540,8	525,0	4.065,8
204.966,3	179.737,1	384.703,4
66.498,7	48.963,2	115.461,9
925.724,8	1.046.147,2	1.971.872,0
383.254,4	352.599,1	735.853,5
274.576,1	238.269,3	512.845,4
514.009,6	473.901,4	987.911,0
271.196,0	172.926,0	444.122,0
348.050,0	376.714,7	724.764,7
426.720,7	237.970,0	664.690,7
4.125.360,2	3.248.881,8	7.374.242,0

Finanzierungsübersicht 2023/2024

	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
1	2	3
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Einnahmen (ohne Aufnahme von Krediten, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	22.753.026,1	23.549.123,0
2. Ausgaben (ohne Tilgung von Krediten, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen)	24.261.303,0	24.783.152,6
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	-1.508.276,9	-1.234.029,6
B. Deckung des Finanzierungssaldos		
1. Netto-Neuverschuldung		
1.1. Aufnahme von Krediten (brutto)	280.000,0	240.000,0
1.2. Tilgung von Krediten	280.000,0	240.000,0
1.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	0,0	0,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1. Einnahmen aus Überschüssen		
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
3. Rücklagenbewegung		
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	1.508.276,9	1.534.029,6
3.2. Zuführungen an Rücklagen	0,0	300.000,0
3.3. Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	1.508.276,9	1.234.029,6
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	1.508.276,9	1.234.029,6

Kreditfinanzierungsplan 2023/2024

	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
1	2	3
1. Kredite am Kreditmarkt		
1.1. Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt	280.000,0	240.000,0
1.2. Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	280.000,0	240.000,0
1.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	0,0	0,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich		
2.1. Aufnahme von Krediten bei Sondervermögen		
2.2. Tilgung von Krediten bei Sondervermögen		
2.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) bei Sondervermögen (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)		
3. Kreditaufnahme gesamt		
3.1. Aufnahme von Krediten (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	280.000,0	240.000,0
3.2. Tilgung von Krediten (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	280.000,0	240.000,0
3.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	0,0	0,0

Anlagen zum Haushaltsplan

Gruppierungsübersicht 2023/2024

Funktionenübersicht 2023/2024

Haushaltsquerschnitt Einnahmen 2023

Haushaltsquerschnitt Ausgaben 2023

Haushaltsquerschnitt Einnahmen 2024

Haushaltsquerschnitt Ausgaben 2024

Übersicht über die den Haushalt durchlaufenden Posten 2023/2024

Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2023

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2023

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2023

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2023

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2023

Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2024

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2024

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2024

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2024

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2024

Nachweis der Schulden

Gruppierungsübersicht 2023/2024

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabearart	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021	Soll VE 2023	Soll VE 2024
		Mio. €		
1	2	3	4	5
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben			
01	Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage			
011	Lohnsteuer	2.978,0 2.908,9	3.187,0	3.367,0
012	Veranlagte Einkommensteuer	581,0 843,1	872,0	890,0
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	193,0 195,7	220,0	229,0
014	Körperschaftsteuer	445,0 596,7	614,0	637,0
015	Umsatzsteuer	9.131,0 9.070,4	10.386,0	10.788,0
017	Gewerbesteuerumlage	77,0 86,2	111,0	116,0
018	Abgeltungsteuer auf Zins - und Veräußerungserträge	48,0 75,8	54,0	56,0
	Summe der Obergruppe 01	13.453,0 13.776,9	15.444,0	16.083,0
05	Landessteuern			
052	Erbschaftsteuer	61,0 59,3	69,0	71,0
053	Grunderwerbsteuer	419,0 435,5	664,0	682,0
055	Totalisatorsteuer	0,1 0,1	0,1	0,1
056	Andere Rennwettsteuern	0,0 0,0	0,0	0,0
057	Lotteriesteuer	60,0 60,0	62,0	63,0
058	Sportwettensteuer	30,0 13,5	38,0	39,0
059	Feuerschutzsteuer	23,0 23,1	26,0	27,0
	Summe der Obergruppe 05	593,1 591,5	859,1	882,1
06	Landessteuern			

Die Gruppierungsübersicht wurde vollmaschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl für sich "spitz" errechnet und anschließend ab- bzw. aufgerundet. Hierdurch können die Summen der Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

Gruppierungsübersicht 2023/2024

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021	Soll VE 2023	Soll VE 2024
		Mio. €		
1	2	3	4	5
061	Biersteuer	61,0 53,4	53,0	52,0
062	Online-Casinospielsteuer		0,3	0,5
069	Sonstige Landessteuern	0,0 0,0	0,0	0,0
	Summe der Obergruppe 06	61,0 53,4	53,3	52,5
09	Steuerähnliche Abgaben			
093	Abgaben von Spielbanken	3,5 1,4	7,3	7,5
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	21,0 23,4	19,6	36,1
	Summe der Obergruppe 09	24,5 24,8	26,9	43,6
	Summe der Hauptgruppe 0	14.131,5 14.446,6	16.383,3	17.061,2
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.			
11	Verwaltungseinnahmen			
111	Gebühren, sonstige Entgelte	201,6 216,9	231,0	231,6
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	50,7 53,8	55,1	55,1
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen	53,7 116,5	61,8	61,9
	Summe der Obergruppe 11	306,0 387,2	347,9	348,6
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)			
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	3,4 15,3	2,9	2,9
122	Konzessionsabgaben	1,7 1,8	1,7	1,7
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto	63,0 73,8	70,5	71,5
124	Mieten und Pachten	3,5 5,4	4,1	4,1
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	9,6 11,4	10,1	10,3

Gruppierungsübersicht 2023/2024

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021	Soll VE 2023	Soll VE 2024
		Mio. €		
		1	2	3
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	0,1 0,8	0,1	0,1
	Summe der Obergruppe 12	81,3 108,5	89,4	90,5
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen			
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	0,4 1,9	0,4	0,5
133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	0,0 0,0	0,0	0,0
134	Kapitalrückzahlungen	0,0 0,0	0,0	0,0
	Summe der Obergruppe 13	0,4 1,9	0,4	0,5
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen			
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	4,0 5,6	4,0	4,0
	Summe der Obergruppe 14	4,0 5,6	4,0	4,0
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich			
153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0		
	Summe der Obergruppe 15	0,0		
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen			
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	0,9 1,5	0,2	0,2
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	0,2 -1,0	-1,9	-1,9
	Summe der Obergruppe 16	1,1 0,5	-1,6	-1,6
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich			
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden	0,2 0,2	0,2	0,2
	Summe der Obergruppe 17	0,2 0,2	0,2	0,2
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen			
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	1,5 0,1	0,0	7,3

Gruppierungsübersicht 2023/2024

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021	Soll VE 2023	Soll VE 2024
		Mio. €		
1	2	3	4	5
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	2,2 19,3	2,2	2,2
	Summe der Obergruppe 18	3,7 19,4	2,2	9,5
	Summe der Hauptgruppe 1	396,6 523,3	442,3	451,5
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich			
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	2.277,8 2.501,1	2.499,5	2.544,5
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern	0,0 -9,1	0,0	0,0
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen	13,0 98,8	13,0	13,0
	Summe der Obergruppe 21	2.290,8 2.590,7	2.512,4	2.557,4
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich			
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen		60,0	55,2
	Summe der Obergruppe 22		60,0	55,2
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich			
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	1.537,4 1.496,5	1.568,6	1.595,4
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	21,6 38,2	28,9	38,3
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	22,7 26,4	25,4	25,4
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	1.104,5 89,8	1,3	0,3
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	0,6 2,5	0,7	0,7
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	18,3 11,9	12,7	12,6
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	0,0		
	Summe der Obergruppe 23	2.705,2 1.665,2	1.637,6	1.672,7

Gruppierungsübersicht 2023/2024

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021	Soll VE 2023	Soll VE 2024
		Mio. €		
1	2	3	4	5
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen			
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	6,4 7,1	6,7	6,7
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0,0 0,0	0,0	0,0
	Summe der Obergruppe 26	6,4 7,1	6,7	6,7
27	Zuschüsse von der EU			
271	Erstattungen von der EU	292,6 219,0	353,9	347,8
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	0,0 0,1	0,0	0,0
	Summe der Obergruppe 27	292,6 219,2	353,9	347,8
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen			
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	211,4 182,3	219,8	249,2
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	1,0 2,2	1,0	1,0
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0,3 0,3	0,2	0,2
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0,1 0,1	0,2	0,2
	Summe der Obergruppe 28	212,7 184,8	221,2	250,5
	Summe der Hauptgruppe 2	5.507,6 4.667,0	4.791,9	4.890,4
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt			
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	-356,0 -615,0	-5,0	-50,0
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	356,0 615,0	5,0	50,0
	Summe der Obergruppe 32	0,0 0,0	0,0	0,0
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich			
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	544,6 362,0	587,0	604,9

Gruppierungsübersicht 2023/2024

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021	Soll VE 2023	Soll VE 2024
		Mio. €		
1	2	3	4	5
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	18,0 16,0	34,3	29,6
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	0,0 14,9	56,4	42,4
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	0,0 0,0		
	Summe der Obergruppe 33	562,6 392,9	677,7	676,9
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen			
341	Beiträge	2,1	0,0	0,0
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	76,0 110,7	76,0	76,0
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	270,7 276,3	368,3	379,4
	Summe der Obergruppe 34	346,7 389,1	444,3	455,4
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken			
356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken	418,0 429,5	21,8	16,4
359	Sonstige Entnahmen aus Rücklagen	462,8 396,1	1.486,5	1.517,6
	Summe der Obergruppe 35	880,8 825,6	1.508,3	1.534,0
38	Haushaltstechnische Verrechnungen			
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln	5,6 5,6	3,6	3,6
382	Durchlaufende Posten	0,0 0,3	0,0	0,0
389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	10,0 0,0	10,0	10,0
	Summe der Obergruppe 38	15,6 5,9	13,6	13,6
	Summe der Hauptgruppe 3	1.805,8 1.613,5	2.643,9	2.680,1
0-3	Gesamteinnahmen	21.841,5 21.250,4	24.261,3	25.083,2
4	Personalausgaben			
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige			

Gruppierungsübersicht 2023/2024

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021	Soll VE 2023	Soll VE 2024
		Mio. €		
		1	2	3
411	Aufwendungen für Abgeordnete	39,6 33,6	40,3	47,2
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	1,7 1,4	1,5 0,0	1,5 0,0
	Summe der Obergruppe 41	41,3 35,0	41,9 0,0	48,7 0,0
42	Bezüge und Nebenleistungen			
421	Bezüge der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen bzw. der Minister und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	2,5 2,3	2,5	2,6
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	2.594,3 1.908,6	2.625,0	2.825,5
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	20,0 11,9	16,1 1,2	16,4 1,6
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	2.449,3 2.546,1	2.359,7 0,4	2.344,1
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	3,7 2,3	5,6	5,7
	Summe der Obergruppe 42	5.069,7 4.471,2	5.008,8 1,6	5.194,2 1,6
43	Versorgungsbezüge und dgl.			
431	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen bzw. der Minister und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	3,0 2,6	3,1	3,1
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	405,2 362,7	432,7	475,9
	Summe der Obergruppe 43	408,2 365,2	435,7	479,0
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.			
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	64,6 57,1	108,6	103,4
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	35,1 37,5	36,4 0,0	36,5 0,1
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.	74,5 61,6	105,8	96,9
	Summe der Obergruppe 44	174,2 156,3	250,8 0,0	236,8 0,1
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben			
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst)	5,0 5,3	6,1	6,5
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	2,4 1,8	2,6	3,0

Gruppierungsübersicht 2023/2024

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021	Soll VE 2023	Soll VE 2024
		Mio. €		
1	2	3	4	5
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben	19,6 18,4	20,4 0,2	20,5 0,2
	Summe der Obergruppe 45	27,0 25,5	29,1 0,2	30,0 0,2
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben			
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	18,7 0,0	55,0	55,0
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-250,0 0,0	-250,0	-250,0
	Summe der Obergruppe 46	-231,3 0,0	-195,0	-195,0
	Summe der Hauptgruppe 4	5.489,2 5.053,2	5.571,3 1,8	5.793,7 1,9
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			
51	Sächliche Verwaltungsausgaben			
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	72,7 62,7	79,8 11,7	82,8 11,8
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	40,8 35,9	43,7 0,6	44,8
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	235,6 217,4	221,1 2,9	221,2 0,6
518	Mieten und Pachten	66,9 67,4	78,5 64,3	77,9 65,0
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	83,7 78,9	87,0	89,8
	Summe der Obergruppe 51	499,6 462,4	510,1 79,5	516,5 77,4
52	Sächliche Verwaltungsausgaben			
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	10,7 13,3	10,8	10,5
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	0,2 0,2	0,2	0,2
525	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	12,3 5,6	13,6 1,0	13,8 0,9
526	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	206,8 175,5	210,9 7,1	214,4 8,8
527	Dienstreisen	16,6 4,7	16,0	16,1 0,0

Gruppierungsübersicht 2023/2024

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021	Soll VE 2023	Soll VE 2024
		Mio. €		
1	2	3	4	5
529	Verfüungsmittel	0,5 0,2	0,5	0,5 0,0
	Summe der Obergruppe 52	247,1 199,5	251,9 8,1	255,5 9,7
53	Sächliche Verwaltungsausgaben			
531	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit	16,1 10,7	18,5 6,5	19,2 3,8
532	Sonstiges	22,6 16,8	23,3 16,1	23,8 9,7
533	Sonstiges	3,3 1,9	3,3 0,5	3,4 0,5
534	Sonstiges	92,0 72,3	122,7 90,3	121,2 58,2
535	Sonstiges	5,1 3,7	6,1 1,0	6,5 0,8
536	Sonstiges	9,8 6,7	13,0 5,8	13,1 4,6
537	Sonstiges	3,2 2,2	4,3 0,3	4,4 1,3
538	Sonstiges	2,8 2,4	2,9 4,6	3,5 3,2
539	Sonstiges	0,5 0,4	0,6 0,0	0,6 0,0
	Summe der Obergruppe 53	155,5 117,2	194,7 125,1	195,7 82,3
54	Sächliche Verwaltungsausgaben			
540	Sonstiges	0,1 0,0	0,5 0,1	0,6 0,1
542	Sonstiges	0,1 0,0	0,1	0,1
543	Sonstiges			
544	Sonstiges	0,1 0,1	0,1 0,1	0,1 0,1
545	Sonstiges	50,2 53,9	66,0 0,5	63,3 0,1
546	Sonstiges	12,2 5,7	15,7 9,8	15,8 8,4

Gruppierungsübersicht 2023/2024

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021	Soll VE 2023	Soll VE 2024
		Mio. €		
1	2	3	4	5
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	217,3 156,6	258,2 198,2	250,6 336,1
	Summe der Obergruppe 54	279,9 216,3	340,5 208,6	330,4 344,7
	Summe der Obergruppen 51-54	1.182,1 995,4	1.297,2 421,3	1.298,2 514,1
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt			
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	26,3 46,3	18,6	18,8
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	44,5 30,9	32,4	84,6
	Summe der Obergruppe 57	70,8 77,3	51,0	103,4
	Summe der Obergruppen 56-59	70,8 77,3	51,0	103,4
	Summe der Hauptgruppe 5	1.252,9 1.072,6	1.348,3 421,3	1.401,5 514,1
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.272,3 3.201,3	3.476,7 30,0	3.630,9 25,0
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	9,9 9,8	10,7	11,3
	Summe der Obergruppe 61	3.282,2 3.211,1	3.487,3 30,0	3.642,2 25,0
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich			
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen		292,6	396,8
	Summe der Obergruppe 62		292,6	396,8
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	815,3 779,6	813,0 0,5	819,0 0,7
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	39,5 33,0	46,3 12,4	48,0 3,2
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.521,5 2.486,5	2.639,2 171,8	2.657,0 101,7

Gruppierungsübersicht 2023/2024

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021	Soll VE 2023	Soll VE 2024
		Mio. €		
		1	2	3
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	41,1 44,2	49,3	50,6
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	18,9 18,1	19,5 10,3	21,7 10,5
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	535,9 529,4	555,1 0,2	561,2 0,2
	Summe der Obergruppe 63	3.972,2 3.890,8	4.122,3 195,3	4.157,5 116,3
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche			
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	0,0 0,0	0,0	0,0
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	1,8 0,0	7,0 6,5	7,4 4,0
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland		0,6	1,2
		0,4	2,5	2,5
	Summe der Obergruppe 66	1,8 0,4	7,6 9,0	8,6 6,5
67	Erstattungen an sonstige Bereiche			
671	Erstattungen an Sonstige im Inland	90,9 88,9	98,9 2,7	95,7 3,0
676	Erstattungen an Ausland	0,0 7,2	7,5	7,5
	Summe der Obergruppe 67	90,9 96,1	106,3 2,7	103,2 3,0
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche			
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	473,4 408,5	510,3 22,6	519,9 24,7
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht Gruppe 661)	752,8 692,4	750,4 121,0	779,1 336,9
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht Gruppe 662)	93,9 108,4	157,0 59,9	129,0 68,4
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	758,2 682,8	822,4 175,8	882,8 153,6
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	2.183,5 2.103,7	2.351,2 116,1	2.462,6 83,0
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	416,5 228,3	538,5 405,8	419,7 400,8

Gruppierungsübersicht 2023/2024

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021	Soll VE 2023	Soll VE 2024
		Mio. €		
1	2	3	4	5
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht Gruppe 688)	1,3 2,1	1,4 0,3	1,4 1,6
	Summe der Obergruppe 68	4.679,6 4.226,2	5.131,1 901,5	5.194,4 1.069,0
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen			
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse		0,0 0,0	0,0
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse		0,7 0,3	0,3
	Summe der Obergruppe 69		0,7 0,3	0,3
	Summe der Hauptgruppe 6	12.026,7 11.424,6	13.148,0 1.138,7	13.503,0 1.219,8
7	Baumaßnahmen			
	Summe der Hauptgruppe 7	483,6 511,3	678,9 469,9	640,9 377,6
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
81	Erwerb von beweglichen Sachen			
811	Erwerb von Fahrzeugen	22,6 22,3	50,5 18,1	41,1 23,8
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	144,4 113,4	177,1 104,8	182,2 110,4
	Summe der Obergruppe 81	167,1 135,7	227,7 122,9	223,3 134,1
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen			
821	Grunderwerb	0,0		
	Summe der Obergruppe 82	0,0		
	Summe der Obergruppen 81-82	167,1 135,7	227,7 122,9	223,3 134,1
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.			
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	7,0 8,1	7,4 3,1	7,9 3,1
	Summe der Obergruppe 83	7,0 8,1	7,4 3,1	7,9 3,1
86	Darlehen an sonstige Bereiche			
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	1,1 1,0	3,6	1,0

Gruppierungsübersicht 2023/2024

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021	Soll VE 2023	Soll VE 2024
		Mio. €		
1	2	3	4	5
862	Darlehen an private Unternehmen	0,0 5,0	5,0 35,0	5,0 35,0
863	Darlehen an Sonstige im Inland	76,0 66,2	76,0	76,0
	Summe der Obergruppe 86	77,1 72,2	84,7 35,0	82,0 35,0
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen			
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	11,8 3,2	11,8	11,8
	Summe der Obergruppe 87	11,8 3,2	11,8	11,8
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich			
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	0,2 0,5	6,3 2,5	8,8
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	2,9 0,2	1,7	1,9
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	910,9 871,7	1.396,5 777,2	1.315,6 559,8
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	19,1 141,4	205,9 33,8	152,5 20,0
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	37,0 41,8	51,9 53,5	57,9 22,0
	Summe der Obergruppe 88	970,1 1.055,5	1.662,3 867,0	1.536,7 601,8
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche			
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	496,6 507,9	672,0 714,8	700,8 570,7
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	166,5 117,8	240,5 207,2	239,8 153,1
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	601,3 279,9	524,2 517,5	547,2 429,8
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	153,7 178,8	150,6 125,5	160,1 84,2

Gruppierungsübersicht 2023/2024

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021	Soll VE 2023	Soll VE 2024
		Mio. €		
1	2	3	4	5
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	1,2 1,6	0,4	0,8 0,2
	Summe der Obergruppe 89	1.419,3 1.086,0	1.587,8 1.564,9	1.648,8 1.238,0
	Summe der Obergruppen 83-89	2.485,4 2.225,0	3.354,0 2.470,0	3.287,2 1.877,9
	Summe der Hauptgruppe 8	2.652,4 2.360,6	3.581,7 2.592,9	3.510,5 2.012,0
9	Besondere Finanzierungsausgaben			
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke			
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke		0,0	300,0
		0,0		
919	Sonstige Zuführungen an Rücklagen	1,0 738,0	0,0	0,0
	Summe der Obergruppe 91	1,0 738,0	0,0	300,0
97	Globale Mehr- und Minderausgaben			
972	Globale Minderausgaben	-80,0 0,0	-80,5	-80,1
	Summe der Obergruppe 97	-80,0 0,0	-80,5	-80,1
98	Haushaltstechnische Verrechnungen			
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	5,6 5,6	3,6	3,6
982	Durchlaufende Posten	0,0 0,3	0,0	0,0
989	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	10,0 0,0	10,0	10,0
	Summe der Obergruppe 98	15,6 5,9	13,6	13,6
	Summe der Hauptgruppe 9	-63,3 743,9	-66,9	233,5
4-9	Gesamtausgaben	21.841,5 21.166,3	24.261,3 4.624,7	25.083,2 4.125,4

Funktionenübersicht 2023/2024

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2021	Soll 2022		Soll 2023		Soll 2024	
		Ausgaben	Soll VE 2022		Soll VE 2023		Soll VE 2024	
			Einahmen	Ausgaben	Einahmen	Ausgaben	Einahmen	Ausgaben
		Mio. €						
2	3	4	5	6	7	8	9	
011	Politische Führung	657,3	4,9	816,2 111,9	5,7	905,8 164,5	9,4	926,0 296,1
012	Innere Verwaltung	252,4	15,4	310,9 95,6	14,6	374,3 55,1	14,8	381,6 300,2
013	Informationswesen	1,2	0,0	4,3 4,1	0,0	7,3 2,2	0,0	6,2 1,5
014	Statistischer Dienst	24,8	8,6	61,2 0,3	0,1	31,5 0,3	0,1	30,3 0,3
015	Zivildienst							
016	Hochbauverwaltung	77,9	0,0	82,7 0,2	0,0	87,0 0,3	0,0	89,4 0,2
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	84,9	26,0	88,8	31,5	100,6	31,5	106,4
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	46,0	0,0	29,4 25,9	0,0	43,9 39,3	0,0	47,6 13,3
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	1.144,4	54,9	1.393,5 237,9	51,9	1.550,4 261,6	55,7	1.587,6 611,6
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0,6		0,6 0,5		0,9 0,5		0,9 0,5
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	0,8	0,1	1,1 0,2	0,1	1,8 0,4	0,1	1,8 0,4
02	Auswärtige Angelegenheiten	1,4	0,1	1,7 0,7	0,1	2,7 0,9	0,1	2,7 0,9
042	Polizei	1.050,0	4,7	1.117,3 84,2	4,7	1.123,7 87,2	4,7	1.159,7 85,9
043	Öffentliche Ordnung	0,8	0,0	0,7 0,0	0,0	0,8 0,1	0,0	0,7
044	Brandschutz	48,7	0,2	54,3 26,0	0,2	59,0 24,1	0,3	58,7 44,7
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	13,4	1,1	12,0 2,5	1,1	14,2 10,5	1,1	13,5 12,7
047	Schutz der Verfassung	13,8	0,1	16,6 0,7	0,1	16,7 1,3	0,1	16,8 0,9
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	174,1		206,9		223,0		236,0
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1.300,7	6,1	1.407,8 113,4	6,1	1.437,3 123,1	6,1	1.485,4 144,2

Die Funktionenübersicht wurde vollmaschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl für sich "spitz" errechnet und anschließend ab- bzw. aufgerundet. Hierdurch können die Summen der Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

Funktionenübersicht 2023/2024

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2021	Soll 2022		Soll 2023		Soll 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Soll VE 2023		Soll VE 2024	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		Mio. €						
2	3	4	5	6	7	8	9	
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	574,7	240,5	616,2 0,3	272,5	603,7 6,4	273,0	609,5 1,4
056	Justizvollzugsanstalten	209,9	28,4	210,7 17,9	45,5	264,1 24,2	50,6	273,1 26,6
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)	55,7		60,6		70,5		75,0
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	0,6		0,8		1,4		1,4
05	Rechtsschutz	840,9	268,9	888,3 18,2	318,0	939,7 30,6	323,6	959,1 28,1
061	Steuer- und Zollverwaltung	356,6	37,7	442,5 4,9	38,0	421,4 7,5	38,0	434,1 3,4
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	18,3	2,5	349,6 207,2	2,6	425,2 262,2	2,6	426,5 243,2
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	45,7		48,1		58,1		61,7
06	Finanzverwaltung	420,7	40,2	840,2 212,1	40,6	904,8 269,7	40,6	922,3 246,5
0	Allgemeine Dienste	3.708,1	370,1	4.531,5 582,2	416,8	4.834,9 685,8	426,0	4.957,1 1.031,2
111	Unterrichtsverwaltung	43,3	0,2	44,6	0,2	46,1	0,2	48,4
112	Öffentliche Grundschulen	642,3	0,0	683,6		683,7		702,8
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	1.200,4	17,5	1.353,4 41,3	16,0	1.317,4 61,4	15,5	1.356,3 23,2
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)	20,7		20,1		25,6		27,5
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	304,7	4,8	337,8 0,1	4,9	336,6 0,1	5,0	352,6 0,2
127	Öffentliche berufliche Schulen	292,2	3,5	321,0 2,5	3,6	315,7 2,6	3,6	328,0 2,6
128	Private berufliche Schulen	21,0		40,2		36,0		40,0
129	Sonstige schulische Aufgaben	735,7	143,2	872,7 207,9	100,2	919,3 192,2	103,2	965,9 147,3
11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	3.260,2	169,2	3.673,3 251,9	124,9	3.680,4 256,4	127,4	3.821,6 173,4
132	Hochschulkliniken	234,0	2,3	223,7 63,0		295,7 23,0		315,1 62,9
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	1.098,6	0,9	935,3 60,8	1,0	975,2 141,6	1,1	985,1 118,5

Funktionenübersicht 2023/2024

	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2021	Soll 2022		Soll 2023		Soll 2024	
			Soll VE 2022		Soll VE 2023		Soll VE 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		Mio. €						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
134	Private Hochschulen und Berufsakademien	5,4		5,8		6,2		6,4
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)	65,4		73,7		81,6		87,5
139	Sonstige Hochschulaufgaben	132,6	86,8	107,8 1,0	88,5	118,0 7,4	105,9	132,7 5,1
13	Hochschulen	1.535,9	90,1	1.346,2 124,8	89,5	1.476,6 171,9	106,9	1.526,9 186,5
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	57,5	79,1	96,2 1,5	62,5	88,0 0,7	61,6	85,4 5,2
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	172,1	157,2	187,4 13,9	158,2	194,9 6,8	159,2	195,5 10,8
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	51,9	24,3	33,8	60,3	80,0	60,3	80,0
145	Schülerbeförderung	111,4		144,8		145,4		150,7
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.	393,0	260,6	462,3 15,4	281,0	508,3 7,5	281,1	511,6 15,9
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	18,8	0,6	20,1 3,8	0,5	22,2 4,5	0,6	26,2 3,1
154	Ausbildung der Lehrkräfte	4,5		7,0 0,4		8,1 0,1		8,0 0,2
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	8,9	0,1	12,0 0,6	0,1	11,2 0,8	0,0	11,2 0,7
15	Sonstiges Bildungswesen	32,1	0,7	39,1 4,8	0,6	41,5 5,4	0,6	45,4 4,0
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	40,2	0,0	42,7 2,8	0,0	42,6 2,6	0,0	43,9 2,8
163	Wissenschaftliche Museen							
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)	267,2	62,3	275,7 2,0	64,0	269,3 72,5	62,2	273,1 12,8
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	203,0	2,4	84,5 46,3	2,4	221,1 189,9	2,4	217,4 200,4
16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)	510,3	64,7	402,9 51,0	66,4	533,0 265,0	64,6	534,4 215,9
181	Theater	92,7	4,0	89,7 7,0	4,0	95,1 7,5	4,0	97,1 7,3
182	Musikpflege	0,3	0,0	0,4		0,2		0,2
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	77,9	0,0	86,3 16,7		93,8 17,5		87,4 18,7
185	Musikschulen	7,5		8,0		7,6		7,9
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	6,5		6,5		7,3		6,8

Funktionenübersicht 2023/2024

	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2021	Soll 2022		Soll 2023		Soll 2024	
			Soll VE 2022		Soll VE 2023		Soll VE 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		Mio. €						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
187	Sonstige Kulturpflege	160,6	0,1	142,7 10,2	0,1	160,9 28,8	0,1	165,3 1,0
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	14,3	0,0	16,2 0,5	0,0	18,4	0,0	18,8
18	Kultur und Religion	359,7	4,1	349,8 34,4	4,1	383,3 53,8	4,1	383,4 27,1
195	Denkmalschutz und -pflege	45,3	5,9	71,3 30,6	2,1	67,5 65,8	5,0	66,1 28,8
199	Kirchliche Angelegenheiten	30,6		32,2 0,3		41,9 5,4		36,4 1,2
19	Kultur und Religion	76,0	5,9	103,5 30,9	2,1	109,3 71,2	5,0	102,5 30,0
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	6.167,3	595,1	6.377,0 513,2	568,6	6.732,5 831,1	589,8	6.925,8 652,9
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	0,3	4,9	0,6	6,2	0,5	6,3	0,5
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten	0,3	4,9	0,6	6,2	0,5	6,3	0,5
223	Unfallversicherung	35,7		35,7	0,0	35,1	0,0	35,1
224	Krankenversicherung	1,5	0,0	2,2	0,0	2,2	0,0	2,2
229	Sonstige Sozialversicherungen	736,9		787,5		764,0		767,5
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	774,0	0,0	825,4	0,0	801,3	0,0	804,8
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	9,5		12,0		10,5		10,5
233	Wohngeld	74,7	49,0	97,9	47,5	95,0	48,5	97,0
235	Soziale Einrichtungen	18,9	0,6	24,4 10,3	0,6	23,1 11,5	0,6	23,4 13,5
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	0,0		0,1		0,1 0,2		0,1
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	54,1	7,0	52,5	9,0	56,0	9,0	57,0
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	157,3	56,5	186,9 10,3	57,1	184,7 11,7	58,1	187,9 13,5
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	23,0	7,0	23,7	7,4	25,6	10,2	33,7
244	Wiedergutmachung	31,0	0,9	30,8	0,5	30,5	0,5	30,3
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	1,2	0,0	1,6 0,4	0,0	1,2 0,4	0,0	1,4 0,4

Funktionenübersicht 2023/2024

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2021	Soll 2022		Soll 2023		Soll 2024	
		Ausgaben	Soll VE 2022		Soll VE 2023		Soll VE 2024	
			Einahmen	Ausgaben	Einahmen	Ausgaben	Einahmen	Ausgaben
		Mio. €						
2	3	4	5	6	7	8	9	
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	22,8	1,4	11,1	1,4	21,2	1,4	23,2
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	78,0	9,2	67,2	9,3	78,5	12,0	88,6
				0,4		0,4		0,4
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	355,9	373,8	373,8	361,8	361,8	361,8	361,8
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	130,2	1,0	66,6 231,6	81,5	187,1 193,4	102,8	228,8 189,9
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	232,2		191,2		154,4		141,2
25	Arbeitsmarktpolitik	718,4	374,8	631,6	443,3	703,3	464,6	731,8
				231,6		193,4		189,9
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	27,9	1,0	34,0 6,8	1,0	38,8 22,8	1,0	38,9 20,9
262	Jugendsozialarbeit	31,3		32,5 33,5		36,0 35,0		37,2 36,1
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	6,0	2,6	6,2 5,3	2,6	6,1 4,0	2,6	6,1 4,5
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	52,4		41,8		30,4		30,3
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	117,5	3,6	114,6	3,6	111,3	3,6	112,5
				45,6		61,8		61,5
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	857,3	0,5	887,0 16,1	0,3	949,9 42,7	0,3	975,6 15,0
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	857,3	0,5	887,0	0,3	949,9	0,3	975,6
				16,1		42,7		15,0
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	201,7	192,4	192,4	216,6	216,6	227,4	227,4
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	0,5	1,2	1,2	0,5	0,5	0,5	0,5
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	202,2	193,6	193,6	217,1	217,1	227,9	227,9
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	145,2	10,4	200,9 53,6	11,4	206,1 88,6	11,5	211,3 62,5
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	145,2	10,4	200,9	11,4	206,1	11,5	211,3
				53,6		88,6		62,5
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	3.050,1	653,5	3.107,7	748,3	3.252,5	784,2	3.340,9
				357,7		398,5		342,9
311	Gesundheitsverwaltung	0,7		0,1		0,1 0,1		0,1 0,1
312	Krankenhäuser und Heilstätten	190,3	23,9	203,6 96,3	20,8	231,5 253,8	20,3	232,4 192,4
313	Arbeitsschutz	0,0		0,1 0,0		0,1 0,0		0,1 0,0

Funktionenübersicht 2023/2024

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2021	Soll 2022		Soll 2023		Soll 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Soll VE 2023		Soll VE 2024	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		Mio. €						
2	3	4	5	6	7	8	9	
314	Gesundheitsschutz	19,0	2,4	25,1 25,9	5,7	57,4 20,6	5,5	61,2 23,3
31	Gesundheitswesen	209,9	26,3	228,9 122,3	26,5	289,1 274,5	25,8	293,8 215,8
321	Park- und Gartenanlagen	1,5		1,7 4,4		0,3 4,3		0,9 0,4
322	Sport	47,0	3,1	53,6 71,4	3,1	60,2 30,6	3,1	59,0 103,6
32	Sport und Erholung	48,5	3,1	55,3 75,8	3,1	60,5 34,9	3,1	59,9 104,0
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	44,5	0,0	61,9 4,0	0,0	65,5 5,6	0,0	67,9 4,9
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	61,5	1,0	36,3 20,2	1,1	88,9 41,2	1,1	83,4 35,4
33	Umwelt- und Naturschutz	106,0	1,0	98,1 24,1	1,1	154,4 46,9	1,1	151,3 40,4
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	0,5	0,3	0,8 0,3	0,5	10,9 0,2	0,9	10,8 0,2
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	0,5	0,3	0,8 0,3	0,5	10,9 0,2	0,9	10,8 0,2
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	364,9	30,6	383,1 222,5	31,1	514,8 356,5	30,7	515,7 360,4
411	Förderung des Wohnungsbaus	52,0	34,2	66,5 72,3	58,9	108,8 160,9	97,0	148,9 189,6
419	Sonstiges Wohnungswesen	0,1		1,1 1,7		0,8 0,8		0,8 0,8
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	52,0	34,2	67,6 74,0	58,9	109,5 161,6	97,0	149,7 190,4
421	Geoinformation	27,3		23,1 1,5	0,2	26,1 1,0	0,2	26,2 0,8
422	Raumordnung und Landesplanung	7,9	0,2	10,2 5,3	0,3	14,3 5,9	0,3	14,5 4,0
423	Städtebauförderung	223,4	88,7	188,6 159,4	87,3	221,7 355,4	85,6	223,2 159,3
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	258,7	88,8	221,9 166,2	87,8	262,1 362,3	86,1	263,9 164,1
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	310,7	123,1	289,5 240,1	146,7	371,7 523,9	183,0	413,6 354,4
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	89,3	1,8	75,3 2,2	2,2	82,5 12,4	2,2	85,6 12,2

Funktionenübersicht 2023/2024

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2021	Soll 2022		Soll 2023		Soll 2024	
		Ausgaben	Soll VE 2022		Soll VE 2023		Soll VE 2024	
			Einahmen	Ausgaben	Einahmen	Ausgaben	Einahmen	Ausgaben
		Mio. €						
2	3	4	5	6	7	8	9	
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	12,7		4,2		7,6		1,4
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	102,0	1,8	79,4	2,2	90,0	2,2	86,9
				2,2		12,4		12,2
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	132,1	126,8	135,1 71,2	134,5	118,2 66,7	151,7	107,0 45,4
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen	1,6		3,4 3,8		8,3 4,0		8,6 1,3
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	151,9	88,7	149,2 70,7	138,0	250,3 61,2	101,0	194,2 37,4
52	Landwirtschaft und Ernährung	285,6	215,5	287,7	272,5	376,8	252,7	309,8
				145,8		131,8		84,1
531	Forstwirtschaft und Jagd	81,2	0,0	96,1 29,9		63,9 19,0		64,2 19,0
532	Fischerei	3,5	0,0	1,0 0,0	2,5	3,7 1,6	2,5	3,7 1,3
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	84,7	0,0	97,1	2,5	67,6	2,5	67,8
				29,9		20,6		20,3
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	472,3	217,4	464,2	277,2	534,5	257,4	464,5
				177,9		164,8		116,6
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	23,8	0,5	25,3 9,3	0,6	28,6 15,9	0,6	33,3 14,3
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	23,8	0,5	25,3	0,6	28,6	0,6	33,3
				9,3		15,9		14,3
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	57,7	7,9	74,8 61,0	8,0	67,1 78,1	24,1	86,7 50,5
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	109,1	1,2	90,0 28,3	1,1	120,3 61,0	1,1	117,8 46,1
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	166,8	9,0	164,8	9,1	187,5	25,2	204,5
				89,3		139,1		96,6
632	Sonstiger Bergbau	61,8	1,7	50,6 175,2	4,0	56,3 155,4	4,0	57,3 6,0
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	61,8	1,7	50,6	4,0	56,3	4,0	57,3
				175,2		155,4		6,0
642	Erneuerbare Energieformen	7,8	0,1	0,0 2,3	0,1	28,7 23,5	0,1	28,7 23,5
645	Abwasserentsorgung	24,9	14,6	15,8 11,3	13,4	13,8 7,7	13,4	13,8 8,9
646	Abfallwirtschaft							
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	4,1		4,7 0,3		13,0		13,2
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	36,8	14,7	20,4	13,5	55,5	13,5	55,6
				13,9		31,2		32,3

Funktionenübersicht 2023/2024

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2021	Soll 2022		Soll 2023		Soll 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Soll VE 2023		Soll VE 2024	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		Mio. €						
2	3	4	5	6	7	8	9	
651	Handel	2,2		4,1 3,1		4,1 3,5		4,1 2,8
652	Tourismus	15,5		16,0 7,8		20,5 13,2		20,5 10,2
65	Handel und Tourismus	17,7		20,1 10,8		24,6 16,7		24,6 13,0
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	4,4	4,0	12,1 0,1	4,0	12,1 0,1	4,0	12,1 0,1
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	4,4	4,0	12,1 0,1	4,0	12,1 0,1	4,0	12,1 0,1
691	Betriebliche Investitionen	93,7	0,0	119,0 123,6	157,5	186,6 149,3	157,5	189,9 139,3
692	Verbesserung der Infrastruktur	94,9	88,9	92,5 123,3	126,7	100,1 82,4	118,8	80,6 80,4
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	175,0	407,1	662,7 760,3	277,1	335,3 473,5	275,5	347,6 435,4
69	Regionale Fördermaßnahmen	363,6	495,9	874,2 1.007,1	561,2	621,9 705,2	551,8	618,1 655,1
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	674,8	525,9	1.167,5 1.305,7	592,4	986,5 1.063,6	599,1	1.005,5 817,4
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	64,5	0,2	64,4 5,9	0,2	62,3 5,9	0,2	64,6 5,3
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung	0,0		0,0				
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	64,5	0,2	64,4 5,9	0,2	62,3 5,9	0,2	64,6 5,3
721	Bundesautobahnen	2,3	1,2	0,1	0,4	0,0		0,0
722	Bundesstraßen	26,0	4,0	20,3 21,7	4,5	24,1 22,7	4,8	26,4 9,0
723	Landesstraßen	112,2	0,5	113,8 102,1	0,5	125,6 140,1	0,5	142,9 82,7
724	Kreisstraßen	33,9		33,0 1,1		34,9 2,6		34,9 1,8
725	Gemeindestraßen	219,5	10,7	230,1 33,3	19,5	324,2 30,3	0,5	280,2 20,9
729	Sonstiger Straßenverkehr	0,9	0,1	1,6 0,6	0,1	2,9 1,3	0,1	3,4 0,6
72	Straßen	394,8	16,5	398,9 158,7	25,0	511,7 197,0	5,9	487,9 115,1
732	Förderung der Schifffahrt	0,0						
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	0,0						

Funktionenübersicht 2023/2024

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2021	Soll 2022		Soll 2023		Soll 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Soll VE 2023		Soll VE 2024	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		Mio. €						
2	3	4	5	6	7	8	9	
741	Öffentlicher Personennahverkehr	615,2	633,1	648,6 108,0	657,1	679,0 69,2	663,0	702,9 71,6
742	Eisenbahnen	6,8		16,0 9,9		19,0 28,7		16,4 13,8
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	622,0	633,1	664,6 117,9	657,1	698,1 97,9	663,0	719,3 85,4
750	Luftfahrt	0,0		0,3 0,1		0,4 0,2		0,4 0,1
75	Luftfahrt	0,0		0,3 0,1		0,4 0,2		0,4 0,1
771	Post- und Telekommunikation	15,4	0,0	1,8 0,8	0,0	75,3 0,8	0,0	97,3 0,4
77	Nachrichtenwesen	15,4	0,0	1,8 0,8	0,0	75,3 0,8	0,0	97,3 0,4
790	Sonstiges Verkehrswesen	11,1		12,7 3,8		46,4 40,7		48,5 34,3
79	Sonstiges Verkehrswesen	11,1		12,7 3,8		46,4 40,7		48,5 34,3
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1.107,7	649,8	1.142,6 287,1	682,3	1.394,2 342,5	669,1	1.418,0 240,6
811	Grundvermögen	3,4		0,5	0,0	70,6	0,0	0,5
812	Kapitalvermögen	91,6	4,6	81,6 6,5	2,0	96,3 7,2	9,3	93,7 4,6
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	95,0	4,6	82,0 6,5	2,0	166,9 7,2	9,3	94,2 4,6
820	Steuern und Finanzaufwendungen	3.447,2	16.388,3	3.461,0 30,0	18.863,1	3.939,1 35,0	19.569,5	4.024,8 30,0
82	Steuern und Finanzaufwendungen	3.447,2	16.388,3	3.461,0 30,0	18.863,1	3.939,1 35,0	19.569,5	4.024,8 30,0
830	Schulden	77,3	0,0	70,8	0,0	51,0	0,0	103,4
83	Schulden	77,3	0,0	70,8	0,0	51,0	0,0	103,4
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	67,8	0,8	71,1 0,0	0,8	116,3 0,0	0,8	111,3 0,1
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	67,8	0,8	71,1 0,0	0,8	116,3 0,0	0,8	111,3 0,1
850	Rücklagen	1.594,1	2.187,8	926,6	1.772,2	1.321,3	1.814,0	1.800,0
85	Rücklagen	1.594,1	2.187,8	926,6	1.772,2	1.321,3	1.814,0	1.800,0
861	Beseitigung der Hochwasserschäden	18,1	15,8	11,9 24,0	77,7	80,0 60,7	67,0	73,6 19,4

Funktionenübersicht 2023/2024

	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2021	Soll 2022		Soll 2023		Soll 2024	
			Soll VE 2022		Soll VE 2023		Soll VE 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		Mio. €						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
862	Sonstiges	5,0	63,0	5,6	68,5	6,0	69,5	6,2
86	Sonstiges	23,1	78,8	17,5	146,2	86,0	136,5	79,8
				24,0		60,7		19,4
880	Globalposten	0,0		-266,3		-54,5		-185,1
				85,0		155,0		155,0
88	Globalposten	0,0		-266,3		-54,5		-185,1
				85,0		155,0		155,0
890	Haushalttechnische Verrechnungen	5,7	15,6	15,6	13,6	13,6	13,6	13,6
89	Haushalttechnische Verrechnungen	5,7	15,6	15,6	13,6	13,6	13,6	13,6
8	Finanzwirtschaft	5.310,2	18.675,9	4.378,5	20.798,0	5.639,8	21.543,8	6.042,0
				145,5		257,9		209,0
	Gesamtsumme	21.166,3	21.841,5	21.841,5	24.261,3	24.261,3	25.083,2	25.083,2
				3.831,8		4.624,7		4.125,4

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
0	Allgemeine Dienste		273,0	42,6	0,3
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung		10,5	4,1	
011	Politische Führung		0,8	0,7	
012	Innere Verwaltung		9,6	3,4	
013	Informationswesen				
014	Statistischer Dienst		0,1	0,1	
015	Zivildienst				
016	Hochbauverwaltung				
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138				
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben				
02	Auswärtige Angelegenheiten				
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten				
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		3,9	0,6	0,2
042	Polizei		3,8	0,5	0,2
043	Öffentliche Ordnung				
044	Brandschutz		0,1		
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz			0,1	
047	Schutz der Verfassung			0,1	
05	Rechtsschutz		251,6	9,6	
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften		251,5	1,6	
056	Justizvollzugsanstalten		0,1	8,0	
06	Finanzverwaltung		7,0	28,2	
061	Steuer- und Zollverwaltung		7,0	25,6	
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung			2,6	
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten		1,3	11,8	
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen		0,2	0,1	
111	Unterrichtsverwaltung		0,2		
112	Öffentliche Grundschulen				
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)				
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			1,7	
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs				
127	Öffentliche berufliche Schulen				
129	Sonstige schulische Aufgaben			1,7	
13	Hochschulen		1,0	0,8	
132	Hochschulkliniken				
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien		1,0		
139	Sonstige Hochschulaufgaben			0,8	
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.			7,4	
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler			1,4	

Die Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen wurde vollmaschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl für sich "spitz" errechnet und anschließend ab- bzw. aufgerundet.

Hierdurch können die Summen der Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
										0
										01
										011
										012
										013
										014
										015
										016
										018
										019
										02
										029
										04
										042
										043
										044
										045
										047
										05
										051
										056
										06
										061
										062
										1
										11
										111
										112
										114
										12
										124
										127
										129
										13
										132
										133
										139
										14
										141

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
0	Allgemeine Dienste	29,0	28,0	3,0		3,2
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	8,0	22,1	3,0		3,2
011	Politische Führung	3,0		0,3		0,5
012	Innere Verwaltung		0,1	0,6		0,2
013	Informationswesen					
014	Statistischer Dienst					
015	Zivildienst					
016	Hochbauverwaltung					
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	5,0	22,0	2,0		2,5
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben					
02	Auswärtige Angelegenheiten	0,1				
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	0,1				
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1,3				
042	Polizei	0,3				
043	Öffentliche Ordnung					
044	Brandschutz	0,1				
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	1,0				
047	Schutz der Verfassung					
05	Rechtsschutz	19,4	5,9			
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	19,4				
056	Justizvollzugsanstalten		5,9			
06	Finanzverwaltung	0,3				
061	Steuer- und Zollverwaltung	0,3				
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung					
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	333,1	0,3	4,0	15,2	7,2
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	4,4			11,6	
111	Unterrichtsverwaltung					
112	Öffentliche Grundschulen					
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	4,4			11,6	
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen				3,6	4,9
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs					4,9
127	Öffentliche berufliche Schulen				3,6	
129	Sonstige schulische Aufgaben					
13	Hochschulen	83,2				
132	Hochschulkliniken					
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien					
139	Sonstige Hochschulaufgaben	83,2				
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.	196,3	0,2			1,1
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	60,0				1,1

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
	31,5					6,2			416,8	0
						1,1			51,9	01
						0,3			5,7	011
						0,8			14,6	012
										013
									0,1	014
										015
										016
									31,5	018
										019
									0,1	02
									0,1	029
									6,1	04
									4,7	042
										043
									0,2	044
									1,1	045
									0,1	047
	31,5								318,0	05
									272,5	051
	31,5								45,5	056
						5,1			40,6	06
						5,1			38,0	061
									2,6	062
117,0	2,8			76,0					568,6	1
									16,3	11
									0,2	111
										112
									16,0	114
95,7	2,8								108,7	12
									4,9	124
									3,6	127
95,7	2,8								100,2	129
4,4									89,5	13
										132
									1,0	133
4,4									88,5	139
				76,0					281,0	14
									62,5	141

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs			5,0	
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende			1,0	
15	Sonstiges Bildungswesen			0,5	
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)			0,4	
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte			0,1	
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)			1,2	
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren				
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)				
165	Forschung und experimentelle Entwicklung			1,2	
18	Kultur und Religion			0,1	
181	Theater				
182	Musikpflege				
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen				
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken				
187	Sonstige Kulturpflege			0,1	
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten				
19	Kultur und Religion				
195	Denkmalschutz und -pflege				
199	Kirchliche Angelegenheiten				
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik		2,9	6,8	
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten		2,9	2,5	
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten		2,9	2,5	
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung				
223	Unfallversicherung				
224	Krankenversicherung				
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)			0,6	
233	Wohngeld				
235	Soziale Einrichtungen			0,6	
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz				
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen			1,0	
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen			1,0	
244	Wiedergutmachung				
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler				
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen				
25	Arbeitsmarktpolitik				
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II				
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik				
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)			0,9	
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit			0,9	
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie				
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII			0,3	

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
										142
										144
										15
										153
										155
										16
										162
										164
										165
										18
										181
										182
										183
										186
										187
										188
										19
										195
										199
										2
										21
										219
										22
										223
										224
										23
										233
										235
										237
										24
										241
										244
										246
										249
										25
										252
										253
										26
										261
										263
										27

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	77,0	0,2			
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	59,3				
15	Sonstiges Bildungswesen		0,1			
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)		0,1			
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte					
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)	49,2				1,2
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren					
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)	49,2				
165	Forschung und experimentelle Entwicklung					1,2
18	Kultur und Religion			4,0		
181	Theater			4,0		
182	Musikpflege					
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen					
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken					
187	Sonstige Kulturpflege					
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten					
19	Kultur und Religion					
195	Denkmalschutz und -pflege					
199	Kirchliche Angelegenheiten					
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	637,6	0,2	18,4	0,9	81,5
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten				0,9	
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten				0,9	
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung					
223	Unfallversicherung					
224	Krankenversicherung					
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	47,5		9,0		
233	Wohngeld	47,5				
235	Soziale Einrichtungen					
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz			9,0		
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	8,0	0,2			
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	6,1	0,2			
244	Wiedergutmachung	0,5				
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler					
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	1,4				
25	Arbeitsmarktpolitik	361,8				81,5
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	361,8				
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik					81,5
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	2,7				
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	0,1				
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	2,6				
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII					

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
				76,0					158,2	142
									60,3	144
									0,6	15
									0,5	153
									0,1	155
14,8									66,4	16
										162
14,8									64,0	164
									2,4	165
									4,1	18
									4,0	181
										182
										183
										186
									0,1	187
										188
2,1									2,1	19
2,1									2,1	195
										199
									748,3	2
									6,2	21
									6,2	219
										22
										223
										224
									57,1	23
									47,5	233
									0,6	235
									9,0	237
									9,3	24
									7,4	241
									0,5	244
										246
									1,4	249
									443,3	25
									361,8	252
									81,5	253
									3,6	26
									1,0	261
									2,6	263
									0,3	27

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII			0,3	
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz				
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII				
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII				
29	Sonstige soziale Angelegenheiten			1,5	
290	Sonstige soziale Angelegenheiten			1,5	
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung		5,4	0,5	
31	Gesundheitswesen		5,3	0,2	
312	Krankenhäuser und Heilstätten		0,1		
314	Gesundheitsschutz		5,3	0,2	
32	Sport und Erholung			0,3	
322	Sport			0,3	
33	Umwelt- und Naturschutz				
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung				
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes				
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz				
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes				
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste		0,1	3,0	
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie				
411	Förderung des Wohnungsbaus				
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung		0,1	3,0	
421	Geoinformation		0,1		
422	Raumordnung und Landesplanung				
423	Städtebauförderung			3,0	
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		1,9	2,8	0,1
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)		1,9	0,1	0,1
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft		1,9	0,1	0,1
52	Landwirtschaft und Ernährung			2,7	
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum			0,3	
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen				
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung			2,4	
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei				
531	Forstwirtschaft und Jagd				
532	Fischerei				
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	19,6	0,6	13,0	
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,6		
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,6		
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	6,8		1,2	
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	6,8		0,1	
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken			1,1	
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe			3,7	

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
										270
										28
										282
										285
										29
										290
										3
										31
										312
										314
										32
										322
										33
										331
										332
										34
										342
										4
										41
										411
										42
										421
										422
										423
				0,1					1,7	5
										51
										511
				0,1					1,7	52
				0,1					1,7	521
										522
										523
										53
										531
										532
								0,2	0,5	6
										61
										610
										62
										623
										624
										63

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII					
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	217,1				
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	216,6				
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	0,5				
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	0,5		9,4		
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	0,5		9,4		
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	1,1			0,2	0,4
31	Gesundheitswesen				0,2	0,1
312	Krankenhäuser und Heilstätten					
314	Gesundheitsschutz				0,2	0,1
32	Sport und Erholung					
322	Sport					
33	Umwelt- und Naturschutz	1,0				0,1
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung					
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	1,0				0,1
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	0,1				0,2
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	0,1				0,2
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	0,6	0,2			0,1
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	0,5				
411	Förderung des Wohnungsbaus	0,5				
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	0,1	0,2			0,1
421	Geoinformation	0,1				
422	Raumordnung und Landesplanung		0,2			0,1
423	Städtebauförderung					
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	21,7	0,1			75,2
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	0,1				
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	0,1				
52	Landwirtschaft und Ernährung	21,6	0,1			73,2
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	21,6				
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen					
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung		0,1			73,2
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei					2,0
531	Forstwirtschaft und Jagd					
532	Fischerei					2,0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	1,0	0,1			196,2
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen					
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen					
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	1,0				
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	1,0				
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken					
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe		0,1			0,2

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
									0,3	270
									217,1	28
									216,6	282
									0,5	285
									11,4	29
									11,4	290
23,6									31,1	3
20,8									26,5	31
20,8									20,8	312
									5,7	314
2,8									3,1	32
2,8									3,1	322
									1,1	33
										331
									1,1	332
0,1									0,5	34
0,1									0,5	342
142,8									146,7	4
									58,9	41
58,5									58,9	411
58,5									87,8	42
84,3										421
									0,2	421
									0,3	422
84,3									87,3	423
42,3				131,3					277,2	5
									2,2	51
									2,2	511
42,3				130,7					272,5	52
42,3				68,6					134,5	521
										522
				62,1					138,0	523
				0,6					2,5	53
										531
				0,6					2,5	532
124,3				237,0					592,4	6
									0,6	61
									0,6	610
0,1									9,1	62
0,1									8,0	623
									1,1	624
									4,0	63

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
632	Sonstiger Bergbau			3,7	
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	12,8		0,1	
642	Erneuerbare Energieformen			0,1	
645	Abwasserentsorgung	12,8			
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen			4,0	
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen			4,0	
69	Regionale Fördermaßnahmen			4,0	
691	Betriebliche Investitionen				
692	Verbesserung der Infrastruktur			2,5	
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur			1,5	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen		0,9	2,5	
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens		0,2		
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau		0,2		
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung				
72	Straßen		0,1	0,5	
721	Bundesautobahnen				
722	Bundesstraßen				
723	Landesstraßen				
725	Gemeindestraßen			0,5	
729	Sonstiger Straßenverkehr		0,1		
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr		0,7	2,0	
741	Öffentlicher Personennahverkehr		0,7	2,0	
742	Eisenbahnen				
77	Nachrichtenwesen				
771	Post- und Telekommunikation				
8	Finanzwirtschaft	16.363,7		72,3	
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			1,8	
811	Grundvermögen				
812	Kapitalvermögen			1,8	
82	Steuern und Finanzaufweisungen	16.363,7			
820	Steuern und Finanzaufweisungen	16.363,7			
83	Schulden				
830	Schulden				
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
85	Rücklagen				
850	Rücklagen				
86	Sonstiges			70,5	
861	Beseitigung der Hochwasserschäden				
862	Sonstiges			70,5	
89	Haushalttechnische Verrechnungen				
890	Haushalttechnische Verrechnungen				
	Gesamtsumme	16.383,3	286,1	155,2	0,4

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
								0,2	0,5	632
										64
										642
								0,2	0,5	645
										68
										680
										69
										691
										692
										693
										7
										71
										711
										719
										72
										721
										722
										723
										725
										729
										74
										741
										742
										77
										771
				-1,8						8
				0,2						81
										811
				0,2						812
										82
										820
										83
										830
										84
										840
										85
										850
				-2,0						86
										861
				-2,0						862
										89
										890
				-1,6				0,2	2,2	Gesamt

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
632	Sonstiger Bergbau		0,1			0,2
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung					
642	Erneuerbare Energieformen					
645	Abwasserentsorgung					
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen					
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen					
69	Regionale Fördermaßnahmen					196,1
691	Betriebliche Investitionen					
692	Verbesserung der Infrastruktur					
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur					196,1
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	544,6				
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens					
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau					
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung					
72	Straßen					
721	Bundesautobahnen					
722	Bundesstraßen					
723	Landesstraßen					
725	Gemeindestraßen					
729	Sonstiger Straßenverkehr					
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	544,6				
741	Öffentlicher Personennahverkehr	544,6				
742	Eisenbahnen					
77	Nachrichtenwesen					
771	Post- und Telekommunikation					
8	Finanzwirtschaft	2.499,5			11,4	211,3
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen					
811	Grundvermögen					
812	Kapitalvermögen					
82	Steuern und Finanzaufweisungen	2.499,5				
820	Steuern und Finanzaufweisungen	2.499,5				
83	Schulden					
830	Schulden					
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.					0,8
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.					0,8
85	Rücklagen					210,5
850	Rücklagen					210,5
86	Sonstiges				11,4	
861	Beseitigung der Hochwasserschäden				11,4	
862	Sonstiges					
89	Haushalttechnische Verrechnungen					
890	Haushalttechnische Verrechnungen					
	Gesamtsumme	4.068,1	28,9	25,4	27,7	575,1

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
									4,0	632
									13,5	64
									0,1	642
									13,4	645
									4,0	68
									4,0	680
124,2				237,0					561,2	69
				157,5					157,5	691
124,2									126,7	692
				79,5					277,1	693
127,1						0,5		6,6	682,3	7
									0,2	71
									0,2	711
										719
23,9						0,5			25,0	72
0,4									0,4	721
4,5									4,5	722
						0,5			0,5	723
19,0									19,5	725
									0,1	729
103,2								6,6	657,1	74
103,2								6,6	657,1	741
										742
										77
										771
9,9			56,4			60,0		1.515,3	20.798,0	8
									2,0	81
										811
									2,0	812
									18.863,1	82
									18.863,1	820
										83
										830
									0,8	84
									0,8	840
						60,0		1.501,7	1.772,2	85
						60,0		1.501,7	1.772,2	850
9,9			56,4						146,2	86
9,9			56,4						77,7	861
									68,5	862
								13,6	13,6	89
								13,6	13,6	890
587,0	34,3		56,4	444,3		66,7		1.521,9	24.261,3	Gesamt

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste	2.685,9	996,8	
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	647,6	340,0	
011	Politische Führung	348,2	190,8	
012	Innere Verwaltung	182,0	116,2	
013	Informationswesen	1,5	4,7	
014	Statistischer Dienst	25,2	4,8	
016	Hochbauverwaltung			
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	90,4		
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	0,3	23,5	
02	Auswärtige Angelegenheiten		0,3	
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		0,1	
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten		0,3	
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1.077,7	115,2	
042	Polizei	837,3	106,6	
043	Öffentliche Ordnung			
044	Brandschutz	4,7	2,7	
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz		4,2	
047	Schutz der Verfassung	12,7	1,7	
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	223,0		
05	Rechtsschutz	561,3	220,6	
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	378,5	197,1	
056	Justizvollzugsanstalten	112,3	23,6	
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)	70,5		
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben			
06	Finanzverwaltung	399,4	320,7	
061	Steuer- und Zollverwaltung	340,8	21,3	
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	0,4	299,4	
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	58,1		
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	2.783,8	111,3	
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	1.998,5	11,2	
111	Unterrichtsverwaltung	38,3	6,7	
112	Öffentliche Grundschulen	680,2	0,1	
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	1.254,4	4,5	
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)	25,6		
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	667,2	47,9	
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	333,0	2,9	
127	Öffentliche berufliche Schulen	306,0	2,0	
128	Private berufliche Schulen			

Die Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen wurde vollmaschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl für sich "spitz" errechnet und anschließend ab- bzw. aufgerundet.

Hierdurch können die Summen der Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unterstützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
13,7	36,3	255,7	1,3	23,3	141,4	55,5				0
2,7	14,9	251,3		14,7	109,3	44,2				01
	4,2	246,2		14,7	4,0	42,1				011
	3,0	3,8			25,8	2,0				012
	0,8									013
	0,5									014
					79,5					016
2,7	6,2	1,3				0,1				018
	0,3									019
		0,1				2,2				02
						0,8				023
		0,1				1,4				029
10,9	5,6	4,3		0,7		6,3				04
10,5	4,5	1,1				2,8				042
	0,7									043
	0,2	3,2		0,7		0,8				044
0,1						2,6				045
0,2	0,1									047
										048
0,1	2,9		1,3	7,9	8,3	2,8				05
	1,8			2,8						051
	0,5		1,3	5,2	8,3	2,1				056
										058
0,1	0,6					0,7				059
	12,9				23,7					06
	12,7				23,7					061
	0,2									062
										068
14,0	5,8	275,7	84,4	250,5	362,5	2.032,0				1
		3,5	8,5			49,1				11
										111
						3,5				112
		3,5	8,5			45,7				114
										118
		42,5	36,4	2,9		566,0				12
						0,2				124
		4,5	0,4	2,4		0,3				127
			36,0							128

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
			Mio. €		
17	18	19	20	21	22
0	Allgemeine Dienste	348,1	201,2		
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	49,6	64,4		
011	Politische Führung	37,7	14,1		
012	Innere Verwaltung	1,4	35,2		
013	Informationswesen		0,2		
014	Statistischer Dienst		1,0		
016	Hochbauverwaltung	4,5			
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138				
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	6,0	13,9		
02	Auswärtige Angelegenheiten				
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung				
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten				
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	58,1	108,0		
042	Polizei	58,1	97,0		
043	Öffentliche Ordnung				
044	Brandschutz		5,9		
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz		3,1		
047	Schutz der Verfassung		2,0		
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung				
05	Rechtsschutz	116,2	18,3		
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	22,0	1,6		
056	Justizvollzugsanstalten	94,2	16,7		
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)				
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben				
06	Finanzverwaltung	124,2	10,5		
061	Steuer- und Zollverwaltung	2,1	10,4		
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	122,1	0,1		
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung				
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	171,7	7,3		
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen		1,9		
111	Unterrichtsverwaltung		1,1		
112	Öffentliche Grundschulen				
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)		0,8		
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)				
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen		1,9		
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs		0,4		
127	Öffentliche berufliche Schulen				
128	Private berufliche Schulen				

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
			3,9		43,4		28,4		4.834,9	0
							11,6		1.550,4	01
							3,6		905,8	011
							5,0		374,3	012
									7,3	013
									31,5	014
							3,0		87,0	016
									100,6	018
									43,9	019
							0,1		2,7	02
							0,1		0,9	023
									1,8	029
			3,9		43,4		3,4		1.437,3	04
			3,9				1,9		1.123,7	042
									0,8	043
									59,0	044
							2,6		14,2	045
									16,7	047
									223,0	048
									939,7	05
									603,7	051
									264,1	056
									70,5	058
									1,4	059
							13,4		904,8	06
							10,4		421,4	061
							3,0		425,2	062
									58,1	068
		76,0	2,4	1,6	206,7	5,3	341,6		6.732,5	1
									2.072,8	11
									46,1	111
									683,7	112
									1.317,4	114
									25,6	118
				1,6	198,7		42,4		1.607,5	12
									336,6	124
									315,7	127
									36,0	128

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
129	Sonstige schulische Aufgaben	28,2	43,0	
13	Hochschulen	94,0	26,3	
132	Hochschulkliniken		0,3	
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	12,0	18,7	
134	Private Hochschulen und Berufsakademien			
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)	81,6		
139	Sonstige Hochschulaufgaben	0,4	7,4	
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.		0,9	
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler			
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs		0,9	
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende			
145	Schülerbeförderung			
15	Sonstiges Bildungswesen	9,0	9,2	
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	2,1	3,2	
154	Ausbildung der Lehrkräfte	5,2	1,8	
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	1,7	4,1	
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)	9,5	10,1	
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	7,5	1,8	
163	Wissenschaftliche Museen			
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)			
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	2,0	8,3	
18	Kultur und Religion	5,5	5,2	
181	Theater			
182	Musikpflege			
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen			
185	Musikschulen			
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken			
187	Sonstige Kulturpflege		4,2	
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	5,5	1,0	
19	Kultur und Religion	0,1	0,5	
195	Denkmalschutz und -pflege		0,2	
199	Kirchliche Angelegenheiten	0,1	0,3	
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	6,1	55,2	
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten	0,4		
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	0,4		
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung			
223	Unfallversicherung			
224	Krankenversicherung			
229	Sonstige Sozialversicherungen			
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)			
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz			
233	Wohngeld			
235	Soziale Einrichtungen			

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unter- stützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		38,0		0,4		565,5				129
6,7				0,1	186,3	905,0				13
					186,3					132
						803,1				133
						6,0				134
										138
6,7						96,0				139
6,4	0,2	145,4		247,4	1,7	20,9				14
1,4				84,9	1,7					141
5,0	0,2			82,4		20,9				142
				80,0						144
		145,3								145
		4,0				14,8				15
		4,0				9,2				153
						0,3				154
						5,4				155
0,7	5,5	0,2			30,9	393,2				16
	0,1	0,2			30,1					162
										163
0,7	4,8					215,4				164
	0,7				0,8	177,8				165
0,2		79,7	37,2	0,2	143,6	44,1				18
					89,4					181
						0,2				182
0,2		0,9	2,3		37,7	6,9				183
		7,6								185
					5,3	1,8				186
		71,1	34,9	0,2	0,9	35,2				187
					10,4					188
		0,4	2,3			38,8				19
		0,4	2,3			7,3				195
						31,6				199
774,3		1.805,5	9,7	235,9	47,8	238,1				2
										21
										219
764,0			2,2	35,1						22
				35,1						223
			2,2							224
764,0										229
9,2		47,0		105,5		4,6				23
				10,5						232
				95,0						233
0,2						4,5				235

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
129	Sonstige schulische Aufgaben		1,5		
13	Hochschulen	109,9	1,1		
132	Hochschulkliniken	7,4			
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	102,5	0,8		
134	Private Hochschulen und Berufsakademien				
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)				
139	Sonstige Hochschulaufgaben		0,3		
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.				
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler				
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs				
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende				
145	Schülerbeförderung				
15	Sonstiges Bildungswesen		1,1		
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)		0,2		
154	Ausbildung der Lehrkräfte		0,8		
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte				
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)	0,5	1,0		
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren		0,5		
163	Wissenschaftliche Museen				
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)				
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	0,5	0,5		
18	Kultur und Religion	44,1	0,2		
181	Theater	4,2			
182	Musikpflege				
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	39,9			
185	Musikschulen				
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken				
187	Sonstige Kulturpflege				
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten		0,2		
19	Kultur und Religion	17,1			
195	Denkmalschutz und -pflege	17,1			
199	Kirchliche Angelegenheiten				
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	16,3	0,5		
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten				
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten				
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung				
223	Unfallversicherung				
224	Krankenversicherung				
229	Sonstige Sozialversicherungen				
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)				
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz				
233	Wohngeld				
235	Soziale Einrichtungen				

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
				1,6	198,7		42,4		919,3	129
							147,2		1.476,6	13
							101,7		295,7	132
							38,1		975,2	133
							0,3		6,2	134
									81,6	138
							7,2		118,0	139
		76,0					9,5		508,3	14
									88,0	141
		76,0					9,5		194,9	142
									80,0	144
									145,4	145
					0,2		3,3		41,5	15
					0,2		3,3		22,2	153
									8,1	154
									11,2	155
							81,4		533,0	16
							2,4		42,6	162
										163
							48,3		269,3	164
							30,6		221,1	165
			2,4		7,7	0,4	12,8		383,3	18
							1,5		95,1	181
									0,2	182
			0,9		0,4	0,4	4,3		93,8	183
									7,6	185
							0,2		7,3	186
			1,5		7,4		5,6		160,9	187
							1,3		18,4	188
							4,9		109,3	19
							4,9		67,5	195
							10,0		41,9	199
					34,1		28,9		3.252,5	2
									0,5	21
									0,5	219
									801,3	22
									35,1	223
									2,2	224
									764,0	229
							18,4		184,7	23
									10,5	232
									95,0	233
							18,4		23,1	235

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
236	Förderung der Wohlfahrtspflege			
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz			
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen		1,5	
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen			
244	Wiedergutmachung			
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler			
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen		1,5	
25	Arbeitsmarktpolitik	5,5	46,2	
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II			
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	5,5	46,2	
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II			
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	0,2	0,1	
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit			
262	Jugendsozialarbeit			
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	0,2		
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe			
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII		0,3	
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII		0,3	
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz			
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII			
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII			
29	Sonstige soziale Angelegenheiten		7,1	
290	Sonstige soziale Angelegenheiten		7,1	
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	30,0	25,7	
31	Gesundheitswesen		5,1	
311	Gesundheitsverwaltung			
312	Krankenhäuser und Heilstätten			
313	Arbeitsschutz			
314	Gesundheitsschutz		5,1	
32	Sport und Erholung		1,5	
321	Park- und Gartenanlagen			
322	Sport		1,5	
33	Umwelt- und Naturschutz	30,0	18,8	
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	29,9	5,8	
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	0,1	13,0	
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz		0,2	
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes		0,2	
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	18,0	8,0	
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie		0,3	
411	Förderung des Wohnungsbaus		0,3	
419	Sonstiges Wohnungswesen			
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	18,0	7,7	
421	Geoinformation	17,7	6,1	
422	Raumordnung und Landesplanung	0,3	1,6	
423	Städtebauförderung		0,1	

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unterstützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
						0,1				236
9,0		47,0								237
0,4		2,3	6,1	48,5		1,6				24
0,4			6,1	18,2		1,0				241
		0,1		30,4						244
		0,6				0,5				246
		1,6				0,2				249
		522,9		0,8	18,7	109,1				25
		361,8								252
		6,7		0,8	18,7	109,1				253
		154,4								259
		89,4		0,2		15,8				26
		17,3		0,2		15,7				261
		36,0								262
		5,8				0,1				263
		30,4								266
		888,4				27,0				27
		888,4				27,0				270
		217,1								28
		216,6								282
		0,5								285
0,8		38,4	1,5	45,8	29,1	80,0				29
0,8		38,4	1,5	45,8	29,1	80,0				290
10,2	3,9	28,2	5,3		25,6	133,3				3
	3,9	21,6			2,7	81,2				31
						0,1				311
						63,2				312
	0,1									313
	3,9	21,6			2,7	17,8				314
						34,5				32
										321
						34,5				322
		6,6	5,3		22,9	17,5				33
					21,5	1,9				331
		6,6	5,3		1,4	15,6				332
10,2						0,1				34
10,2						0,1				342
	0,3	9,5	4,0		0,5	1,0			0,6	4
						0,8			0,6	41
									0,6	411
						0,8				419
	0,3	9,5	4,0		0,5	0,2				42
	0,3				0,5					421
		3,1	4,0			0,2				422
		6,3								423

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
236	Förderung der Wohlfahrtspflege				
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz				
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	16,3			
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen				
244	Wiedergutmachung				
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler				
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	16,3			
25	Arbeitsmarktpolitik		0,1		
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II				
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik		0,1		
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II				
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)				
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit				
262	Jugendsozialarbeit				
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie				
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe				
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII		0,4		
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII		0,4		
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz				
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII				
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII				
29	Sonstige soziale Angelegenheiten				
290	Sonstige soziale Angelegenheiten				
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	1,3			
31	Gesundheitswesen	1,2			
311	Gesundheitsverwaltung				
312	Krankenhäuser und Heilstätten				
313	Arbeitsschutz				
314	Gesundheitsschutz	1,2			
32	Sport und Erholung				
321	Park- und Gartenanlagen				
322	Sport				
33	Umwelt- und Naturschutz	0,1			
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung				
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	0,1			
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz				
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes				
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste		1,6		
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie				
411	Förderung des Wohnungsbaus				
419	Sonstiges Wohnungswesen				
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung		1,6		
421	Geoinformation		1,6		
422	Raumordnung und Landesplanung				
423	Städtebauförderung				

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
									0,1	236
									56,0	237
							1,7		78,5	24
									25,6	241
									30,5	244
								0,1	1,2	246
								1,6	21,2	249
									703,3	25
									361,8	252
									187,1	253
									154,4	259
							5,6		111,3	26
							5,6		38,8	261
									36,0	262
									6,1	263
									30,4	266
					32,1		1,8		949,9	27
					32,1		1,8		949,9	270
									217,1	28
									216,6	282
									0,5	285
					2,0		1,5		206,1	29
					2,0		1,5		206,1	290
					25,6	21,7	204,0		514,8	3
							173,4		289,1	31
									0,1	311
							168,3		231,5	312
									0,1	313
							5,1		57,4	314
					13,3		11,1		60,5	32
					0,3				0,3	321
					13,0		11,1		60,2	322
					12,3	21,7	19,2		154,4	33
							6,5		65,5	331
					12,3	21,7	12,7		88,9	332
							0,4		10,9	34
							0,4		10,9	342
					212,3	13,4	102,5		371,7	4
						13,4	94,5		109,5	41
						13,4	94,5		108,8	411
									0,8	419
					212,3		8,1		262,1	42
									26,1	421
					5,0		0,1		14,3	422
					207,3		8,0		221,7	423

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	60,3	26,3	
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	55,0	15,9	
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	55,0	15,7	
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung		0,2	
52	Landwirtschaft und Ernährung	5,2	10,3	
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum			
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen		3,6	
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	5,2	6,7	
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	0,1	0,1	
531	Forstwirtschaft und Jagd			
532	Fischerei	0,1	0,1	
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	15,7	52,6	
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	6,6	1,5	
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	6,6	1,5	
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz		2,4	
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau		2,4	
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken			
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	0,2	0,1	
632	Sonstiger Bergbau	0,2	0,1	
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	2,1	1,0	
642	Erneuerbare Energieformen			
645	Abwasserentsorgung	2,1	1,0	
646	Abfallwirtschaft			
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung			
65	Handel und Tourismus		10,4	
651	Handel		0,8	
652	Tourismus		9,6	
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen		0,1	
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen		0,1	
69	Regionale Fördermaßnahmen	6,8	37,2	
691	Betriebliche Investitionen			
692	Verbesserung der Infrastruktur		0,1	
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	6,8	37,1	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	50,3	17,0	
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	50,2	4,2	
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	50,2	4,2	
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung			
72	Straßen		11,9	
721	Bundesautobahnen			
722	Bundesstraßen		0,3	
723	Landesstraßen		11,1	
724	Kreisstraßen			
725	Gemeindestraßen			
729	Sonstiger Straßenverkehr		0,3	
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt			
732	Förderung der Schifffahrt			

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unterstützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		0,9		0,5	154,2	32,6				5 51 511 512 52 521 522 523 53 531 532
		0,9		0,5	95,8	32,4				
		0,9				16,8				
				0,5	0,6	3,7				
					95,2	11,9				
					58,4	0,2				
					56,1					
					2,3	0,2				
		14,6	5,3		105,1	124,8			7,0	6 61 610 62 623 624 63 632 64 642 645 646 649 65 651 652 68 680 69 691 692 693
		6,0			75,7	0,6				
		6,0			4,4	0,6				
					71,3					
		3,3				6,0				
		3,3				5,8				
						0,3				
		5,3	5,3		26,1	110,8			7,0	
		1,3			3,7	3,2				
		4,0	5,3		21,9	107,5			7,0	
0,7		145,6	524,2		4,6	1,3				7 71 711 719 72 721 722 723 724 725 729 73 732
		115,8			3,5	0,9				
		3,0			2,5					
		3,2			1,0					
		32,1								
		77,5								
						0,9				

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15,8	12,0		
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	15,0	4,2		
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	7,6	4,2		
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	7,4			
52	Landwirtschaft und Ernährung	0,8	7,7		
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum				
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen				
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	0,8	7,7		
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei		0,1		
531	Forstwirtschaft und Jagd				
532	Fischerei		0,1		
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	0,5	0,1		
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,1		
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,1		
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz				
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau				
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken				
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe				
632	Sonstiger Bergbau				
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	0,5			
642	Erneuerbare Energieformen	0,5			
645	Abwasserentsorgung				
646	Abfallwirtschaft				
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung				
65	Handel und Tourismus				
651	Handel				
652	Tourismus				
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen				
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen				
69	Regionale Fördermaßnahmen				
691	Betriebliche Investitionen				
692	Verbesserung der Infrastruktur				
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur				
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	123,6	5,0		
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	5,0	1,7		
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	5,0	1,7		
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung				
72	Straßen	118,6	3,3		
721	Bundesautobahnen				
722	Bundesstraßen	13,8			
723	Landesstraßen	103,2	3,3		
724	Kreisstraßen				
725	Gemeindestraßen				
729	Sonstiger Straßenverkehr	1,7			
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt				
732	Förderung der Schifffahrt				

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
					64,7		167,4		534,5	5
									90,0	51
									82,5	511
									7,6	512
					64,7		158,7		376,8	52
					25,8		74,8		118,2	521
									8,3	522
					38,9		84,0		250,3	523
							8,6		67,6	53
							7,9		63,9	531
							0,8		3,7	532
		16,8			133,1	38,0	472,8		986,5	6
							20,4		28,6	61
							20,4		28,6	610
					5,3	19,1	78,4		187,5	62
					5,3	19,1	29,4		67,1	623
							49,0		120,3	624
					12,5		43,5		56,3	63
					12,5		43,5		56,3	632
					21,7	9,1	11,8		55,5	64
					7,7		11,5		28,7	642
					1,0	9,1	0,3		13,8	645
										646
					13,0				13,0	649
							3,6		24,6	65
									4,1	651
							3,6		20,5	652
		11,8							12,1	68
		11,8							12,1	680
		5,0			93,6	9,7	315,1		621,9	69
							179,7		186,6	691
					93,1		5,0		100,1	692
		5,0			0,5	9,7	130,5		335,3	693
					253,3	70,0	198,5		1.394,2	7
					1,3				62,3	71
					1,3				62,3	711
										719
					249,5		8,3		511,7	72
										721
							4,5		24,1	722
							3,8		125,6	723
					2,8				34,9	724
					246,7				324,2	725
									2,9	729
										73
										732

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr		0,5	
741	Öffentlicher Personennahverkehr			
742	Eisenbahnen		0,4	
75	Luftfahrt		0,4	
750	Luftfahrt		0,4	
77	Nachrichtenwesen			
771	Post- und Telekommunikation			
79	Sonstiges Verkehrswesen		0,1	
790	Sonstiges Verkehrswesen		0,1	
8	Finanzwirtschaft	-78,7	4,3	51,0
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen		2,1	
811	Grundvermögen		0,6	
812	Kapitalvermögen		1,5	
82	Steuern und Finanzzuweisungen		0,1	
820	Steuern und Finanzzuweisungen		0,1	
83	Schulden			51,0
830	Schulden			51,0
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	116,3		
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	116,3		
85	Rücklagen			
850	Rücklagen			
86	Sonstiges		2,1	
861	Beseitigung der Hochwasserschäden		0,6	
862	Sonstiges		1,5	
88	Globalposten	-195,0		
880	Globalposten	-195,0		
89	Haushalttechnische Verrechnungen			
890	Haushalttechnische Verrechnungen			
	Gesamtsumme	5.571,3	1.297,2	51,0

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unterstützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
0,7		26,3	513,3		1,1	0,1				74
		26,3	512,3			0,1				741
0,7			0,9		1,1					742
										75
										750
		3,6				0,3				77
		3,6				0,3				771
			11,0							79
			11,0							790
		3.580,2	0,4		65,9	1.201,8		292,6		8
					65,8					81
										811
					65,8					812
		3.580,1	0,4							82
		3.580,1	0,4							820
										83
										830
										84
										840
						1.013,2		292,6		85
						1.013,2		292,6		850
		0,2				3,6				86
		0,2				1,1				861
						2,5				862
						185,0				88
						185,0				880
										89
										890
813,0	46,3	6.115,9	634,5	510,3	907,4	3.820,4		292,6	7,6	Gesamt

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr				
741	Öffentlicher Personennahverkehr				
742	Eisenbahnen				
75	Luftfahrt				
750	Luftfahrt				
77	Nachrichtenwesen				
771	Post- und Telekommunikation				
79	Sonstiges Verkehrswesen				
790	Sonstiges Verkehrswesen				
8	Finanzwirtschaft	1,6			7,4
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen				7,4
811	Grundvermögen				
812	Kapitalvermögen				7,4
82	Steuern und Finanzzuweisungen				
820	Steuern und Finanzzuweisungen				
83	Schulden				
830	Schulden				
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
85	Rücklagen				
850	Rücklagen				
86	Sonstiges	1,6			
861	Beseitigung der Hochwasserschäden	1,6			
862	Sonstiges				
88	Globalposten				
880	Globalposten				
89	Haushalttechnische Verrechnungen				
890	Haushalttechnische Verrechnungen				
	Gesamtsumme	678,9	227,7		7,4

Haushaltsquerschnitt 2023

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
							156,0		698,1	74
							140,2		679,0	741
							15,8		19,0	742
									0,4	75
									0,4	750
					1,5	70,0			75,3	77
					1,5	70,0			75,3	771
					1,0		34,3		46,4	79
					1,0		34,3		46,4	790
		3,6			423,5	109,4	43,6	-66,9	5.639,8	8
		3,6				70,0	17,9		166,9	81
						70,0			70,6	811
		3,6					17,9		96,3	812
					358,6				3.939,1	82
					358,6				3.939,1	820
									51,0	83
									51,0	830
									116,3	84
									116,3	840
						15,0	0,5		1.321,3	85
						15,0	0,5		1.321,3	850
					28,8	24,4	25,2		86,0	86
					28,8	24,4	23,2		80,0	861
							2,0		6,0	862
					36,0			-80,5	-54,5	88
					36,0			-80,5	-54,5	880
								13,6	13,6	89
								13,6	13,6	890
		96,5	6,3	1,7	1.396,5	257,9	1.587,8	-66,9	24.261,3	Gesamt

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
0	Allgemeine Dienste		273,6	42,8	0,3
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung		10,5	4,3	
011	Politische Führung		0,9	0,7	
012	Innere Verwaltung		9,6	3,5	
013	Informationswesen				
014	Statistischer Dienst		0,1	0,1	
015	Zivildienst				
016	Hochbauverwaltung				
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138				
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben				
02	Auswärtige Angelegenheiten				
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten				
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		3,9	0,6	0,3
042	Polizei		3,8	0,4	0,2
043	Öffentliche Ordnung				
044	Brandschutz		0,1		0,1
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz			0,1	
047	Schutz der Verfassung			0,1	
05	Rechtsschutz		252,2	9,8	
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften		252,1	1,6	
056	Justizvollzugsanstalten		0,1	8,2	
06	Finanzverwaltung		7,0	28,2	
061	Steuer- und Zollverwaltung		7,0	25,6	
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung			2,6	
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten		1,3	11,8	
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen		0,2	0,1	
111	Unterrichtsverwaltung		0,2		
112	Öffentliche Grundschulen				
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)				
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			1,7	
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs				
127	Öffentliche berufliche Schulen				
129	Sonstige schulische Aufgaben			1,7	
13	Hochschulen		1,1	0,8	
132	Hochschulkliniken				
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien		1,1		
139	Sonstige Hochschulaufgaben			0,8	
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.			7,4	
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler			1,4	

Die Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen wurde vollmaschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl für sich "spitz" errechnet und anschließend ab- bzw. aufgerundet.

Hierdurch können die Summen der Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
										0
										01
										011
										012
										013
										014
										015
										016
										018
										019
										02
										029
										04
										042
										043
										044
										045
										047
										05
										051
										056
										06
										061
										062
										1
										11
										111
										112
										114
										12
										124
										127
										129
										13
										132
										133
										139
										14
										141

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
0	Allgemeine Dienste	32,4	37,3	3,0		3,3
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	11,5	22,1	3,0		3,3
011	Politische Führung	6,5		0,4		0,6
012	Innere Verwaltung		0,1	0,6		0,2
013	Informationswesen					
014	Statistischer Dienst					
015	Zivildienst					
016	Hochbauverwaltung					
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	5,0	22,0	2,0		2,5
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben					
02	Auswärtige Angelegenheiten	0,1				
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	0,1				
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1,3				
042	Polizei	0,3				
043	Öffentliche Ordnung					
044	Brandschutz	0,1				
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	1,0				
047	Schutz der Verfassung					
05	Rechtsschutz	19,3	15,3			
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	19,3				
056	Justizvollzugsanstalten		15,3			
06	Finanzverwaltung	0,3				
061	Steuer- und Zollverwaltung	0,3				
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung					
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	348,0	0,3	4,0	15,3	6,4
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	3,8			11,7	
111	Unterrichtsverwaltung					
112	Öffentliche Grundschulen					
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	3,8			11,7	
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen				3,6	5,0
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs					5,0
127	Öffentliche berufliche Schulen				3,6	
129	Sonstige schulische Aufgaben					
13	Hochschulen	97,6				
132	Hochschulkliniken					
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien					
139	Sonstige Hochschulaufgaben	97,6				
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.	197,3	0,2			0,2
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	60,0				0,2

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
	27,0					6,2			426,0	0
						1,1			55,7	01
						0,3			9,4	011
						0,8			14,8	012
										013
									0,1	014
										015
										016
									31,5	018
										019
									0,1	02
									0,1	029
									6,1	04
									4,7	042
										043
									0,3	044
									1,1	045
									0,1	047
	27,0								323,6	05
									273,0	051
	27,0								50,6	056
						5,1			40,6	06
						5,1			38,0	061
									2,6	062
124,1	2,6			76,0					589,8	1
									15,7	11
									0,2	111
										112
									15,5	114
98,8	2,6								111,7	12
									5,0	124
									3,6	127
98,8	2,6								103,2	129
7,5									106,9	13
										132
									1,1	133
7,5									105,9	139
				76,0					281,1	14
									61,6	141

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs			5,0	
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende			1,0	
15	Sonstiges Bildungswesen			0,5	
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)			0,5	
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte				
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)			1,2	
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren				
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)				
165	Forschung und experimentelle Entwicklung			1,2	
18	Kultur und Religion			0,1	
181	Theater				
182	Musikpflege				
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen				
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken				
187	Sonstige Kulturpflege			0,1	
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten				
19	Kultur und Religion				
195	Denkmalschutz und -pflege				
199	Kirchliche Angelegenheiten				
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik		2,9	6,8	
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten		2,9	2,5	
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten		2,9	2,5	
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung				
223	Unfallversicherung				
224	Krankenversicherung				
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)			0,6	
233	Wohngeld				
235	Soziale Einrichtungen			0,6	
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz				
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen			1,0	
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen			1,0	
244	Wiedergutmachung				
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler				
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen				
25	Arbeitsmarktpolitik				
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II				
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik				
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)			0,9	
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit			0,9	
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie				
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII			0,3	

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
										142
										144
										15
										153
										155
										16
										162
										164
										165
										18
										181
										182
										183
										186
										187
										188
										19
										195
										199
										2
										21
										219
										22
										223
										224
										23
										233
										235
										237
										24
										241
										244
										246
										249
										25
										252
										253
										26
										261
										263
										27

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	78,0	0,2			
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	59,3				
15	Sonstiges Bildungswesen		0,1			
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)		0,1			
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte					
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)	49,4				1,2
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren					
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)	49,4				
165	Forschung und experimentelle Entwicklung					1,2
18	Kultur und Religion			4,0		
181	Theater			4,0		
182	Musikpflege					
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen					
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken					
187	Sonstige Kulturpflege					
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten					
19	Kultur und Religion					
195	Denkmalschutz und -pflege					
199	Kirchliche Angelegenheiten					
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	652,2	0,2	18,4	0,9	102,8
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten				0,9	
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten				0,9	
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung					
223	Unfallversicherung					
224	Krankenversicherung					
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	48,5		9,0		
233	Wohngeld	48,5				
235	Soziale Einrichtungen					
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz			9,0		
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	10,8	0,2			
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	8,9	0,2			
244	Wiedergutmachung	0,5				
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler					
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	1,4				
25	Arbeitsmarktpolitik	361,8				102,8
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	361,8				
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik					102,8
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	2,7				
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	0,1				
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	2,6				
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII					

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
				76,0					159,2	142
									60,3	144
									0,6	15
									0,6	153
										155
12,8									64,6	16
										162
12,8									62,2	164
									2,4	165
									4,1	18
									4,0	181
										182
										183
										186
									0,1	187
										188
5,0									5,0	19
5,0									5,0	195
										199
									784,2	2
									6,3	21
									6,3	219
										22
										223
										224
									58,1	23
									48,5	233
									0,6	235
									9,0	237
									12,0	24
										241
									10,2	241
									0,5	244
										246
									1,4	249
									464,6	25
									361,8	252
									102,8	253
									3,6	26
									1,0	261
									2,6	263
									0,3	27

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII			0,3	
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz				
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII				
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII				
29	Sonstige soziale Angelegenheiten			1,5	
290	Sonstige soziale Angelegenheiten			1,5	
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung		5,4	0,5	
31	Gesundheitswesen		5,3	0,2	
312	Krankenhäuser und Heilstätten		0,1		
314	Gesundheitsschutz		5,3	0,2	
32	Sport und Erholung			0,3	
322	Sport			0,3	
33	Umwelt- und Naturschutz				
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung				
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes				
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz				
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes				
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste		0,1	3,0	
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie				
411	Förderung des Wohnungsbaus				
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung		0,1	3,0	
421	Geoinformation		0,1		
422	Raumordnung und Landesplanung				
423	Städtebauförderung			3,0	
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		1,9	2,8	0,1
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)		1,9	0,1	0,1
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft		1,9	0,1	0,1
52	Landwirtschaft und Ernährung			2,7	
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum			0,3	
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen				
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung			2,4	
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei				
531	Forstwirtschaft und Jagd				
532	Fischerei				
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	36,1	0,6	13,0	
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,6		
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,6		
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	23,3		1,2	
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	23,3		0,1	
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken			1,1	
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe			3,7	

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
										270
										28
										282
										285
										29
										290
										3
										31
										312
										314
										32
										322
										33
										331
										332
										34
										342
										4
										41
										411
										42
										421
										422
										423
				0,1					1,7	5
										51
										511
				0,1					1,7	52
				0,1					1,7	521
										522
										523
										53
										531
										532
								0,2	0,5	6
										61
										610
										62
										623
										624
										63

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII					
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	227,9				
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	227,4				
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	0,5				
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	0,5		9,4		
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	0,5		9,4		
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	1,1				0,5
31	Gesundheitswesen					0,1
312	Krankenhäuser und Heilstätten					
314	Gesundheitsschutz					0,1
32	Sport und Erholung					
322	Sport					
33	Umwelt- und Naturschutz	1,0				0,1
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung					
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	1,0				0,1
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	0,1				0,3
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	0,1				0,3
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1,1	0,2			0,1
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	1,0				
411	Förderung des Wohnungsbaus	1,0				
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	0,1	0,2			0,1
421	Geoinformation	0,1				
422	Raumordnung und Landesplanung		0,2			0,1
423	Städtebauförderung					
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	16,2	0,1			50,2
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	0,1				
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	0,1				
52	Landwirtschaft und Ernährung	16,1	0,1			48,2
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	16,1				
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen					
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung		0,1			48,2
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei					2,0
531	Forstwirtschaft und Jagd					
532	Fischerei					2,0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	0,6	0,1			194,7
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen					
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen					
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	0,6				
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	0,6				
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken					
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe		0,1			0,2

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
									0,3	270
									227,9	28
									227,4	282
									0,5	285
									11,5	29
									11,5	290
23,4									30,7	3
20,2									25,8	31
20,2									20,3	312
									5,5	314
2,8									3,1	32
2,8									3,1	322
									1,1	33
										331
									1,1	332
0,4									0,9	34
0,4									0,9	342
178,5									183,0	4
									97,0	41
96,0									97,0	411
96,0									86,1	42
82,6									0,2	421
									0,3	422
82,6									85,6	423
41,8				142,5					257,4	5
									2,2	51
									2,2	511
41,8				141,9					252,7	52
41,8				91,7					151,7	521
										522
				50,2					101,0	523
				0,6					2,5	53
										531
				0,6					2,5	532
116,4				237,0					599,1	6
									0,6	61
									0,6	610
0,1									25,2	62
0,1									24,1	623
									1,1	624
									4,0	63

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
632	Sonstiger Bergbau			3,7	
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	12,8		0,1	
642	Erneuerbare Energieformen			0,1	
645	Abwasserentsorgung	12,8			
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen			4,0	
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen			4,0	
69	Regionale Fördermaßnahmen			4,0	
691	Betriebliche Investitionen				
692	Verbesserung der Infrastruktur			2,5	
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur			1,5	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen		0,9	2,5	
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens		0,2		
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau		0,2		
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung				
72	Straßen		0,1	0,5	
721	Bundesautobahnen				
722	Bundesstraßen				
723	Landesstraßen				
725	Gemeindestraßen			0,5	
729	Sonstiger Straßenverkehr		0,1		
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr		0,7	2,0	
741	Öffentlicher Personennahverkehr		0,7	2,0	
742	Eisenbahnen				
77	Nachrichtenwesen				
771	Post- und Telekommunikation				
8	Finanzwirtschaft	17.025,1		73,3	
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			1,8	
811	Grundvermögen				
812	Kapitalvermögen			1,8	
82	Steuern und Finanzaufweisungen	17.025,1			
820	Steuern und Finanzaufweisungen	17.025,1			
83	Schulden				
830	Schulden				
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
85	Rücklagen				
850	Rücklagen				
86	Sonstiges			71,5	
861	Beseitigung der Hochwasserschäden				
862	Sonstiges			71,5	
89	Haushalttechnische Verrechnungen				
890	Haushalttechnische Verrechnungen				
	Gesamtsumme	17.061,2	286,7	156,4	0,5

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
								0,2	0,5	632
										64
										642
								0,2	0,5	645
										68
										680
										69
										691
										692
										693
										7
										71
										711
										719
										72
										721
										722
										723
										725
										729
										74
										741
										742
										77
										771
				-1,8					7,3	8
				0,2					7,3	81
				0,2					7,3	811
										812
										82
										820
										83
										830
										84
										840
										85
										850
				-2,0						86
										861
				-2,0						862
										89
										890
				-1,6				0,2	9,5	Gesamt

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
632	Sonstiger Bergbau		0,1			0,2
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung					
642	Erneuerbare Energieformen					
645	Abwasserentsorgung					
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen					
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen					
69	Regionale Fördermaßnahmen					194,5
691	Betriebliche Investitionen					
692	Verbesserung der Infrastruktur					
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur					194,5
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	543,8				0,1
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens					
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau					
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung					
72	Straßen	0,3				
721	Bundesautobahnen					
722	Bundesstraßen	0,3				
723	Landesstraßen					
725	Gemeindestraßen					
729	Sonstiger Straßenverkehr					
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	543,5				0,1
741	Öffentlicher Personennahverkehr	543,5				0,1
742	Eisenbahnen					
77	Nachrichtenwesen					
771	Post- und Telekommunikation					
8	Finanzwirtschaft	2.544,5			10,4	240,3
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen					
811	Grundvermögen					
812	Kapitalvermögen					
82	Steuern und Finanzaufwendungen	2.544,5				
820	Steuern und Finanzaufwendungen	2.544,5				
83	Schulden					
830	Schulden					
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.					0,8
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.					0,8
85	Rücklagen					239,5
850	Rücklagen					239,5
86	Sonstiges				10,4	
861	Beseitigung der Hochwasserschäden				10,4	
862	Sonstiges					
89	Haushalttechnische Verrechnungen					
890	Haushalttechnische Verrechnungen					
	Gesamtsumme	4.139,9	38,3	25,4	26,6	598,3

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
116,3				237,0					4,0	632
				157,5					13,5	64
									0,1	642
									13,4	645
									4,0	68
									4,0	680
									551,8	69
									157,5	691
									118,8	692
									275,5	693
106,5						0,5		14,7	669,1	7
									0,2	71
									0,2	711
										719
						0,5			5,9	72
										721
									4,8	722
									0,5	723
									0,5	725
									0,1	729
								14,7	663,0	74
								14,7	663,0	741
										742
										77
										771
14,1			42,4			55,2		1.533,0	21.543,8	8
									9,3	81
										811
									9,3	812
									19.569,5	82
									19.569,5	820
										83
										830
									0,8	84
									0,8	840
						55,2		1.519,3	1.814,0	85
						55,2		1.519,3	1.814,0	850
			42,4						136,5	86
			42,4						67,0	861
									69,5	862
								13,6	13,6	89
								13,6	13,6	890
604,9	29,6		42,4	455,4		61,9		1.547,7	25.083,2	Gesamt

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal-	Sächliche	Zins-
		ausgaben	Verwaltungs-	ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste	2.809,6	997,6	
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	677,4	331,2	
011	Politische Führung	365,1	180,8	
012	Innere Verwaltung	190,4	121,0	
013	Informationswesen	1,6	3,6	
014	Statistischer Dienst	23,7	5,5	
016	Hochbauverwaltung			
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	96,2		
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	0,3	20,3	
02	Auswärtige Angelegenheiten		0,3	
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		0,1	
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten		0,3	
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1.128,1	115,5	
042	Polizei	874,2	107,0	
043	Öffentliche Ordnung			
044	Brandschutz	4,9	2,6	
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz		4,0	
047	Schutz der Verfassung	13,0	1,8	
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	236,0		
05	Rechtsschutz	590,9	227,0	
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	390,1	197,9	
056	Justizvollzugsanstalten	125,8	29,1	
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)	75,0		
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben			
06	Finanzverwaltung	413,3	323,6	
061	Steuer- und Zollverwaltung	351,1	22,6	
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	0,5	301,0	
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	61,7		
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	2.883,7	109,5	
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	2.059,2	12,0	
111	Unterrichtsverwaltung	39,5	7,5	
112	Öffentliche Grundschulen	699,2	0,1	
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	1.292,9	4,4	
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)	27,5		
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	699,4	46,8	
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	349,1	2,9	
127	Öffentliche berufliche Schulen	318,0	2,1	
128	Private berufliche Schulen			

Die Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen wurde vollmaschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl für sich "spitz" errechnet und anschließend ab- bzw. aufgerundet.

Hierdurch können die Summen der Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unterstützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
14,5	40,5	276,3	1,4	23,5	145,5	57,3				0
2,7	15,0	271,8		14,7	114,5	45,2				01
	4,0	266,8		14,7	4,0	43,2				011
	3,0	3,8			27,2	2,0				012
	0,8									013
	0,7									014
					83,3					016
2,7	6,2	1,3				0,1				018
	0,3									019
		0,1				2,2				02
						0,8				023
		0,1				1,4				029
11,7	6,0	4,4		0,7		7,0				04
11,4	5,1	1,1				3,7				042
	0,7									043
	0,1	3,3		0,7		0,8				044
0,1						2,4				045
0,2	0,1									047
										048
	3,0		1,4	8,2	8,3	2,8				05
	1,8			2,8						051
	0,5		1,4	5,4	8,3	2,1				056
										058
	0,6					0,7				059
	16,5				22,6					06
	16,3				22,6					061
	0,2									062
										068
15,8	3,3	278,8	88,8	250,1	380,3	2.100,4				1
		3,5	8,8			49,6				11
										111
						3,5				112
		3,5	8,8			46,1				114
										118
		39,6	40,6	2,9		592,3				12
						0,2				124
		4,6	0,6	2,4		0,3				127
			40,0							128

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
			Mio. €		
17	18	19	20	21	22
0	Allgemeine Dienste	320,8	202,0		
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	44,5	59,7		
011	Politische Führung	29,9	14,5		
012	Innere Verwaltung	1,5	27,6		
013	Informationswesen		0,2		
014	Statistischer Dienst		0,5		
016	Hochbauverwaltung	3,3			
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138				
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	9,8	17,0		
02	Auswärtige Angelegenheiten				
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung				
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten				
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	57,4	108,7		
042	Polizei	57,4	94,1		
043	Öffentliche Ordnung				
044	Brandschutz		9,1		
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz		3,9		
047	Schutz der Verfassung		1,7		
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung				
05	Rechtsschutz	94,0	23,5		
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	15,5	1,4		
056	Justizvollzugsanstalten	78,5	22,1		
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)				
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben				
06	Finanzverwaltung	124,9	10,1		
061	Steuer- und Zollverwaltung	3,1	10,1		
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	121,8			
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung				
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	141,2	6,9		
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen		2,0		
111	Unterrichtsverwaltung		1,3		
112	Öffentliche Grundschulen				
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)		0,7		
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)				
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	2,0	1,8		
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs		0,4		
127	Öffentliche berufliche Schulen				
128	Private berufliche Schulen				

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
			4,2	0,2	38,9		24,9		4.957,1	0
							10,8		1.587,6	01
							2,9		926,0	011
							5,0		381,6	012
									6,2	013
									30,3	014
							2,8		89,4	016
									106,4	018
									47,6	019
							0,1		2,7	02
							0,1		0,9	023
									1,8	029
			4,2	0,2	38,8		2,9		1.485,4	04
			4,2	0,2			1,4		1.159,7	042
									0,7	043
									58,7	044
									13,5	045
									16,8	047
									236,0	048
									959,1	05
									609,5	051
									273,1	056
									75,0	058
									1,4	059
							11,2		922,3	06
							8,2		434,1	061
							3,0		426,5	062
									61,7	068
		76,0	4,5	1,8	230,7	6,2	347,9		6.925,8	1
									2.135,1	11
									48,4	111
									702,8	112
									1.356,3	114
									27,5	118
				1,8	222,6		36,9		1.686,6	12
									352,6	124
									328,0	127
									40,0	128

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
129	Sonstige schulische Aufgaben	32,3	41,9	
13	Hochschulen	100,4	25,2	
132	Hochschulkliniken		0,3	
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	12,4	18,8	
134	Private Hochschulen und Berufsakademien			
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)	87,5		
139	Sonstige Hochschulaufgaben	0,4	6,1	
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.		1,1	
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler			
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs		1,0	
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende			
145	Schülerbeförderung			
15	Sonstiges Bildungswesen	9,2	9,3	
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	2,2	3,4	
154	Ausbildung der Lehrkräfte	5,2	1,8	
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	1,8	4,1	
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)	9,8	9,5	
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	7,7	1,8	
163	Wissenschaftliche Museen			
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)			
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	2,1	7,7	
18	Kultur und Religion	5,7	5,0	
181	Theater			
182	Musikpflege			
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen			
185	Musikschulen			
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken			
187	Sonstige Kulturpflege		4,1	
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	5,7	1,0	
19	Kultur und Religion	0,1	0,6	
195	Denkmalschutz und -pflege		0,2	
199	Kirchliche Angelegenheiten	0,1	0,4	
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	5,1	53,9	
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten	0,5		
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	0,5		
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung			
223	Unfallversicherung			
224	Krankenversicherung			
229	Sonstige Sozialversicherungen			
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)			
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz			
233	Wohngeld			
235	Soziale Einrichtungen			

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unter- stützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
8,4		35,0		0,4		591,7				129
					199,6	941,2				13
					199,6					132
						823,5				133
						6,1				134
										138
8,4						111,6				139
6,4	0,2	150,7		247,0	0,8	21,4				14
1,4				83,2	0,8					141
5,0	0,2			83,8		21,4				142
				80,0						144
		150,7								145
		4,5				18,0				15
		4,5				12,4				153
						0,3				154
						5,4				155
0,7	3,1	0,2			32,2	394,3				16
	0,1	0,2			31,4					162
										163
0,7	2,4					218,7				164
	0,7				0,8	175,5				165
0,3		80,0	37,2	0,2	147,7	43,9				18
					92,9					181
						0,2				182
0,3		0,9	2,3		37,4	6,5				183
		7,9								185
					5,5	1,1				186
		71,2	34,9	0,2	0,9	36,1				187
					11,0					188
		0,2	2,3			39,7				19
		0,2	2,3			7,5				195
						32,2				199
777,9		1.856,4	11,6	245,7	51,2	268,7				2
										21
										219
767,5			2,2	35,1						22
				35,1						223
			2,2							224
767,5										229
9,2		48,0		107,5		4,8				23
				10,5						232
				97,0						233
0,2						4,8				235

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
129	Sonstige schulische Aufgaben	2,0	1,3		
13	Hochschulen	84,4	1,1		
132	Hochschulkliniken	1,6			
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	82,8	0,8		
134	Private Hochschulen und Berufsakademien				
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)				
139	Sonstige Hochschulaufgaben		0,3		
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.				
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler				
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs				
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende				
145	Schülerbeförderung				
15	Sonstiges Bildungswesen		0,9		
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)		0,2		
154	Ausbildung der Lehrkräfte		0,7		
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte				
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)	0,8	0,8		
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren		0,3		
163	Wissenschaftliche Museen				
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)				
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	0,8	0,5		
18	Kultur und Religion	37,2	0,3		
181	Theater	2,8			
182	Musikpflege				
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	34,4			
185	Musikschulen				
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken				
187	Sonstige Kulturpflege				
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten		0,3		
19	Kultur und Religion	16,8			
195	Denkmalschutz und -pflege	16,8			
199	Kirchliche Angelegenheiten				
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	21,2	0,1		
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten				
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten				
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung				
223	Unfallversicherung				
224	Krankenversicherung				
229	Sonstige Sozialversicherungen				
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)				
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz				
233	Wohngeld				
235	Soziale Einrichtungen				

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
				1,8	222,6		36,9		965,9	129
							166,5		1.526,9	13
							113,6		315,1	132
							46,8		985,1	133
							0,3		6,4	134
									87,5	138
							5,9		132,7	139
		76,0					8,0		511,6	14
									85,4	141
		76,0					8,0		195,5	142
									80,0	144
									150,7	145
					0,2		3,3		45,4	15
					0,2		3,3		26,2	153
									8,0	154
									11,2	155
							83,1		534,4	16
							2,4		43,9	162
										163
							51,3		273,1	164
							29,5		217,4	165
			4,5		7,9	0,5	13,0		383,4	18
							1,4		97,1	181
									0,2	182
			1,4		0,4	0,5	3,4		87,4	183
									7,9	185
							0,2		6,8	186
			3,1		7,6		7,3		165,3	187
							0,8		18,8	188
							5,7		102,5	19
							5,7		66,1	195
							3,8		36,4	199
					20,9		28,2		3.340,9	2
									0,5	21
									0,5	219
									804,8	22
									35,1	223
									2,2	224
									767,5	229
							18,4		187,9	23
									10,5	232
									97,0	233
							18,4		23,4	235

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
236	Förderung der Wohlfahrtspflege			
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz			
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen		0,4	
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen			
244	Wiedergutmachung			
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler			
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen		0,4	
25	Arbeitsmarktpolitik	4,5	46,3	
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II			
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	4,5	46,3	
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II			
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	0,2	0,1	
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit			
262	Jugendsozialarbeit			
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	0,2		
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe			
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII		0,3	
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII		0,3	
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz			
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII			
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII			
29	Sonstige soziale Angelegenheiten		6,8	
290	Sonstige soziale Angelegenheiten		6,8	
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	31,2	30,3	
31	Gesundheitswesen		8,8	
311	Gesundheitsverwaltung			
312	Krankenhäuser und Heilstätten			
313	Arbeitsschutz			
314	Gesundheitsschutz		8,8	
32	Sport und Erholung		1,5	
321	Park- und Gartenanlagen			
322	Sport		1,5	
33	Umwelt- und Naturschutz	31,2	19,6	
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	31,1	6,4	
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	0,1	13,2	
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz		0,3	
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes		0,3	
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	18,7	8,0	
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie		0,3	
411	Förderung des Wohnungsbaus		0,3	
419	Sonstiges Wohnungswesen			
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	18,7	7,7	
421	Geoinformation	18,3	5,9	
422	Raumordnung und Landesplanung	0,4	1,7	
423	Städtebauförderung		0,1	

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unter- stützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
						0,1				236
9,0		48,0								237
0,4		4,0	7,9	54,0		0,5				24
0,4		1,7	7,9	23,8						241
		0,1		30,2						244
		0,7				0,5				246
		1,6								249
		520,8		3,0	22,2	134,9				25
		361,8								252
		17,8		3,0	22,2	134,9				253
		141,2								259
		90,6		0,2		15,9				26
		17,3		0,2		15,8				261
		37,2								262
		5,8				0,1				263
		30,3								266
		923,5				31,2				27
		923,5				31,2				270
		227,9								28
		227,4								282
		0,5								285
0,8		41,6	1,5	46,0	29,0	81,4				29
0,8		41,6	1,5	46,0	29,0	81,4				290
10,1	4,0	29,0	3,5		26,4	135,9				3
	4,0	22,4			2,7	82,5				31
						0,1				311
						65,0				312
	0,1									313
	3,9	22,4			2,7	17,3				314
					0,2	36,0				32
					0,2					321
						36,0				322
		6,6	3,5		23,4	17,3				33
					22,0	1,9				331
		6,6	3,5		1,4	15,5				332
10,1						0,1				34
10,1						0,1				342
	0,3	9,5	4,0		0,5	1,0			1,2	4
						0,8			1,2	41
									1,2	411
						0,8				419
	0,3	9,5	4,0		0,5	0,2				42
	0,3				0,5					421
		3,1	4,0			0,2				422
		6,3								423

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
236	Förderung der Wohlfahrtspflege				
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz				
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	21,2			
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen				
244	Wiedergutmachung				
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler				
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	21,2			
25	Arbeitsmarktpolitik		0,1		
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II				
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik		0,1		
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II				
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)				
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit				
262	Jugendsozialarbeit				
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie				
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe				
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII				
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII				
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz				
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII				
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII				
29	Sonstige soziale Angelegenheiten				
290	Sonstige soziale Angelegenheiten				
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	1,2			
31	Gesundheitswesen	1,2			
311	Gesundheitsverwaltung				
312	Krankenhäuser und Heilstätten				
313	Arbeitsschutz				
314	Gesundheitsschutz	1,2			
32	Sport und Erholung				
321	Park- und Gartenanlagen				
322	Sport				
33	Umwelt- und Naturschutz				
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung				
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes				
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz				
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes				
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste		1,3		
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie				
411	Förderung des Wohnungsbaus				
419	Sonstiges Wohnungswesen				
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung		1,3		
421	Geoinformation		1,3		
422	Raumordnung und Landesplanung				
423	Städtebauförderung				

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
									0,1	236
									57,0	237
							0,2		88,6	24
									33,7	241
									30,3	244
							0,2		1,4	246
									23,2	249
									731,8	25
									361,8	252
									228,8	253
									141,2	259
							5,6		112,5	26
							5,6		38,9	261
									37,2	262
									6,1	263
									30,3	266
					18,9		1,8		975,6	27
					18,9		1,8		975,6	270
									227,9	28
									227,4	282
									0,5	285
					2,0		2,2		211,3	29
					2,0		2,2		211,3	290
					23,5	18,5	202,2		515,7	3
							172,2		293,8	31
									0,1	311
							167,4		232,4	312
									0,1	313
							4,8		61,2	314
					11,2		10,9		59,9	32
					0,7				0,9	321
					10,5		10,9		59,0	322
					12,3	18,5	18,8		151,3	33
							6,5		67,9	331
					12,3	18,5	12,4		83,4	332
							0,2		10,8	34
							0,2		10,8	342
					213,8	8,5	146,9		413,6	4
						8,5	138,8		149,7	41
						8,5	138,8		148,9	411
									0,8	419
					213,8		8,1		263,9	42
									26,2	421
					5,0		0,1		14,5	422
					208,8		8,0		223,2	423

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	62,4	25,7	
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	57,0	15,5	
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	57,0	15,3	
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung		0,2	
52	Landwirtschaft und Ernährung	5,3	10,0	
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum			
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen		3,7	
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	5,3	6,3	
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	0,1	0,1	
531	Forstwirtschaft und Jagd			
532	Fischerei	0,1	0,1	
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	14,5	52,1	
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	6,8	1,5	
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	6,8	1,5	
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz		2,6	
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau		2,6	
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken			
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	0,2	0,1	
632	Sonstiger Bergbau	0,2	0,1	
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	2,1	1,2	
642	Erneuerbare Energieformen			
645	Abwasserentsorgung	2,1	1,2	
646	Abfallwirtschaft			
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung			
65	Handel und Tourismus		10,2	
651	Handel		0,8	
652	Tourismus		9,4	
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen		0,1	
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen		0,1	
69	Regionale Fördermaßnahmen	5,4	36,4	
691	Betriebliche Investitionen			
692	Verbesserung der Infrastruktur		0,1	
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	5,4	36,3	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	52,4	16,7	
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	52,0	4,2	
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	52,0	4,2	
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung			
72	Straßen	0,3	11,6	
721	Bundesautobahnen			
722	Bundesstraßen	0,3	0,4	
723	Landesstraßen		10,9	
724	Kreisstraßen			
725	Gemeindestraßen			
729	Sonstiger Straßenverkehr		0,3	
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt			
732	Förderung der Schifffahrt			

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unter- stützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		0,9		0,5	129,9	23,4				5 51 511 512 52 521 522 523 53 531 532
		0,9		0,5	70,9	23,2				
		0,9				11,9				
				0,5	0,8	3,6				
					70,1	7,7				
					58,9	0,2				
					56,6					
					2,3	0,2				
		17,1	4,2		104,0	126,0			7,4	6 61 610 62 623 624 63 632 64 642 645 646 649 65 651 652 68 680 69 691 692 693
		6,6			76,9	0,6				
		6,6			4,2	0,6				
					72,8					
		3,3				6,0				
		3,3				5,8				
						0,3				
					3,3	7,5				
					3,3					
						7,5				
						0,2				
						0,2				
		7,2	4,2		23,8	111,8			7,4	
					2,0	3,2				
		1,2			0,5					
		6,0	4,2		21,2	108,6			7,4	
0,7		145,6	531,0		4,6	1,3				7 71 711 719 72 721 722 723 724 725 729 73 732
		115,8			3,5	0,9				
		3,0			2,5					
		3,2			1,0					
		32,1								
		77,5								
						0,9				

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	11,9	7,4		
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	10,1	4,3		
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	8,9	4,3		
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	1,2			
52	Landwirtschaft und Ernährung	1,8	3,0		
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum				
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen				
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	1,8	3,0		
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei		0,1		
531	Forstwirtschaft und Jagd				
532	Fischerei		0,1		
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	0,5	0,1		
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,1		
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,1		
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz				
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau				
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken				
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe				
632	Sonstiger Bergbau				
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	0,5			
642	Erneuerbare Energieformen	0,5			
645	Abwasserentsorgung				
646	Abfallwirtschaft				
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung				
65	Handel und Tourismus				
651	Handel				
652	Tourismus				
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen				
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen				
69	Regionale Fördermaßnahmen				
691	Betriebliche Investitionen				
692	Verbesserung der Infrastruktur				
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur				
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	143,7	5,5		
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	5,5	1,7		
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	5,5	1,7		
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung				
72	Straßen	138,2	3,8		
721	Bundesautobahnen				
722	Bundesstraßen	15,8			
723	Landesstraßen	120,3	3,8		
724	Kreisstraßen				
725	Gemeindestraßen				
729	Sonstiger Straßenverkehr	2,2			
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt				
732	Förderung der Schifffahrt				

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige						Mio. €			
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
					59,2		143,4		464,5	5
									86,9	51
									85,6	511
									1,4	512
					59,2		135,0		309,8	52
					25,6		68,6		107,0	521
									8,6	522
					33,6		66,4		194,2	523
							8,4		67,8	53
							7,6		64,2	531
							0,8		3,7	532
		16,8			120,0	49,9	493,0		1.005,5	6
							24,9		33,3	61
							24,9		33,3	610
					11,1	30,1	76,7		204,5	62
					11,1	30,1	31,6		86,7	623
							45,0		117,8	624
					13,0		44,0		57,3	63
					13,0		44,0		57,3	632
					21,7	8,9	11,9		55,6	64
					7,7		11,5		28,7	642
					1,0	8,9	0,3		13,8	645
										646
					13,0		0,2		13,2	649
							3,6		24,6	65
									4,1	651
							3,6		20,5	652
		11,8							12,1	68
		11,8							12,1	680
		5,0			74,3	10,8	331,9		618,1	69
							184,8		189,9	691
					73,8		5,0		80,6	692
		5,0			0,5	10,8	142,1		347,6	693
					209,3	92,0	215,2		1.418,0	7
					1,3				64,6	71
					1,3				64,6	711
										719
					205,5		8,3		487,9	72
										721
							4,5		26,4	722
							3,8		142,9	723
					2,8				34,9	724
					202,7				280,2	725
									3,4	729
										73
										732

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr		0,4	
741	Öffentlicher Personennahverkehr			
742	Eisenbahnen		0,4	
75	Luftfahrt		0,4	
750	Luftfahrt		0,4	
77	Nachrichtenwesen			
771	Post- und Telekommunikation			
79	Sonstiges Verkehrswesen		0,2	
790	Sonstiges Verkehrswesen		0,2	
8	Finanzwirtschaft	-83,8	4,4	103,4
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen		2,1	
811	Grundvermögen		0,5	
812	Kapitalvermögen		1,5	
82	Steuern und Finanzzuweisungen		0,1	
820	Steuern und Finanzzuweisungen		0,1	
83	Schulden			103,4
830	Schulden			103,4
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	111,2		
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	111,2		
85	Rücklagen			
850	Rücklagen			
86	Sonstiges		2,2	
861	Beseitigung der Hochwasserschäden		0,5	
862	Sonstiges		1,7	
88	Globalposten	-195,0		
880	Globalposten	-195,0		
89	Haushalttechnische Verrechnungen			
890	Haushalttechnische Verrechnungen			
	Gesamtsumme	5.793,7	1.298,2	103,4

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unterstützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
0,7		26,3	519,4		1,1	0,1				74
		26,3	519,4			0,1				741
0,7					1,1					742
										75
										750
		3,6				0,3				77
		3,6				0,3				771
			11,6							79
			11,6							790
		3.674,3	0,4		65,8	1.156,0		396,8		8
					65,8					81
										811
					65,8					812
		3.674,3	0,4							82
		3.674,3	0,4							820
										83
										830
										84
										840
						1.088,2		396,8		85
						1.088,2		396,8		850
						2,8				86
						0,3				861
						2,5				862
						65,0				88
						65,0				880
										89
										890
819,0	48,0	6.287,9	644,7	519,9	908,1	3.869,9		396,8	8,6	Gesamt

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr				
741	Öffentlicher Personennahverkehr				
742	Eisenbahnen				
75	Luftfahrt				
750	Luftfahrt				
77	Nachrichtenwesen				
771	Post- und Telekommunikation				
79	Sonstiges Verkehrswesen				
790	Sonstiges Verkehrswesen				
8	Finanzwirtschaft	0,4			7,9
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen				7,9
811	Grundvermögen				
812	Kapitalvermögen				7,9
82	Steuern und Finanzzuweisungen				
820	Steuern und Finanzzuweisungen				
83	Schulden				
830	Schulden				
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
85	Rücklagen				
850	Rücklagen				
86	Sonstiges	0,4			
861	Beseitigung der Hochwasserschäden	0,4			
862	Sonstiges				
88	Globalposten				
880	Globalposten				
89	Haushalttechnische Verrechnungen				
890	Haushalttechnische Verrechnungen				
	Gesamtsumme	640,9	223,3		7,9

Haushaltsquerschnitt 2024

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
							171,2		719,3	74
							157,0		702,9	741
							14,2		16,4	742
									0,4	75
									0,4	750
					1,5	92,0			97,3	77
					1,5	92,0			97,3	771
					1,0		35,8		48,5	79
					1,0		35,8		48,5	790
		1,0			399,4	35,4	47,1	233,5	6.042,0	8
		1,0					17,5		94,2	81
									0,5	811
		1,0					17,5		93,7	812
					350,1				4.024,8	82
					350,1				4.024,8	820
									103,4	83
									103,4	830
									111,3	84
									111,3	840
						15,0		300,0	1.800,0	85
						15,0		300,0	1.800,0	850
					24,3	20,4	29,6		79,8	86
					24,3	20,4	27,6		73,6	861
							2,0		6,2	862
					25,0			-80,1	-185,1	88
					25,0			-80,1	-185,1	880
								13,6	13,6	89
								13,6	13,6	890
		93,8	8,8	1,9	1.315,6	210,4	1.648,8	233,5	25.083,2	Gesamt

Übersicht über die den Haushalt durchlaufenden Posten 2023/2024

Kapitel Titel	Kapitelbezeichnung Zweckbestimmung	Soll 2023		Soll 2024	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		T€		T€	
02 05	IT- und E-Government in der Staatsverwaltung				
381 01	Einnahmen aus der Beteiligung der Kommunen an E-Government Basiskomponenten	720,0		720,0	
	Summe Einzelplan 02	720,0		720,0	
03 20	Polizeiverwaltungsamt				
381 90	Einnahmen aus der Beteiligung der Kommunen	2.917,7		2.917,7	
	Summe Einzelplan 03	2.917,7		2.917,7	
07 06	Straßenbau				
389 01	Einnahmen aus Zwischenfinanzierungen für den Bundesfernstraßenbau	10.000,0		10.000,0	
989 02	Zwischenfinanzierung von Bundesmitteln für den Bundesfernstraßenbau durch das Land		10.000,0		10.000,0
	Summe Einzelplan 07	10.000,0	10.000,0	10.000,0	10.000,0
15 30	Kommunaler Finanzausgleich				
981 01	Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für den BOS-Digitalfunk		2.917,7		2.917,7
981 02	Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für E-Government Basiskomponenten		720,0		720,0
	Summe Einzelplan 15		3.637,7		3.637,7
	Gesamtsumme	13.637,7	13.637,7	13.637,7	13.637,7

Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2023

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Personalsoll A	163	771	17.102	6.608	32.294	8.261	1.298	851	1.659	589
Personalsoll B	3		2.390	519	2.073	1.213	34	50	42	36
Personalsoll C		293	1	1.238				88	2.539	0
Personalsoll D		59	139	305	11	72	11	41	63	14
Summe	166	1.123	19.632	8.670	34.378	9.546	1.343	1.030	4.303	639
Zum Vergleich Vorjahr	164	972	19.493	8.799	33.950	9.405	1.322	952	4.162	588
Leerstellen:										
Personalsoll A		61	328	134	832	131	40	15	29	43
darunter Abordnungsleerstellen		57	189	127	635	108	35	13	27	41
Personalsoll B					15					
Personalsoll C		12		4					6	0
darunter Abordnungsleerstellen		12		1					5	0
Summe		73	328	138	847	131	40	15	35	43
darunter Abordnungsleerstellen		69	189	128	635	108	35	13	32	41
Zum Vergleich Vorjahr		71	332	124	653	125	70	14	48	41

Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2023

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
234	240	41							70.111	Personalsoll A
	2								6.362	Personalsoll B
	13.960			57					18.176	Personalsoll C
	110			16					841	Personalsoll D
234	14.312	41		73					95.490	Summe
235	13.985	39		73					94.139	Zum Vergleich Vorjahr
										Leerstellen:
6	26								1.645	Personalsoll A
6	24								1.262	darunter Abordnungsleerstellen
	332								15	Personalsoll B
	118								354	Personalsoll C
									136	darunter Abordnungsleerstellen
6	358								2.014	Summe
6	142								1.398	darunter Abordnungsleerstellen
6	320								1.804	Zum Vergleich Vorjahr

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2023

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Beamte										
Besoldungsordnung B										
B 9 L2		2	1	1	1	2	2	2	2	1
B 8 L2	1		1							
B 7 L2										
B 6 L2	2	7	4	6	4	5	7	6	6	5
B 5 L2			1							
B 4 L2			6	1	1		1	1	1	
B 3 L2	5	29	29	24	19	19	25	24	23	17
B 2 L2		0	12		8	2	3	1	6	3
	8	38	54	32	33	28	38	34	38	26
Besoldungsordnung R										
R 8 L2						1				
R 6 L2						4				
R 5 L2						4				
R 4 L2						9				
R 3+AZ L2						5				
R 3 L2						62				
R 2+AZ L2						40				
R 2 L2						362				
R 1+AZ L2						49				
R 1 L2						1.000				
						1.536				
Besoldungsordnungen C und W										
C 3 L2			3							
C 2 L2			5							
W 3 FH L2			4							
W 2 FH L2			18							
			30							
Besoldungsordnung A										
A 16+AZ L2				5	1	2				
A 16 L2	6	12	84	32	161	20	27	23	25	13
A 15+AZ L2					298					
A 15 L2	9	61	318	140	488	57	103	88	162	67
A 14+AZ L2					369					
A 14 L2	3	24	327	126	1.350	81	82	19	150	43
A 13+AZ L2				1		23				
A 13 L2	11	316	698	373	30	94	58	47	72	35
A 13L L2					9.292					
A 12 L2	11	12	1.156	502	31	232	33	24	88	29

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2023

11	12	13	14	15							Summe	Einzelplan
												Beamte
												Besoldungsordnung B
	1										16	B 9 L2
	1										2	B 8 L2
	3	6									61	B 7 L2
											1	B 6 L2
											1	B 5 L2
											11	B 4 L2
	1	19	1								235	B 3 L2
	9										44	B 2 L2
											371	Besoldungsordnung R
	15	26	1									R 8 L2
											1	R 6 L2
											4	R 5 L2
											4	R 4 L2
											9	R 3+AZ L2
											5	R 3 L2
											62	R 2+AZ L2
											40	R 2 L2
											362	R 1+AZ L2
											49	R 1 L2
											1.000	
											1.536	Besoldungsordnungen C und W
												C 3 L2
											3	C 2 L2
											5	W 3 FH L2
											4	W 2 FH L2
											18	
											30	Besoldungsordnung A
												A 16+AZ L2
	9	11	4								8	A 16 L2
											427	A 15+AZ L2
											298	A 15 L2
	24	41	7								1.565	A 14+AZ L2
											369	A 14 L2
	19	22	12								2.258	A 13+AZ L2
											24	A 13 L2
	66	26	3								1.829	A 13L L2
											9.292	A 12 L2
	57	18	5								2.198	

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2023

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
A 11 L2	4	5	2.284	1.342	47	433	33	16	119	39
A 10 L2		3	662	640	1	336	27	8	28	10
A 9 L2		1	546	228	3	156	12	2		2
A 9+AZ L1		3	899	140		183			2	5
A 9 L1	4	11	4.289	574	11	607	1	5	21	11
A 8 L1		5	1.826	1.440	11	1.119	5	3	14	27
A 7 L1			641	329	5	1.044	4		5	3
A 6+AZ L1						65				
A 6 L1			3	259		228				
A 5+AZ L1						160				
A 4+AZ L1						148				
	48	453	13.733	6.131	12.098	4.988	385	235	686	284
Summe 2023	56	491	13.817	6.163	12.131	6.552	423	269	724	310
Summe 2022	56	400	13.518	6.154	10.685	6.355	398	249	690	153
Beschäftigte										
Ä 3 L2						1				
Ä 2+Zul. L2						1				
Ä 2 L2						0				
AT L2	1				72	14	7	2	2	4
E 15Ü L2			2		5		1	2	0	0
E 15+Zul. L2					200					
E 15 L2	2	4	20	2	266	4	31	49	25	21
E 14+Zul. L2					353					
E 14 L2		6	72	1	3.528	52	66	82	107	36
E 13Ü L2			3							
E 13+Zul. L2					12.465					
E 13 L2	6	203	115	2	2.383	19	99	37	81	25
E 12 L2		7	95	14	1	7	61	9	51	63
E 11 L2	8	1	342	12	10	39	178	39	89	18
E 10 L2	2	6	161	20	10	8	88	54	208	10
E 9b L2	5	1	332	16	7	62	91	37	24	7
E 9a L2	13	9	317		36	18	50	70	42	24
E 8 L1	9	12	260	35	67	139	31	84	105	22
E 7 L1			71	8	4	30		3	15	3
E 6 L1	29	21	710	93	69	943	144	91	101	30
E 5 L1	5	4	717	183	6	59	24	20	82	12
E 4 L1	1	1	18	5	3	98	2	0		
E 3 L1	19		13	43	3					2
E 2 L1					3					
4-PKP L1	4	5	2	2	2		2	3	3	2
4-PK4 L1	3		9	1						
4-PK3 L1			15	2						

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2023

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
18	15	1							4.356	A 11 L2
	1								1.716	A 10 L2
	3	2							955	A 9 L2
									1.232	A 9+AZ L1
									5.534	A 9 L1
3									4.453	A 8 L1
									2.031	A 7 L1
									65	A 6+AZ L1
									490	A 6 L1
									160	A 5+AZ L1
									148	A 4+AZ L1
196	137	34							39.408	
211	163	35							41.345	Summe 2023
210	151	34							39.053	Summe 2022
										Beschäftigte
									1	Ä 3 L2
									1	Ä 2+Zul. L2
									0	Ä 2 L2
									102	AT L2
									10	E 15Ü L2
									200	E 15+Zul. L2
	6								430	E 15 L2
									353	E 14+Zul. L2
	3								3.953	E 14 L2
									3	E 13Ü L2
									12.465	E 13+Zul. L2
	10								2.980	E 13 L2
	3								311	E 12 L2
2	7	1							746	E 11 L2
	5								572	E 10 L2
0	9	2							593	E 9b L2
1	5								585	E 9a L2
	5	3							772	E 8 L1
1									135	E 7 L1
12	16								2.259	E 6 L1
6	1	0							1.119	E 5 L1
	4								132	E 4 L1
									80	E 3 L1
									3	E 2 L1
	3								28	4-PKP L1
									14	4-PK4 L1
1									17	4-PK3 L1

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2023

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
4-PK2 L1			8	6						
KR 14 L2						1				
KR 13 L2						1				
KR 12 L2					2					
KR 11 L2						2				
KR 10 L2						7				
KR 9 L2						0				
KR 8 L1			3			0				
KR 7 L1					1	2				
KR 6 L1					20					
S 18 L2					1					
S 17 L2					1	5				
S 16 L2					1					
S 15 L2					2	197				
S 12 L2					1					
S 11b L2					5					
S 8b L1					614					
S 8a L1					22					
S 4 L1					0					
Summe 2023	107	280	3.285	445	20.163	1.709	875	582	935	279
Summe 2022	105	280	3.245	445	21.182	1.786	857	532	880	143
Stellen 2023	163	771	17.102	6.608	32.294	8.261	1.298	851	1.659	589
Stellen 2022	161	680	16.763	6.599	31.867	8.141	1.255	781	1.570	296

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2023

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
									14	4-PK2 L1
									1	KR 14 L2
									1	KR 13 L2
									2	KR 12 L2
									2	KR 11 L2
									7	KR 10 L2
									0	KR 9 L2
									3	KR 8 L1
									3	KR 7 L1
									20	KR 6 L1
									1	S 18 L2
									6	S 17 L2
									1	S 16 L2
									199	S 15 L2
									1	S 12 L2
									5	S 11b L2
									614	S 8b L1
									22	S 8a L1
									0	S 4 L1
23	77	6							28.766	Summe 2023
25	60	5							29.545	Summe 2022
234	240	41							70.111	Stellen 2023
235	211	39							68.598	Stellen 2022

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2023

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Leerstellen										
Beamte										
Besoldungsordnung B										
B 6 L2			1					1		
B 3 L2		2	4	2		2			0	
B 2 L2		1	2	1						1
Besoldungsordnung R		3	7	3		2		1	0	1
R 3 L2						0				
R 2 L2						7				
R 1+AZ L2						1				
R 1 L2						10				
Besoldungsordnung A						18				
A 16 L2		2	7	1	10	21	1	1	1	2
A 15 L2		29	27	12	74	10	11	5	6	8
A 14 L2		2	24	15	550	4	6	3	2	2
A 13 L2		13	15	11	193	16	2	1	2	12
A 12 L2		2	21	22		9	0		3	1
A 11 L2			32	23		2	2			
A 10 L2			24	14						
A 9 L2			14	15		2				1
A 9+AZ L1			10			6				
A 9 L1			49	3	1	6			1	3
A 8 L1			55	3		8			3	
A 7 L1			1	3		8				
A 6 L1				2						
Summe 2023		48	279	124	828	92	22	10	18	29
Summe 2022		51	286	127	828	112	22	11	18	30
Beschäftigte										
AT L2		1					0			
E 15 L2			5		1		5		1	2
E 14+Zul. L2					1					
E 14 L2		2	2			7	2	1	1	1
E 13Ü L2			2			1	2			
E 13 L2		1	2		1	3	3	2	3	1
E 12 L2		1	6	1						4
E 11 L2			2	1			3	1	4	1
E 10 L2		1	3	3	1	1	1		2	

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2023

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										Leerstellen
										Beamte
										Besoldungsordnung B
									2	B 6 L2
	2								12	B 3 L2
	1								6	B 2 L2
		3							20	Besoldungsordnung R
									0	R 3 L2
									7	R 2 L2
									1	R 1+AZ L2
									10	R 1 L2
									18	Besoldungsordnung A
		3							49	A 16 L2
2	9								193	A 15 L2
2	2								612	A 14 L2
2									267	A 13 L2
									58	A 12 L2
									59	A 11 L2
									38	A 10 L2
									32	A 9 L2
									16	A 9+AZ L1
									63	A 9 L1
									69	A 8 L1
									12	A 7 L1
									2	A 6 L1
6	14								1.470	
6	17								1.508	Summe 2023
6	16								1.315	Summe 2022
										Beschäftigte
									1	AT L2
									14	E 15 L2
									1	E 14+Zul. L2
	3								19	E 14 L2
									5	E 13Ü L2
	3								19	E 13 L2
									12	E 12 L2
									12	E 11 L2
	1								13	E 10 L2

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2023

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
E 9b L2		0	7				0			4
E 9a L2		2					0			
E 8 L1		1	7			1	1			
E 6 L1		1	4	1		4				
E 5 L1				1		2	1			
4-PKP L1										
4-PK4 L1			2							
Summe 2023		10	42	7	4	19	18	4	11	13
Summe 2022		8	42	7	3	14	43	4	24	3
Leerstellen 2023		61	328	134	832	131	40	15	29	43
Leerstellen 2022		59	332	123	652	125	70	14	43	23

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2023

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
	1								12	E 9b L2
									2	E 9a L2
									10	E 8 L1
									10	E 6 L1
									4	E 5 L1
	1								1	4-PKP L1
									2	4-PK4 L1
	9								137	Summe 2023
	8								156	Summe 2022
6	26								1.645	Leerstellen 2023
6	24								1.471	Leerstellen 2022

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2023

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Beamte										
Besoldungsordnung A										
Ref. LG 2 L2			4		2.050	650	11		12	16
Anw. LG 2 L2			599	291		152			10	8
Anw. LG 1 L1			1.540	192		398				
			2.143	483	2.050	1.200	11		22	24
Summe 2023			2.143	483	2.050	1.200	11		22	24
Summe 2022			2.278	546	2.050	1.184	11		22	3
Beschäftigte										
E 14 L2								10		
Anw.örAV L2			126					6		
AUSZUBI L1	3		118	36	22	13	22	24	15	9
PRAK L1								10		
VOLON L1							1			3
STUDBA oL			3		1				5	
Summe 2023	3		247	36	23	13	23	50	20	12
Summe 2022	3		248	36	22	13	23	45	24	3
Stellen 2023	3		2.390	519	2.073	1.213	34	50	42	36
Stellen 2022	3		2.526	582	2.072	1.197	34	45	46	6

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2023

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										Beamte
										Besoldungsordnung A
									2.743	Ref. LG 2 L2
									1.060	Anw. LG 2 L2
									2.130	Anw. LG 1 L1
									5.933	
									5.933	Summe 2023
									6.094	Summe 2022
										Beschäftigte
									10	E 14 L2
									132	Anw.ö rAV L2
	1								263	AUSZUBI L1
									10	PRAK L1
									4	VOLON L1
	1								10	STUDBA oL
	2								429	Summe 2023
	2								419	Summe 2022
	2								6.362	Stellen 2023
	2								6.513	Stellen 2022

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2023

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Leerstellen										
Beamte										
Besoldungsordnung A										
Ref. LG 2 L2					15					
					15					
Summe 2023					15					
Summe 2022					1					
Leerstellen 2023					15					
Leerstellen 2022					1					

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2023

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										Leerstellen
										Beamte
										Besoldungsordnung A
									15	Ref. LG 2 L2
									15	
									15	Summe 2023
									1	Summe 2022
									15	Leerstellen 2023
									1	Leerstellen 2022

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2023

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Beamte										
Besoldungsordnung B										
B 6 L2				1						
B 4 L2									2	
B 3 L2		1		3						0
B 2 L2									4	
Besoldungsordnungen C und W		1		4					6	0
W 3 L2										
W 3 FH L2										
W 2 L2										
W 2 FH L2										
W 1 L2			1							
Besoldungsordnung A			1							
A 16 L2		7		12				1	10	0
A 15 L2		14		35				1	40	0
A 14 L2		13		57					57	0
A 13 L2		9		78					22	0
A 12 L2		31		61					21	0
A 11 L2		13		118					172	0
A 10 L2		6		42					111	0
A 9 L2		1		17					4	
A 9+AZ L1		1		5						0
A 9 L1				41						0
A 8 L1		3		26					2	0
A 7 L1		1		9					1	0
A 6 L1										
Ref. LG 2 L2				6					15	0
Anw. LG 2 L2				22					30	0
Summe 2023		99	1	529				2	485	0
Summe 2022		62	1	526				2	489	155
Beschäftigte										
Ä 3 L2										
Ä 2 L2										
Ä 1 L2										
AT L2				1				1	3	
E 15Ü L2									5	
E 15 L2		13						2	27	0

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2023

11	12	13	14	15						Summe	Einzelplan
											Beamte
											Besoldungsordnung B
										1	B 6 L2
	3									5	B 4 L2
	1									5	B 3 L2
	3									7	B 2 L2
										18	Besoldungsordnungen C und W
										1.000	W 3 L2
	1.000									128	W 3 FH L2
	128									744	W 2 L2
	744									625	W 2 FH L2
	625									282	W 1 L2
	281										
										2.778	Besoldungsordnung A
	2.778									52	A 16 L2
	22									130	A 15 L2
	40									178	A 14 L2
	51									139	A 13 L2
	30									133	A 12 L2
	20									339	A 11 L2
	36									206	A 10 L2
	47									44	A 9 L2
	22									6	A 9+AZ L1
	7									48	A 9 L1
	8									39	A 8 L1
	5									16	A 7 L1
	1									1	A 6 L1
										21	Ref. LG 2 L2
										52	Anw. LG 2 L2
	289									1.404	
	3.074									4.201	Summe 2023
	3.051									4.286	Summe 2022
											Beschäftigte
	38									38	Ä 3 L2
	247									247	Ä 2 L2
	199									199	Ä 1 L2
	22									28	AT L2
	2									7	E 15Ü L2
	442				1					484	E 15 L2

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2023

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
E 14 L2		18						4	37	0
E 13 L2		22		9				3	100	0
E 12 L2		10		163					39	0
E 11 L2		77		204				7	114	0
E 10 L2		17		122				12	158	0
E 9b L2		17		20				12	107	
E 9a L2		7		22				10	54	0
E 8 L1		4		39				27	97	0
E 7 L1		2		1					25	0
E 6 L1		0		115				8	367	0
E 5 L1		0		0					267	0
E 4 L1		1							5	
E 3 L1										0
E 2Ü L1										
E 2 L1				1						
4-PK4 L1										
4-PK3 L1										
4-PK2 L1										
S 8a L1										
WA L1									410	
AUSZUBI L1		2		6					228	0
VOLON L1										
STUDBA oL		3		2					5	
SOL14 oL										
SKAP4 oL										
Summe 2023		193		705				86	2.048	0
Summe 2022		171		706				86	1.994	122
Stellen 2023		293	1	1.238				88	2.539	0
Stellen 2022		233	1	1.232				88	2.483	277

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2023

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
	1.006			1					1.066	E 14 L2
	2.428			2					2.564	E 13 L2
	386			1					599	E 12 L2
	611			2					1.015	E 11 L2
	435			3					747	E 10 L2
	929			1					1.086	E 9b L2
	381			1					475	E 9a L2
	607			7					781	E 8 L1
	331			3					362	E 7 L1
	1.331			7					1.828	E 6 L1
	446			18					731	E 5 L1
	61			0					67	E 4 L1
	71			7					78	E 3 L1
	5								5	E 2Ü L1
									1	E 2 L1
	5								5	4-PK4 L1
	1								1	4-PK3 L1
	2								2	4-PK2 L1
	5								5	S 8a L1
									410	WA L1
	300			1					537	AUSZUBI L1
	15			2					17	VOLON L1
	3								13	STUDBA oL
	418								418	SOL14 oL
	159								159	SKAP4 oL
	10.886			57					13.975	Summe 2023
	10.614			56					13.749	Summe 2022
	13.960			57					18.176	Stellen 2023
	13.665			56					18.035	Stellen 2022

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2023

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Leerstellen										
Beamte										
Besoldungsordnung B										
B 3 L2				2						
B 2 L2		1								
Besoldungsordnungen C und W		1		2						
W 3 L2										
W 3 FH L2										
W 2 L2										
W 2 FH L2										
W 1 L2										
Besoldungsordnung A										
A 16 L2		1								
A 15 L2				1					3	0
A 14 L2		1		1					1	
A 13 L2		2								0
A 12 L2									2	
A 11 L2										
A 10 L2										
A 9 L2										
A 9 L1										0
A 8 L1										
Summe 2023		4		2					6	0
Summe 2022		5		4					6	0
Beschäftigte										
E 15 L2										0
E 14 L2		3								
E 13 L2										
E 12 L2										0
E 11 L2		1								
E 10 L2										
E 9b L2		2								0
E 8 L1										

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2023

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										Leerstellen
										Beamte
										Besoldungsordnung B
									2	B 3 L2
									1	B 2 L2
									3	Besoldungsordnungen C und W
	97								97	W 3 L2
	6								6	W 3 FH L2
	55								55	W 2 L2
	25								25	W 2 FH L2
	39								39	W 1 L2
	222								222	Besoldungsordnung A
	1								2	A 16 L2
	10								14	A 15 L2
	50								53	A 14 L2
	7								9	A 13 L2
	2								4	A 12 L2
	4								4	A 11 L2
	3								3	A 10 L2
	4								4	A 9 L2
									0	A 9 L1
	2								2	A 8 L1
	83								95	
	305								320	Summe 2023
	280								300	Summe 2022
										Beschäftigte
	1								1	E 15 L2
	4								7	E 14 L2
	10								10	E 13 L2
									0	E 12 L2
	1								2	E 11 L2
	1								1	E 10 L2
	7								9	E 9b L2
	3								3	E 8 L1

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2023

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
E 7 L1		1								
Summe 2023		7								0
Summe 2022		7								9
Leerstellen 2023		12		4					6	0
Leerstellen 2022		12		1					5	18

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2023

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
	27								1	E 7 L1
	16								34	Summe 2023
									32	Summe 2022
	332								354	Leerstellen 2023
	296								332	Leerstellen 2022

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2023

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Beschäftigte										
AT L2										
E 15 L2		1					1	2		
E 14 L2		11	4	5	1	8	1	6	2	1
E 13 L2		2	12	9	5	18	3	13	26	8
E 12 L2		7	4	35		2	4	1		
E 11 L2		30	18	20	5	7	2	10	12	5
E 10 L2		3	13	7		4	0	7	18	
E 9b L2		5	14	5		8		2		
E 9a L2			6	178			0			
E 8 L1			20			7	0		5	
E 6 L1			46			17			0	
E 5 L1			2							
E 4 L1				0						
E 3 L1				46						
S 15 L2						1				
SOL14 oL										
Summe 2023		59	139	305	11	72	11	41	63	14
Summe 2022		59	203	386	11	67	33	38	63	9
Stellen 2023		59	139	305	11	72	11	41	63	14
Stellen 2022		59	203	386	11	67	33	38	63	9

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2023

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										Beschäftigte
	1								1	AT L2
	0			1					5	E 15 L2
	3			2					44	E 14 L2
	33			4					133	E 13 L2
	3			5					61	E 12 L2
	7			0					116	E 11 L2
	9			2					63	E 10 L2
	43								77	E 9b L2
									184	E 9a L2
	7								39	E 8 L1
	1			2					66	E 6 L1
	1								3	E 5 L1
									0	E 4 L1
									46	E 3 L1
									1	S 15 L2
	2								2	SOL14 oL
	110			16					841	Summe 2023
	107			17					993	Summe 2022
	110			16					841	Stellen 2023
	107			17					993	Stellen 2022

Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2024

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Personalsoll A	163	771	17.381	6.608	32.604	8.433	1.298	851	1.659	589
Personalsoll B	3		2.425	519	2.265	1.224	34	56	47	36
Personalsoll C		293	1	1.238				88	2.539	0
Personalsoll D		59	102	326	11	72	12	41	63	14
Summe	166	1.123	19.909	8.691	34.880	9.729	1.344	1.036	4.308	639
Zum Vergleich Vorjahr	166	1.123	19.632	8.670	34.378	9.546	1.343	1.030	4.303	639
Leerstellen:										
Personalsoll A		59	328	134	673	137	40	15	26	43
darunter Abordnungsleerstellen		57	189	127	655	114	35	13	24	41
Personalsoll B					1					
Personalsoll C		12		1					5	0
darunter Abordnungsleerstellen		12		1					5	0
Summe		71	328	135	674	137	40	15	31	43
darunter Abordnungsleerstellen		69	189	128	655	114	35	13	29	41
Zum Vergleich Vorjahr		73	328	138	847	131	40	15	35	43

Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2024

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
233	240	41							70.871	Personalsoll A
	2								6.611	Personalsoll B
	13.965			57					18.181	Personalsoll C
	112			16					828	Personalsoll D
233	14.319	41		73					96.491	Summe
234	14.312	41		73					95.490	Zum Vergleich Vorjahr
										Leerstellen:
6	26								1.487	Personalsoll A
										darunter
6	24								1.285	Abordnungsleerstellen
									1	Personalsoll B
	319								337	Personalsoll C
										darunter
	118								136	Abordnungsleerstellen
6	345								1.825	Summe
										darunter
6	142								1.421	Abordnungsleerstellen
6	358								2.014	Zum Vergleich Vorjahr

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2024

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Beamte										
Besoldungsordnung B										
B 9 L2		2	1	1	1	2	2	2	2	1
B 8 L2	1		1							
B 7 L2										
B 6 L2	2	7	4	6	4	5	7	6	6	5
B 5 L2			1							
B 4 L2			6	1	1		1	1	1	
B 3 L2	5	29	29	24	19	19	25	24	23	17
B 2 L2		0	12		8	2	3	1	6	3
	8	38	54	32	33	28	38	34	38	26
Besoldungsordnung R										
R 8 L2						1				
R 6 L2						4				
R 5 L2						4				
R 4 L2						9				
R 3+AZ L2						5				
R 3 L2						62				
R 2+AZ L2						40				
R 2 L2						362				
R 1+AZ L2						49				
R 1 L2						1.000				
						1.536				
Besoldungsordnungen C und W										
C 3 L2			3							
C 2 L2			5							
W 3 FH L2			4							
W 2 FH L2			18							
			30							
Besoldungsordnung A										
A 16+AZ L2				5	1	2				
A 16 L2	6	12	84	32	164	21	27	23	25	13
A 15+AZ L2					298					
A 15 L2	9	61	318	140	491	58	103	88	162	67
A 14+AZ L2					372					
A 14 L2	3	24	327	126	1.710	86	82	19	150	43
A 13+AZ L2				1		23				
A 13 L2	11	316	698	373	30	95	58	47	72	35
A 13L L2					10.283					
A 12 L2	11	12	1.157	502	31	236	33	24	88	29

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2024

11	12	13	14	15							Summe	Einzelplan
												Beamte
												Besoldungsordnung B
1	1										16	B 9 L2
											2	B 8 L2
1											1	B 7 L2
3	6										61	B 6 L2
											1	B 5 L2
											11	B 4 L2
1	19	1									235	B 3 L2
9											44	B 2 L2
15	26	1									371	Besoldungsordnung R
											1	R 8 L2
											4	R 6 L2
											4	R 5 L2
											9	R 4 L2
											5	R 3+AZ L2
											62	R 3 L2
											40	R 2+AZ L2
											362	R 2 L2
											49	R 1+AZ L2
											1.000	R 1 L2
											1.536	Besoldungsordnungen C und W
											3	C 3 L2
											5	C 2 L2
											4	W 3 FH L2
											18	W 2 FH L2
											30	Besoldungsordnung A
											8	A 16+AZ L2
9	11	4									431	A 16 L2
											298	A 15+AZ L2
29	41	7									1.574	A 15 L2
											372	A 14+AZ L2
19	22	12									2.623	A 14 L2
											24	A 13+AZ L2
57	26	3									1.821	A 13 L2
											10.283	A 13L L2
56	18	5									2.202	A 12 L2

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2024

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
A 11 L2	4	5	2.285	1.342	47	439	33	16	119	39
A 10 L2		3	662	640	1	340	27	8	28	10
A 9 L2		1	547	228	3	160	12	2		2
A 9+AZ L1		3	899	140		190			2	5
A 9 L1	4	11	4.288	574	11	643	1	5	21	11
A 8 L1		5	2.093	1.440	11	1.176	5	3	14	27
A 7 L1			641	329	5	1.090	4		5	3
A 6+AZ L1						65				
A 6 L1			3	259		228				
A 5+AZ L1						160				
A 4+AZ L1						148				
	48	453	14.002	6.131	13.458	5.160	385	235	686	284
Summe 2024	56	491	14.086	6.163	13.491	6.724	423	269	724	310
Summe 2023	56	491	13.817	6.163	12.131	6.552	423	269	724	310
Beschäftigte										
Ä 3 L2						1				
Ä 2+Zul. L2						1				
Ä 2 L2						0				
AT L2	1				72	14	7	2	2	4
E 15Ü L2			2		5		1	2	0	0
E 15+Zul. L2					200					
E 15 L2	2	4	20	2	266	4	31	49	25	21
E 14+Zul. L2					353					
E 14 L2		6	72	1	3.169	52	66	82	107	36
E 13Ü L2			3							
E 13+Zul. L2					11.365					
E 13 L2	6	203	115	2	2.792	19	99	37	81	25
E 12 L2		7	96	14	1	7	61	9	51	63
E 11 L2	8	1	342	12	10	39	178	39	89	18
E 10 L2	2	6	164	20	10	8	88	54	208	10
E 9b L2	5	1	334	16	7	62	91	37	24	7
E 9a L2	13	9	321		36	18	50	70	42	24
E 8 L1	9	12	260	35	67	139	31	84	105	22
E 7 L1			71	8	4	30		3	15	3
E 6 L1	29	21	710	93	69	943	144	91	101	30
E 5 L1	5	4	717	183	6	59	24	20	82	12
E 4 L1	1	1	18	5	3	98	2	0		
E 3 L1	19		13	43	3					2
E 2 L1					3					
4-PKP L1	4	5	2	2	2		2	3	3	2
4-PK4 L1	3		9	1						
4-PK3 L1			15	2						

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2024

11	12	13	14	15						Summe	Einzelplan
23	15	1								4.368	A 11 L2
	1									1.720	A 10 L2
	3	2								960	A 9 L2
										1.239	A 9+AZ L1
										5.569	A 9 L1
2										4.776	A 8 L1
										2.077	A 7 L1
										65	A 6+AZ L1
										490	A 6 L1
										160	A 5+AZ L1
										148	A 4+AZ L1
195	137	34								41.208	
210	163	35								43.145	Summe 2024
211	163	35								41.345	Summe 2023
											Beschäftigte
										1	Ä 3 L2
										1	Ä 2+Zul. L2
										0	Ä 2 L2
										102	AT L2
										10	E 15Ü L2
										200	E 15+Zul. L2
	6									430	E 15 L2
										353	E 14+Zul. L2
	3									3.594	E 14 L2
										3	E 13Ü L2
										11.365	E 13+Zul. L2
	10									3.389	E 13 L2
	3									312	E 12 L2
2	7	1								746	E 11 L2
	5									575	E 10 L2
0	9	2								595	E 9b L2
1	5									589	E 9a L2
	5	3								772	E 8 L1
1										135	E 7 L1
12	16									2.259	E 6 L1
6	1	0								1.119	E 5 L1
	4									132	E 4 L1
										80	E 3 L1
										3	E 2 L1
	3									28	4-PKP L1
										14	4-PK4 L1
1										17	4-PK3 L1

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2024

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
4-PK2 L1			8	6						
KR 14 L2						1				
KR 13 L2						1				
KR 12 L2					2					
KR 11 L2						2				
KR 10 L2						7				
KR 9 L2						0				
KR 8 L1			3			0				
KR 7 L1					1	2				
KR 6 L1					20					
S 18 L2					1					
S 17 L2					1	5				
S 16 L2					1					
S 15 L2					2	197				
S 12 L2					1					
S 11b L2					5					
S 8b L1					614					
S 8a L1					22					
S 4 L1					0					
Summe 2024	107	280	3.295	445	19.113	1.709	875	582	935	279
Summe 2023	107	280	3.285	445	20.163	1.709	875	582	935	279
Stellen 2024	163	771	17.381	6.608	32.604	8.433	1.298	851	1.659	589
Stellen 2023	163	771	17.102	6.608	32.294	8.261	1.298	851	1.659	589

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2024

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
									14	4-PK2 L1
									1	KR 14 L2
									1	KR 13 L2
									2	KR 12 L2
									2	KR 11 L2
									7	KR 10 L2
									0	KR 9 L2
									3	KR 8 L1
									3	KR 7 L1
									20	KR 6 L1
									1	S 18 L2
									6	S 17 L2
									1	S 16 L2
									199	S 15 L2
									1	S 12 L2
									5	S 11b L2
									614	S 8b L1
									22	S 8a L1
									0	S 4 L1
23	77	6							27.726	Summe 2024
23	77	6							28.766	Summe 2023
233	240	41							70.871	Stellen 2024
234	240	41							70.111	Stellen 2023

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2024

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Leerstellen										
Beamte										
Besoldungsordnung B										
B 6 L2			1					1		
B 3 L2		2	4	2		2			0	
B 2 L2		1	2	1						1
Besoldungsordnung R		3	7	3		2		1	0	1
R 3 L2						0				
R 2 L2						7				
R 1+AZ L2						0				
R 1 L2						11				
Besoldungsordnung A						18				
A 16 L2		2	7	1	9	21	1	1	1	2
A 15 L2		29	27	12	81	10	11	5	6	8
A 14 L2		2	24	15	560	4	6	3	2	2
A 13 L2		12	15	11	19	16	2	1	2	12
A 12 L2		2	21	22		9	0		3	1
A 11 L2			32	23		2	2			
A 10 L2			24	14						
A 9 L2			14	15		2				1
A 9+AZ L1			10			6				
A 9 L1			49	3	0	6			1	3
A 8 L1			55	3		8			3	
A 7 L1			1	3		8				
A 6 L1				2						
Summe 2024		47	279	124	669	92	22	10	18	29
Summe 2023		50	286	127	669	112	22	11	18	30
Beschäftigte										
AT L2		1					0			
E 15 L2			5		1		5		1	2
E 14+Zul. L2					1					
E 14 L2		2	2			8	2	1	1	1
E 13Ü L2			2			1	2			
E 13 L2		1	2		1	3	3	2	3	1
E 12 L2		0	6	1						4
E 11 L2			2	1			3	1	1	1
E 10 L2		1	3	3	1	2	1		2	

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2024

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
E 9b L2		0	7				0			4
E 9a L2		2					0			
E 8 L1		1	7			2	1			
E 6 L1		1	4	1		7				
E 5 L1				1		2	1			
4-PKP L1										
4-PK4 L1			2							
Summe 2024		9	42	7	4	25	18	4	8	13
Summe 2023		10	42	7	4	19	18	4	11	13
Leerstellen 2024		59	328	134	673	137	40	15	26	43
Leerstellen 2023		61	328	134	832	131	40	15	29	43

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2024

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
	1								12	E 9b L2
									2	E 9a L2
									11	E 8 L1
									13	E 6 L1
									4	E 5 L1
	1								1	4-PKP L1
									2	4-PK4 L1
	9								139	Summe 2024
	9								137	Summe 2023
6	26								1.487	Leerstellen 2024
6	26								1.645	Leerstellen 2023

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2024

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Beamte										
Besoldungsordnung A										
Ref. LG 2 L2			4		2.242	650	11		12	16
Anw. LG 2 L2			649	291		163			10	8
Anw. LG 1 L1			1.525	192		398				
			2.178	483	2.242	1.211	11		22	24
Summe 2024			2.178	483	2.242	1.211	11		22	24
Summe 2023			2.143	483	2.050	1.200	11		22	24
Beschäftigte										
E 14 L2								10		
Anw.örAV L2			126					6		
AUSZUBI L1	3		118	36	22	13	22	30	15	9
PRAK L1								10		
VOLON L1							1			3
STUDBA oL			3		1				10	
Summe 2024	3		247	36	23	13	23	56	25	12
Summe 2023	3		247	36	23	13	23	50	20	12
Stellen 2024	3		2.425	519	2.265	1.224	34	56	47	36
Stellen 2023	3		2.390	519	2.073	1.213	34	50	42	36

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2024

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										Beamte
										Besoldungsordnung A
									2.935	Ref. LG 2 L2
									1.121	Anw. LG 2 L2
									2.115	Anw. LG 1 L1
									6.171	
									6.171	Summe 2024
									5.933	Summe 2023
										Beschäftigte
									10	E 14 L2
									132	Anw.ö rAV L2
	1								269	AUSZUBI L1
									10	PRAK L1
									4	VOLON L1
	1								15	STUDBA oL
	2								440	Summe 2024
	2								429	Summe 2023
	2								6.611	Stellen 2024
	2								6.362	Stellen 2023

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2024

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Leerstellen										
Beamte										
Besoldungsordnung A										
Ref. LG 2 L2					1					
					1					
Summe 2024					1					
Summe 2023					15					
Leerstellen 2024					1					
Leerstellen 2023					15					

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2024

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										Leerstellen Beamte Besoldungsordnung A 1 Ref. LG 2 L2
									1	Summe 2024 Summe 2023
									1	Leerstellen 2024
									15	Leerstellen 2023

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2024

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Beamte										
Besoldungsordnung B										
B 6 L2				1						
B 4 L2									2	
B 3 L2		1		3						0
B 2 L2									4	
Besoldungsordnungen C und W		1		4					6	0
W 3 L2										
W 3 FH L2										
W 2 L2										
W 2 FH L2										
W 1 L2			1							
Besoldungsordnung A			1							
A 16 L2		7		12				1	10	0
A 15 L2		14		35				1	40	0
A 14 L2		13		57					57	0
A 13 L2		9		78					22	0
A 12 L2		31		61					21	0
A 11 L2		13		118					172	0
A 10 L2		6		42					111	0
A 9 L2		1		17					4	
A 9+AZ L1		1		5						0
A 9 L1				41						0
A 8 L1		3		26					2	0
A 7 L1		1		9					1	0
A 6 L1										
Ref. LG 2 L2				6					15	0
Anw. LG 2 L2				22					30	0
Summe 2024		99	1	529				2	485	0
Summe 2023		100	1	533				2	491	0
Beschäftigte										
Ä 3 L2										
Ä 2 L2										
Ä 1 L2										
AT L2				1				1	3	
E 15Ü L2									5	
E 15 L2		13						2	27	0

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2024

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
E 14 L2		18						4	37	0
E 13 L2		22		9				3	100	0
E 12 L2		10		163					39	0
E 11 L2		77		204				7	114	0
E 10 L2		17		122				12	158	0
E 9b L2		17		20				12	107	
E 9a L2		7		22				10	54	0
E 8 L1		4		39				27	97	0
E 7 L1		2		1					25	0
E 6 L1		0		115				8	367	0
E 5 L1		0		0					267	0
E 4 L1		1							5	
E 3 L1										0
E 2Ü L1										
E 2 L1				1						
4-PK4 L1										
4-PK3 L1										
4-PK2 L1										
S 8a L1										
WA L1									410	
AUSZUBI L1		2		6					228	0
VOLON L1										
STUDBA oL		3		2					5	
SOL14 oL										
SKAP4 oL										
Summe 2024		193		705				86	2.048	0
Summe 2023		193		705				86	2.048	0
Stellen 2024		293	1	1.238				88	2.539	0
Stellen 2023		293	1	1.238				88	2.539	0

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2024

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
	1.007			1					1.067	E 14 L2
	2.432			2					2.568	E 13 L2
	386			1					599	E 12 L2
	612			2					1.016	E 11 L2
	435			3					747	E 10 L2
	931			1					1.088	E 9b L2
	381			1					475	E 9a L2
	607			7					781	E 8 L1
	331			3					362	E 7 L1
	1.330			7					1.827	E 6 L1
	446			18					731	E 5 L1
	61			0					67	E 4 L1
	71			7					78	E 3 L1
	5								5	E 2Ü L1
									1	E 2 L1
	5								5	4-PK4 L1
	1								1	4-PK3 L1
	2								2	4-PK2 L1
	5								5	S 8a L1
									410	WA L1
	300			1					537	AUSZUBI L1
	15			2					17	VOLON L1
	3								13	STUDBA oL
	418								418	SOL14 oL
	159								159	SKAP4 oL
	10.893			57					13.982	Summe 2024
	10.886			57					13.975	Summe 2023
	13.965			57					18.181	Stellen 2024
	13.960			57					18.176	Stellen 2023

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2024

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Leerstellen										
Beamte										
Besoldungsordnung B										
B 3 L2				1						
B 2 L2		1								
Besoldungsordnungen C und W		1		1						
W 3 L2										
W 3 FH L2										
W 2 L2										
W 2 FH L2										
W 1 L2										
Besoldungsordnung A										
A 16 L2		1								
A 15 L2				0					3	0
A 14 L2		1		0					0	
A 13 L2		2								0
A 12 L2									2	
A 11 L2										
A 10 L2										
A 9 L2										
A 9 L1										0
A 8 L1										
Summe 2024		4		0					5	0
Summe 2023		5		1					5	0
Beschäftigte										
E 15 L2										0
E 14 L2		3								
E 13 L2										
E 12 L2										0
E 11 L2		1								
E 10 L2										
E 9b L2		2								0
E 8 L1										

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2024

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										Leerstellen
										Beamte
										Besoldungsordnung B
									1	B 3 L2
									1	B 2 L2
									2	Besoldungsordnungen C und W
	95								95	W 3 L2
	6								6	W 3 FH L2
	55								55	W 2 L2
	25								25	W 2 FH L2
	39								39	W 1 L2
	220								220	Besoldungsordnung A
	1								2	A 16 L2
	10								13	A 15 L2
	50								51	A 14 L2
	7								9	A 13 L2
	2								4	A 12 L2
	4								4	A 11 L2
	3								3	A 10 L2
	4								4	A 9 L2
									0	A 9 L1
	2								2	A 8 L1
	83								92	
	303								314	Summe 2024
	305								320	Summe 2023
										Beschäftigte
	1								1	E 15 L2
	3								6	E 14 L2
	3								3	E 13 L2
									0	E 12 L2
	0								1	E 11 L2
	1								1	E 10 L2
	5								7	E 9b L2
	3								3	E 8 L1

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2024

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
E 7 L1		1								
Summe 2024		7								0
Summe 2023		7								0
Leerstellen 2024		12		1					5	0
Leerstellen 2023		12		4					6	0

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2024

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
									1	E 7 L1
	16								23	Summe 2024
	27								34	Summe 2023
	319								337	Leerstellen 2024
	332								354	Leerstellen 2023

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2024

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Beschäftigte										
AT L2										
E 15 L2		1					1	2		
E 14 L2		11	4	6	1	8	2	7	2	1
E 13 L2		2	12	9	5	18	2	12	26	5
E 12 L2		7	4	48		2	4	2		
E 11 L2		30	17	24	5	7	2	10	12	8
E 10 L2		3	14	7		4	0	7	18	
E 9b L2		5	11	5		8		1		
E 9a L2			6	181			1			
E 8 L1			14			7	0		5	
E 6 L1			19			17			0	
E 5 L1			1							
E 4 L1				0						
E 3 L1				46						
S 15 L2						1				
SOL14 oL										
Summe 2024		59	102	326	11	72	12	41	63	14
Summe 2023		59	139	305	11	72	11	41	63	14
Stellen 2024		59	102	326	11	72	12	41	63	14
Stellen 2023		59	139	305	11	72	11	41	63	14

Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2024

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										Beschäftigte
	1								1	AT L2
	0			1					5	E 15 L2
	3			2					47	E 14 L2
	36			4					131	E 13 L2
	2			5					74	E 12 L2
	8			0					123	E 11 L2
	8			2					63	E 10 L2
	43								73	E 9b L2
									188	E 9a L2
	7								33	E 8 L1
	1			2					39	E 6 L1
	1								2	E 5 L1
									0	E 4 L1
									46	E 3 L1
									1	S 15 L2
	2								2	SOL14 oL
	112			16					828	Summe 2024
	110			16					841	Summe 2023
	112			16					828	Stellen 2024
	110			16					841	Stellen 2023

Nachweis der Schulden

Haushalterische Verschuldung des Freistaates Sachsen in Mio. €								
		gesamt	davon					
			Kapitalmarktschulden			aufgeschobene Kreditaufnahme		
			gesamt	davon Kernhaus-halt	davon Corona-Bewältigungs-fonds Sachsen	gesamt	davon Kernhaus-halt	davon Corona-Bewältigungs-fonds Sachsen
In den Haushaltsjahren	2004	11.851,2	11.842,7	11.842,7		8,5	8,5	
	2005	12.204,4	12.112,3	12.112,3		92,1	92,1	
	2006	12.142,6	11.591,7	11.591,7		551,0	551,0	
	2007	12.063,2	11.064,0	11.064,0		999,2	999,2	
	2008	11.980,2	9.584,0	9.584,0		2.396,2	2.396,2	
	2009	11.901,2	8.799,5	8.799,5		3.101,7	3.101,7	
	2010	11.826,2	8.872,7	8.872,7		2.953,5	2.953,5	
	2011	11.751,2	9.489,0	9.489,0		2.262,2	2.262,2	
	2012	11.507,0	8.593,8	8.593,8		2.913,2	2.913,2	
	2013	11.432,0	7.903,7	7.903,7		3.528,3	3.528,3	
	2014	11.357,0	6.890,4	6.890,4		4.466,6	4.466,6	
	2015	11.282,0	5.823,9	5.823,9		5.458,1	5.458,1	
	2016	11.050,4	4.994,9	4.994,9		6.055,5	6.055,5	
	2017	10.975,4	4.619,4	4.619,4		6.356,0	6.356,0	
	2018	10.900,4	3.426,6	3.426,6		7.473,7	7.473,7	
	2019	10.825,4	2.794,6	2.794,6		8.030,7	8.030,7	
	2020	12.581,0	5.510,3	3.754,6	1.755,7	7.070,7	7.070,7	
	2021	13.205,9	5.959,6	3.959,6	2.000,0	7.246,3	6.865,7	380,6

Quelle: Haushaltsrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres

Weitere Übersichten

Übersicht über die Sonderabgaben des Freistaates Sachsen 2023/2024

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG) 2023/2024

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (innerhalb SächsFAG) 2023/2024

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (Gesamtsummen) 2023/2024

Übersicht über die Sonderabgaben des Freistaates Sachsen

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Bezeichnung der Sonderabgabe	Rechtsgrundlage	Abgabevolumen in T€				Einnahmetitel	Ausgabebetitel
		2021 Ist	2022 Soll	2023 Soll	2024 Soll		
Einzelplan 07 – SMWA:							
Feldes- und Förderabgabe	§§ 30, 31 BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 521), in der jeweils geltenden Fassung	1.828,1	1.700,0	1.700,0	1.700,0	07 10/122 01	---
	Abgabezweck:	Da die bergfreien Bodenschätze nicht im Eigentum des Grundeigentümers stehen, erhebt das Land bei der Förderung dieser Bodenschätze einen Förderzins.					
	Verpflichtete:	Bergbaubetriebe					
	Begünstigte:	Freistaat Sachsen					
Einzelplan 09 – SMEKUL:							
Abgabe zur Förderung des Jagdwesens	§ 17 SächsJagdG vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), in der jeweils geltenden Fassung	235,4	---	---	---	09 03/TG 85 (Einnahmen)	09 03/TG 85 (Ausgaben)
	Abgabezweck:	Gemäß § 17 Abs. 1 SächsJagdG wird die Jagdabgabe für das Jagdwesen verwendet. Unterstützt werden sollen insbesondere: 1. Maßnahmen zum Schutz des Wildes sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes, 2. Maßnahmen zur Bestandesförderung und der Wiederansiedlung gefährdeter Wildarten, 3. die wildbiologische, wildökologische und jagdliche Forschung, Wildmonitoring, 4. Einrichtungen und Maßnahmen zur Fortbildung der Jäger, 5. Maßnahmen zur Förderung des Jagdhundwesens, der Falknerei und des jagdlichen Brauchtums sowie 6. die jagdliche Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.					
	Verpflichtete:	Jagdscheininhaber					
	Begünstigte:	Natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften					
Abwasserabgabe	§ 13 AbwAG vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 SächsAbwAG vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), in der jeweils geltenden Fassung	16.219,8	14.002,5	12.802,5	12.802,5	09 03/TG 96 (Einnahmen)	09 03/TG 96 (Ausgaben)
	Abgabezweck:	Gemäß § 13 AbwAG ist das Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden zu verwenden. Darüber hinaus wird aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe vorweg der Verwaltungsaufwand staatlicher Behörden gedeckt, der aus dem Vollzug des AbwAG und des SächsAbwAG entsteht und nicht durch den Vollzug anderer wasserrechtlicher Vorschriften bedingt ist (§ 15 Abs. 2 SächsAbwAG).					
	Verpflichtete:	Abwassereinleiter oder an Stelle von Kleineinleitern die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts (Zweckverbände, Gemeinden) gemäß §§ 1, 8, 9 AbwAG und § 8 SächsAbwAG					
	Begünstigte:	Freistaat Sachsen und Empfänger von Zuwendungen auf Grund der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft - RL SWW/2016 vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1810) sowie der Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz - RL GH/2007 vom 31. Juli 2007 (SächsABl. S. 1302), bzw. der entsprechenden Nachfolgeregelung Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018 vom 18. Juni 2018 (SächsABl. S. 832) für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte und des gewässerökologischen Zustandes sowie auf Grund der Richtlinie des SMUL zur Förderung von Maßnahmen zur Inwertsetzung von belasteten Flächen im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Inwertsetzung von belasteten Flächen – RL IWB/2015) vom 5. März 2015 (SächsABl. S. 437), in der jeweils geltenden Fassung.					

Bezeichnung der Sonderabgabe	Rechtsgrundlage	Abgabevolumen in T€				Einnahmetitel	Ausgabebetitel
		2021 Ist	2022 Soll	2023 Soll	2024 Soll		
Wasserentnahme-abgabe	§§ 91 - 91g SächsWG vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung	6.920,6	7.200,5	6.900,5	23.400,5	09 03/TG 97 (Einnahmen)	09 03/TG 97 (Ausgaben)
	Abgabezweck: Gemäß § 91g SächsWG ist das Aufkommen der Abgabe für die Wasserentnahme für Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes, dem Hochwasserschutz unter ökologischen Gesichtspunkten sowie dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, zweckgebunden zu verwenden sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes zur Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmeabgabe.						
	Verpflichtete: Abgabepflichtig ist, wer das Gewässer tatsächlich im Sinne von § 91 Abs. 1 SächsWG benutzt.						
	Begünstigte: Freistaat Sachsen und Empfänger von Zuwendungen auf Grund der Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz - RL GH/2007 vom 31. Juli 2007 (SächsABl. S. 1302), bzw. der entsprechenden Nachfolgeregelung Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018 vom 18. Juni 2018 (SächsABl. S. 832) für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte und des gewässerökologischen Zustandes.						
Abgabe für den Deutschen Weinfonds	§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Weingesetz vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung	29,7	---	---	---	09 12/382 01	09 12/982 01
	Abgabezweck: Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Weinfonds gemäß § 37 Weingesetz erforderlichen Mittel						
	Verpflichtete: Eigentümer oder Nutzungsberechtigte i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Weingesetz sowie Betriebe i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Weingesetz						
	Begünstigte: Deutscher Weinfonds						

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
02	Staatskanzlei			
02 03	Allgemeine Bewilligungen			
	52 Tag der Sachsen			
633 52 187	Zuweisungen an durchführende Kommune	200,0 0,0	200,0	200,0
	62 Demografie			
633 62 011	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	250,0 200,0	120,0	120,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€			
	2024 T€			
	Gesamtbetrag:	94,0		120,0
	davon fällig:			
	2024 bis zu	60,0		
	2025 bis zu	34,0		80,0
	2026 bis zu			40,0
	2027 ff. bis zu			
637 62 011	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	--- 0,0	20,0	20,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€			
	2024 T€			
	Gesamtbetrag:	20,0		15,0
	davon fällig:			
	2024 bis zu	15,0		
	2025 bis zu	5,0		10,0
	2026 bis zu			5,0
	2027 ff. bis zu			
883 62 011	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3,0 15,0	15,0	15,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€			
	2024 T€			
	Gesamtbetrag:	20,0		14,3
	davon fällig:			
	2024 bis zu	15,0		
	2025 bis zu	5,0		9,3
	2026 bis zu			5,0
	2027 ff. bis zu			
	66 Internationale, interregionale und grenzübergreifende Beziehungen			
633 66 029	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100,0 32,8	100,0	100,0

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024																				
		Ist 2021																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2023 T€</th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2024 T€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">40,0</td> <td style="text-align: right;">40,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">40,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">40,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	40,0	40,0	davon fällig:			2024 bis zu	40,0		2025 bis zu		40,0	2026 bis zu			2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	40,0	40,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	40,0																								
2025 bis zu		40,0																							
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									
	67 Erinnerungskultur																								
633 67 011	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			100,0	100,0																				
	70 Ausgaben und Zuschüsse für Projekte und Veranstaltungen im Freistaat Sachsen mit überregionaler Bedeutung																								
633 70 011	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	450,0 50,0		400,0	400,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2023 T€</th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2024 T€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">120,0</td> <td style="text-align: right;">70,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">70,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">50,0</td> <td style="text-align: right;">70,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	120,0	70,0	davon fällig:			2024 bis zu	70,0		2025 bis zu	50,0	70,0	2026 bis zu			2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	120,0	70,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	70,0																								
2025 bis zu	50,0	70,0																							
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									
02 05	IT- und E-Government in der Staatsverwaltung																								
	96 Zentrale Aufgaben für das Sächsische Verwaltungsnetz (SVN), die Informationstechnologie sowie ressortübergreifende Verfahren und Projekte zu IT und E-Government																								
633 96 012	Ausgaben des Freistaates Sachsen zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Anschubfinanzierung des Projektes "Digital-Lotsen Sachsen"	4.122,0 3.011,0		3.811,0	3.811,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2023 T€</th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2024 T€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">3.811,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">3.811,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	3.811,0		davon fällig:			2024 bis zu	3.811,0		2025 bis zu			2026 bis zu			2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	3.811,0																								
davon fällig:																									
2024 bis zu	3.811,0																								
2025 bis zu																									
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									
	Zwischensumme Einzelplan 02	5.125,0 3.308,8		4.766,0	4.766,0																				

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
03	Staatsministerium des Innern			
03 02	Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 03			
633 01 011	Kosten der Wahl des Bundestages	---	---	---
		2.458,2		
633 02 011	Kosten der Wahl des Landtages	---	---	4.950,0
		0,0		
633 03 011	Kosten der Wahl des Europäischen Parlaments	---	---	3.500,0
		0,0		
03 03	Allgemeine Bewilligungen			
633 01 187	Zuweisungen an Kommunen des sorbischen Siedlungsgebietes für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zweisprachigkeit	300,0 300,0	354,3	356,4
	51 Programme gegen Extremismus			
633 51 011	Zuwendungen für Maßnahmen in den Themenfeldern Demokratieförderung und Extremismusprävention	700,0 604,3	860,0	950,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	950,0	1.150,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	950,0		
	2025 bis zu		900,0	
	2026 bis zu		250,0	
	2027 ff. bis zu			
03 04	Landesdirektion Sachsen			
	52 Aufenthalt, Unterbringung und Rückführung von Asylbewerbern			
633 52 011	Leistungen während des Aufenthalts in den Landkreisen und kreisfreien Städten	250.000,0 199.140,4	244.500,0	256.500,0
03 07	Statistisches Landesamt			
	54 Zensus 2022			
613 54 014	Zuweisungen an Kommunen für übertragene Aufgaben	16.000,0 0,0	---	---
03 10	Staatsarchiv			
633 01 162	Erstattungen von Personalausgaben an Gemeinden	75,0 66,5	75,0	76,0
633 02 162	Zuweisungen an Gemeinden zur Erhaltung schriftlichen Kulturguts	150,0 0,0	120,0	150,0
03 18	Katastrophenschutz, zivile Verteidigung, Rettungswesen			

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	60 Katastrophenschutz			
633 60 045	Förderung von Ehrenamt und Weiterbildung im Katastrophenschutz		---	---
883 60 045	Zuweisungen an die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden zur Anschaffung von Sirenen		1.590,0	1.590,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€			
	2024 T€			
	Gesamtbetrag:	2.000,0		2.000,0
	davon fällig:			
	2024 bis zu	2.000,0		
	2025 bis zu			2.000,0
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
	61 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung			
633 61 045	Zuschüsse an Landkreise und Kreisfreie Städte für Ausgaben der Katastrophenbekämpfung und für länderübergreifende Hilfeleistungen im Freistaat Sachsen	--- 0,0	---	---
883 61 045	Zuweisungen für Investitionen an die Landkreise, Kreisfreien Städte und Rettungszweckverbände	1.000,0 339,4	1.000,0	---
03 19	Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, Brandschutz			
633 01 044	Zuwendungen an Gemeinden zur Förderung der Jugendfeuerwehren	310,0 295,6	316,0	326,0
633 02 044	Zuweisungen an Kommunen für Modellprojekte im Brandschutz	--- 29,7	---	---
633 03 044	Zuwendungen an Gemeinden zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehren	2.200,0 2.142,6	2.250,0	2.300,0
633 04 044	Zuwendungen an Gemeinden zur Förderung des Erwerbs des Führerscheins C oder CE durch Angehörige ihrer Freiwilligen Feuerwehren	828,0 518,0	650,0	650,0
633 05 044	Hilfen für Einsatzkosten der Feuerwehr		---	---
883 09 044	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Brandschutz	19.000,0 17.430,7	19.000,0	15.000,0

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024																				
		Ist 2021																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">4.000,0</td> <td style="text-align: right;">8.000,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">4.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">8.000,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	4.000,0	8.000,0	davon fällig:			2024 bis zu	4.000,0		2025 bis zu		8.000,0	2026 bis zu			2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	4.000,0	8.000,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	4.000,0																								
2025 bis zu		8.000,0																							
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									
883 10 044	Zuweisungen für Investitionen an Landkreise und Kreisfreie Städte zur Errichtung von Leitstellen			795,0	1.255,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">1.255,0</td> <td style="text-align: right;">3.721,8</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.255,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">1.992,3</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">1.729,5</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	1.255,0	3.721,8	davon fällig:			2024 bis zu	1.255,0		2025 bis zu		1.992,3	2026 bis zu		1.729,5	2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	1.255,0	3.721,8																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	1.255,0																								
2025 bis zu		1.992,3																							
2026 bis zu		1.729,5																							
2027 ff. bis zu																									
03 20	Polizeiverwaltungsamt																								
	82 Prävention																								
633 82 042	Zuweisungen an Kommunen für Präventionsvorhaben	1.300,0 471,9		1.100,0	1.100,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">1.100,0</td> <td style="text-align: right;">1.445,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">550,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">550,0</td> <td style="text-align: right;">495,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">550,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">400,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	1.100,0	1.445,0	davon fällig:			2024 bis zu	550,0		2025 bis zu	550,0	495,0	2026 bis zu		550,0	2027 ff. bis zu		400,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	1.100,0	1.445,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	550,0																								
2025 bis zu	550,0	495,0																							
2026 bis zu		550,0																							
2027 ff. bis zu		400,0																							
03 22	Sportförderung																								
883 03 322	Zuschüsse zur Förderung von Planungsleistungen für die Multifunktionshalle Mitteldeutschland in Leipzig	--- 0,0		---	---																				
883 06 322	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für das Sonderprogramm Sportstätten des Spitzensports	---		---	---																				
883 07 322	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für das Sonderprogramm Sportstätten des organisierten Wintersports			4.500,0	2.000,0																				

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€			
	2024 T€			
	Gesamtbetrag:	5.000,0	20.000,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	2.000,0		
	2025 bis zu	1.000,0		
	2026 bis zu	1.000,0	4.600,0	
	2027 ff. bis zu	1.000,0	15.400,0	
883 08 322	Zuschüsse für Infrastrukturmaßnahmen Leipzig Nordwest - Umfeldmaßnahme Schwimmhalle Schkeuditz		---	---
	71 Sportförderung außerhalb der Sonderprogramme und der Förderung über den LSB Sachsen			
883 71 322	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	8.230,0 6.767,1	5.000,0	5.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€			
	2024 T€			
	Gesamtbetrag:	4.400,0	7.650,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	1.800,0		
	2025 bis zu	600,0	2.250,0	
	2026 bis zu	1.000,0	3.700,0	
	2027 ff. bis zu	1.000,0	1.700,0	
	72 Förderung von Sportstätten des Hochleistungssports sowie des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaften			
883 72 322	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.500,0 2.174,8	3.500,0	3.500,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€			
	2024 T€			
	Gesamtbetrag:	4.000,0	3.000,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	1.000,0		
	2025 bis zu	1.000,0	1.000,0	
	2026 bis zu	1.000,0	1.000,0	
	2027 ff. bis zu	1.000,0	1.000,0	
	80 Zuschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von internationalen und nationalen Meisterschaften sowie für Großsportveranstaltungen			
633 80 322	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		0,0		
883 80 322	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		0,0		

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	Zwischensumme Einzelplan 03	303.593,0 232.739,2	285.610,3	299.203,4
05	Staatsministerium für Kultus			
05 03	Allgemeine Bewilligungen			
	51 Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds - Förderzeitraum 2014-2020			
633 51 253	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		2.828,2		
	52 Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus - Förderzeitraum 2021-2027			
633 52 253	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		6.710,2	17.807,4
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	5.500,0	5.500,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	2.500,0		
	2025 bis zu	2.000,0	2.500,0	
	2026 bis zu	1.000,0	2.000,0	
	2027 ff. bis zu		1.000,0	
	53 Förderung der Schulinfrastruktur aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - Förderzeitraum 2014-2020			
883 53 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		5.612,5		
	54 Modernisierung Berufsbildender Schulen aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021-2027			
633 54 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
883 54 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
	66 Demokratieerziehung - politische Bildung			
633 66 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		0,0		
	74 Heimatpflege und Laienmusik			
633 74 187	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5,0	5,0	5,0
		0,0		

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	75 Bildungspolitische Angelegenheiten des sorbischen Volkes			
633 75 187	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	25,0 25,0	25,0	25,0
	80 Beschleunigung, Vereinfachung und Professionalisierung von Berufsanerkennungsverfahren			
633 80 129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
	81 Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung			
633 81 153	Zuweisungen an kommunale Träger für die Grundförderung und sonstige Förderung von Weiterbildungseinrichtungen	4.040,0 3.345,7	4.040,0	4.540,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	600,0	50,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	300,0		
	2025 bis zu	300,0	50,0	
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
883 81 153	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Träger von Weiterbildungseinrichtungen	200,0 152,2	200,0	200,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	20,0	20,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	20,0		
	2025 bis zu		20,0	
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
05 04	DigitalPakt			
633 36 129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt (Bundesmittel)	8.352,7 5.829,1	6.182,7	---
633 37 129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt (Landesmittel)	--- 0,0	---	3.500,0
883 06 129	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024 (Bundesmittel)	84.515,8 4.433,2	61.004,5	61.004,5

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 07 129	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024 (Landesmittel)	199,3 0,0	1.352,5	1.352,5
883 16 129	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 3 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024 (Bundesmittel)	--- 0,0	---	---
883 17 129	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 3 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024 (Landesmittel)	334,9 207,1	447,2	447,2
883 36 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt (Bundesmittel)	8.352,7 15.938,3	---	---
883 37 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt (Landesmittel)	1.098,0 165,0	---	---
05 08	Medienbildung und Digitalisierung			
	87 Initiative Digitale Schule Sachsen			
633 87 129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		1.500,0	1.650,0
883 87 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
	88 Medienbildung und Digitalisierung in der Schule			
633 88 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
883 88 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
	89 Landesstrategie Medienbildung			
633 89 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		100,0	100,0
	97 Weiterentwicklung der Schulträgeraufgaben im Rahmen der Digitalisierung des Schulwesens			
633 97 129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		600,0	600,0

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024																					
		Ist 2021																							
		T€	T€	T€																					
1	2	3	4	5																					
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">600,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">600,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	600,0		davon fällig:			2024 bis zu	600,0		2025 bis zu			2026 bis zu			2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	600,0																								
davon fällig:																									
2024 bis zu	600,0																								
2025 bis zu																									
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									
883 97 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		2.800,0	---																					
05 15	Förderung der Bildungsinfrastruktur																								
	82 Förderung von Bau und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen nach SächsFöSchül-BetrVO - kreisfreie Städte - Abfinanzierung Förderzeitraum bis 2022																								
883 82 270	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	8.763,5 7.012,2	10.969,5	856,0																					
	83 Förderung von Bau und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen nach SächsFöSchül-BetrVO - kreisangehöriger Raum - Abfinanzierung Förderzeitraum bis 2022																								
883 83 270	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.505,0 3.121,8	11.096,5	2.500,0																					
	84 Förderung von Bau und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen,																								
883 84 270	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		6.000,0	10.500,0																					
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">7.000,0</td> <td style="text-align: right;">9.000,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">4.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> <td style="text-align: right;">5.500,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">3.500,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	7.000,0	9.000,0	davon fällig:			2024 bis zu	4.000,0		2025 bis zu	3.000,0	5.500,0	2026 bis zu		3.500,0	2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	7.000,0	9.000,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	4.000,0																								
2025 bis zu	3.000,0	5.500,0																							
2026 bis zu		3.500,0																							
2027 ff. bis zu																									
	85 Förderung von Bau und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen,																								
883 85 270	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		4.000,0	5.000,0																					

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024																				
		Ist 2021																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">3.300,0</td> <td style="text-align: right;">3.700,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">2.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.300,0</td> <td style="text-align: right;">2.200,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">1.500,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	3.300,0	3.700,0	davon fällig:			2024 bis zu	2.000,0		2025 bis zu	1.300,0	2.200,0	2026 bis zu		1.500,0	2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	3.300,0	3.700,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	2.000,0																								
2025 bis zu	1.300,0	2.200,0																							
2026 bis zu		1.500,0																							
2027 ff. bis zu																									
	86 Bundesprogramm "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter"																								
883 86 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	17.500,0	0,0	14.000,0	21.650,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">53.200,0</td> <td style="text-align: right;">18.600,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">14.700,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">14.700,0</td> <td style="text-align: right;">6.000,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">14.700,0</td> <td style="text-align: right;">7.000,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">9.100,0</td> <td style="text-align: right;">5.600,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	53.200,0	18.600,0	davon fällig:			2024 bis zu	14.700,0		2025 bis zu	14.700,0	6.000,0	2026 bis zu	14.700,0	7.000,0	2027 ff. bis zu	9.100,0	5.600,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	53.200,0	18.600,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	14.700,0																								
2025 bis zu	14.700,0	6.000,0																							
2026 bis zu	14.700,0	7.000,0																							
2027 ff. bis zu	9.100,0	5.600,0																							
	90 Modernisierung Berufsbildender Schulen																								
883 90 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände			1.800,0	19.800,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">3.600,0</td> <td style="text-align: right;">18.450,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">3.600,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">18.450,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	3.600,0	18.450,0	davon fällig:			2024 bis zu	3.600,0		2025 bis zu		18.450,0	2026 bis zu			2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	3.600,0	18.450,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	3.600,0																								
2025 bis zu		18.450,0																							
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									
	91 Förderung der schulischen Infrastruktur - kreisangehöriger Raum - Abfinanzierung Förderzeitraum bis 2022																								
883 91 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	25.817,2	54.699,2	37.728,6	34.162,2																				
	92 Förderung der schulischen Infrastruktur - kreisfreie Städte - Abfinanzierung Förderzeitraum bis 2022																								
883 92 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	34.967,3	27.730,6	38.505,2	44.070,6																				

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 94 129	94 Förderung der schulischen Infrastruktur - kreisangehöriger Raum - Förderzeitraum 2023/2024			
	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		17.100,0	16.100,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag: <u>25.650,0</u> <u>24.150,0</u>			
	davon fällig:			
	2024 bis zu			
	2025 bis zu 10.260,0			
	2026 bis zu 12.825,0 9.660,0			
	2027 ff. bis zu 2.565,0 14.490,0			
883 95 129	95 Förderung der schulischen Infrastruktur - kreisfreie Städte - Förderzeitraum 2023/2024			
	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		19.000,0	19.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag: <u>28.500,0</u> <u>28.500,0</u>			
	davon fällig:			
	2024 bis zu			
	2025 bis zu 11.400,0			
	2026 bis zu 14.250,0 11.400,0			
	2027 ff. bis zu 2.850,0 17.100,0			
05 20	Förderung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege			
633 81 270	81 Leistungen auf Grundlage des SächsKitaG und der SächsFöSchül-BetrVO			
	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	817.781,0 805.359,3	879.938,2	915.023,3
633 82 270	82 Zuschüsse zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege			
	Zuschüsse insbesondere für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen	2.880,0 0,0	225,0	225,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag: <u>375,0</u> <u>0,0</u>			
	davon fällig:			
	2024 bis zu			
	2025 bis zu 225,0			
	2026 bis zu 150,0 0,0			
	2027 ff. bis zu			

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024																				
		Ist 2021																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2023 T€</th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2024 T€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">1.914,5</td> <td style="text-align: right;">1.936,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.914,5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">1.936,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	1.914,5	1.936,0	davon fällig:			2024 bis zu	1.914,5		2025 bis zu		1.936,0	2026 bis zu			2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	1.914,5	1.936,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	1.914,5																								
2025 bis zu		1.936,0																							
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									
05 39	Förderschulen																								
633 01 124	Erstattungen an Träger von Kindertageseinrichtungen und Schulhorten	---	---	---	---																				
		0,0																							
05 41	Gemeinschaftsschulen																								
633 01 114	Erstattungen an Träger von Kindertageseinrichtungen und Schulhorten	---	---	---	---																				
		0,0																							
05 45	Allgemeine Schulangelegenheiten																								
633 01 129	Zuweisungen für die Beschulung und Internatsunterbringung der tschechischen Schüler am Friedrich-Schiller-Gymnasium in Pirna	143,5	202,3	202,3	202,3																				
		63,0																							
633 03 129	Erstattungen für nicht erhobene Hortbeiträge im Modellprojekt "Ganztagspiloten"	500,0	830,0	830,0	830,0																				
		0,0																							
633 04 114	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit Maßnahmen der beruflichen Orientierung (Bundesmittel)		1.755,0	1.755,0	1.755,0																				
	71 Maßnahmen der Bildungsplanung und Bildungsdokumentation																								
633 71 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	102,8	---	---	---																				
		16,0																							
	72 Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Inklusion																								
633 72 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.618,3	2.399,4	1.930,0	1.930,0																				
		2.142,1																							
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2023 T€</th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2024 T€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">3.012,5</td> <td style="text-align: right;">0,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">820,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">835,0</td> <td style="text-align: right;">0,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">850,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">507,5</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	3.012,5	0,0	davon fällig:			2024 bis zu	820,0		2025 bis zu	835,0	0,0	2026 bis zu	850,0		2027 ff. bis zu	507,5				
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	3.012,5	0,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	820,0																								
2025 bis zu	835,0	0,0																							
2026 bis zu	850,0																								
2027 ff. bis zu	507,5																								
	73 Förderung von Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten																								

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024				
		Ist 2021						
		T€	T€	T€				
1	2	3	4	5				
633 73 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigungen: Gesamtbetrag: <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: right;">2023 T€</td><td style="text-align: right;">2024 T€</td></tr><tr><td style="text-align: right;">16.400,0</td><td style="text-align: right;">16.400,0</td></tr></table> davon fällig: 2024 bis zu 16.400,0 2025 bis zu 16.400,0 2026 bis zu 2027 ff. bis zu	2023 T€	2024 T€	16.400,0	16.400,0	25.780,0 30.620,4	25.800,0	25.800,0
2023 T€	2024 T€							
16.400,0	16.400,0							
633 74 129	74 Maßnahmen der kulturellen Bildung, Wettbewerbe, Verkehrserziehung Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände 75 Individuelle Förderung und Unterstützung	40,0 47,5	77,5	77,5				
633 75 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigungen: Gesamtbetrag: <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: right;">2023 T€</td><td style="text-align: right;">2024 T€</td></tr><tr><td style="text-align: right;">40,0</td><td style="text-align: right;">40,0</td></tr></table> davon fällig: 2024 bis zu 40,0 2025 bis zu 40,0 2026 bis zu 2027 ff. bis zu	2023 T€	2024 T€	40,0	40,0	65,0 30,0	179,0	179,0
2023 T€	2024 T€							
40,0	40,0							
633 76 114	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigungen: Gesamtbetrag: <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: right;">2023 T€</td><td style="text-align: right;">2024 T€</td></tr><tr><td style="text-align: right;">169,0</td><td style="text-align: right;">6.071,0</td></tr></table> davon fällig: 2024 bis zu 84,5 2025 bis zu 84,5 3.035,5 2026 bis zu 3.035,5 2027 ff. bis zu	2023 T€	2024 T€	169,0	6.071,0	1.638,0 739,5	1.755,0	1.755,0
2023 T€	2024 T€							
169,0	6.071,0							
633 88 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände 88 Förderung von Programmen aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerks 89 Förderung von Programmen aus Mitteln des Deutsch-Polnischen Jugendwerks	--- 0,0	---	---				

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
633 89 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--- 0,0	---	---
	90 Förderung des Lehrer-, Schüler-, und Assistentenaustausches, inter- nationale Bildungskooperation			
633 90 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	150,0 0,0	150,0	150,0
	92 Förderung des Europagedankens an Schulen und EU-Bildungspro- gramme			
633 92 129	Sonstige Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	--- 0,0	---	---
	Zwischensumme Einzelplan 05	1.075.946,0 994.573,3	1.171.201,8	1.225.647,0
06	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung			
06 02	Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 06			
633 02 011	Erstattungen von Ausgaben für Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid	5,0 0,0	5,0	5,0
06 15	Demokratie, Bürgerbeteiligung und Gleichstellung			
	52 Chancengleichheit von Frau und Mann, Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und Anti- diskriminierung			
633 52 290	Zuweisungen für Projekte der Chancen- gleichheit von Frau und Mann, Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und Antidiskriminierung	130,0 25,4	130,0	130,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	25,0	25,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	25,0		
	2025 bis zu		25,0	
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
06 16	Europapolitik, EU-Angelegenheiten und Europäische Beziehungen			
	55 Europapolitik, EU-Angelegenheiten			
633 55 011	Zuschüsse an Gemeinden und Verbände	40,0 13,1	50,0	50,0
	Zwischensumme Einzelplan 06	175,0 38,5	185,0	185,0

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€			2024 T€
	Gesamtbetrag:	76.000,0		76.000,0
	davon fällig:			
	2024 bis zu	24.000,0		
	2025 bis zu	26.000,0	24.000,0	
	2026 bis zu	26.000,0	26.000,0	
	2027 ff. bis zu		26.000,0	
07 04	Verkehr			
633 01 145	Zuweisungen an die kommunale Ebene zum Ausgleich der bei den Verkehrsunternehmen entstehenden Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr nach § 1 Abs. 1 ÖPNVFinAusG	66.806,2 64.504,7	68.379,3	69.232,9
633 03 145	Harmonisierung ÖPNV, SachsenTarif	1.500,0 991,5	1.500,0	6.000,0
633 04 741	Verbesserung der Erreichbarkeit im ländlichen Raum, PlusBus/TaktBus/Verknüpfungsmaßnahmen	23.800,0 20.334,4	24.833,5	24.833,5
633 06 145	Zuschüsse für das Bildungsticket	50.000,0 31.801,6	50.000,0	50.000,0
633 07 145	Zuschüsse für das AzubiTicket	26.500,0 14.096,7	25.466,5	25.466,5
633 08 741	Zuschüsse für die Sächsische Mobilitätsgesellschaft (SMG)		1.500,0	1.500,0
633 09 741	Zuschüsse an den Zweckverband VMS für zusätzliche Verkehrsleistungen im ÖPNV/SPNV im Großraum Chemnitz im Rahmen der Kulturhauptstadt 2025		---	---
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€			2024 T€
	Gesamtbetrag:			2.670,0
	davon fällig:			
	2024 bis zu			
	2025 bis zu		2.670,0	
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
637 05 741	Zuschüsse für Maßnahmen nach dem Regionalisierungsgesetz	494.499,6 488.323,8	508.782,6	515.791,3
637 07 742	Förderung von Haupt- und Zwischenuntersuchungen normalspuriger historischer Triebfahrzeuge	--- 0,0	940,0	---
637 08 741	Zuschüsse für strukturbestimmende Einzelmaßnahmen	2.611,8 2.741,1	3.545,0	3.590,8
637 10 741	Zuschüsse nach dem Regionalisierungsgesetz für die Umsetzung des 9-Euro-Tickets		---	---

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
637 11 741	Zuschüsse für die Umsetzung des Deutschlandtickets		---	---
637 12 741	Zuschüsse für Bestandsverkehre, Ausbau und Modernisierung im ÖPNV		---	---
	62 Schmalspurbahnen und historische Eisenbahnen des kulturellen Erbes			
617 62 790	Betriebshilfen für Schmalspurbahnen	9.672,9 9.507,0	10.300,0	10.900,0
637 62 790	Förderung von Haupt- und Zwischenuntersuchungen bei Schmalspurbahnlokomotiven	675,0 270,2	675,0	675,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	200,0	200,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	100,0		
	2025 bis zu	100,0	100,0	
	2026 bis zu		100,0	
	2027 ff. bis zu			
07 06	Straßenbau			
633 01 722	Weitergabe anteiliger Mauteinnahmen des Bundes an die Kommunen	---	---	---
		0,0		
883 01 725	Kostenanteil des Landes an Kreuzungsmaßnahmen	2.000,0 462,4	2.000,0	2.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	850,0	850,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	600,0		
	2025 bis zu	250,0	600,0	
	2026 bis zu		250,0	
	2027 ff. bis zu			
883 15 725	Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus	69.518,0 75.285,0	37.237,3	12.500,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	15.468,0	11.343,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	12.500,0		
	2025 bis zu	2.968,0	2.968,0	
	2026 bis zu		3.375,0	
	2027 ff. bis zu		5.000,0	
883 17 725	Förderung Radverkehr	7.449,7 4.221,2	8.250,0	8.250,0

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021			
		T€	T€	T€	T€
1	2	3	4	5	
	Verpflichtungsermächtigungen: <div style="text-align: right; margin-right: 20px;"> 2023 T€ 2024 T€ </div> Gesamtbetrag: 6.300,0 3.300,0 davon fällig: 2024 bis zu 4.000,0 2025 bis zu 1.300,0 1.300,0 2026 bis zu 1.000,0 1.000,0 2027 ff. bis zu 1.000,0				
883 18 725	Ausgaben zur Erstausrüstung der Radwege des SachsenNetzRad mit einer durchgängigen Wegweisung und Förderung des Radverkehrs	1.500,0 1.350,7	2.200,0	1.950,0	
	Verpflichtungsermächtigungen: <div style="text-align: right; margin-right: 20px;"> 2023 T€ 2024 T€ </div> Gesamtbetrag: 850,0 1.610,0 davon fällig: 2024 bis zu 640,0 2025 bis zu 210,0 560,0 2026 bis zu 750,0 2027 ff. bis zu 300,0				
883 19 790	Entwicklungsprogramm Bike & Ride	1.000,0 0,0	1.000,0	1.000,0	
	Verpflichtungsermächtigungen: <div style="text-align: right; margin-right: 20px;"> 2023 T€ 2024 T€ </div> Gesamtbetrag: 735,0 300,0 davon fällig: 2024 bis zu 600,0 2025 bis zu 135,0 2026 bis zu 300,0 2027 ff. bis zu				
883 20 725	Förderung Radverkehr aus Bundesprogrammen	12.661,3 352,4	22.028,3	3.000,0	
	Verpflichtungsermächtigungen: <div style="text-align: right; margin-right: 20px;"> 2023 T€ 2024 T€ </div> Gesamtbetrag: 6.835,0 3.825,0 davon fällig: 2024 bis zu 3.000,0 2025 bis zu 425,0 425,0 2026 bis zu 410,0 400,0 2027 ff. bis zu 3.000,0 3.000,0				
883 21 711	Förderung zur Entlastung der Umleitungsstrecke Tunnel Königshainer Berge	1.250,0 1.250,0	1.250,0	1.250,0	
883 23 729	Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen Leipzig Nordwest		---	---	
	75 Um- und Ausbau der Staatsstraßen				
633 75 723	Ausgaben für baustellenbedingte Mehraufwendungen in der Schülerbeförderung	15,0 0,0	5,0	5,0	

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024																				
		Ist 2021																							
		T€	T€	T€	T€																				
1	2	3	4	5																					
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">9,3</td> <td style="text-align: right;">3,6</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">5,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">2,6</td> <td style="text-align: right;">1,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1,7</td> <td style="text-align: right;">0,6</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">2,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	9,3	3,6	davon fällig:			2024 bis zu	5,0		2025 bis zu	2,6	1,0	2026 bis zu	1,7	0,6	2027 ff. bis zu		2,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	9,3	3,6																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	5,0																								
2025 bis zu	2,6	1,0																							
2026 bis zu	1,7	0,6																							
2027 ff. bis zu		2,0																							
883 75 724	Einstandspflicht für Abstufungen von Staatsstraßen	1.000,0 1.867,2	2.800,0	2.800,0																					
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">2.630,0</td> <td style="text-align: right;">1.830,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">200,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">630,0</td> <td style="text-align: right;">630,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">2.000,0</td> <td style="text-align: right;">1.000,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	2.630,0	1.830,0	davon fällig:			2024 bis zu			2025 bis zu		200,0	2026 bis zu	630,0	630,0	2027 ff. bis zu	2.000,0	1.000,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	2.630,0	1.830,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu																									
2025 bis zu		200,0																							
2026 bis zu	630,0	630,0																							
2027 ff. bis zu	2.000,0	1.000,0																							
	76 Wiederherstellung von Staatsstraßen und Straßen in kommunaler Baulast nach dem Hochwasser 2010																								
883 76 861	Zuweisungen an Kommunen zur Wiederherstellung der Straßeninfrastruktur aufgrund des Hochwassers 2010	--- 1.085,9	---	---																					
07 07	Förderung der beruflichen Bildung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit																								
	51 Gute Arbeit für Sachsen																								
633 51 253	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit	5.899,1 4.764,8	---	---																					
07 10	Bergverwaltung																								
	51 Verwaltungsabkommen zur Sanierung des eingestellten Braunkohlebergbaus und der Sanierung der Wismut Altstandorte																								
883 51 632	Mittel zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards nach dem Verwaltungsabkommen zur Braunkohlesanierung	11.000,0 12.031,5	12.500,0	13.000,0																					
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">5.500,0</td> <td style="text-align: right;">6.000,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.500,0</td> <td style="text-align: right;">1.500,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">2.000,0</td> <td style="text-align: right;">2.500,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.000,0</td> <td style="text-align: right;">2.000,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	5.500,0	6.000,0	davon fällig:			2024 bis zu	1.000,0		2025 bis zu	1.500,0	1.500,0	2026 bis zu	2.000,0	2.500,0	2027 ff. bis zu	1.000,0	2.000,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	5.500,0	6.000,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	1.000,0																								
2025 bis zu	1.500,0	1.500,0																							
2026 bis zu	2.000,0	2.500,0																							
2027 ff. bis zu	1.000,0	2.000,0																							

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
07 24	Aufbauhilfen zur Beseitigung der Starkregen- und Hochwasserschäden Juli 2021			
633 01 861	Ausgaben zur Prüfung und Begutachtung im Rahmen des Maßnahmeplanverfahrens		---	---
883 01 861	Ausgaben zur Schadensbeseitigung im Landkreis Zwickau nach dem Starkregen im Juni 2021		1.500,0	1.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag: 700,0			
	davon fällig:			
	2024 bis zu 700,0			
	2025 bis zu			
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
	62 Aufbauhilfen der Länder zur Unterstützung der vom Hochwasser und Starkregen betroffenen Land- und Forstwirtschaft und der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden			
883 62 861	Aufbauhilfen zur Beseitigung von Schäden an Anlagen des Hochwasserschutzes im Außenbereich von Gemeinden		27,1	13,1
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag: 10,0			
	davon fällig:			
	2024 bis zu 10,0			
	2025 bis zu			
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
	64 Aufbauhilfen der Länder zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden			
633 64 861	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		60,6	---
883 64 861	Aufbauhilfen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden		24.724,7	19.492,6

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024																				
		Ist 2021																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">18.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">8.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">10.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	18.000,0		davon fällig:			2024 bis zu	8.000,0		2025 bis zu	10.000,0		2026 bis zu			2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	18.000,0																								
davon fällig:																									
2024 bis zu	8.000,0																								
2025 bis zu	10.000,0																								
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									
887 64 861	Aufbauhilfen zur Beseitigung von Schäden an Anlagen der Wasser-/Abwasserversorgung			23.229,5	18.365,5																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">17.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">7.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">10.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	17.000,0		davon fällig:			2024 bis zu	7.000,0		2025 bis zu	10.000,0		2026 bis zu			2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	17.000,0																								
davon fällig:																									
2024 bis zu	7.000,0																								
2025 bis zu	10.000,0																								
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									
	66 Aufbauhilfen zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft																								
633 66 861	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			47,9	---																				
883 66 861	Aufbauhilfen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände			47,9	---																				
	67 Kulturelles Hilfsprogramm und Hilfsprogramm zur Rettung von Archiven privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamer privater Unterlagen																								
633 67 861	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			47,9	---																				
883 67 861	Aufbauhilfen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände			47,9	---																				
	Zwischensumme Einzelplan 07	853.908,1	809.531,6	931.362,0	869.569,6																				
08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt																								
08 03	Soziale Mindestsicherung und Entschädigung, Allgemeine Bewilligungen																								
633 01 244	Zuweisungen für die Betreuung verwaister Friedhöfe der ehemaligen jüdischen Gemeinden	84,0	82,8	84,0	84,0																				

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
633 02 252	Ausgaben für Unterkunft und Heizung aus Mitteln des Bundes	373.800,0 355.929,3	361.800,0	361.800,0
633 03 285	Erstattungen von Ausgaben für den Barbetrag in stationären Einrichtungen aus Mitteln des Bundes	1.182,0 540,6	530,9	513,8
633 04 282	Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus Mitteln des Bundes	192.399,3 201.658,7	216.581,2	227.410,2
633 07 244	Erstattungen von Kosten der Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung "Anerkennung und Hilfe"	--- 440,8	---	---
633 09 314	Zuweisungen für Verwaltungskosten zum Prostituiertenschutz	250,0 250,0	250,0	250,0
883 01 244	Zuweisungen für Investitionen für jüdische Friedhöfe	--- 79,8	---	---
	53 Leistungen an Opfer von Gewalttaten, Zivildienstgeschädigte und an rehabilitierte politisch Verfolgte bei gesundheitlichen Schädigungsfolgen			
633 53 241	Zuweisungen für Verwaltungskosten		---	1.667,2
	54 Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen von Krieg und Diktatur			
633 54 249	Erstattungen zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	1.383,6 2.258,4	1.611,6	1.611,6
08 04	Kinder und Jugendliche, Familien			
633 01 261	Förderung der Jugendpauschale	15.000,0 14.196,0	15.000,0	15.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€		2024 T€
	Gesamtbetrag:	13.500,0		15.000,0
	davon fällig:			
	2024 bis zu	13.500,0		
	2025 bis zu			15.000,0
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
633 02 261	Zuweisungen zur Stärkung der Jugendhilfearbeit in den Kommunen		2.250,0	2.300,0
633 03 266	Kostenerstattung und Gewährung von Jugendhilfe		27.550,0	27.250,0
633 04 266	Zuweisungen für Verwaltungskosten bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise		2.800,0	3.000,0

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 01 261	Zuweisungen für Investitionen in der Jugendhilfe aus PMO-Mitteln		---	---
	51 Gesetzliche Leistungen zur Stärkung von Familien			
633 51 237	Erstattungen von Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	45.500,0 44.258,5	47.000,0	48.000,0
	55 Schulsozialarbeit			
633 55 262	Zuweisungen für Schulsozialarbeit	32.500,0 31.275,6	36.000,0	37.200,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€	2024 T€		
	Gesamtbetrag:	35.000,0	36.100,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	35.000,0		
	2025 bis zu		36.100,0	
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
	56 Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen			
633 56 263	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.431,4 2.887,6	2.415,1	2.415,1
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€	2024 T€		
	Gesamtbetrag:	2.300,0	2.300,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	2.300,0		
	2025 bis zu		2.300,0	
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
	57 Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen			
633 57 263	Zuweisungen für präventiven Kinderschutz und Frühe Hilfen	3.200,0 2.771,9	3.400,0	3.400,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€	2024 T€		
	Gesamtbetrag:	1.700,0	2.000,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	1.700,0		
	2025 bis zu		1.000,0	
	2026 bis zu		1.000,0	
	2027 ff. bis zu			
08 05	Soziales			

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 62 691	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände		---	---
08 07	Medizinische Versorgung und öffentli- ches Gesundheitswesen			
633 01 290	Zuweisungen für World Transplant Games 2025		100,0	100,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag: 50,0 50,0			
	davon fällig:			
	2024 bis zu 50,0			
	2025 bis zu 50,0			
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
	52 Gesundheit und Versorgung			
633 52 314	Zuweisungen für Gesundheit und Versor- gung		50,0	50,0
	60 Innovationsvorhaben zur Sicher- stellung der medizinischen Versor- gung insbesondere im ländlichen Raum			
633 60 314	Zuweisungen zur Sicherstellung der medizi- nischen Versorgung insbesondere im ländli- chen Raum		1.170,0	1.170,0
	70 Pakt für den öffentlichen Gesund- heitsdienst			
633 70 314	Zuweisungen zur Umsetzung des ÖGD- Pakts		19.450,0	20.273,3
	71 Förderprogramm Digitalisierung im Rahmen des Paktes für den öffentli- chen Gesundheitsdienst			
883 71 314	Zuweisungen für IT-Infrastruktur und IT-Ver- fahren zur Digitalisierung		---	---
08 08	Verbraucherschutz und Tiergesundheit			
633 01 314	Zuweisungen an Landkreise und Kreisfreie Städte	400,0 291,3	700,0	700,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag: 1.400,0			
	davon fällig:			
	2024 bis zu 700,0			
	2025 bis zu 700,0			
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 01 523	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	---	---	---
	55 Tiergesundheit	0,0		
887 55 523	Zuweisungen für Investitionen zur Tierge- sundheit	---	---	---
	60 Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)	0,0		
883 60 523	Zuweisungen zur Errichtung von ASP-Zäu- nungen		5.500,0	1.100,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	1.000,0		
	davon fällig:			
	2024 bis zu	1.000,0		
	2025 bis zu			
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
08 10	Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Integration			
633 01 142	Zuweisungen an die Stadt Dresden zur Aus- reichung eines Marwa El Sherbini - Stipendi- ums	4,5 4,5	4,5	4,5
633 02 246	Pauschalierte Erstattungen an Landkreise und Kreisfreie Städte für die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern	900,0 524,1	600,0	650,0
633 03 290	Zuweisungen nach dem Sächsischen Integ- rations- und Teilhabegesetz		---	3.250,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	2.000,0	1.000,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	2.000,0		
	2025 bis zu		1.000,0	
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
	51 Soziale Betreuung von Flüchtlingen			
633 51 290	Zuweisungen für die soziale Betreuung von Flüchtlingen	13.200,0 13.200,0	13.200,0	13.200,0

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024																				
		Ist 2021																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">4.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">4.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	4.000,0		davon fällig:			2024 bis zu	4.000,0		2025 bis zu			2026 bis zu			2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	4.000,0																								
davon fällig:																									
2024 bis zu	4.000,0																								
2025 bis zu																									
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									
	54 Landesprogramm "Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz", Programme gegen Extremismus																								
633 54 011	Zuweisungen für Projekte nach dem Landesprogramm "Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz"	200,0	33,2	200,0	200,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">200,0</td> <td style="text-align: right;">200,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">100,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">50,0</td> <td style="text-align: right;">100,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">50,0</td> <td style="text-align: right;">50,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">50,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	200,0	200,0	davon fällig:			2024 bis zu	100,0		2025 bis zu	50,0	100,0	2026 bis zu	50,0	50,0	2027 ff. bis zu		50,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	200,0	200,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	100,0																								
2025 bis zu	50,0	100,0																							
2026 bis zu	50,0	50,0																							
2027 ff. bis zu		50,0																							
	55 Soziale Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund, Maßnahmen zum Spracherwerb und zur Verständigung sowie Erstorientierung																								
633 55 290	Zuweisungen für die Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit	9.000,0	9.000,0	9.000,0	9.000,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">4.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">4.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	4.000,0		davon fällig:			2024 bis zu	4.000,0		2025 bis zu			2026 bis zu			2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	4.000,0																								
davon fällig:																									
2024 bis zu	4.000,0																								
2025 bis zu																									
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									
	58 Bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftlicher Zusammenhalt																								
633 58 290	Zuweisungen zur Stärkung ehrenamtlicher Strukturen und Initiativen in den Kommunen	2.500,0	2.300,0	2.700,0	2.700,0																				

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021			
		T€	T€	T€	T€
1	2	3	4	5	
	Verpflichtungsermächtigungen:				
	2023 T€				
	2024 T€				
	Gesamtbetrag:	2.500,0			
	davon fällig:				
	2024 bis zu	2.500,0			
	2025 bis zu				
	2026 bis zu				
	2027 ff. bis zu				
883 58 290	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände			1.000,0	1.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:				
	2023 T€				
	2024 T€				
	Gesamtbetrag:	1.000,0	600,0		
	davon fällig:				
	2024 bis zu	700,0			
	2025 bis zu	300,0	300,0		
	2026 bis zu		300,0		
	2027 ff. bis zu				
	Zwischensumme Einzelplan 08	749.009,8	785.097,3		799.449,7
		747.838,8			
09	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft				
09 02	Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 09				
613 05 820	Zuweisungen an Kommunen für übertragene Aufgaben	1.732,9	2.037,9		2.037,9
		1.732,6			
617 01 820	Zuweisungen an Zweckverbände für übertragene Aufgaben	255,8	350,8		350,8
		255,8			
09 03	Allgemeine Bewilligungen				
633 18 623	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung	5.000,0	5.000,0		5.000,0
		5.000,0			
883 02 521	Zuweisungen für Investitionen zur "Stärkung der ländlichen Entwicklung"	---	---		---
		5.261,1			
883 03 332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		1.000,0		1.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:				
	2023 T€				
	2024 T€				
	Gesamtbetrag:	1.390,0	930,0		
	davon fällig:				
	2024 bis zu	1.000,0			
	2025 bis zu	140,0	180,0		
	2026 bis zu	250,0	500,0		
	2027 ff. bis zu		250,0		

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 04 649	Zuweisung an Kommunen zur Stärkung ihrer Resilienz gegenüber Energiekosten und Klimaveränderungen		13.000,0	13.000,0
	61 Besondere Initiativen zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie im Energiebereich			
633 61 521	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		0,0		
883 61 521	Zuschüsse für Investitionen an Kommunen	---	---	---
		0,0		
	72 Landesgartenschau			
883 72 321	Zuschüsse für Investitionen	1.550,0	250,0	650,0
		1.250,0		
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	4.250,0		
	davon fällig:			
	2024 bis zu	650,0		
	2025 bis zu	2.000,0		
	2026 bis zu	1.600,0		
	2027 ff. bis zu			
	79 Naturschutz und Landschaftspflege			
633 79 332	Laufende Zuschüsse an Kommunen	500,0	---	***
		0,0		
	87 Investitionsprogramm zur nachhaltigen Wiederherstellung zerstörter Infrastruktur aus Schadereignissen			
633 87 861	Kommunale Hochwasserschutzmaßnahmen - nicht investive Zuschüsse	---	---	---
		0,0		
883 87 861	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.500,0	2.500,0	3.806,5
		2.403,7		
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	3.700,0	2.000,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	2.700,0		
	2025 bis zu	1.000,0	1.000,0	
	2026 bis zu		1.000,0	
	2027 ff. bis zu			
	93 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Wasserbau			
883 93 645	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.100,0	1.045,0	990,0
		1.075,9		

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
887 93 645	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	685,0 422,6	---	---
	96 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (gem. § 13 Abs. 1 AbwAG)			
883 96 645	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--- 0,0	---	---
887 96 645	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	10.167,3 19.544,5	9.148,5	8.948,5
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag:	7.000,0	8.000,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	1.000,0		
	2025 bis zu	3.000,0	1.000,0	
	2026 bis zu	3.000,0	4.000,0	
	2027 ff. bis zu		3.000,0	
	97 Maßnahmen gem. § 91 Abs. 2 SächsWG zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes			
633 97 623	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	1.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag:	1.250,0	1.000,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	500,0		
	2025 bis zu	500,0	500,0	
	2026 bis zu	250,0	500,0	
	2027 ff. bis zu			
883 97 623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.330,4 475,2	2.140,6	8.015,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag:	5.000,0	2.000,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	2.000,0		
	2025 bis zu	1.500,0	1.000,0	
	2026 bis zu	1.500,0	1.000,0	
	2027 ff. bis zu	0,0		
887 97 623	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	1.593,4 7.000,0	1.125,0	7.300,6

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024																				
		Ist 2021																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">3.500,0</td> <td style="text-align: right;">2.000,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.500,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.000,0</td> <td style="text-align: right;">1.000,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.000,0</td> <td style="text-align: right;">1.000,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	3.500,0	2.000,0	davon fällig:			2024 bis zu	1.500,0		2025 bis zu	1.000,0	1.000,0	2026 bis zu	1.000,0	1.000,0	2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	3.500,0	2.000,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	1.500,0																								
2025 bis zu	1.000,0	1.000,0																							
2026 bis zu	1.000,0	1.000,0																							
2027 ff. bis zu																									
	98 Aktionsprogramm nachhaltiger Schutz von Umweltrisiken																								
883 98 332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.000,0 0,0	---	---																					
09 04	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)																								
887 01 623	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	24.370,0 14.609,0	16.000,0	16.000,0																					
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">26.000,0</td> <td style="text-align: right;">12.000,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">7.000,0</td> <td style="text-align: right;">2.000,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">8.000,0</td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">8.000,0</td> <td style="text-align: right;">7.000,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	26.000,0	12.000,0	davon fällig:			2024 bis zu	3.000,0		2025 bis zu	7.000,0	2.000,0	2026 bis zu	8.000,0	3.000,0	2027 ff. bis zu	8.000,0	7.000,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	26.000,0	12.000,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	3.000,0																								
2025 bis zu	7.000,0	2.000,0																							
2026 bis zu	8.000,0	3.000,0																							
2027 ff. bis zu	8.000,0	7.000,0																							
887 02 623	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Landesmittel		2.005,6	6.802,3																					
09 05	Sonstige von der EU bzw. dem Bund mit-/finanzierte Programme																								
883 01 521	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Abfinanzierungen im Bereich des ELER - Förderzeitraum 2007-2013	--- 0,0	---	---																					
	52 Sonstige nicht kofinanzierte Maßnahmen mit Zuschüssen des Bundes																								
633 52 623	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	680,0 3.209,3	1.000,0	600,0																					
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">400,0</td> <td style="text-align: right;">300,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">400,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">300,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	400,0	300,0	davon fällig:			2024 bis zu	400,0		2025 bis zu		300,0	2026 bis zu			2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	400,0	300,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	400,0																								
2025 bis zu		300,0																							
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 52 623	Zuweisungen für Investitionen	---	110,0	80,0
		410,1		
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	30,0	30,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	30,0		
	2025 bis zu		30,0	
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
09 09	Förderung durch die EU - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Förderzeitraum 2014-2022			
883 01 523	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	14.461,7	20.000,0	19.136,5
		23.047,0		
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	5.200,0	100,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	5.000,0		
	2025 bis zu	200,0	100,0	
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
883 02 523	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen des Naturschutzes und der Forstwirtschaft	---	800,0	800,0
		167,5		
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	250,0	100,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	150,0		
	2025 bis zu	100,0	100,0	
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
09 10	Förderung durch die EU - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) - Förderzeitraum 2014-2020			
	82 Förderung von Boden- und Grundwasserschutz			
883 82 332	Zuweisungen für Investitionen an Kommunen	---	---	***
		2.206,4		
	83 Förderung Klima- und Immissionschutz			
633 83 332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.500,0	---	***
		1.069,4		

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 83 332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	***
09 14	Förderung durch die EU - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Förderzeitraum 2023-2027	3.547,5		
883 01 523	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		12.559,4	12.559,3
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag:	6.500,0		6.000,0
	davon fällig:			
	2024 bis zu	3.000,0		
	2025 bis zu	2.000,0		3.000,0
	2026 bis zu	1.000,0		2.000,0
	2027 ff. bis zu	500,0		1.000,0
09 15	Förderung durch die EU - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) - Förderzeitraum 2021-2027			
	51 Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und intelligenten Energiesystemen, Netzen und Speichersystemen auf lokaler Ebene			
633 51 642	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		2.826,8	2.826,8
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag:	1.200,0		1.200,0
	davon fällig:			
	2024 bis zu	800,0		
	2025 bis zu	200,0		800,0
	2026 bis zu	200,0		200,0
	2027 ff. bis zu			200,0
883 51 642	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		5.902,7	5.902,7
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag:	5.500,0		5.500,0
	davon fällig:			
	2024 bis zu	2.500,0		
	2025 bis zu	1.500,0		2.500,0
	2026 bis zu	1.500,0		1.500,0
	2027 ff. bis zu			1.500,0
	52 Förderung von Maßnahmen des Flächenrecyclings und der Dekontaminierung von Standorten			

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021			
		T€	T€	T€	T€
1	2	3		4	5
883 52 332	Zuweisungen für Investitionen an Kommunen Verpflichtungsermächtigungen: Gesamtbetrag: 2023 T€ 2024 T€ davon fällig: 2024 bis zu 1.000,0 2025 bis zu 1.000,0 1.000,0 2026 bis zu 1.000,0 1.000,0 2027 ff. bis zu 1.000,0			4.457,2	4.457,2
633 53 642	53 Förderung Kreislaufwirtschaft Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigungen: Gesamtbetrag: 2023 T€ 2024 T€ davon fällig: 2024 bis zu 210,0 2025 bis zu 100,0 210,0 2026 bis zu 100,0 100,0 2027 ff. bis zu 100,0			447,8	447,8
883 53 642	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigungen: Gesamtbetrag: 2023 T€ 2024 T€ davon fällig: 2024 bis zu 700,0 2025 bis zu 360,0 700,0 2026 bis zu 360,0 360,0 2027 ff. bis zu 360,0			1.791,2	1.791,2
633 54 332	54 Förderung Klimaanpassung Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigungen: Gesamtbetrag: 2023 T€ 2024 T€ davon fällig: 2024 bis zu 600,0 2025 bis zu 300,0 600,0 2026 bis zu 300,0 300,0 2027 ff. bis zu 300,0			1.260,0	1.260,0
883 54 332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände			2.835,0	2.835,0

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024																				
		Ist 2021																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">2.700,0</td> <td style="text-align: right;">2.700,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.300,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">700,0</td> <td style="text-align: right;">1.300,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">700,0</td> <td style="text-align: right;">700,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">700,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	2.700,0	2.700,0	davon fällig:			2024 bis zu	1.300,0		2025 bis zu	700,0	1.300,0	2026 bis zu	700,0	700,0	2027 ff. bis zu		700,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	2.700,0	2.700,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	1.300,0																								
2025 bis zu	700,0	1.300,0																							
2026 bis zu	700,0	700,0																							
2027 ff. bis zu		700,0																							
	55 Förderung der Verringerung der Umweltverschmutzung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im städtischen Umfeld - Stadtgrünmaßnahmen																								
633 55 332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			300,0	300,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">220,0</td> <td style="text-align: right;">180,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">100,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">60,0</td> <td style="text-align: right;">60,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">60,0</td> <td style="text-align: right;">60,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">60,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	220,0	180,0	davon fällig:			2024 bis zu	100,0		2025 bis zu	60,0	60,0	2026 bis zu	60,0	60,0	2027 ff. bis zu		60,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	220,0	180,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	100,0																								
2025 bis zu	60,0	60,0																							
2026 bis zu	60,0	60,0																							
2027 ff. bis zu		60,0																							
883 55 332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände			1.350,0	1.350,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">1.800,0</td> <td style="text-align: right;">1.500,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">800,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">500,0</td> <td style="text-align: right;">500,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">500,0</td> <td style="text-align: right;">500,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">500,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	1.800,0	1.500,0	davon fällig:			2024 bis zu	800,0		2025 bis zu	500,0	500,0	2026 bis zu	500,0	500,0	2027 ff. bis zu		500,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	1.800,0	1.500,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	800,0																								
2025 bis zu	500,0	500,0																							
2026 bis zu	500,0	500,0																							
2027 ff. bis zu		500,0																							
	56 Förderung der Verringerung der Umweltverschmutzung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im städtischen Umfeld - Lärmminde-rungs-/Radonreduzierungsmaßnahmen																								
883 56 332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände			2.699,3	2.699,3																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">3.200,0</td> <td style="text-align: right;">2.700,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.400,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">900,0</td> <td style="text-align: right;">900,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">900,0</td> <td style="text-align: right;">900,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">900,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	3.200,0	2.700,0	davon fällig:			2024 bis zu	1.400,0		2025 bis zu	900,0	900,0	2026 bis zu	900,0	900,0	2027 ff. bis zu		900,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	3.200,0	2.700,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	1.400,0																								
2025 bis zu	900,0	900,0																							
2026 bis zu	900,0	900,0																							
2027 ff. bis zu		900,0																							

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
09 17	Förderung durch die EU - Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) - Förderzeitraum 2021-2027			
	51 Förderung von Maßnahmen der zukunftsfähigen Energieversorgung			
633 51 642	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
883 51 642	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
	53 Förderung von Maßnahmen des Übergangs zu einer kreislauffähigen und ressourceneffizienten Wirtschaft			
633 53 646	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
883 53 646	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
	Zwischensumme Einzelplan 09	70.766,5 92.687,6	113.942,8	131.947,4
10	Staatsministerium für Regionalentwicklung			
10 02	Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 10			
10 03	Allgemeine Bewilligungen			
633 02 422	Erstattungen von Rechtsverfolgungskosten nach dem Landesplanungsgesetz		800,0	800,0
633 03 422	Zweckgebundene Zuweisungen an die Regionalen Planungsverbände		1.400,0	1.400,0
637 01 422	Zuweisungen an die Regionalen Planungsverbände		3.952,3	3.952,3
10 04	Regional- und Strukturentwicklung			
633 01 693	Unterstützung kommunaler Planungsprozesse		4.000,0	6.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	3.250,0	2.000,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	2.600,0		
	2025 bis zu	650,0	2.000,0	
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
883 02 521	Zusätzliche Landesmittel zur Finanzierung von Maßnahmen der GAK		13.929,1	13.725,0

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024																				
		Ist 2021																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">7.725,0</td> <td style="text-align: right;">9.225,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">5.725,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">2.000,0</td> <td style="text-align: right;">5.225,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">4.000,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	7.725,0	9.225,0	davon fällig:			2024 bis zu	5.725,0		2025 bis zu	2.000,0	5.225,0	2026 bis zu		4.000,0	2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	7.725,0	9.225,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	5.725,0																								
2025 bis zu	2.000,0	5.225,0																							
2026 bis zu		4.000,0																							
2027 ff. bis zu																									
	55 Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)																								
883 55 521	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	28.270,0	21.252,7	11.775,0	11.775,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">14.775,0</td> <td style="text-align: right;">11.775,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">11.775,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> <td style="text-align: right;">8.775,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	14.775,0	11.775,0	davon fällig:			2024 bis zu	11.775,0		2025 bis zu	3.000,0	8.775,0	2026 bis zu		3.000,0	2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	14.775,0	11.775,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	11.775,0																								
2025 bis zu	3.000,0	8.775,0																							
2026 bis zu		3.000,0																							
2027 ff. bis zu																									
	56 Regionalentwicklung und interkommunale Zusammenarbeit																								
633 56 422	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			910,0	910,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">800,0</td> <td style="text-align: right;">800,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">500,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">200,0</td> <td style="text-align: right;">500,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">100,0</td> <td style="text-align: right;">200,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">100,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	800,0	800,0	davon fällig:			2024 bis zu	500,0		2025 bis zu	200,0	500,0	2026 bis zu	100,0	200,0	2027 ff. bis zu		100,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	800,0	800,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	500,0																								
2025 bis zu	200,0	500,0																							
2026 bis zu	100,0	200,0																							
2027 ff. bis zu		100,0																							
883 56 422	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände			5.000,0	5.000,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">4.000,0</td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">2.500,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.000,0</td> <td style="text-align: right;">1.000,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">500,0</td> <td style="text-align: right;">1.500,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">500,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	4.000,0	3.000,0	davon fällig:			2024 bis zu	2.500,0		2025 bis zu	1.000,0	1.000,0	2026 bis zu	500,0	1.500,0	2027 ff. bis zu		500,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	4.000,0	3.000,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	2.500,0																								
2025 bis zu	1.000,0	1.000,0																							
2026 bis zu	500,0	1.500,0																							
2027 ff. bis zu		500,0																							
	57 Besondere regionale Initiativen																								
633 57 521	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			850,0	850,0																				

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024																					
		Ist 2021																							
		T€	T€	T€																					
1	2	3	4	5																					
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2023 T€</th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2024 T€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">500,0</td> <td style="text-align: right;">500,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">350,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">100,0</td> <td style="text-align: right;">350,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">50,0</td> <td style="text-align: right;">100,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">50,0</td> </tr> </tbody> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	500,0	500,0	davon fällig:			2024 bis zu	350,0		2025 bis zu	100,0	350,0	2026 bis zu	50,0	100,0	2027 ff. bis zu		50,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	500,0	500,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	350,0																								
2025 bis zu	100,0	350,0																							
2026 bis zu	50,0	100,0																							
2027 ff. bis zu		50,0																							
883 57 521	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		100,0	100,0																					
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2023 T€</th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2024 T€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">80,0</td> <td style="text-align: right;">80,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">40,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">30,0</td> <td style="text-align: right;">40,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">10,0</td> <td style="text-align: right;">30,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">10,0</td> </tr> </tbody> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	80,0	80,0	davon fällig:			2024 bis zu	40,0		2025 bis zu	30,0	40,0	2026 bis zu	10,0	30,0	2027 ff. bis zu		10,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	80,0	80,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	40,0																								
2025 bis zu	30,0	40,0																							
2026 bis zu	10,0	30,0																							
2027 ff. bis zu		10,0																							
10 05	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen																								
613 05 411	Zuweisungen an Kommunen für übertragene Aufgaben		24,0	12,5																					
633 01 423	Zuweisungen zur Förderung der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds - Förderzeitraum 2014-2020	8.143,1	---	***																					
633 02 423	Zuweisungen zur Förderung der zentralen Servicestelle zur Unterstützung der Quartiersentwicklung und Gemeinwesenarbeit (Innovative Maßnahmen) ESF Plus - Förderzeitraum 2021-2027		271,0	271,0																					
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2023 T€</th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2024 T€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">1.358,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">271,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">271,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">272,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">544,0</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	1.358,0		davon fällig:			2024 bis zu	271,0		2025 bis zu	271,0		2026 bis zu	272,0		2027 ff. bis zu	544,0				
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	1.358,0																								
davon fällig:																									
2024 bis zu	271,0																								
2025 bis zu	271,0																								
2026 bis zu	272,0																								
2027 ff. bis zu	544,0																								
633 03 423	Zuweisungen zur Förderung der Chancengleichheit und Teilhabe in benachteiligten Stadtgebieten ESF Plus - Förderzeitraum 2021-2027		6.071,0	6.071,0																					

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021			
		T€		T€	T€
1	2	3		4	5
	Verpflichtungsermächtigungen:				
	2023 T€				
	2024 T€				
	Gesamtbetrag:	30.358,0			
	davon fällig:				
	2024 bis zu	6.071,0			
	2025 bis zu	6.071,0			
	2026 bis zu	6.071,0			
	2027 ff. bis zu	12.145,0			
883 08 423	Zuweisungen aus dem Landesprogramm zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden		3.000,0 213,6	3.000,0	3.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:				
	2023 T€				
	2024 T€				
	Gesamtbetrag:	900,0			
	davon fällig:				
	2024 bis zu	900,0			
	2025 bis zu			900,0	
	2026 bis zu				
	2027 ff. bis zu				
883 10 423	Zuweisungen aus dem Landesprogramm "Klimaresilienter Stadtumbau"			---	---
883 12 423	Zuweisungen zur Unterstützung von Maßnahmen des Städtebaus		1.500,0 3.686,8	1.500,0	1.500,0
	Verpflichtungsermächtigungen:				
	2023 T€				
	2024 T€				
	Gesamtbetrag:	450,0			
	davon fällig:				
	2024 bis zu	200,0			
	2025 bis zu	250,0			200,0
	2026 bis zu				250,0
	2027 ff. bis zu				
883 14 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz"		16.476,0 27.907,7	6.166,0	---
883 15 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Soziale Stadt"		7.340,0 13.137,6	2.740,0	---
883 17 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren"		5.334,0 9.858,6	2.002,0	---
883 18 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Kleinere Städte und Gemeinden"		3.916,0 6.485,0	1.474,0	---
883 24 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Stadtumbau - Programmteil Rückbau dauerhaft nicht mehr benötigter Wohnungen"		2.554,0 3.840,8	1.522,0	---
883 25 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Stadtumbau - Programmteil Aufwertung von Stadtquartieren"		26.096,0 44.766,3	9.222,0	---

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 27 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm für die Erhaltung von das Ortsbild prägenden Gebäuden einschließlich Kirchengebäuden (Programmjahre bis 2019)	673,4 2.032,2	---	---
883 28 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier"	8.038,8 11.424,3	4.573,2	1.701,6
883 29 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Zukunft Stadtgrün"	1.932,0 2.139,4	718,0	---
883 30 423	Zuweisungen für die Modellkommune Plauen	4.000,0 109,4	5.594,9	7.629,6
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€			
	2024 T€			
	Gesamtbetrag:	300,0		
	davon fällig:			
	2024 bis zu	300,0		
	2025 bis zu			
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
883 31 423	Zuweisungen für das Modellvorhaben "Haushebungen Elbe-Dorf Brockwitz"	1.000,0 0,0	1.156,4	1.197,7
883 32 423	Zuweisungen zur Sanierung der Stadthalle Görlitz	2.000,0 0,0	1.000,0	2.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€			
	2024 T€			
	Gesamtbetrag:	17.000,0		
	davon fällig:			
	2024 bis zu	2.000,0		
	2025 bis zu	3.000,0		
	2026 bis zu	4.000,0		
	2027 ff. bis zu	8.000,0		
883 33 423	Zuweisungen zur Sanierung des Marstalls Waldenburg	2.000,0 0,0	2.000,0	2.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€			
	2024 T€			
	Gesamtbetrag:	4.000,0		
	davon fällig:			
	2024 bis zu	2.000,0		
	2025 bis zu	1.500,0		
	2026 bis zu	500,0		
	2027 ff. bis zu			
883 34 423	Zuweisungen zur Sanierung der Burg Hohnstein	1.000,0 0,0	500,0	1.000,0

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021			
		T€		T€	T€
1	2	3		4	5
	Verpflichtungsermächtigungen:				
	2023 T€ 2024 T€				
	Gesamtbetrag: 1.700,0				
	davon fällig:				
	2024 bis zu 1.000,0				
	2025 bis zu 700,0				
	2026 bis zu				
	2027 ff. bis zu				
883 35 423	Zuweisungen für das Projekt "Smart City Zwönitz"	250,0 0,0	220,0	240,0	
883 36 423	Zuweisungen für das Projekt "Smart City Brandis"	420,0 0,0	330,0	167,0	
883 37 423	Zuweisungen für die Kofinanzierung von Bundesprojekten im Bereich der Städtebaulichen Erneuerung	--- 0,0	---	---	
883 40 423	Zuweisungen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung - EFRE - Förderzeitraum 2021-2027 - Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung		28.475,0	28.475,0	
	Verpflichtungsermächtigungen:				
	2023 T€ 2024 T€				
	Gesamtbetrag: 142.382,0				
	davon fällig:				
	2024 bis zu 28.475,0				
	2025 bis zu 28.476,0				
	2026 bis zu 28.477,0				
	2027 ff. bis zu 56.954,0				
883 42 423	Zuweisungen zur Förderung der integrierten Stadtentwicklung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - Förderzeitraum 2014-2020	--- 28.631,5	---	---	***
883 43 423	Zuweisungen zur Förderung der integrierten Brachflächenentwicklung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - Förderzeitraum 2014-2020	--- 9.966,8	---	---	***
883 44 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Investitionspakt Sportstätten"	2.054,4 301,2	4.569,0	7.229,4	
	Verpflichtungsermächtigungen:				
	2023 T€ 2024 T€				
	Gesamtbetrag: 8.686,8 12.686,4				
	davon fällig:				
	2024 bis zu 2.271,6				
	2025 bis zu 2.743,2			3.339,0	
	2026 bis zu 2.295,0			4.006,8	
	2027 ff. bis zu 1.377,0			5.340,6	
883 45 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Lebendige Zentren"	34.786,0 16.312,3	46.736,0	53.732,0	

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024																					
		Ist 2021																								
		T€	T€	T€	T€																					
1	2	3	4	5	5																					
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">49.282,0</td> <td style="text-align: right;">48.200,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">12.890,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">15.560,0</td> <td style="text-align: right;">12.608,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">13.020,0</td> <td style="text-align: right;">15.218,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">7.812,0</td> <td style="text-align: right;">20.374,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	49.282,0	48.200,0	davon fällig:			2024 bis zu	12.890,0		2025 bis zu	15.560,0	12.608,0	2026 bis zu	13.020,0	15.218,0	2027 ff. bis zu	7.812,0	20.374,0				
	2023 T€	2024 T€																								
Gesamtbetrag:	49.282,0	48.200,0																								
davon fällig:																										
2024 bis zu	12.890,0																									
2025 bis zu	15.560,0	12.608,0																								
2026 bis zu	13.020,0	15.218,0																								
2027 ff. bis zu	7.812,0	20.374,0																								
883 46 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Sozialer Zusammenhalt"	23.192,0 10.620,7		32.802,0	38.126,0																					
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">35.386,0</td> <td style="text-align: right;">34.608,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">9.256,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">11.172,0</td> <td style="text-align: right;">9.052,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">9.348,0</td> <td style="text-align: right;">10.926,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">5.610,0</td> <td style="text-align: right;">14.630,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	35.386,0	34.608,0	davon fällig:			2024 bis zu	9.256,0		2025 bis zu	11.172,0	9.052,0	2026 bis zu	9.348,0	10.926,0	2027 ff. bis zu	5.610,0	14.630,0				
	2023 T€	2024 T€																								
Gesamtbetrag:	35.386,0	34.608,0																								
davon fällig:																										
2024 bis zu	9.256,0																									
2025 bis zu	11.172,0	9.052,0																								
2026 bis zu	9.348,0	10.926,0																								
2027 ff. bis zu	5.610,0	14.630,0																								
883 47 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" - Programmteil Rückbau	6.724,0 1.570,2		6.994,0	10.386,0																					
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">10.760,0</td> <td style="text-align: right;">10.522,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">2.814,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">3.398,0</td> <td style="text-align: right;">2.752,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">2.842,0</td> <td style="text-align: right;">3.322,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.706,0</td> <td style="text-align: right;">4.448,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	10.760,0	10.522,0	davon fällig:			2024 bis zu	2.814,0		2025 bis zu	3.398,0	2.752,0	2026 bis zu	2.842,0	3.322,0	2027 ff. bis zu	1.706,0	4.448,0				
	2023 T€	2024 T€																								
Gesamtbetrag:	10.760,0	10.522,0																								
davon fällig:																										
2024 bis zu	2.814,0																									
2025 bis zu	3.398,0	2.752,0																								
2026 bis zu	2.842,0	3.322,0																								
2027 ff. bis zu	1.706,0	4.448,0																								
883 48 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" - Programmteil Aufwertung	26.902,0 13.334,9		42.172,0	47.158,0																					
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">43.036,0</td> <td style="text-align: right;">42.092,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">11.256,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">13.586,0</td> <td style="text-align: right;">11.010,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">11.370,0</td> <td style="text-align: right;">13.290,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">6.824,0</td> <td style="text-align: right;">17.792,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	43.036,0	42.092,0	davon fällig:			2024 bis zu	11.256,0		2025 bis zu	13.586,0	11.010,0	2026 bis zu	11.370,0	13.290,0	2027 ff. bis zu	6.824,0	17.792,0				
	2023 T€	2024 T€																								
Gesamtbetrag:	43.036,0	42.092,0																								
davon fällig:																										
2024 bis zu	11.256,0																									
2025 bis zu	13.586,0	11.010,0																								
2026 bis zu	11.370,0	13.290,0																								
2027 ff. bis zu	6.824,0	17.792,0																								
883 49 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm für die Erhaltung von das Ortsbild prägenden Bauwerken einschließlich Kirchengebäuden (Programmjahre ab 2020)	1.500,0 0,0		1.836,0	3.279,0																					

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022		Soll 2023	Soll 2024																				
		Ist 2021																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">4.750,0</td> <td style="text-align: right;">4.750,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.250,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.500,0</td> <td style="text-align: right;">1.250,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.250,0</td> <td style="text-align: right;">1.500,0</td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">750,0</td> <td style="text-align: right;">2.000,0</td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	4.750,0	4.750,0	davon fällig:			2024 bis zu	1.250,0		2025 bis zu	1.500,0	1.250,0	2026 bis zu	1.250,0	1.500,0	2027 ff. bis zu	750,0	2.000,0			
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	4.750,0	4.750,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	1.250,0																								
2025 bis zu	1.500,0	1.250,0																							
2026 bis zu	1.250,0	1.500,0																							
2027 ff. bis zu	750,0	2.000,0																							
10 07	Denkmalpflege																								
	51 Unterstützung von Freilichtmuseen																								
883 51 187	Förderung von Freilichtmuseen an Gemein- den und Gemeindeverbände			---	---																				
	52 Welterbe im Freistaat Sachsen																								
633 52 195	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- debände (einschl. Unterstützung von Welt- erbebewerbungen im Freistaat Sachsen)			100,0	100,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">50,0</td> <td style="text-align: right;">15,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">50,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">15,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	50,0	15,0	davon fällig:			2024 bis zu	50,0		2025 bis zu		15,0	2026 bis zu			2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	50,0	15,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	50,0																								
2025 bis zu		15,0																							
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									
883 52 187	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände			1.000,0	1.000,0																				
	Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">500,0</td> <td style="text-align: right;">150,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">500,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">150,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	500,0	150,0	davon fällig:			2024 bis zu	500,0		2025 bis zu		150,0	2026 bis zu			2027 ff. bis zu					
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	500,0	150,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	500,0																								
2025 bis zu		150,0																							
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									
	Zwischensumme Einzelplan 10	221.490,9	241.392,5	257.484,9	260.788,1																				
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kul- tur und Tourismus																								
12 02	Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 12																								
12 04	Ausbildungsförderung																								

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
633 09 141	Erstattung des Verwaltungsaufwandes der Ämter für Ausbildungsförderung der Landkreise und Kreisfreien Städte für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses nach dem Heizkostenzuschussgesetz		17,0	---
12 05	Allgemeine Bewilligungen für Kunst und Schrifttum			
633 01 185	Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Musikschulen	7.984,8 7.470,6	7.620,0	7.870,0
633 02 187	Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Kulturellen Bildung	1.655,6 1.274,6	1.855,6	1.965,6
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€			2024 T€
	Gesamtbetrag:	400,0		400,0
	davon fällig:			
	2024 bis zu	400,0		
	2025 bis zu			400,0
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
637 01 183	Zuweisungen an das Sächsische Industriemuseum	2.200,0 2.200,0	2.300,0	2.300,0
883 02 187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.175,0 3.509,8	---	***
887 01 183	Zuweisungen für Investitionen an das Sächsische Industriemuseum	200,0 200,0	400,0	500,0
	56 Allgemeine Kunst- und Kulturförderung			
633 56 183	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	937,6 930,1	937,6	937,6
883 56 183	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	350,0 596,7	350,0	350,0
	57 Leuchtturmprogramm u. a. Kultur- und Förderprogramme des Bundes			
633 57 187	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	81,0 62,6	81,0	81,0
883 57 187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--- 124,5	300,0	700,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€			2024 T€
	Gesamtbetrag:	1.200,0		
	davon fällig:			
	2024 bis zu	700,0		
	2025 bis zu	500,0		
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	58 Künstlernachlässe und Künstlerdatenbank			
633 58 187	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--- 0,0	---	---
883 58 187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--- 0,0	---	---
	59 Landesausstellungen			
633 59 183	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--- 0,0	---	---
883 59 183	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--- 0,0	---	---
	60 Zuweisungen und Zuschüsse nach dem SächsKRG			
633 60 187	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	33.593,4 33.593,4	36.669,6	36.669,6
637 60 187	Zuweisungen für laufende Zwecke an Kulturräume	31.929,1 31.928,6	34.852,9	34.852,9
883 60 187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.000,0 1.287,4	4.225,0	4.225,0
	63 Maßnahmen und Projekte für die Vorbereitung und die Durchführung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas 2025"			
633 63 187	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.250,0 1.750,0	1.250,0	1.250,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag: 8.250,0			
	davon fällig:			
	2024 bis zu	1.250,0		
	2025 bis zu	7.000,0		
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
883 63 187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.250,0 750,0	1.850,0	1.650,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag: 4.250,0			
	davon fällig:			
	2024 bis zu	1.250,0		
	2025 bis zu	3.000,0		
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	68 Errichtung und Neukonzeptionierung von Gedenkstätten			
633 68 195	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	309,6 0,0	348,3	90,5
883 68 195	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	26,4 219,4	---	---
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€ 2024 T€			
	Gesamtbetrag: 998,1			
	davon fällig:			
	2024 bis zu			
	2025 bis zu 998,1			
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			
12 06	Staatsministerin für Kultur und Tourismus			
	61 Maßnahmen des Sächsischen Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention			
633 61 290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		100,0	100,0
883 61 290	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
	Zwischensumme Einzelplan 12	86.242,5 86.280,7	93.157,0	93.542,2
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung			
14 07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
883 01 711	Zuweisungen an die Landkreise für die Sicherung der Nutzungsfähigkeit der über-eigneten Straßenmeistereigrundstücke	---	---	---
		9.975,0		
14 15	Finanzvermögen			
883 01 016	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		0,0		
	Zwischensumme Einzelplan 14	9.975,0		
15	Allgemeine Finanzverwaltung			
15 03	Allgemeine Bewilligungen			
633 01 259	Ausgleich Sonderlasten Hartz IV	72.762,0 72.774,8	22.304,0	22.304,0

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
633 02 259	Weitergabe von Wohngeldeinsparungen des Landes durch Hartz IV	118.404,5 159.456,3	132.061,8	118.854,5
633 03 820	Zuweisungen für die Aufwendungen der Kommunen für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine		60.000,0	---
633 08 820	Zuweisungen an den Kommunalen Sozialverband im Rahmen der Entlastung des Bundes für die Eingliederungshilfe	47.500,0 47.500,0	47.000,0	47.000,0
883 11 692	Sonderinvestitionsbeihilfen zur Stärkung von kommunalen Projekten mit grenzüberschreitendem Charakter	--- 0,0	---	---
883 13 880	Verstärkungsmittel für Infrastrukturmaßnahmen Leipzig Nordwest		5.000,0	5.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€	2024 T€		
	Gesamtbetrag:	20.000,0	20.000,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu			
	2025 bis zu	5.000,0	5.000,0	
	2026 bis zu	5.000,0	5.000,0	
	2027 ff. bis zu	10.000,0	10.000,0	
883 14 880	Verstärkungsmittel für Investitionen	30.000,0 0,0	31.000,0	20.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€	2024 T€		
	Gesamtbetrag:	60.000,0	60.000,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	30.000,0		
	2025 bis zu	20.000,0	30.000,0	
	2026 bis zu	10.000,0	20.000,0	
	2027 ff. bis zu		10.000,0	
883 15 820	Zuschüsse an Kommunen für Infrastrukturinvestitionen	--- 0,0	---	---
883 20 880	Verstärkungsmittel für Ausgaben aus Zuweisungen aus dem PMO-Vermögen	--- 0,0	---	---
15 40	Versorgung und Beihilfen			
633 01 018	Erstattungen von Versorgungsanteilen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.250,0 1.238,7	1.250,0	1.250,0
	Zwischensumme Einzelplan 15	269.916,5 310.716,9	298.615,8	214.408,5
	Zwischensumme - ohne 15 30 - Verpflichtungsermächtigung	3.636.173,3	3.941.422,9 980.190,2	3.899.506,9 663.158,1

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (innerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
15 30	Kommunaler Finanzausgleich			
613 01 820	Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden	945.727,6 921.110,4	1.078.635,4	1.128.377,4
613 02 820	Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	652.373,2 650.370,9	743.172,3	802.256,3
613 03 820	Schlüsselzuweisungen an die Kreisfreien Städte	1.179.004,4 1.188.694,3	1.310.078,3	1.370.493,6
613 05 820	Zuweisungen an Kommunen für übertragene Aufgaben	276.100,0 273.582,1	276.364,0	276.364,0
613 32 820	Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs	97.841,5 81.408,5	62.801,3	47.801,3
	Verpflichtungsermächtigungen:			
		2023 T€	2024 T€	
	Gesamtbetrag:	30.000,0	25.000,0	
	davon fällig:			
	2024 bis zu	20.000,0		
	2025 bis zu	5.000,0	15.000,0	
	2026 bis zu	5.000,0	10.000,0	
	2027 ff. bis zu			
613 33 820	Zuweisungen aufgrund von Steuerminde- ereinnahmen der Sächsischen Kommunen	103.501,5 59.651,5	---	---
613 36 771	Zuweisungen für die Beteiligung der Kom- munen an den Ausgaben im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes		3.000,0	3.000,0
613 37 771	Zuweisungen für die Beteiligung der Kom- munen an den Ausgaben für die Anschubfi- nanzierung für das Projekt Digital-Lotsen Sachsen		561,0	561,0
633 01 771	Zuweisungen an Landkreise und Kreisfreien Städte im Rahmen der Digitalisierung	---	---	---
633 13 724	Zuweisungen an Landkreise als Baulastträ- ger für Kreisstraßen	32.000,0 31.985,4	32.100,0	32.100,0
633 14 723	Zuweisungen an kreisangehörige Gemein- den und Kreisfreie Städte als Baulastträger von Ortsdurchfahrten für Staatsstraßen und Kreisstraßen	3.200,0 3.120,1	3.150,0	3.150,0
633 15 722	Zuweisungen an Städte über 80.000 Ein- wohnerinnen und Einwohner als Baulastträ- ger von Ortsdurchfahrten für Bundesstraßen	3.000,0 2.977,1	3.000,0	3.000,0
633 16 725	Zuweisungen an Gemeinden als Baulastträ- ger von Gemeindestraßen	76.950,0 76.987,1	77.500,0	77.500,0
633 18 332	Zuweisungen an Gemeinden für die Unter- haltung von Gewässern II. Ordnung	5.000,0 5.000,0	5.000,0	5.000,0

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (innerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
633 20 187	Zuweisungen für den Kulturlastenausgleich	30.678,0 30.677,2	30.677,5	30.677,5
883 01 129	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Schulhausbau	5.000,0 5.357,6	5.000,0	5.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€	2024 T€		
	Gesamtbetrag:	3.000,0		3.000,0
	davon fällig:			
	2024 bis zu	1.500,0		
	2025 bis zu	1.500,0		1.500,0
	2026 bis zu			1.500,0
	2027 ff. bis zu			
883 03 623	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Wasserver- und Abwasserentsorgung, Wasserbau, Boden- und Grundwasserschutz sowie Gewässer/Hochwasserschutz	3.000,0 5.817,0	3.000,0	3.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€	2024 T€		
	Gesamtbetrag:	3.500,0		1.500,0
	davon fällig:			
	2024 bis zu	2.000,0		
	2025 bis zu	1.000,0		1.000,0
	2026 bis zu	500,0		500,0
	2027 ff. bis zu			
883 04 725	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Straßenbau	---	---	---
		832,7		
883 05 423	Zuschüsse aus dem Landesprogramm zur Branchenrevitalisierung	---	---	---
		-118,0		
883 11 820	Zweckgebundene Schlüsselzuweisungen nach § 15 SächsFAG an die kreisangehörigen Gemeinden	29.249,0 38.888,7	74.985,3	78.443,4
883 12 820	Zweckgebundene Schlüsselzuweisungen nach § 15 SächsFAG an die Landkreise	20.176,5 20.340,5	47.436,5	24.812,0
883 13 820	Zweckgebundene Schlüsselzuweisungen nach § 15 SächsFAG an die Kreisfreien Städte	102.522,1 103.364,7	231.190,3	241.851,8
883 14 044	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Brandschutz	21.000,0 16.405,8	21.000,0	21.000,0
	Verpflichtungsermächtigungen:			
	2023 T€	2024 T€		
	Gesamtbetrag:	11.000,0		11.000,0
	davon fällig:			
	2024 bis zu	11.000,0		
	2025 bis zu			11.000,0
	2026 bis zu			
	2027 ff. bis zu			

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (innerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024																					
		Ist 2021																							
		T€	T€	T€																					
1	2	3	4	5																					
883 15 820	Investive Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs Verpflichtungsermächtigungen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2023 T€</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">2024 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">5.000,0</td> <td style="text-align: right;">5.000,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">5.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">5.000,0</td> </tr> <tr> <td>2026 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2027 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2023 T€	2024 T€	Gesamtbetrag:	5.000,0	5.000,0	davon fällig:			2024 bis zu	5.000,0		2025 bis zu		5.000,0	2026 bis zu			2027 ff. bis zu			5.000,0 5.780,8	5.000,0	5.000,0
	2023 T€	2024 T€																							
Gesamtbetrag:	5.000,0	5.000,0																							
davon fällig:																									
2024 bis zu	5.000,0																								
2025 bis zu		5.000,0																							
2026 bis zu																									
2027 ff. bis zu																									
883 24 725	Pauschale Zuweisungen für kommunalen Straßenbau nach § 20a SächsFAG	60.000,0 60.000,0	60.000,0	60.000,0																					
883 25 725	Pauschale Zuweisungen für kommunalen Straßenbau nach § 20b SächsFAG		115.000,0	115.000,0																					
	Zwischensumme - nur 15 30 - Verpflichtungsermächtigung	3.651.323,8	4.188.651,9 52.500,0	4.334.388,3 45.500,0																					

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (Gesamtsummen)

Titel FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024
		Ist 2021		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	I. Aufgliederung ohne Kap. 15 30 (Kommunaler Finanzausgleich)			
	Gruppe: Bezeichnung:			
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	17.732,9 1.732,6	2.061,9	2.050,4
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	9.928,7 9.762,8	10.650,8	11.250,8
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.370.703,4 2.331.397,4	2.487.811,8	2.505.568,0
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	535.867,8 529.416,0	555.067,8	561.182,3
	SUMME I.A	2.934.232,8 2.872.308,8	3.055.592,3	3.080.051,5
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	664.924,8 614.998,0	833.922,0	761.538,5
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	37.015,7 41.776,1	51.908,6	57.916,9
	SUMME I.B	701.940,5 656.774,1	885.830,6	819.455,4
	SUMME I.A + I.B	3.636.173,3 3.529.082,9	3.941.422,9	3.899.506,9
	II. Aufgliederung mit Kap. 15 30 (Kommunaler Finanzausgleich)			
	Gruppe: Bezeichnung:			
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.272.281,1 3.201.314,7	3.476.674,2	3.630.904,0
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	9.928,7 9.762,8	10.650,8	11.250,8
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.521.531,4 2.486.502,4	2.639.239,3	2.656.995,5
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	535.867,8 529.416,0	555.067,8	561.182,3
	SUMME II.A	6.339.609,0 6.226.995,9	6.681.632,1	6.860.332,6
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	910.872,4 871.667,8	1.396.534,1	1.315.645,7
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	37.015,7 41.776,1	51.908,6	57.916,9
	SUMME II.B	947.888,1 913.443,9	1.448.442,7	1.373.562,6
	SUMME II.A + II.B	7.287.497,1 7.140.439,8	8.130.074,8	8.233.895,2

Gesetz
begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024
(Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – HBG 2023/2024)

Vom 20. Dezember 2022

Der Sächsische Landtag hat am 20. Dezember 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
- Artikel 5 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)
- Artikel 6 Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr
- Artikel 9 Änderung des Weiterbildungsgesetzes
- Artikel 10 Sächsisches Gesetz über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (Sächsisches Grunderwerbsteuergesetz – SächsGrEStSatzG)
- Artikel 11 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes
- Artikel 12 Änderung des Sächsischen Wassergesetzes
- Artikel 13 Änderung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“
- Artikel 15 Änderung des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes
- Artikel 17 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung
- Artikel 18 Änderung des Sächsischen Generationenfondsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Sächsischen Sorbengesetzes
- Artikel 20 Änderung des Landesblindengeldgesetzes
- Artikel 21 Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget (KomEKG)

- Artikel 22 Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes
- Artikel 24 Änderung der Sächsischen Bauordnung
- Artikel 25 Änderung des Landesplanungsgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Universitätsklinikum-Gesetzes
- Artikel 27 Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
- Artikel 28 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 2 zum Sächsischen Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden nach den Wörtern „Vizepräsident des Landesamts für Straßenbau und Verkehr“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ eingefügt.
2. Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ werden gestrichen.
 - b) Vor den Wörtern „der Bereitschaftspolizei“ werden die Wörter „des Präsidiums“ eingefügt.
 - c) Das Wort „Polizeidirektion“ wird durch die Angabe „Polizeidirektion³⁾“ ersetzt.
 - d) Nach den Wörtern „Präsident der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Präsident des Landesamts für Geobasisinformation Sachsen“ eingefügt.
 - e) Die Wörter „Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen³⁾“ werden durch die Wörter „Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen⁴⁾“ ersetzt.
 - f) Die Fußnote 3 wird die Fußnote 4.
 - g) Nach den Wörtern „Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 2.“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „³⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4.“ eingefügt.

3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden die Wörter „– als Leiter einer Polizeidirektion mit mehr als 2 000 Bediensteten –“ durch folgende Wörter ersetzt:
 „– als Leiter der Polizeidirektion Chemnitz –
 – als Leiter der Polizeidirektion Dresden –
 – als Leiter der Polizeidirektion Leipzig –“

Artikel 2
**Änderung des Sächsischen
 Coronabewältigungsfondsgesetzes**

Das Sächsische Coronabewältigungsfondsgesetz vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 250, 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen ab 2023 aus Mitteln nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nur folgende neue Maßnahmen finanziert werden:

 1. Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Leistungen und Ansprüche, die auf Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes zurückzuführen sind,
 2. Maßnahmen zur Umsetzung des Impfkongzeptes,
 3. Maßnahmen zur Beschaffung von Selbsttests,
 4. Finanzierung von Maßnahmen zur Steuerung intensivmedizinischer und Sicherstellung infektiologischer Behandlungskapazitäten.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Fonds erhält folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:

 1. Zuführungen in Höhe der zu leistenden Tilgungen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2031,
 2. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.“
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine Kreditaufnahme im Jahr 2023 ist nur zur Abfinanzierung von rechtlichen Verpflichtungen zulässig, die vor 2023 eingegangenen wurden und bis Ende 2023 erfüllt werden müssen.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Höhe der in Anspruch genommenen Kredite müssen spätestens innerhalb von acht Jahren Tilgungen erfolgen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Jahres, in dem die Kredite in Anspruch genommen wurden. Die Tilgung erfolgt im dritten bis achten Jahr jeweils in Höhe eines Sechstels der in Anspruch genommenen Kredite. Frühere Tilgungen sind möglich.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Die Mittel für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 und 2 werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann bis zur Höhe eines Betrages von 3 375 000 000 Euro zuzüglich der Zuführungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Zuflüsse nach Absatz 1 Satz 2 Ausgaben leisten und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren eingehen. Erforderliche Verpflichtungsermächtigungen gelten hiermit als ausgebracht.

(6) Rückzahlungen und nicht verausgabte Mittel im Sinne dieses Gesetzes fließen den jeweiligen Ausgabebetiteln des Fonds zu. Mittel, die dem Fonds aufgrund von Rückzahlungen von nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gewährten Darlehen zufließen (Darlehensrückflüsse) und direkte Einnahmen im Rahmen der Kreditaufnahme (Agio) werden abweichend als Einnahmen gebucht und stehen ausschließlich für Tilgungen nach Absatz 3 und zur Abfinanzierung von rechtlichen Verpflichtungen, die vor 2023 eingegangenen wurden und 2024 erfüllt werden müssen, zur Verfügung. Hiervon unberührt bleibt die Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 2.

(7) Dem Fonds werden zu Gunsten des Staatshaushaltes folgende Darlehensrückflüsse entnommen:

 1. im Haushaltsjahr 2023 bis zu 60 000 000 Euro,
 2. im Haushaltsjahr 2024 bis zu 55 200 000 Euro,
 3. in den Haushaltsjahren 2025 bis 2029 jeweils bis zu 28 100 000 Euro,
 4. im Haushaltsjahr 2030 der verbleibende Bestand an Darlehensrückflüssen,

- jeweils jedoch maximal der Betrag der Zuführung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Weiterhin können dem Fonds die Mittel aus der Zuführung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entnommen werden, soweit diese nicht mehr benötigt werden. Diese Mittel sind der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage zuzuführen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme stehen, für die der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages die Einwilligung erteilt hat, bedürfen keiner gesonderten Einwilligung.“
 - d) In Absatz 4 Satz 4 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
 4. Dem § 7 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Jahresrechnung 2022 sind die nach § 2 Absatz 1 bis Ende 2022 eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen, die bis Ende 2023 noch erfüllt werden müssen und über eine Kreditaufnahme nach § 4 Absatz 2 Satz 2 finanziert werden sollen, gesondert auszuweisen.

(4) In der Jahresrechnung 2023 sind die nach § 2 Absatz 1 bis Ende 2022 eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen, die bis Ende 2024 noch erfüllt werden müssen und über Darlehensrückflüsse oder Agio nach § 4 Absatz 6 Satz 2 finanziert werden sollen, gesondert auszuweisen.“
 5. § 8 wird aufgehoben.
 6. § 9 wird § 8 und in Satz 1 wird die Angabe „2030“ durch die Angabe „2031“ ersetzt.
 7. § 10 wird § 9 und die Angabe „2030“ wird durch die Angabe „2031“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes

Das Sächsische Förderfondsgesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 389), das zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 9 bis 11 werden durch folgende Nummer 9 ersetzt:
 9. den „Darlehensfonds zur Markteinführung innovativer Produkte Sachsen“.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Freistaat Sachsen errichtet zum 1. Januar 2023 den „Darlehensfonds für den Mittelstand“ als nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung als Rechtsnachfolger der Sondervermögen nach Absatz 1 Nummer 3, 7 und 9. Die Sondervermögen nach Absatz 1 Nummer 3, 7 und 9 sind Bestandteile des Sondervermögens „Darlehensfonds für den Mittelstand“.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 11 wird aufgehoben.
 - bb) Folgende Nummer 12 wird angefügt: „12. des „Darlehensfonds für den Mittelstand“ entsprechend Anlage 12.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Sondervermögen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 mit Ausnahme des Fonds gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden als revolvingierende Fonds ausgestaltet.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Rückflüsse aus der Mittelverwendung und -verwaltung einschließlich Zinsen sowie sonstige Erträge aus der Mittelanlage bei den unter § 1 Absatz 1 und 2 genannten Sondervermögen fließen, sofern nachfolgend Sondervermögen geregelt, dem jeweiligen Sondervermögen zu. Rückflüsse aus der Mittelverwendung und -verwaltung sowie Zinsen und sonstige Erträge fließen vorbehaltlich EU-rechtlicher Zweckbindungen bei den Sondervermögen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3, 7 und 9 dem nach § 1 Absatz 2 neu errichteten Sondervermögen „Darlehensfonds für den Mittelstand“ zu.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Unter Berücksichtigung bestehender Zweckbindungen werden nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes Mittel der Sondervermögen entnommen und an den Staatshaushalt zurückgeführt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 11 wird aufgehoben.
 - bb) Folgende Nummer 12 wird angefügt: „12. der „Darlehensfonds für den Mittelstand“ in Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Wörter „vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt.

5. In Anlage 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Erwerberrn“ durch die Wörter „Erwerberrinnen und Erwerberrn“ ersetzt.
6. In Anlage 2 werden die Wörter „dient darüber hinaus zur Abfinanzierung der Altverpflichtungen der bisherigen Bund-Länder-Wohnungsbauprogramme“ durch die Wörter „kann bis 31.12.2025 bei finanziellen Belastungen, die Vermietern von Wohnungen im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit den steigenden Energiepreisen vorübergehend entstehen, auch für entsprechend befristete Darlehen an nicht-börsennotierte Vermieter zur Liquiditätssicherung eingesetzt werden, soweit diese sich am Kapitalmarkt nicht oder nur mit hohen Risikoaufschlägen mit Fremdkapital versorgen können“ ersetzt.
7. In Anlage 3 wird im letzten Satz nach dem Wort „und“ das Wort „auf“ eingefügt.
8. In Anlage 7 wird das Wort „Existenzgründer“ durch die Wörter „Existenzgründerinnen und Existenzgründer“ ersetzt.
9. Die Anlage 11 wird aufgehoben.
10. Folgende Anlage 12 wird angefügt:

„Anlage 12
(zu § 2 Absatz 1 Nummer 12)

**Zweck und Mittelverwendung des
Sondervermögens
„Darlehensfonds für den Mittelstand“**

Der Fonds dient der Förderung und Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln für Vorhaben von Existenzgründerinnen und Existenzgründern, von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen durch Gewährung öffentlich-rechtlicher Darlehen mit und ohne Nachrangcharakter.

Die Darlehen können insbesondere für Vorhaben zur Gründung, zur Markteinführung, zum Wachstum sowie zur Digitalisierung ausgereicht werden.“

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2022 (SächsGVBl. S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Klassenstufe 1 bis Jahrgangsstufe 12“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Sonderung der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
3. In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbildung“ die Wörter „der Leiterin oder“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „jede Schülerin und“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „je“ die Wörter „Schülerin oder“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. den Personalausgaben für Schulverwaltungsassistenz sowie“.
 - ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Sachmittel,“ wird das Wort „sonstiges“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 4“, die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „bis 6“ und die Angabe „bis 14“ durch die Angabe „bis 14a“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „jede Schülerin und“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Eine Schülerin oder ein Schüler wird beschult,

- wenn sie oder er am maßgeblichen Stichtag aufgrund eines Vertragsverhältnisses am Unterricht teilnimmt oder entschuldigt nicht teilnimmt. Ist das Vertragsverhältnis am Stichtag bereits gekündigt und hat die Schülerin oder der Schüler den Schulbesuch am Stichtag bereits endgültig beendet oder abgebrochen, gilt sie oder er nicht als beschult.“
- bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf teilweise an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft statt an der Schule in freier Trägerschaft unterrichtet, verringert sich der Schülerausgabensatz entsprechend. Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der ohne durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Förderschule in freier Trägerschaft unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerausgabensatz der Schulart, die die Schülerin oder der Schüler ohne Unterrichtung an einer Förderschule besuchen würde.“
- ccc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „eine Schülerin oder“ eingefügt.
- ddd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. Für eine Schülerin oder einen Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die oder der an einer allgemeinbildenden Schule mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde inklusiv unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerausgabensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerausgabensatz des Förderschultyps, den die Schülerin oder der Schüler ohne inklusive Unterrichtung besuchen würde; dies gilt ab dem Zeitpunkt, für den die Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung feststellt. Findet die inklusive Unterrichtung an einer berufsbildenden Schule statt, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schulträger den Schülerausgabensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerausgabensatz des Förderschwerpunkts erhält, den die Schülerin oder der Schüler vor Beginn der berufsbildenden Unterrichtung besucht hat oder ohne inklusive Unterrichtung besucht hätte; Gleiches gilt für die Unterrichtung an Schulen des zweiten Bildungsweges.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Lehrkräfte je“ die Wörter „Schülerin oder“ eingefügt und die Wörter „Schüler je Klasse“ durch die Wörter „Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse“ ersetzt.
 bb) In Satz 4 erster Halbsatz werden nach den Wörtern „Lehrkräfte einschließlich“ die Wörter „Schulleiterinnen und“ eingefügt.
 d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zahl der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
 e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Die Personalausgaben für Schulverwaltungsassistenz berechnen sich, indem die Summe der gezahlten Bruttoentgelte für Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zuzüglich der tatsächlich gezahlten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im jeweiligen Schuljahr durch die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft des jeweiligen Schuljahres geteilt wird.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt und nach dem Wort „je“ werden die Wörter „Schülerin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Schulträger für“ die Wörter „Schülerinnen und“, nach den Wörtern „erhält, die“ die Wörter „die Schülerin oder“ und nach dem Wort „aufgrund“ die Wörter „ihres oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Beträge werden durch das Staatsministerium für Kultus schuljährlich unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 14a angepasst; es wird auf volle Eurobeträge gerundet.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „je“ die Wörter „Schülerin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „bis 6“ wird durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
6. In § 15 Satz 1 werden nach den Wörtern „Tätigkeit der“ die Wörter „Schulpsychologinnen und“ eingefügt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „ab dem Berichtsjahr 2025“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Schulträger in öffentlicher Trägerschaft“ jeweils durch die Wörter „kommunalen Schulträger“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einsatz“ die Wörter „einer Schulleiterin,“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule und Bildung“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden den Wörtern „einen Schulleiter“ die Wörter „eine Schulleiterin,“ vorangestellt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule und Bildung“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Zeugnisse der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Nummer 12 werden nach den Wörtern „Zahl der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:
„14a. die schuljährliche Anpassung des Sachkostenanteils gemäß § 14 Absatz 6 Satz 1 auf der Basis der beim Statistischen Landesamt aktuell verfügbaren Daten der kommunalen Schulträger sowie der beim Freistaat Sachsen entstandenen Sachkosten unter Fortschreibung auf das Ende des laufenden Schuljahres anhand des durch das Statistische Landesamt ermittelten Verbraucherpreisindex zur Steigerung der Verbraucherpreise, wobei die Jahresteuersatzrate von Juni des vorangegangenen Jahres bis Juni des laufenden Jahres zugrunde gelegt wird;“
- d) In Nummer 20 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 6“ ersetzt.
11. § 22 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die gemäß § 14 Absatz 5 berechneten Personalausgaben für Schulverwaltungsassistenz werden um den in den Sachausgaben gemäß § 14 Absatz 6 im jeweiligen Schuljahr enthaltenen Anteil für Schulverwaltungsassistenz gekürzt, jedoch höchstens auf null. Dieser Anteil beträgt 25,75 Euro im Schuljahr 2021/2022 und wird schuljährlich gemäß § 14 Absatz 6 Satz 4 fortgeschrieben.“

Artikel 5

Gesetz

zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)

§ 1

Zuwendungen

Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung können im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Bereichen

1. Pflege,
2. bürgerschaftliches Engagement,
3. Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte,
4. Gesundheit und Versorgung,
5. Psychiatrie und Suchthilfe,
6. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,

7. seniorenpolitische Arbeit,
 8. Kinder- und Jugendliche
- die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung dieser Bereiche vorgesehenen Mittel abweichend von § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Kommunen als pauschalierte zweckgebundene Zuwendungen gewährt werden.

§ 2

Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über

1. die förderfähigen Zweckzwecke,
2. den Gegenstand der Förderung,
3. die Zuwendungsempfänger,
4. die Zuwendungsvoraussetzungen; dabei können auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden,
5. die Berechnung und die Höhe der Zuwendungen,
6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,
7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren,
8. das Verwendungsnachweisverfahren.

(2) Soweit in den in § 1 bezeichneten Bereichen eine gesetzliche Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, nicht besteht, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Aufgaben der Fördermittelverwaltung in den in § 1 bezeichneten Bereichen durch schriftliche Vereinbarung, die auch das Entgelt regelt, zur Durchführung im Rahmen des § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – übertragen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unberührt.

§ 3

Evaluierung, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2025 evaluiert. Die Vorgängerregelungen des Gesetzes sind in die Evaluierung einzubeziehen und der Landtag zu unterrichten.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Das Sächsische Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „hat der“ durch die Wörter „haben die Grundstückseigentümerinnen und“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten“ durch die Wörter „die Eigentümerin, den Eigentümer, die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten“ und die Wörter „dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „die jeweilige Rechtsnachfolgerin oder den jeweiligen Rechtsnachfolger“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Dritten“ durch die Wörter „eine dritte Person“ und das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Eine dritte Person kann die Verpflichtung der Verursacherin oder des Verursachers eines Eingriffs zur Leistung von Kompensationsmaßnahmen mit befreiender Wirkung gegen Entgelt dahingehend übernehmen, dass allein sie nach erfolgter Zulassungsentscheidung die Durchführung, Sicherung oder Unterhaltung der Kompensation gewährleistet.“
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Dritte“ durch die Wörter „die dritte Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „den Dritten“ durch die Wörter „die dritte Person“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Verursacher“ durch die Wörter „die Verursacherin oder den Verursacher“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Flächeneigentümer und -nutzer“ durch die Wörter „Flächeneigentümerinnen und -eigentümer sowie Flächennutzerinnen und -nutzer“

- ersetzt und vor dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „des Eigentümers“ durch die Wörter „der Eigentümerinnen und Eigentümer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
4. § 12 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten auch den“ durch die Wörter „der Eigentümerstellung oder der Nutzungsberechtigung auch die Rechtsnachfolgerinnen und“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Dieser hat“ durch die Wörter „Diese haben“ ersetzt.
 5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „von jedermann“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Eigentümer und“ durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer sowie“ ersetzt.
 6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für jedermann“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Grundstückseigentümern und“ durch die Wörter „Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern sowie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Eigentümer und“ durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer sowie“ ersetzt.
 - d) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „durch jedermann“ gestrichen.
 7. In § 21 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Grundstückseigentümer und“ durch die Wörter „Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie“ ersetzt.
 8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „den“ durch die Wörter „die Eigentümerinnen und“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Grundstückseigentümer und“ durch die Wörter „Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie“ ersetzt.
 9. In § 26 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 10. In § 27 Absatz 2 Nummer 2 werden vor dem Wort „Fußgänger“ die Wörter „Fußgängerinnen und“ eingefügt.
 11. In § 28 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Grundstückseigentümers“ durch die Wörter „der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer“ ersetzt.
 12. In § 29 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer oder der sonst Nutzungsberechtigte darf“ durch die Wörter „Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder die sonst Nutzungsberechtigten dürfen“ ersetzt.
 13. In § 30 werden die Wörter „der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte dadurch in seinen Rechten nur unwesentlich beeinträchtigt wird“ durch die Wörter „die Eigentümerin, der Eigentümer, die oder der sonst Nutzungsberechtigte dadurch nur unwesentlich in den eigenen Rechten beeinträchtigt wird“ ersetzt.
 14. In § 31 Satz 2 werden die Wörter „hat der Berechtigte“ durch die Wörter „hat die oder der Berechtigte“ ersetzt.
 15. In § 35 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und der“ durch die Wörter „sowie der Naturschutzwar-tinnen und“ ersetzt.
 16. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 6 werden vor dem Wort „Eigentümer“ die Wörter „Eigentümerinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die den Bediensteten oder den Beauftragten ausgestellten Dienstausschweide oder sonstigen Nachweise der Beauftragung sind auf Verlangen vorzuzeigen.“
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Eigentümer“ durch die Wörter „der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der“ ersetzt.
 17. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „einem Eigentümer“ durch die Wörter „einer Eigentümerin oder einem Eigentümer“ und das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten“

- durch die Wörter „die Eigentümerin, den Eigentümer, die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten“ und das Wort „dem“ durch die Wörter „der oder dem“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „dem“ durch die Wörter „der oder dem“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
18. In § 41 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die oder der Betroffene“ ersetzt.
19. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Leitung der Naturschutzbehörde oder die von ihr bestimmte Vertretung führt den Vorsitz im Beirat.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
20. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch die Wörter „sowie Naturschutzhelferinnen und“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Naturschutzhelfer“ die Wörter „Naturschutzhelferinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und die“ durch die Wörter „sowie die Naturschutzhelferinnen und“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Naturschutzhelfer und“ durch die Wörter „Naturschutzhelferinnen und Naturschutzhelfer sowie“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Naturschutzhelfern“ die Wörter „Naturschutzhelferinnen und“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Naturschutzwarte“ die Wörter „Naturschutzwartinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nummer 1 werden vor dem Wort „Besucher“ die Wörter „Besucherinnen und“ eingefügt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und die“ durch die Wörter „sowie die Naturschutzwartinnen und“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Naturschutzhelfer“ die Wörter „Naturschutzhelferinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Naturschutzwarte und die Naturschutzhelfer“ durch die Wörter „die Naturschutzwartinnen und Naturschutzwarte sowie die Naturschutzhelferinnen und Naturschutzhelfer“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Naturschutzwarte“ die Wörter „Naturschutzwartinnen und“ eingefügt.
- h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Naturschutzwarten“ die Wörter „Naturschutzwartinnen und“ und vor dem Wort „Helfer“ die Wörter „Helferinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „trägt“ die Wörter „die Naturschutzwartin oder“ eingefügt.
- i) In Absatz 9 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ und nach den Wörtern „über die“ die Wörter „Naturschutzwartinnen und“ eingefügt.
21. In § 46 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
22. In § 48 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
23. § 52 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für die Verwaltung der Naturparke nach § 17 in Verbindung mit § 3 der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2008 (SächsGVBl. S. 308) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Naturparkverordnung Dübener Heide vom 1. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 542), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 5 der Naturparkverordnung Zittauer Gebirge vom 4. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 621), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2019 (SächsGVBl. S. 262) geändert worden ist, werden dem Zweckverband „Naturpark Erzgebirge/Vogtland“ jährlich 350 800 Euro, dem Landkreis Nordsachsen jährlich 144 700 Euro und dem Landkreis Görlitz jährlich 60 000 Euro gewährt.“

Artikel 7
**Änderung des Sächsischen
Verwaltungsorganisationsgesetzes**

Das Sächsische Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Organe der Rechtspflege, den Rechnungshof, den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, die Verwaltung des Landtages, die Sächsische Landesbeauftragte oder den Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten.“
2. In § 3 werden nach dem Wort „Staatsregierung“, die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
3. In § 4 werden nach dem Wort „Geschäftsbereiches“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
4. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sitz“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 „4. die Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ als Sondervermögen.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Die Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ erhält das gesamtstaatlich-kulturhistorisch bedeutsame Ensemble des Fürst-Pückler-Parks Bad Muskau nach historischem Vorbild und entsprechend den Kriterien des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215).“
6. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ durch die Wörter „das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ durch die Wörter „Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12.

Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBl. 2022 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „im Jahr 2021 mit einem Festbetrag von 64 504 700 Euro und im Jahr 2022 mit einem Festbetrag von 66 806 200 Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2023 mit einem Festbetrag von 68 379 245 Euro und in den Jahren ab 2024 mit einem Festbetrag von 69 232 900 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:
 „(1a) Zusätzlich zu dem Festbetrag nach Absatz 1 Satz 1 unterstützt der Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte ab dem Jahr 2023 mit einem Betrag von 50 000 000 Euro, der zur Finanzierung eines Fahrausweises zu verwenden ist, der ab dem 1. Januar 2023 mit Gültigkeit ganzjährig, ganztags und verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von maximal 15 Euro pro Monat ausschließlich im Jahresabonnement (Bildungsticket) folgenden Personengruppen angeboten wird:
 1. den Schülerinnen und Schülern an im Freistaat Sachsen gelegenen allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die keine duale Ausbildung nach der Nummer 1.1 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe vom 1. April 2021 (BAnz AT 24.06.2021 B10, Berichtigung in BAnz AT 18.08.2021 B12), in der jeweils geltenden Fassung, absolvieren,
 2. Freiwilligen nach § 2 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 3. Teilnehmenden an einem Jugendfreiwilligendienst nach § 2 Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
 4. Teilnehmenden an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2

Absatz 1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, die in Stellen oder Einrichtungen im Freistaat Sachsen tätig sind.

Für die Personengruppe gemäß Satz 1 Nummer 1 ist das Bildungsticket grundsätzlich in dem Verbundraum, in dem sich die Schule der oder des Berechtigten befindet, gültig. Für die Personengruppen gemäß Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist das Bildungsticket grundsätzlich in dem Verbundraum, in dem sich die Stelle oder Einrichtung der oder des Berechtigten befindet, gültig. Es bezieht sich im Verbundraum des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes mindestens auf das Gebiet der Landkreise Nordsachsen und Leipzig sowie der Kreisfreien Stadt Leipzig. Liegt der Wohnort der oder des Berechtigten in einem anderen Verbundraum als die Schule, Stelle oder Einrichtung der oder des Berechtigten, kann sie oder er als Gültigkeitsraum auch den Verbundraum am Wohnort wählen. Für jeden vollen Prozentpunkt oberhalb einer Nachfrage von 60 Prozent des Berechtigtenkreises erhöhen sich die Mittel nach § 2 Absatz 3 und die nach Satz 8 ermittelten Mittel bei den davon betroffenen Landkreisen und Kreisfreien Städten in entsprechender Weise. Die Aufteilung der Mittel nach Satz 1 auf die einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte ist für das Jahr 2023 in § 2 Absatz 3 dargestellt. Für die Jahre ab 2024 wird sie in Anwendung des zweistufigen Verfahrens gemäß § 2 Absatz 4 ermittelt. Voraussetzung der Auszahlung der sich aus den Sätzen 6 bis 8 ergebenden Mittel an die Landkreise und Kreisfreien Städte ist, dass das Bildungsticket in dem jeweiligen Gebiet des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt angeboten wird. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr legt auf der Grundlage einer inhaltlich mit den kommunalen Landesverbänden abzustimmenden Studie zur Nachfrage und Nutzung des Bildungstickets bis zum 31. Januar 2024 einen Vorschlag zur Höhe der Dynamisierungsrate der Beträge in Satz 1 im Rahmen des Staatshaushaltes 2025/2026 vor. Die Landkreise und Kreisfreien Städte stellen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die zur Durchführung der Studie erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung. Die Beträge nach Satz 1 und 6 werden im Jahr 2024 zugunsten der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte mit 1,8 Prozent dynamisiert, wenn diese jeweils nachweisen, dass die Nachfrage nach dem Bildungsticket in ihrem Gebiet bei mindestens 60 Prozent des Berechtigtenkreises liegt.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. De-

zember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von dem Festbetrag für das Jahr 2023 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 1 456 746,
2. die Stadt Dresden 4 105 005,
3. die Stadt Leipzig 2 952 258,
4. der Landkreis Bautzen 1 762 786,
5. der Erzgebirgskreis 1 360 854,
6. der Landkreis Görlitz 1 203 754,
7. der Landkreis Leipzig 1 091 540,
8. der Landkreis Meißen 1 440 424,
9. der Landkreis Mittelsachsen 1 016 050,
10. der Landkreis Nordsachsen 1 162 949,
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1 493 471,
12. der Vogtlandkreis 512 106,
13. der Landkreis Zwickau 844 668.

Von dem Festbetrag für das Jahr 2024 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 988 646,
2. die Stadt Dresden 2 785 932,
3. die Stadt Leipzig 2 003 600,
4. der Landkreis Bautzen 1 196 345,
5. der Erzgebirgskreis 923 567,
6. der Landkreis Görlitz 816 948,
7. der Landkreis Leipzig 740 792,
8. der Landkreis Meißen 977 569,
9. der Landkreis Mittelsachsen 689 560,
10. der Landkreis Nordsachsen 789 255,
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1 013 570,
12. der Vogtlandkreis 347 549,
13. der Landkreis Zwickau 573 248.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von dem Festbetrag für das Jahr 2023 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als weitere Mittel in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 2 650 067,
2. die Stadt Dresden 7 074 264,
3. die Stadt Leipzig 6 689 405,
4. der Landkreis Bautzen 3 668 066,
5. der Erzgebirgskreis 3 222 898,
6. der Landkreis Görlitz 3 442 099,
7. der Landkreis Leipzig 3 018 576,
8. der Landkreis Meißen 2 871 356,
9. der Landkreis Mittelsachsen 3 416 216,
10. der Landkreis Nordsachsen 3 483 332,
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3 054 711,
12. der Vogtlandkreis 2 796 294,
13. der Landkreis Zwickau 2 589 350.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Von dem Betrag für das Jahr 2023 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:
1. die Stadt Chemnitz 2 722 814,
 2. die Stadt Dresden 7 227 691,
 3. die Stadt Leipzig 7 009 693,
 4. der Landkreis Bautzen 3 816 558,
 5. der Erzgebirgskreis 3 384 964,
 6. der Landkreis Görlitz 3 615 188,
 7. der Landkreis Leipzig 3 170 367,
 8. der Landkreis Meißen 2 976 186,
 9. der Landkreis Mittelsachsen 3 588 003,
 10. der Landkreis Nordsachsen 3 658 495,
 11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3 173 575,
 12. der Vogtlandkreis 2 936 908,
 13. der Landkreis Zwickau 2 719 558.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Von dem Festbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte im Jahr 2024 als weitere Mittel 55 386 319 Euro, die 2023 auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2022 vorliegenden Angaben des Statistischen Landesamtes in einem zweistufigen Verfahren wie folgt berechnet werden.“

- bb) Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes sowie Studentinnen und Studenten an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach § 106 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes als Hochschule anerkannt sind,“

- cc) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „In der zweiten Stufe wird das sich aus der Summe der in der ersten Stufe für die einzelnen Landkreise ermittelten Beträge ergebende Teilbudget aller Landkreise entsprechend
- a) dem Anteil der einzelnen Landkreise an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen aller

Landkreise des Freistaates Sachsen und

- b) dem Anteil der einzelnen Landkreise, der sich aus der proportionalen Abweichung des Verhältnisses aus der Fläche zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen je Landkreis zum Verhältnis aus der Fläche aller Landkreise zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen aller Landkreise, normiert auf 100 Prozent, ergibt,
 auf die einzelnen Landkreise verteilt.“

- e) In Absatz 6 werden die Wörter „jährlich bis zum 30. November“ durch die Wörter „bis zum 30. November 2023“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zahlt die Mittel nach § 1 Absatz 1 an die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte sowie die Mittel nach § 1 Absatz 1a an die Landkreise und Kreisfreien Städte zum 1. April und zum 1. Oktober jeweils zu gleichen Teilen aus.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Einführung zum 1. August 2021 und“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „sowie Volkshochschulen“ angefügt.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Volkshochschulen sind gemeinnützige, kommunal verankerte sowie weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebundene Einrichtungen der Weiterbildung, die ein regionales Pflichtangebot gewährleisten und deren Träger Mitglied im Sächsischen Volkshochschulverband sind.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „von“ das Wort „Volkshochschulen,“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird vor den Wörtern „Einrichtung oder Landesorganisation“ das Wort „Volkshochschule,“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Anerkannte Volkshochschulen, Einrichtungen oder Landesorganisationen können frühestens im übernächsten auf die Anerkennung folgenden Haushaltsjahr erstmalig eine Förderung erhalten.“
4. § 6 wird wie folgt gefasst:
 „§ 6
 Art der Förderung
- (1) Der Träger einer anerkannten Volkshochschule, Einrichtung oder Landesorganisation erhält nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 auf Antrag eine Grundförderung. Er kann weitere Förderungen erhalten.
- (2) Die Grundförderung dient der landesweiten Sicherstellung einer bedarfsgerechten Grundversorgung der Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten. Die Grundförderung gliedert sich für alle Träger in einen Betriebskostenzuschuss und einen Grundversorgungszuschuss. Der Betriebskostenzuschuss ist ein pauschaler Zuschuss zu den laufenden Ausgaben des Geschäftsbetriebes. Der Grundversorgungszuschuss ist ein pauschaler Personalkostenzuschuss zu den Aufwendungen für das hauptberuflich tätige pädagogische Personal, das für die Grundversorgung benötigt wird. Zusätzlich erhalten Träger, die ein Pflichtangebot in den Landkreisen gewährleisten, einen Zuschuss für die Verbesserung von Bildungszugängen im ländlichen Raum, der strukturelle Nachteile oder Mehraufwand beim Zugang zu Weiterbildungsangeboten mindern soll.
- (3) Die Grundversorgung umfasst insbesondere Weiterbildungsangebote, die dem Erwerb und Ausbau von Schlüsselkompetenzen im Sinne der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1) dienen, die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen.
- (4) Weitere Förderungen sind ein Zuschuss für Bildungsangebote, die nicht im Rahmen der Grundversorgung erbracht werden, Zuschüsse für investive Maßnahmen, Bildungsprojekte von besonderem öffentlichen Interesse und innovative Projekte.
- (5) Das Staatsministerium für Kultus kann einen „Innovationspreis Weiterbildung“ ausloben.
- (6) Ein Landesverband der Weiterbildung erhält auf Antrag Personal- und Sachkostenzuschüsse für den Betrieb einer Geschäftsstelle.“
5. In § 7 werden die Wörter „Leiter und Mitarbeiter“ durch die Wörter „Leiterinnen, Leiter und Mitarbeitenden“ ersetzt.
6. § 8 Satz 4 wird aufgehoben.
7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
 „§ 9a
 Rechtsverordnungen
- Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen über
1. die Art der Berücksichtigung von Zuschüssen im Sinne von § 4 Absatz 2,
 2. die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 5, das Anerkennungsverfahren sowie die Aufhebung der Anerkennung,
 3. die Voraussetzungen für eine angemessene Förderung der Träger von Volkshochschulen, Einrichtungen, Landesorganisation und Landesverbänden der Weiterbildung nach § 6, insbesondere
 - a) die Voraussetzungen der Förderfähigkeit von Weiterbildungsveranstaltungen,
 - b) die Festlegung der zur Grundversorgung gehörenden Bildungs- und Themenbereiche einschließlich eines Pflichtangebotes,
 - c) die Voraussetzungen, die Ermittlung und die Höhe des Betriebskostenzuschusses,
 - d) den Berechnungsmaßstab zur Ermittlung des Umfangs der Grundversorgung der Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten in einer Region sowie über die Voraussetzungen, die Ermittlung und die Höhe des Grundversorgungszuschusses sowie des Zuschusses für die Verbesserung von Bildungszugängen im ländlichen Raum,
 - e) die Voraussetzungen, die Ermittlung und die Höhe des Zuschusses für Bildungsangebote, die nicht im Rahmen der Grundversorgung erbracht werden,
 - f) die Fördergegenstände, die Förderart und den Förderumfang von investiven Maßnahmen, von Bildungsprojekten von besonderem öffentlichen Interesse sowie von innovativen Projekten,
 - g) die Ermittlung und die Höhe des Zuschusses für Landesverbände,
 - h) die Zuwendungsberechtigten sowie über das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren und die Verwendungsnachweisführung,
 - i) die Auskunfts- und Statistikpflichten einschließlich der Datenübermittlung für Träger von Volkshochschulen, Einrichtungen und Landesorganisationen sowie Landesverbände der Weiterbildung über

ihre Struktur und Leitung, über Art und Umfang ihrer Weiterbildungsmaßnahmen, über anonymisierte Angaben zu den Teilnehmenden, über ihre Einnahmen und Ausgaben, über Anzahl, den Beschäftigungsumfang und die Vergütung ihres Personals,

j) die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies für die Anerkennung gemäß § 5 oder die Bewilligung, die Auszahlung, den Nachweis oder die Prüfung der Verwendung von Zuschüssen erforderlich ist,

4. die Höhe und die Verwendung des Preisgeldes für den Innovationspreis Weiterbildung, die Antragsberechtigten sowie über das Auslobungsverfahren,
5. die Durchführung und staatliche Anerkennung von Prüfungen sowie
6. die Zusammensetzung, den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschlüsse und die Geschäftsführung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung.“

8. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b
Berichterstattung

(1) Das Staatsministerium für Kultus erstattet dem Landtag erstmalig zum 30. Juni 2026 und nachfolgend alle fünf Jahre schriftlich Bericht über die Entwicklung der Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen und über den Vollzug dieses Gesetzes.

(2) Die anerkannten Volkshochschulen, Einrichtungen und Landesorganisationen sowie Landesverbände sind verpflichtet, das Staatsministerium für Kultus auf Anforderung durch Bereitstellung von Informationen und statistischen Daten zu unterstützen.“

Artikel 10
**Sächsisches Gesetz
über die Bestimmung des Steuersatzes
bei der Grunderwerbsteuer
(Sächsisches Grunderwerbsteuersatzgesetz –
SächsGrEStSatzG)**

§ 1
Steuersatz

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Freistaat Sachsen belegene Grundstücke beziehen, beträgt 5,5 Prozent.

§ 2
Anwendungsbereich

Der Steuersatz ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 verwirklicht werden.

Artikel 11
Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte“.
 - b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit“.
 - c) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte“.
 - d) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Andere Bewerberinnen und Bewerber“.
 - e) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten“.
 - f) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
„§ 37 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“.
 - g) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:
„§ 54 Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand“.
 - h) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:
„§ 57 Politische Beamtinnen und Beamte“.
 - i) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Verantwortung für Amtshandlungen von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten“.
 - j) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
„§ 75 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten“.
 - k) Die Angabe zu § 114 wird wie folgt gefasst:
„§ 114 Auskunft an die betroffenen Beamtinnen und Beamten“.
 - l) Die Angaben zu den §§ 141 bis 144 werden wie folgt gefasst:
„§ 141 Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz
§ 142 Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung

- § 143 Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes in der Fachrichtung Justiz
- § 143a Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung
- § 144 Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr“.
- m) Die Angabe zu § 144a wird wie folgt gefasst:
„§ 144a Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Fachrichtung Bildung und Kultur mit dem fachlichen Schwerpunkt Bildungsdienst“.
- n) Die Angabe zu Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 11
Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“.
- o) Die Angaben zu den §§ 146 bis 149 werden wie folgt gefasst:
„§ 146 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Zuständigkeiten
§ 147 Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
§ 148 Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
§ 149 Übernahme von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bei Gebietsänderung“.
- p) Die Angabe zu § 151 wird wie folgt gefasst:
„§ 151 Landrätinnen und Landräte“.
- q) Die Angaben zu den §§ 153 und 154 werden wie folgt gefasst:
„§ 153 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
§ 154 Amtsverweserinnen und Amtsverweser“.
- r) Die Angabe zu § 155a wird wie folgt gefasst:
„§ 155a Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher“.
2. In § 1 werden die Wörter „Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamte)“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„ § 2
Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte“.
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn in dem Dienstbereich, in welchem die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet.“
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Dienstbehörde, der“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, tritt an ihre Stelle das Staatsministerium der Finanzen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Die Sätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
„Dienstvorgesetzte sind für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Dienstvorgesetzte sind die Leiterinnen oder Leiter der Behörden, der die Beamtin oder der Beamte angehört. Dienstvorgesetzte der Leiterinnen oder Leiter einer Behörde sind die Leiterinnen oder Leiter der nächsthöheren Behörde. Höhere und nächsthöhere Dienstvorgesetzte sind die Leiterinnen oder Leiter der Behörden, die die Dienstaufsicht über Dienstvorgesetzte führen.“
bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „, wer“ die Wörter „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vorgesetzte sind dafür zuständig, der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen zu erteilen.“
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wer“ die Wörter „Vorgesetzte oder“ eingefügt.
4. In § 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „andere Bewerberin oder“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4129)“ ersetzt.
b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
„(2) Bei ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Angehörigen in heraus-

gehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventinnen und Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, den Botschafterinnen und Botschaftern sowie Leiterinnen und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

(3) Für die Zulassung von Ausnahmen von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind zuständig

1. das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus in den Fällen von § 7 Absatz 3 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes,
2. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

(4) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist festzustellen aufgrund der Untersuchung

1. einer Amtsärztin, eines Amtsarztes,
2. einer Polizeiarztin, eines Polizeiarztes,
3. einer anderen beamteten Ärztin, eines anderen beamteten Arztes oder
4. in Ausnahmefällen einer nicht beamteten Fachärztin oder eines nicht beamteten Facharztes.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 5
Beamtinnen und Beamte auf Zeit“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt und wird das Wort „besonders“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beamtinnen und Beamte auf Zeit treten mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie

1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 7 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von 18 Jahren erreicht und das 47. Lebensjahr vollendet haben,
2. im Beamtenverhältnis auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht haben oder
3. das 64. Lebensjahr überschritten und im Beamtenverhältnis auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht haben.

Zeiten, während derer eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages, der die Zusicherung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen enthält, eine hauptberufliche Tätigkeit in leitender Stellung bei einem kommunalen Landesverband im Freistaat Sachsen ausgeübt hat, werden bis zu einer Gesamtzeit von elf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 Nummer 1 berücksichtigt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „eines Beamten“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt und das Wort „diesen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit der Aufforderung nicht nach, tritt sie oder er nicht nach Absatz 2 in den Ruhestand.“

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Treten Beamtinnen oder Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, sind sie zu diesem Zeitpunkt entlassen, wenn sie nicht im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wird er“ durch die Wörter „Werden sie“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Beamten“ gestrichen und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte auf Zeit gilt in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie oder er bei

Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wäre.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 6
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen oder“ vorangestellt und wird das Wort „besonders“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte kann nach Ablauf des Monats verabschiedet werden, in dem sie oder er das 67. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 60. Lebensjahr vollendet hat.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Ehrenbeamtin oder der“ ersetzt und vor den Wörtern „eines Beamten“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beamtinnen und Beamte haben die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter ihrem Dienstherrn anzuzeigen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen oder“ vorangestellt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Staatsbeamtin oder“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „der Bewerber bereits Beamter“ durch die Wörter „die Bewerberin oder der Bewerber bereits verbeamtet“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Schulleiterinnen und“ eingefügt und wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 Buchstabe a bis d wird wie folgt gefasst:
 - a) Sachgebietsleitung,
 - b) Amtsleitung,
 - c) Dezernatsleitung oder
 - d) Leitung vergleichbarer Organisationseinheiten“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Schulleiterinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Generaldirektorin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „denen“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Tag“ ersetzt und es werden nach den Wörtern „Amt, das“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „stünde“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz werden nach dem Wort „Berufung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „seines“ durch das Wort „des“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beamtin oder der Beamte darf während ihrer oder seiner Amtszeit nur die Amtsbezeichnung des nach § 8 Absatz 1 übertragenen Amtes führen. Wird der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach § 8 Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf sie oder er die Amtsbezeichnung mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Staatsbeamten“ durch die Wörter „Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Tag“ ersetzt.
12. In § 11 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „des von“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ und nach dem Wort „nicht“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „dem“ durch die Wörter „den Beamtinnen oder“ und wird das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.
14. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „wenn sie“ die Wörter „eine Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
15. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ durch die Wörter „das Gesetz vom 1. Juni 2022 (Sächs-GVBl. S. 381)“ ersetzt.
- b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) ein für die jeweilige Laufbahn geeignetes, mit einem Mastergrad, einem diesem entsprechenden Diplomgrad, einer ersten Staatsprüfung, einer ersten Prüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder einem Magisterabschluss abgeschlossenes Hochschulstudium oder“.
16. § 18 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fällen des Satzes 1 können die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmen, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach ihrer oder seiner Wahl den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableistet.“
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135)“ durch die Angabe „2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Sofern eine Beamtin, ein Beamter, eine ehemalige Beamtin oder ein ehemaliger Beamter die Anerkennung ihrer oder seiner Berufsqualifikation in einem
1. anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
 2. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 3. anderen Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
- beantragen, ist die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu bestimmende zuständige Anerkennungsbehörde verpflichtet, die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates auf Antrag über das Vorliegen disziplinarischer Sanktionen und, soweit diese ihr bekannt sind, über strafrechtliche Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken können, zu unterrichten. Die Anerkennungsbehörde kann insoweit Auskunft von der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, von der oder dem letzten unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Beamtin oder des Beamten verlangen.“
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „ § 21
Andere Bewerberinnen und Bewerber“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 4 werden jeweils vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
19. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt und die Wörter „nach Absatz 2“ werden gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Besitzen Beamtinnen und Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, ist ein Laufbahnwechsel zulässig, wenn sie die für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse

1. durch Unterweisung oder andere Qualifizierungsmaßnahmen oder
 2. aufgrund der Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind,
erworben haben.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtinnen und Beamten“ und wird das Wort „wahrnimmt“ durch das Wort „wahrnehmen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Darüber hinaus sind die Beamtinnen und Beamten verpflichtet, sich selbst laufend fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und steigenden Anforderungen des bekleideten Amtes gewachsen sind.“
21. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sieben“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Vorgesetzten-Gespräche mit der Beamtin oder dem Beamten,“.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
22. In § 25 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.
23. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
24. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hiervon abweichend können Beamtinnen oder Beamte, die
 1. in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, unmittelbar in das Eingangsamt der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befördert werden, wenn sie die nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen und die
- nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachweisen oder
2. in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, unmittelbar in das Eingangsamt der ersten oder zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befördert werden, wenn sie die nach § 16 Absatz 2 für die jeweilige Einstiegsebene erforderlichen Zugangsvoraussetzungen und die nach § 17 Absatz 2 für die jeweilige Einstiegsebene erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachweisen.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist eine Beförderung bei Verzögerungen des beruflichen Werdegangs durch die Geburt eines Kindes, durch die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder durch die tatsächliche Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig. Gleiches gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs für
1. ehemalige Soldatinnen und Soldaten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. S. 402) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 20h des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. ehemalige Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 3. ehemalige Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

4. ehemalige Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Eine Beamtin oder ein Beamter“ und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in ihrem oder seinem bisherigen beamtenrechtlichen Status, bis sie oder er die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nach Satz 2 nachweisen kann.“
26. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nummer 8 werden nach den Wörtern „Mitwirkungspflichten der“ die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ durch die Wörter „27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt.
27. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „ihrem oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Beamtin oder der Beamte kann auch zu einer nicht ihrem oder seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihr oder ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Satz“ durch die Wörter „den Sätzen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt, auch einer anderen Laufbahn, entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden auf sie oder ihn, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihr oder ihm zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem sie oder er abgeordnet ist.“
28. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Beamtin oder“ und nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Beamter, “ durch die Wörter „eine Beamtin oder ein Beamter, deren oder“ ersetzt und nach dem Wort „ohne“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „, das“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
29. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Solange“ die Wörter „eine Beamtin oder“ und nach den Wörtern „für die“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
30. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Tritt“ die Wörter „eine Beamtin oder“ und nach den

- Wörtern „oder wird“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienst“ und nach dem Wort „an“ jeweils die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt sie oder er der Verpflichtung nicht nach, ist sie oder er zu entlassen.“
31. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„ § 35
Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Dem“ durch die Wörter „Der Beamtin oder dem“ ersetzt und werden nach dem Wort „, das“ die Wörter „ihrem oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
- cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „vorhandenen“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „Monaten“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
32. In § 36 Satz 1 werden nach dem Wort „, dass“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
33. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„ § 37
Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“.
- b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „vorhandenen“ die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und“ eingefügt.
34. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten, für deren Ernennung die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident zuständig wäre, innerhalb eines Geschäftsbereichs und aus einem Geschäftsbereich in einen anderen Geschäftsbereich ist die oberste Dienstbehörde des jeweiligen Geschäftsbereichs zuständig.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Alternative 1 BeamStG“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 erste Alternative des Beamtenstatusgesetzes“ und die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Alternative 2“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 zweite Alternative“ ersetzt.
35. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes ist die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihr oder ihm“.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Entlassung“ werden die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Ein“ durch die Wörter „Eine Beamtin oder ein“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „eine Staatsbeamtin oder“ eingefügt.
36. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder des Beamten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder dem Beamten“ ersetzt.
37. In § 42 werden die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder des Beamten“ ersetzt.
38. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
„Bei der Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes sowie bei der Entlassung der Beamtin oder des Beamten auf Probe nach § 23 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes und der Entlassung der Beamtin oder des Beamten auf Widerruf nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes beträgt die Entlassungsfrist bei einer Beschäftigungszeit“.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Beamte auf Probe“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte auf Probe sowie Beamten“ ersetzt.
39. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die frühere Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel dürfen nur geführt werden, wenn die Erlaubnis hierzu nach § 85 Absatz 3 Satz 1 erteilt ist.“
40. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Beamte auf Lebenszeit“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit“ ersetzt.
- bb) In Spalte 1 der Tabellenüberschrift der Tabelle zu Satz 2 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
41. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Beamten oder auf Antrag“ durch die Wörter „oder auf Antrag der Beamtin oder“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Beamtinnen oder“ und nach dem Wort „Ernennung“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
42. § 48 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er“.
43. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Beantragt die Beamtin oder der Beamte die Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes, wird ihre oder seine Dienstunfähigkeit von der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgestellt. Soweit erforderlich, holt die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte ein Gutachten einer Ärztin oder eines Arztes nach § 4 Absatz 4 über den Gesundheitszustand der Beamtin oder des Beamten ein.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
44. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bestehen bei der oder dem Dienstvorgesetzten Zweifel über ihre oder seine Dienstfähigkeit, ohne dass ein Antrag nach § 51 Absatz 1 Satz 1 gestellt wird, ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde von einer Ärztin oder einem Arzt nach § 4 Absatz 4 untersuchen und, falls die Ärztin oder der Arzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Arzt teilt“ durch die Wörter „Die Ärztin oder der Arzt teilt der oder“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Mitteilung“ die Wörter „der Ärztin oder“ und nach dem Wort „Personalakte“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach Satz 1, kann sie oder er so behandelt werden, als wäre ihre oder seine Dienstunfähigkeit festgestellt worden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Hält die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten aufgrund des Gutachtens nach Absatz 1 Satz 1 für dienstunfähig, oder gilt die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten nach Absatz 1 Satz 4 als festgestellt, teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Beamtin oder dem Beamten unter Angabe der Gründe mit, dass ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebt“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Dienstfähigkeit“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, wird die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand versetzt, ohne dass die einbehaltenen Beträge nachgezahlt werden.“

- dd) In den Sätzen 2 und 5 erster Halbsatz werden jeweils nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt und nach dem Wort „Weisung“ werden die Wörter „ihres oder“ eingefügt.
45. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Liegen Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten vor, kann die Ernennungsbehörde ein Gutachten einer Ärztin oder eines Arztes nach § 4 Absatz 4 über die Dienstfähigkeit einholen.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Hat die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von zehn Jahren nach ihrer oder seiner Versetzung in den Ruhestand ihre oder seine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis beantragt und ist ihre oder seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt, ist dem Antrag zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“
46. § 54 wird wie folgt gefasst:
„ § 54
Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand
Für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand gelten die §§ 51 bis 53 entsprechend.“
47. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ernen- nung“ die Wörter „der Beamtin oder“ einge- fügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Bei Staatsbeamtinnen und Staats- beamten bedarf die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Dies gilt nicht, soweit die Ministerprä- sidentin oder der Ministerpräsident für die Er- nennung der Beamtin oder des Beamten zu- ständig wäre.“
48. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder dem Be- amten“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen der §§ 48 und 139 Absatz 6 sowie von § 143 Absatz 1, § 143a Absatz 1, § 147 Absatz 1 Nummer 3 und § 157 auf Antrag oder mit Zu- stimmung der Beamtin oder des Beamten als Beginn des Ruhestands ein Zeitpunkt nach Ablauf eines späteren Monats festgesetzt werden.“
49. § 57 wird wie folgt gefasst:
„ § 57
Politische Beamtinnen und Beamte
Ämter im Sinne von § 30 Absatz 1 des Beam- tenstatusgesetzes sind die der Staatssekretäri- nen und Staatssekretäre, der Präsidentin oder des Präsidenten der Landesdirektion Sachsen, der Re- gierungssprecherin oder des Regierungsspre- chers sowie der Direktorin oder des Direktors beim Sächsischen Landtag.“
50. § 59 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Frist gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 31 Ab- satz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes für eine Versetzung von Beamtinnen und Beamten auf Le- benszeit oder Probe in den einstweiligen Ruhe- stand beträgt sechs Monate. Die Frist beginnt in den Fällen des § 16 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes sobald die Bestimmung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes getroffen wurde.“
51. In § 61 Absatz 1 wird das Wort „Dem“ durch die Wörter „Der Ministerpräsidentin oder dem“ ersetzt.
52. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) In den Fällen von § 24 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes besteht ein An- spruch auf Übertragung eines Amtes dersel- ben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und Dienstfähigkeit be- steht; bis zur Übertragung des neuen Amtes wird der Beamtin oder dem Beamten die Be- soldung gewährt, die ihm oder ihr aus dem bisherigen Amt zugestanden hätte.“
- b) In Absatz 2 erster Halbsatz werden die Wör- ter „des Beamten“ durch die Wörter „der Be- amtin oder des Beamten“ und die Wörter „der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche“ durch die Wörter „die Beamtin o- der der Beamte die Ansprüche nach Ab- satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Entlas- sung“ die Wörter „einer Beamtin oder“ einge- fügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Der Beamte muss sich auf die ihm“

- durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte müssen sich auf die ihnen“ ersetzt.
- bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „er ist“ durch die Wörter „sie sind“ ersetzt.

53. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.

54. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „ § 64
 Verantwortung für Amtshandlungen von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten“.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Vollzugsbeamte“ durch die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Befolgt die Vollzugsbeamtin oder der Vollzugsbeamte die Anordnung trotzdem, trägt sie oder er die Verantwortung für ihr oder sein Handeln nur, wenn sie oder er erkennt oder wenn es für sie oder ihn ohne weiteres erkennbar ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.“
- d) In Satz 4 werden die Wörter „der Vollzugsbeamte“ durch die Wörter „die Vollzugsbeamtin oder der Vollzugsbeamte“ und wird das Wort „seinem“ durch die Wörter „ihrem oder seinem“ ersetzt.

55. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
 2. Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Partnerinnen oder Partner einer der Ehe oder der Lebenspartnerschaft ähnlichen Lebensgemeinschaft, Geschwister, Ehegattinnen oder Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
 3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie Schwiegerkinder und Enkelkinder,
 4. die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder

der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.

Angehörige oder Angehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist auch

1. die frühere Ehegattin oder der frühere Ehegatte oder die frühere Lebenspartnerin oder der frühere Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten,
 2. die Verlobte oder der Verlobte der Beamtin oder des Beamten oder die Person, der die Beamtin oder der Beamte die Begründung einer Lebenspartnerschaft versprochen hat,
 3. wer mit der Beamtin oder dem Beamten in gerader Linie verschwägert, ab dem dritten Grad in gerader Linie verwandt, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verschwägert ist.“
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „denen“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

56. § 68 wird wie folgt gefasst:
 „ § 68
 Aussagegenehmigung
- Die Aussagegenehmigung nach § 37 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte; ist die oder der letzte Dienstvorgesetzte weggefallen, wird die Genehmigung vom Staatsministerium des Innern erteilt.“

57. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Auskünfte an Presse, Rundfunk oder andere Medien erteilt ausschließlich die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Andere“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

58. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder aufgrund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Beamte hat seinen“ durch die Wörter „Sie haben ihre“ und wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der Dienstvorgesetzte kann“ durch die Wörter „Diese können“ und die Wörter „einen

- Vorgesetzten“ durch das Wort „Vorgesetzte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Beamtin oder“ und nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Die Dienstvorgesetzten können die Untersuchung durch Ärztinnen oder Ärzte gemäß § 4 Absatz 4 sowie durch sonstige von den Dienstvorgesetzten bestimmte Ärztinnen oder Ärzte anordnen. Die Kosten für diese Untersuchung trägt die Behörde.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen ungenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst nach § 14 des Sächsischen Besoldungsgesetzes die Besoldung, verliert sie oder er auch sonstige Leistungen des Dienstherrn für die Zeit des Fernbleibens.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt und nach dem Wort „für“ werden die Wörter „eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder“ eingefügt.
59. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „kann der Dienstvorgesetzte den Beamten anweisen, seine“ durch die Wörter „können die Dienstvorgesetzten die Beamtinnen oder Beamten anweisen, ihre“ und wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
60. In § 73 werden die Wörter „der Dienstvorgesetzte“ durch die Wörter „die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder“ und wird das Wort „seines“ durch die Wörter „ihres oder seines“ ersetzt.
61. In § 74 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ und das Wort „sein“ durch das Wort „das“ ersetzt.
62. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „ § 75
 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten“.
- b) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „Bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten oder einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten gilt es über die in § 47 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes geregelten Fälle hinaus auch als Dienstvergehen, wenn sie oder er schuldhaft entgegen“.
63. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1228)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt und nach dem Wort „auf“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
64. In § 78 Absatz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und die Wörter „Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473)“ ersetzt.
65. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „jugendliche“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „jugendlichen“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendliche“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „jugendlicher“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „Aufsicht“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „des jugendlichen“ die Wörter „der jugendlichen Beamtin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „jugendliche“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
66. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Beihilfeberechtigt sind:
 1. Beamtinnen und Beamte, solange sie Besoldung erhalten,

2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, solange sie Ruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag, Witwengeld, Waisengeld oder Übergangsgeld erhalten.
- Die Beihilfeberechtigung besteht auch
1. wenn Besoldung oder Versorgungsbezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden,
 2. während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 98 Absatz 1, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
 3. während der Inanspruchnahme von Elternzeit,
 4. während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde, im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, schriftlich ein dringendes dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat,
 5. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Besoldung bis zu einer Dauer von jeweils einem Monat sowie
 6. für ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte auf Widerruf, solange sie Anwärterbezüge nach § 71 des Sächsischen Besoldungsgesetzes erhalten.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Angehörigen“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 „Berücksichtigungsfähige Personen sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner (berücksichtigungsfähige Erwachsene) und die im Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person nach § 42 Absatz 2 oder Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder § 55 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder (berücksichtigungsfähige Kinder). Ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Erwachsenen besteht nur, soweit deren Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder vergleichbare ausländische Einkünfte in den drei Kalenderjahren vor der Leistungserbringung 18 000 Euro nicht übersteigt.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Zahnersatz,“ die Wörter „Heilpraktikerinnen oder“ eingefügt.
 - e) In Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Ehegatten sowie den berücksichtigungsfähigen Lebenspartner“ durch das Wort „Erwachsenen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „eines Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „einer beihilfeberechtigten Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „einem Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „einer beihilfeberechtigten Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 6 werden die Wörter „des Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „der beihilfeberechtigten Person“ ersetzt.
 - f) In Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „welcher Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „welche beihilfeberechtigte Person“ ersetzt.
 - g) In Absatz 9 werden nach der Angabe „L 314 vom 22.11.2016, S. 72“ die Wörter „, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35“ sowie nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 198)“ die Wörter „, das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist“ eingefügt.
67. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Sind durch plötzliche äußere Einwirkung in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die die Beamtin oder der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, ohne dass ein Körperschaden entstanden ist, kann ihr oder ihm dafür Ersatz geleistet werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „beim“ durch die Wörter „bei der oder dem“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.

- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „andere“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
68. § 81a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchsgeldbetrages übernehmen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Nachteil“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
69. In § 83 werden das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und“ und die Wörter „Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)“ durch die Wörter „Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)“ ersetzt.
70. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „nur“ die Wörter „einer Beamtin oder“ und nach dem Wort „werden,“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Ministerpräsidentin oder der“ ersetzt.
71. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Beamte hat“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte hat“ und das Wort „seinem“ durch die Wörter „ihrem oder seinem“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte“ gestrichen und wird das Wort „führen“ durch die Wörter „geführt werden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Ruhestandsbeamtin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „, die“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wird ihr oder ihm ein neues Amt übertragen, erhält sie oder er die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.“
72. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Beamte oder Versorgungsempfänger auf die ihm für die Zeit, die“ durch die Wörter „die Beamtin, der Beamte, die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger auf die ihr oder ihm für die Zeit, die sie oder“ ersetzt und nach dem Wort „Verwendung“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
73. In § 87 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Staatsbeamte, Richter“ durch die Wörter „Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen“ ersetzt.
74. § 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „ein Beamter oder“ durch die Wörter „eine Beamtin, ein Beamter, eine Versorgungsberechtigte, ein“ ersetzt und die Wörter „einer seiner“ werden durch die Wörter „eine oder einer ihrer oder seiner“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Nachteil“ die Wörter „der oder“ eingefügt und die Wörter „oder der“ durch die Wörter „oder von“ ersetzt.
- 74a. In § 92 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
75. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „sich“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, von ihrer oder seiner

- Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte Kenntnis zu nehmen und sie mit der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu besprechen.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Äußerungen“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Gruppen von“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.
76. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Beamtin oder dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag von ihrem oder seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihr oder ihm bekleideten Ämter erteilt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten auch über die von ihr oder ihm ausgeübte Tätigkeit und ihre oder seine Leistungen Auskunft geben.“
77. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Arbeitszeit der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wird sie oder er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihr oder ihm innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.“
- cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „durch die Verordnung vom 12. April 2016 (SächsGVBl. S. 146)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. April 2022 (SächsGVBl. S. 282)“ ersetzt.
78. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer Beamtin oder einem“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer Beamtin oder einem“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden dem Wort „der“ die Wörter „die Beamtin oder“ vorangestellt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 5 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:
1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
 2. bei einem Dienstherrnwechsel oder
 3. in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.
- Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Arbeitsphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden. Soweit die Beamtin oder der Beamte in der Zeit zwischen dem Beginn des Bewilligungszeitraums und dem Widerruf der Teilzeitbeschäftigung eine höhere Besoldung erhalten hat, als ihr oder ihm gemäß § 10 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes für die im Durchschnitt innerhalb dieses Zeitraums geleistete Arbeitszeit zugestanden hätte, hat sie oder er die zuviel gezahlte Besoldung zurückzuerstatten.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ernenennung“ die Wörter „der Beamtin oder“ und nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ernenennung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
79. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 „Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 15 Jahren zu gewähren, wenn sie oder er
1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 2. sonst eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen (§ 66 Absatz 2 Satz 1), die oder der pflegebedürftig ist nach ärztlichem Gutachten oder einer Bescheinigung der Pflegekasse, des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung, tatsächlich betreut oder pflegt. Satz 1 Nummer 2 gilt bei einer Erkrankung einer oder eines nahen Angehörigen in den Fällen des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis durch ärztliches Zeugnis zu erbringen ist.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer Beamtin oder einem“ ersetzt.
80. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer Beamtin oder einem“ ersetzt und werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
81. § 101 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „die“ gestrichen.
 - b) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter oder einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen und“.
82. Der Wortlaut des § 102 wird wie folgt gefasst:
 „Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.“
83. § 103 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Nebentätigkeiten nach § 104 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind anzuzeigen, wenn die Beamtin oder der Beamte hierfür ein Entgelt oder geldwerte Vorteile erhält.“
84. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitskraft“ die Wörter „der Beamtin oder“ und nach dem Wort „Erfüllung“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden dem Wort „den“ die Wörter „die Beamtin oder“ vorangestellt und nach dem Wort „mit“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 und 5 werden jeweils die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder des Beamten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr oder ihm“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt und werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „sowie Beamtinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Ersten juristischen“ durch das Wort „ersten“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 5 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
 - ee) Im Satzteil nach Nummer 5 werden nach dem Wort „, dass“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
85. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Nebentätigkeiten, die Beamtinnen oder Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstvorgesetzten übernommen haben oder bei denen die Dienstvorgesetzten ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtinnen oder Beamten nicht anerkannt haben, dürfen diese nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „, der“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
86. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „dem“ durch die Wörter „der oder dem“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Auftraggeberin oder“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ist der“ durch die Wörter „ist die oder der“ ersetzt.
87. § 107 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Beamtin oder der Beamte, die oder der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit in einem Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihr oder ihm entstandenen Schadens.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt und wird das Wort „eines“ durch die Wörter „der oder des“ ersetzt.
88. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. ob und inwieweit Beamtinnen und Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstvorgesetzten übernommene oder ihnen mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeit eine Vergütung erhalten oder eine erhaltene Vergütung abzuführen haben, und“.
- bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
89. § 110 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen gemäß § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind während der ersten fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bei der letzten obersten Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten anzuzeigen und können von dieser Behörde gemäß § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes untersagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.“
90. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter „- Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ sowie die Wörter „- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Bewerber, Beamte und ehemalige“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie ehemalige Beamtinnen und“ ersetzt.
91. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die Wörter „der Beihilfeberechtigte und der“ durch die Wörter „die Beihilfeberechtigten und die“ und die Wörter „berücksichtigte Angehörige“ durch die Wörter „berücksichtigten Personen“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1050)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870)“ ersetzt.
92. § 113 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Beamtin oder der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie oder ihn ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt.“
93. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„ § 114
Auskunft an die betroffenen Beamtinnen und Beamten“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- „Das Recht der Beamtin oder des Beamten auf Auskunft aus ihrer oder seiner Personalakte oder aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie oder ihn enthalten und für das Dienstverhältnis verarbeitet werden, kann auch in Form der Einsichtnahme gewährt werden.“
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679“ durch die Wörter „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
94. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einwilligung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „gleiche“ durch das Wort „Gleiche“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen oder“ vorangestellt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Übermittlung kann im Wege des automatisierten Abrufs erfolgen, wenn dies in Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beamtinnen und Beamten sowie der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers angemessen ist und eine mindestens stichprobenartige Abrufkontrolle gewährleistet wird.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder“ ersetzt.
95. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 16 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Sächsischen Disziplingesetzes nicht anzuwenden ist, sind,
- falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
 - falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
96. § 117 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Personalakten sind abgeschlossen,
- wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche oder ohne Ansprüche auf Altersgeld aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen von § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 10 des Sächsischen Disziplingesetzes jedoch erst, wenn etwaige Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
 - wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
 - wenn nach der verstorbenen Beamtin oder dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.“
97. § 118 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Schutz“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei erstmaliger Speicherung ist der oder dem Betroffenen die Art der über sie oder ihn gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist sie oder er zu benachrichtigen.“
98. § 118a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Auftrag“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „den Verantwortlichen“ durch die Wörter „die Verantwortlichen“ ersetzt.
99. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden“ durch die Wörter „die vorsitzführende Person und deren Stellvertretung“ ersetzt.
100. In § 122 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Wahl durch“ die Wörter „eine neue Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
101. In § 123 Satz 1 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

102. § 124 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Fortbildung“ die Wörter „der Beamtinnen und“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „Beamten und abgewiesenen“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten sowie abgewiesenen Bewerberinnen und“ ersetzt.
103. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Beschwerdeführern und“ durch die Wörter „Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern sowie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „, ebenso“ die Wörter „die Beschwerdeführerin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
104. § 127 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Staatskanzlei bestellt die Person, die die Geschäftsstelle leitet.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
105. § 129 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „den unmittelbaren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „unmittelbare Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte“ und wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
106. § 130 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „den Absätzen 1 oder 2“ werden durch die Wörter „Absatz 1 und § 2 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
107. In § 131 werden die Wörter „dem Beamten,“ durch die Wörter „der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin, dem“ ersetzt und nach dem Wort „Rechte“ die Wörter „der Empfängerin oder“ eingefügt.
108. § 134 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt und werden vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Diese Verpflichtung kann einer Beamtin oder einem Beamten des Polizeivollzugsdienstes, die oder der Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit oder verheiratet ist oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, nur für besondere Einsätze und Übungen, für Lehrgänge oder für ihre oder seine Aus- und Weiterbildung in der Bereitschaftspolizei auferlegt werden.“
109. § 135 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anspruch“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 1012)“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
110. § 136 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Beamtinnen und Beamten des uniformierten Polizeivollzugsdienstes erhalten freie Dienstkleidung. Die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei erhalten einen Dienstkleidungszuschuss; dasselbe gilt für Beamtinnen und Beamte des uniformierten Polizeivollzugsdienstes, die nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern den Dienst allgemein in bürgerlicher Kleidung zu versehen haben.“
111. In § 137 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Den Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „jeder“ durch die Wörter „jede und jeder“ ersetzt.
112. § 138 wird wie folgt gefasst:
„ § 138
Polizeidienstunfähigkeit
- (1) Die Beamtin oder der Beamte des Polizeivollzugsdienstes ist dienstunfähig, wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er die volle Dienstfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die ausübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.
- (2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird aufgrund einer Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt nach § 4 Absatz 4 festgestellt.“

113. In § 138a Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
114. § 139 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
 - bb) In Spalte 1 der Tabellenüberschrift der Tabelle zu Satz 2 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 1 und 3 werden jeweils dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
 - bb) In Spalte 1 der Tabellenüberschrift der Tabelle zu Satz 2 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
 - d) In Absatz 5 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt und nach dem Wort „, als“ die Wörter „Polizeitauerin oder“ eingefügt.
 - e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
115. § 141 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 141
Beamtinnen und Beamte des Landesamtes
für Verfassungsschutz“.
 - b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
116. § 142 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 142
Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen
der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung“.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „verpflichteten“ die Wörter „Forstbeamtinnen und“ eingefügt.
117. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 143
Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes und
des Justizwachtmeisterdienstes in der Fachrichtung Justiz“.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 in Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
118. § 143a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 143a
Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung
Allgemeine Verwaltung im
Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und
Ausreisegewahrsamseinrichtung“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
119. § 144 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 144
Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen
der Fachrichtung Feuerwehr“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Beamtinnen und Beamten
des Einsatzdienstes der Feuerwehr sowie an-
dere Beamtinnen und Beamte der Laufbah-
nen der Fachrichtung Feuerwehr, die
25 Jahre im Einsatzdienst der Feuerwehr so-
wie der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutz-
schule beschäftigt waren, gelten die
§§ 135, 136 Absatz 1 und § 138 entspre-
chend. Beamtinnen und Beamte auf Lebens-
zeit im Sinne von Satz 1 treten mit Ablauf des
Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60.
Lebensjahr vollenden.“
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „andere“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
120. § 144a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 144a
Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der
Fachrichtung Bildung und Kultur mit dem
fachlichen Schwerpunkt Bildungsdienst“.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.
 - c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Befristung gilt nicht für Schulleiterin-
nen und Schulleiter sowie stellvertretende
Schulleiterinnen und stellvertretende Schul-
leiter.“
121. Die Überschrift des Abschnitts 11 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 11
Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“.
122. § 145 wird wie folgt gefasst:

„ § 145
Anwendungsbereich

Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sind:

1. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
2. die Landrätinnen und Landräte,
3. die Beigeordneten,
4. die Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden,
5. die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie
6. die Amtsverweserinnen und Amtsverweser.“

123. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 146

Dienstherr, oberste Dienstbehörde,
Dienstvorgesetzte, Zuständigkeiten“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bürgermeisters und“ durch die Wörter „der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Landrates und“ durch die Wörter „der Landrätin oder des Landrates sowie“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Dienstherr“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten

1. der Gemeinden einschließlich der Beigeordneten sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
2. des Landkreises einschließlich der Beigeordneten sind die Landrätinnen und Landräte,
3. der Verwaltungsverbände sind die Verbandsvorsitzenden.“

- d) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „entlässt die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Bürgermeister, Landräte, Amtsverweser“ durch die Wörter „Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen, Landräte, Amtsverweserinnen, Amtsverweser“ ersetzt.

- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen von § 50 Absatz 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie in den Fällen von § 51 Absatz 1, § 52 Absatz 1 und 5, § 68 und § 106, als auch in den übrigen Fällen, in denen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, Landrätinnen oder Landräte, Amtsverweserinnen oder Amtsverweser oder die oder der Verbandsvorsitzende eine Entscheidung nicht selbst treffen

können, weil sie nicht als eigene Dienstvorgesetzte anzusehen sind, nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahr.“

124. § 147 wird wie folgt gefasst:

„ § 147

Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

(1) Auf die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister finden die für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften unter Beachtung von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird durch die rechtsgültige Wahl begründet und beginnt mit dem Amtsantritt, den sie oder er der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen hat. Ist die Wahl unanfechtbar oder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, ist kein Beamtenverhältnis begründet worden. § 12 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 14 gelten entsprechend.

2. Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ist eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) der Fall des § 48 Nummer 2 vorliegt.Die §§ 46 und 47 finden keine Anwendung.

3. Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und hauptamtliche Bürgermeister sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind, ihr Amt im Falle ihrer Wiederwahl unter nicht ungünstigeren Bedingungen auszuüben. Geben sie diese Erklärung nicht innerhalb der von der Rechtsaufsichtsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist ab und bewerben sie sich nicht um die Aufnahme in einen Wahlvorschlag zur Bürgermeisterwahl oder nehmen sie die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister nicht an, treten sie nicht nach § 5 Absatz 2 in den Ruhestand. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die ihr Amt im Falle ihrer Wiederwahl nur unter wirtschaftlich ungünstigeren Bedingungen ausüben können, haben lediglich die Erklärung nach Satz 1 abzugeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die nach § 51 Absatz 7 bis 9 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (Sächs-GVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewählt wurden

oder die am Tage der Beendigung der Amtszeit

- a) das 58. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine Gesamtdienstzeit als Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete, Beigeordneter, Landrätin, Landrat, Verbandsvorsitzende, Verbandsvorsitzender, hauptamtliche Ortsvorsteherin, hauptamtlicher Ortsvorsteher, Amtsverweserin oder Amtsverweser von 14 Jahren erreicht haben, wobei Zeiten nach § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechend berücksichtigt werden, oder

- c) nach Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde dienstunfähig im Sinne von § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes geworden sind.

(2) Hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, die ein Amt als Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete, Beigeordneter, Landrätin oder Landrat nach den Vorschriften der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28, S. 255) angetreten und für die Dauer von insgesamt neun Jahren ein Amt hauptamtlich als Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete, Beigeordneter, Landrätin, Landrat, Verbandsvorsitzende, Verbandsvorsitzender, Ortsvorsteherin, Ortsvorsteher, Amtsverweserin oder Amtsverweser ausgeübt haben, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand.“

125. § 148 wird wie folgt gefasst:

„ § 148

Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Auf ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister finden die für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. das Ehrenbeamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird durch rechtsgültige Wahl begründet und beginnt mit dem Amtsantritt, den sie oder er der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen hat; ist die Wahl unanfechtbar oder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, ist kein Beamtenverhältnis begründet worden; § 12 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 14 gelten entsprechend;
2. die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister kann ihre oder seine Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes und § 41 nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sie oder er
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) anhaltend krank ist,

- c) zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes öffentliches Ehrenamt bekleidet hat,
- d) durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in ihrer oder seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für ihre oder seine Familie erheblich behindert wird,
- e) ein anderes öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.“

126. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 149

Übernahme von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bei Gebietsänderung“.

- b) In Absatz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Hauptamtliche“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.

- c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 tritt eine Gesamtdienstzeit von sieben Jahren an die Stelle einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Zeit eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister war, die oder der bis zum 2. Oktober 1990 gewählt wurde und infolge einer Gebietsänderung nicht mehr weiterverwendet oder deren oder dessen Amt nicht mehr besetzt wird.“

127. § 150 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ und das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

128. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 151

Landrätinnen und Landräte“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Auf“ die Wörter „Landrätinnen und“ und nach dem Wort „hauptamtliche“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ausgeschiedenen“ die Wörter „Landrätinnen und“ eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ und die Wörter „, der zum Landrat“ durch die Wörter „, die oder der zur Landrätin oder zum Landrat“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Landrat“ durch die Wörter „Landrätin oder Landrat“ ersetzt.

129. § 153 wird wie folgt gefasst:

„ § 153

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

(1) Auf ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher finden die für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie mit der Maßgabe des § 148 Nummer 2 Anwendung.

(2) Auf hauptamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher finden die für Beamtinnen und Beamte auf Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe des § 147 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Anwendung. § 150 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des § 9 Absatz 5 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können die bisherigen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihrem Beamtenverhältnis als Beamtin oder Beamter auf Zeit oder Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter verbleiben; einer Ernennung bedarf es insoweit nicht.“

130. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 154

Amtsverweserinnen und Amtsverweser“.

- b) Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Ernennungsurkunde für die Amtsverweserin oder den Amtsverweser nach § 54 Absatz 4 und 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wird von der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ausgestellt und der Amtsverweserin oder dem Amtsverweser bei Amtsantritt ausgehändigt. Wird eine Amtsverweserin oder ein Amtsverweser zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Gemeinde gewählt und kann sie oder er das Amt mangels rechtskräftiger Feststellung der Gültigkeit der Wahl nicht ausüben, finden auf eine hauptamtliche Amtsverweserin und einen hauptamtlichen Amtsverweser die für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften und auf eine ehrenamtliche Amtsverweserin und einen ehrenamtlichen Amtsverweser die für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte auf Zeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. § 147 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Satz 1 bis 3 sowie § 148 Nummer 2 gelten entsprechend.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die Amtsverweserin oder den Amtsverweser im Landkreis findet Absatz 1 mit Ausnahme von § 148 Nummer 2 und der Regelung über die ehrenamtlichen Amtsverweserinnen und ehrenamtlichen Amtsverweser entsprechende Anwendung.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die hauptamtliche Amtsverweserin oder der hauptamtliche Amtsverweser nach Absatz 1 Satz 3 und die Amtsverweserin oder der Amtsverweser nach § 51 Absatz 3 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tritt nur dann mit Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn

1. die Amtszeit endet, weil eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, nach der die Wahl zur Bürgermeisterin, zum Bürgermeister, zur Landrätin oder zum Landrat ungültig ist, oder
2. die Beamtin oder der Beamte nicht erneut zur Amtsverweserin oder zum Amtsverweser bestellt wird, obwohl sie oder er dazu bereit ist, das Amt auszuüben.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „, weil“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.

131. § 155 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Übernahme“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „die Beamtinnen und“ eingefügt.
bb) In Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kommunale“ die Wörter „Wahlbeamtinnen und“ eingefügt.

132. § 155a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 155a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.“
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und ehrenamtliche Bürgermeister beträgt monatlich in Gemeinden

1. mit bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern 1 050 Euro,
 2. mit über 500 bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 100 Euro,
 3. mit über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 250 Euro,
 4. mit über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 400 Euro,
 5. mit über 3 000 bis zu 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 550 Euro sowie
 6. mit über 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 700 Euro.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt monatlich in Ortschaften
1. mit bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 20 Prozent,
 2. mit über 1 000 bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 25 Prozent sowie
 3. mit über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 30 Prozent
- der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1, die für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde. Ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen oder ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt
1. mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Bürgermeisterin, der ehrenamtliche Bürgermeister, die ehrenamtliche Ortsvorsteherin oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher aus ihrem oder seinem Amt scheidet,
 2. für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn die ehrenamtliche Bürgermeisterin, der ehrenamtliche Bürgermeister, die ehrenamtliche Ortsvorsteherin oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate ihr oder sein Amt nicht ausübt, oder
 3. für die Zeit, in der die ehrenamtliche Bürgermeisterin, der ehrenamtliche Bürgermeister, die ehrenamtliche Ortsvorsteherin oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher ihres oder seines Dienstes enthoben ist.“
- f) In Absatz 8 werden nach dem Wort „ehrenamtliche“ die Wörter „Ortsvorsteherinnen und“ eingefügt.
133. § 155b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ehrenamtlichen“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „ist oder“ die Wörter „die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstherr“ die Wörter „der ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hat“ die Wörter „die ehemalige ehrenamtliche Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder“ und nach dem Wort „oder“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
134. § 156 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250)“ ersetzt.
135. § 157 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „eine Beamtin oder“ und nach dem Wort „auf“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.
 - b) In den Nummern 1 bis 2 wird jeweils das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt und nach dem Wort „für“ werden die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - d) In Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Staatsanwältinnen und“ eingefügt.
136. § 159 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beamte sowie“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
137. § 162 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamten, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit in einer ersten Amtszeit übertragen worden ist, ist das Amt auf Lebenszeit zu übertragen, sobald die Amtszeit zwei Jahre andauert und die Beamtin oder der Beamte im Rahmen ihrer oder seiner bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes mit leitender Funktion im vollen Umfang gerecht geworden ist.

(2) Beamtinnen und Beamten, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit in einer zweiten Amtszeit übertragen worden ist, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.“

138. In § 163 Absatz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

139. Es werden ersetzt:

- a) in § 44 Absatz 1, § 58 und § 96 Absatz 2 die Wörter „dem Beamten“ jeweils durch die Wörter „der Beamtin oder dem Beamten“ und
- b) in den §§ 82 und 91 das Wort „Beamten“ jeweils durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“.

Artikel 12

Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Das Sächsische Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Anwendung der Sächsischen Bauordnung“.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
„Vorbeugender Gewässerschutz und Gewässerschutzbeauftragte“.
 - c) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
„§ 60 Gewässerschutzbeauftragte“.
 - d) Die Angabe zu § 91 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 91 Abgabepflicht
§ 91a Bemessungsgrundlage
§ 91b Abgabermittlung und Informationspflicht
§ 91c Verrechnung
§ 91d Ermäßigung
§ 91e Festsetzung und Erhebung
§ 91f Übergangsregelungen
§ 91g Verwendung“.
 - e) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst:
„§ 94 Messnetzbeobachtung“.
 - f) Die Angabe zu § 101b wird wie folgt gefasst:

„§ 101b Vertretung des Eigentümers“.

g) Die Angabe zu Anlage 5 wird gestrichen.

2. In § 15 Satz 3 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
3. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „von jedermann“ gestrichen.
4. In § 26 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „ingenieurtechnischen“ die Wörter „Mitarbeiterinnen oder“ eingefügt.
5. In § 52 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „anzuschließenden“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
6. § 53 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 WHG eine abwassertechnische Einrichtung eingebaut, betrieben sowie regelmäßig gewartet und überprüft wird, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Europäische Technische Bewertung nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10), oder sonstige Bauartzulassung nach § 55 Absatz 4 vorliegt, die die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt,“.
7. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bauvorhabens“ die Wörter „eine Entwurfsverfasserin oder“ eingefügt und nach den Wörtern „Unternehmer und“ die Wörter „eine Bauleiterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „einem“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „eine Entwurfsverfasserin oder“ und nach den Wörtern „Entwurfsverfasser und“ die Wörter „eine Bauleiterin oder“ eingefügt.
8. In § 58 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 58
Anwendung der Sächsischen Bauordnung“.
9. Die Überschrift von Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

unaufgefordert eine Erklärung über die zur Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe erforderlichen Angaben abzugeben. Die Erklärung muss Angaben zum Gewässerbenutzer, zum benutzten Gewässer, zur Entnahmestelle, zum Entnahmezeitraum, zur Entnahmemenge, zu den Verwendungszwecken und zur Erlaubnis, Bewilligung, einem alten Recht oder einer alten Befugnis enthalten.

(2) Für die Erklärung ist ein von der oberen Wasserbehörde zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden.

(3) Wer abgabepflichtig ist, hat die Entnahmeanlage mit einem geeigneten Mengengerät auszurüsten. Die Mengenergebnisse sind aufzuzeichnen und der Erklärung nach Absatz 1 beizufügen. Sie sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die Pflicht zur Ausrüstung der Entnahmeanlage mit einem geeigneten Mengengerät nach Satz 1 entfällt, wenn die durch die Ausrüstung verursachten Kosten außer Verhältnis zu der zu erwartenden Abgabepflicht stehen.

(4) Die obere Wasserbehörde hat der zuständigen unteren Wasserbehörde bis zum 31. März des zweiten Jahres nach der Wasserentnahme die der Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe zugrunde gelegten Wassermengen mitzuteilen.

§ 91c Verrechnung

(1) Werden Anlagen zur Kreislaufnutzung oder Wiederverwendung von Wasser errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung der Entnahmemenge um mindestens 10 Prozent erwarten lässt, sind auf Antrag der Abgabepflichtigen die für die Errichtung oder Erweiterung entstandenen Aufwendungen mit der Wasserentnahmeabgabe zu verrechnen, die in drei Kalenderjahren vor dem geplanten Termin der Inbetriebnahme der Anlagen geschuldet ist. Ist die Wasserentnahmeabgabe bereits entrichtet worden, entsteht ein entsprechender unverzinslicher Rückzahlungsanspruch.

(2) Der nach Absatz 1 zunächst verrechnete Teil der Wasserentnahmeabgabe ist festzusetzen und zu erheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder die Minderung der Entnahmemenge um 10 Prozent, bezogen auf die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Antrags, nicht erreicht wird. Die nach Satz 1 festgesetzte und erhobene Wasserentnahmeabgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit des nicht verrechneten Teils der Wasserentnahmeabgabe an entsprechend § 238 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verzinsen.

(3) Bei gleichzeitiger Verrechnung von Aufwendungen mit der Abwasserabgabe nach § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, darf die Summe der zu verrechnenden Abgaben die Summe der Aufwendungen nicht überschreiten.

(4) Für den Antrag ist ein von der oberen Wasserbehörde zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden. Dabei sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 91d Ermäßigung

(1) Die zuständige Wasserbehörde hat unbeschadet der Möglichkeit zur niedrigeren Festsetzung nach § 91e Absatz 4 in Verbindung mit § 163 der Abgabenordnung die Wasserentnahmeabgabe für den Veranlagungszeitraum auf Antrag um 75 Prozent zu ermäßigen, wenn ohne Ermäßigung wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige öffentliche Belange gefährdet wären. Die Ermäßigung darf bei Grundwasserentnahme nur gewährt werden, wenn die Verwendung von Oberflächenwasser unzumutbar ist.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides zulässig.

§ 91e Festsetzung und Erhebung

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wasserentnahmeabgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Wasserentnahmeabgabe ist einen Monat nach Zustellung des Festsetzungs- und Erhebungsbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die festzusetzende Wasserentnahmeabgabe ist auf den nächstliegenden Cent abzurunden.

(4) Für die Durchführung des Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungs- und Erhebungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 91f Übergangsregelungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde hat unbeschadet der Möglichkeit zur niedrigeren Festsetzung nach § 91e Absatz 4 in Verbindung mit § 163 der Abgabenordnung die Wasserentnahmeabgabe für den Veranlagungszeitraum auf Antrag bis zum 31. Dezember 2024 um 75 Prozent, bis zum 31. Dezember 2026 um 50 Prozent und bis zum 31. Dezember 2028 um 25 Prozent zu ermäßigen,

wenn bei Anwendung des Standes der Technik eine Verringerung der Wasserentnahme nicht erreicht werden kann. § 91d Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Bis einschließlich zum Veranlagungsjahr 2022 ist abweichend von § 91b Absatz 1 und 2 sowie § 91e Absatz 1 bis 4 für das Erhebungsverfahren die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, anzuwenden.

§ 91g Verwendung

Das Aufkommen aus der Wasserentnahmeabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung und der Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes, dem Hochwasserschutz unter ökologischen Gesichtspunkten und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, zweckgebunden zu verwenden. Der durch den Vollzug der §§ 91 bis 91e entstehende Verwaltungsaufwand ist aus dem Aufkommen der Abgabe für die Wasserentnahme zu decken.“

18. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 94
Messnetzbeobachtung“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ehrenamtliche“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen oder“ eingefügt.
 - e) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „erhalten die“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen und“ eingefügt.
19. In § 101a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „durch einen Sachverständigen“ durch die Wörter „von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen“ ersetzt.
20. § 101b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 101b
Vertretung des Eigentümers“.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „einen Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertretung“ ersetzt.
21. In § 105 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Urkundsbeamtin oder“ eingefügt.

22. In § 111 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „eines anerkannten Sachverständigen“ durch die Wörter „anerkannter Sachverständiger“ ersetzt.
23. In § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Sachverständige“ durch die Wörter „die Sachverständigen“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
24. In § 121 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „durch jedermann“ gestrichen.
25. § 122 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 16 werden nach den Wörtern „anzeigt, als“ die Wörter „Entwurfsverfasserin oder“ und nach den Wörtern „lässt oder als“ die Wörter „Bauleiterin oder“ eingefügt.
 - b) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. der Erklärungspflicht des § 91b Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt sowie die festgesetzten Wasserentnahmeabgaben trotz mit Fristsetzung verbundener Mahnung nicht entrichtet,“
26. Anlage 5 wird aufgehoben.

Artikel 13 **Änderung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung**

§ 2 Satz 1 Nummer 35 der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, 484), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „35. den Vollzug der Regelungen über die Wasserentnahmeabgabe nach den §§ 91 bis 91g SächsWG,“

Artikel 14 **Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“**

In § 4 Absatz 8 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, wird die Angabe „10 000 000 Euro“ durch die Angabe „12 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes

Das Fraktionsrechtsstellungsgesetz vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 459; 1999 S. 130), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zuschuß“ durch das Wort „Zuschuss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zuschuß“ durch das Wort „Zuschuss“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Fraktionen sind berechtigt, aus den Zuschüssen nach Absatz 1 eine allgemeine Rücklage zu bilden. Die Zuschüsse dürfen übertragen werden. Über die Wahlperiode hinaus dürfen Zuschüsse nur in Höhe von 35 Prozent der Zuschüsse des letzten Jahres der vorangegangenen Wahlperiode übertragen werden. Soweit eine Fraktion Darlehen oder Kredite aufnimmt, sind diese spätestens zum Ende der laufenden Wahlperiode abzulösen; die Rückführung ist in den jährlichen Rechnungslegungen gesondert nachzuweisen.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt und das Wort „daß“ wird durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Fraktionsbeschluß“ durch das Wort „Fraktionsbeschluss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

Das Sächsische Privatrundfunkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 28a folgende Angabe eingefügt:

„§ 28b Förderung lokaljournalistischer Angebote“.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. Förderung lokaljournalistischer Angebote von kommerziellen und nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbietern oder Anbietergemeinschaften zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information, soweit die Landesanstalt hierfür Haushaltsmittel des Freistaats Sachsen oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einzelheiten über die Zulassung von Veranstaltern (2. Abschnitt), über die Anforderungen an die Programmgestaltung (3. Abschnitt), über die besonderen Pflichten der Veranstalter (4. Abschnitt), die Gebühren und Auslagen (§ 35 Abs. 2) und die Fördermaßnahmen nach Absatz 1 sowie das zu beobachtende Verfahren kann die Landesanstalt durch Satzung regeln.“

3. Nach § 28a wird folgender § 28b eingefügt:

„§ 28b

Förderung lokaljournalistischer Angebote

(1) Mit der Förderung lokaljournalistischer Angebote nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 soll ein möglichst flächendeckendes, vielfältiges und qualitätsvolles Nachrichten- und Informationsangebot mit engem Bezug zum lokalen und regionalen Geschehen im Freistaat Sachsen unterstützt werden. Gefördert werden sollen neben bestehenden lokaljournalistischen Angeboten auch innovative Projekte zur Entwicklung nachhaltiger Geschäfts- und Kooperationsmodelle sowie neuer journalistischer Produktionsformen und digitaler Formate unabhängig von der Rechtsform sowie plattformunabhängig, soweit nicht durch die Landesanstalt selbst die Förderung erfolgt. Alle zwei Jahre, beginnend mit dem erstmaligen Erhalt von Haushaltsmitteln oder Mitteln Dritter, evaluiert die Landesanstalt die Auswirkungen der Fördermaßnahmen mit Blick auf die Zielsetzung nach Satz 1 und veröffentlicht die Evaluierung.

(2) Soweit Haushaltsmittel zur Förderung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 zur Verfügung gestellt werden, erhält die Landesanstalt als Erstempfänger eine Zuwendung. Über die Art der Förderung im Einzelnen und über die Vergabe der Mittel entscheidet die Landesanstalt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Ziele nach Absatz 1 jeweils mit dem geringsten Aufwand erreicht werden. Rechtsansprüche auf finanzielle oder sonstige Fördermaßnahmen werden nicht begründet.

(3) Die lokaljournalistischen Angebote nach Absatz 1 können nach Maßgabe der folgenden

Regelungen von der Landesanstalt gefördert werden:

1. Medienanbieter werden verpflichtet, ein aktuelles, regelmäßiges und authentisches Nachrichten- und Informationsangebot herzustellen und zu verbreiten. Das Angebot muss den Kommunikationsinteressen der Nutzerinnen und Nutzer in dem jeweiligen Versorgungsgebiet dienen.
 2. Die Förderung ist zu befristen. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die gesetzliche Befristung der Verfügbarkeit von Mitteln aus dem Staatshaushalt.“
4. Dem § 30 wird folgender Absatz 15 angefügt:
„(15) Die Versammlung ist vor Erlass von konkreten Maßnahmen zu § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20, die auf der Grundlage einer Fördersatzung gemäß § 28 Absatz 2 getroffen werden sollen, zu hören. Der Medienrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Stellungnahme der Versammlung in angemessener Weise. Weicht der Medienrat bei seiner Entscheidung von der Stellungnahme der Versammlung ab, hat er dies zu begründen. Die Abweichung sowie deren Begründung sind zu veröffentlichen.“

Artikel 17

Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

In § 127 Absatz 1 Nummer 9a der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Sächsischen Generationenfondsgesetzes

Dem Sächsischen Generationenfondsgesetz vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7

Wirtschaftsplan, Jahresrechnung und Berichtspflicht

(1) Es ist für jedes Kalenderjahr ein Wirtschaftsplan für die Anstalt aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Der Wirtschaftsplan ist dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Jahr als Anlage beizufügen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Anstalt stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(3) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Staatsregierung berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags jährlich zum Stand Ende eines jeden Kalenderjahres innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Kalenderjahres oder nach Aufforderung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags. Bestandteile des Berichts sind:

1. eine Kapitalmarktübersicht,
2. Kennzahlen zum Gesamtportfolio und Details zu Anlageinstrumenten,
3. Entwicklung des Zinses und des Aktienanteils,
4. Wert- und Renditeentwicklung, die und
5. die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien.“

Artikel 19

Änderung des Sächsischen Sorbengesetzes

§ 6 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Staatsregierung festgesetzt wird, und Ersatz ihrer Reisekosten nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 20

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBl. 2022 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Taubblind im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, bei denen durch das Verfahren auf Feststellung des Grades der Behinderung das Merkzeichen „TBl“ festgestellt ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Taubblinde im Sinne dieses Gesetzes erhalten zusätzlich monatlich 320 Euro.“

Artikel 21
**Gesetz über das Kommunale
Energie- und Klimabudget (KomEKG)**

§ 1

Pauschale, zweckgebundene Zuweisung

Die Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen erhalten in den Jahren 2023 und 2024 jeweils pauschale, zweckgebundene Zuweisungen in Höhe von 13 000 000 Euro (Klimabudgets).

§ 2

Verwendungszweck

(1) Die Zuweisungen sind bestimmt für Investitionen und Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien, Investitionsmaßnahmen in klimaschonende Mobilität sowie zum nachhaltigen Wasser-, Ressourcen- und Energiemanagement, präventive Investitionen und Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz von Kommunen gegenüber Klimaveränderungen und hohen Energiekosten sowie Maßnahmen, die solche Investitionen und Maßnahmen fördern oder vorbereiten.

(2) Zuweisungsempfänger können die zweckgebundenen Mittel nach Absatz 1 an kommunale Unternehmen weiterreichen, an denen sie mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind und wenn sichergestellt ist, dass die für den Zuweisungsempfänger maßgebenden Bestimmungen dieses Gesetzes auch dem kommunalen Unternehmen auferlegt werden.

§ 3

Verfahren

(1) Der Gesamtzuweisungsbetrag nach § 1 wird zu gleichen Teilen auf die Anzahl der Landkreise und Kreisfreien Städte verteilt.

(2) Die Landesdirektion Sachsen setzt die Zuweisungen für die Kommunen fest und reicht diese als Gesamtbudget nach Absatz 1 bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres aus.

(3) Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt reicht die Zuweisungen an die Gemeinden und Zuweisungsempfänger zur Verwirklichung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 aus.

(4) Nicht verwendete Mittel können innerhalb des Verwendungszeitraums an den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt zurückgegeben werden und für andere Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 verwendet werden.

§ 4

Verwendung

(1) Die Zuweisungen können in die kommenden Haushaltsjahre übertragen werden und müssen bis zum 31. Dezember 2025 verausgabt sein.

(2) Die Zuweisung ist entsprechend § 2 zu verwenden und kann zur Finanzierung einzelner Maßnahmen als Deckungsmittel, einschließlich des Ersatzes von Eigenmitteln, mit weiteren Drittmitteln kombiniert werden.

§ 5

Verwendungsnachweis

Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisungen ist spätestens sechs Monate nach Verausgabung der Mittel gegenüber der zuständigen Behörde ein einfacher Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Verwendungsnachweise sind einschließlich eines Berichtes dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zu übermitteln, welches bis zum Ende des Folgejahres dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags berichtet.

§ 6

Evaluierung

Das Gesetz wird zum 30. September 2024 in Hinblick auf den Mittelabruf und die Mittelverwendung evaluiert.

§ 7

Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 22

Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes

§ 2 des Sächsischen Klimafondsgesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 587) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Klimaschutzes“ werden die Wörter „sowie zur nachhaltigen Ressourcenverwendung und Verringerung des Abfallaufkommens“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden im Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „in Unternehmen“ gestrichen.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Entwicklung und Umsetzung von Modellvorhaben im Bereich der nachhaltigen Ressourcenverwendung und Vermeidung von Abfallaufkommen.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die konkrete Mittelverwendung des Fonds erfolgt auf der Grundlage einer Ermächtigung

durch Gesetz, Verordnung, Vereinbarung oder Förderrichtlinie, sofern es sich nicht um eigene Maßnahmen des Freistaates Sachsen handelt.“

- b) In Satz 3 werden das Semikolon und die Wörter „das Sondervermögen ist insoweit als relevierender Fonds ausgestaltet“ gestrichen.

Artikel 23 Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

§ 8 Absatz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „soweit nicht durch die Förderzuständigkeitsverordnung SMI vom 8. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 150), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, etwas anderes geregelt ist“ gestrichen.
2. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen oder Fördermaßnahmen abweichend von den Sätzen 3 und 4 ganz oder teilweise einer staatlichen Behörde oder einer anderen Einrichtung zu übertragen, soweit dies zur besseren, insbesondere zur wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung zweckmäßig erscheint.“

Artikel 24 Änderung der Sächsischen Bauordnung

§ 84 Absatz 6 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Regionalpläne und Bauleitpläne, die vor dem 8. Juni 2022 beschlossen wurden, sowie auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).“

Artikel 25 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4a Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Verbandsvorsitz“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
„§ 4a
**Umsetzung des
Windenergieflächenbedarfsgesetzes**

(1) Für das Gebiet des Freistaates Sachsen obliegt die Aufgabe der Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) den Regionalen Planungsverbänden als Pflichtaufgabe.

(2) In den Regionalplänen sind Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen. Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 2,0 Prozent seiner Fläche gemäß Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Flächenbeitragswerte) in Form von Vorranggebieten auszuweisen.

(3) Die Regionalen Planungsverbände können von der erforderlichen regionalen Flächenausweisung nach Absatz 2 Satz 2 abweichen, soweit gewährleistet ist, dass der gemäß Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgegebene Flächenbeitragswert in der jeweiligen Planungsregion eingehalten wird. Zu diesem Zweck können die Regionalen Planungsverbände miteinander öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen, in denen die Flächenkompensation zwischen den Regionalen Planungsverbänden verbindlich geregelt ist. Die Vereinbarung ist der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss über den fortgeschriebenen Regionalplan anzuzeigen und ist mit dem Nachweis der erfolgten Anzeige Teil des Beschlusses der Verbandsversammlung über den fortgeschriebenen Regionalplan.

(4) Auf Ausweisungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 ist das Ziel 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582) nicht anzuwenden.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Befugnisse des“ durch die Wörter „Befugnisse der oder des“, die Wörter „Amtszeit des“ durch die Wörter „Amtszeit der oder des“ und die Wörter „seiner Stellvertreter“ durch die Wörter „ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie besteht aus den Landrätinnen und Landräten, den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern der Kreisfreien Städte der Planungsregion sowie aus weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräten.“
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Verbandsräte“ durch die Wörter „Verbandsrätinnen und Verbandsräte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Einwohner“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner“ und die Wörter „einen Verbandsrat“ werden durch die Wörter „eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Verbandsräte“ durch die Wörter „Verbandsrätinnen und Verbandsräte“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „jeden Verbandsrat“ durch die Wörter „jede Verbandsrätin und jeden Verbandsrat“ und die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zum Verbandsrat“ durch die Wörter „Zur Verbandsrätin oder zum Verbandsrat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bediensteter“ durch die Wörter „Bedienstete oder Bediensteter“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Verbandsräte“ durch die Wörter „Verbandsrätinnen und Verbandsräte“ und das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“, das Wort „Arbeitgeber“ durch die Wörter „Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ und das Wort „Sorben“ durch die Wörter „Sorbinen und Sorben“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 11
Verbandsvorsitz“.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „einen ehrenamtlichen Verbandsvorsitzenden“ durch die Wörter „eine ehrenamtliche Verbandsvorsitzende oder einen ehrenamtlichen Verbandsvorsitzenden“ und die Wörter „einen oder mehrere Stellvertreter“ durch die Wörter „eine, einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die oder der Verbandsvorsitzende hat den Vorsitz der Verbandsversammlung inne. Sie oder er vertritt den Verband und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie oder er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Braunkohleplänen“ die Wörter „Regionalplänen und“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Zur Erfüllung der mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz verbundenen Planungsaufgaben werden den Regionalen Planungsverbänden für die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel jährlich jeweils 350 000 Euro pro Verband befristet bis zum 31. Dezember 2027 gewährt. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich am 15. des zweiten Monats zu je einem Viertel des Jahresbetrages. Es ist bis zum 30. Juni 2026 zu prüfen, ob die Regionalen Planungsverbände über den 31. Dezember 2027 hinaus Haushaltsmittel im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz benötigen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
7. In § 17 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Jeder“ durch die Worte „Jede und jeder“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vorhabenträger“ durch das Wort „Vorhabenträger“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Mitteilungs- und Auskunftspflichtigen“ durch die Wörter „die mitteilungs- und auskunftspflichtige Stelle oder Person“ ersetzt.
9. Dem § 20 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) In Ausnahme zu § 16 gilt zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen, welche gemäß § 2 EEG im öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen im jeweiligen Zulassungsverfahren von der für das jeweilige Vorhaben zuständigen Zulassungsbehörde Abweichungen zugelassen werden können, wenn

die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Die Zulassung erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband, in dessen Plangebiet sich das Vorhaben befindet. Als betroffene Gemeinden gelten alle Gemeinden, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist. Die Raumordnungsbehörde gibt ihre Stellungnahme nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die zuständige Zulassungsbehörde ab. Die Frist kann aus wichtigem Grund einmalig um bis zu einem Monat verlängert werden. Satz 1 gilt für Zulassungsverfahren, die vor dem 31. Dezember 2027 eingeleitet worden sind. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet unter Einbeziehung der obersten Immissionsschutzbehörde die Auswirkungen der nach Satz 1 zugelassenen Abweichungen und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2026 Bericht.

(4) Zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des kreisangehörigen Raums gilt § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 2.2.1.6 des Landesentwicklungsplans 2013 im Baugenehmigungsverfahren Abweichungen zulassen kann. Abweichungen durch die Bauleitplanungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. Die Abweichungen nach Satz 1 und 2 sind nur zulässig, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind. Vor der Entscheidung über die Abweichung ist die Gemeinde anzuhören. Die Raumordnungsbehörde gibt ihre Stellungnahme nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ab. Die Frist kann aus wichtigem Grund um bis zu einem Monat verlängert werden. Satz 1 und 2 gelten nur für Zulassungs- und Planungsverfahren, die vor dem 31. Dezember 2027 eingeleitet worden sind; für Planungsverfahren gilt der Zeitpunkt des Planaufstellungsverfahrens (§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634], das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 [BGBl. I S. 1726] geändert worden ist). Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet die Auswirkungen der Abweichungen nach Satz 1 und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2026 Bericht.“

Artikel 26

Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

§ 2 Absatz 2 bis 4 des Universitätsklinik-Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2021

SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrer und weiteres wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, Sachmittel und Räumlichkeiten der Universität nach Bedarf dem jeweiligen Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrer und das weitere wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der Krankenversorgung mitzuwirken. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, das der jeweiligen Medizinischen Fakultät zugeordnete Personal zur Deckung seines nicht mit eigenem Personal gedeckten Bedarfs in der Krankenversorgung einzusetzen. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus wird ermächtigt, diese Verpflichtung dem Grunde und dem Umfang nach gegenüber dem Universitätsklinikum und der Medizinischen Fakultät durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zu regeln. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, die Universität, der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre durch die Bereitstellung von wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal, Sachmitteln und Räumlichkeiten zu unterstützen. Der Forschung, Lehre und Krankenversorgung dienende Einrichtungen des Universitätsklinikums sind von diesem als hoheitliche Aufgabe der Medizinischen Fakultät der Universität zur Verfügung zu stellen; entsprechend sind Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität von dieser dem Universitätsklinikum zur Verfügung zu stellen. Das Universitätsklinikum und die Universität regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der sie nach den Sätzen 1 bis 6 verpflichtet sind, durch einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag. In diesem Kooperationsvertrag sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden, sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf Selbstkostenbasis zu regeln. Darüber hinaus können in diesem Kooperationsvertrag auch Vereinbarungen über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums auf Selbstkostenbasis abgeschlossen werden.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Universitätsklinikum oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Universitätsklinikum weitere Aufgaben zu übertragen, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben in Verbindung stehen. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann ferner eine Übertragung der Aufgaben nach § 11 Absatz 9 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes erfolgen. Soweit dem Universitätsklinikum hierdurch Kosten entstehen, dürfen ihm weitere Aufgaben nur übertragen werden, wenn die zur Erfüllung erforderlichen Mittel bereitstehen.

(4) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus wird ermächtigt, dem Universitätsklinikum durch Rechtsverordnung die gesamte Personal- und Wirtschaftsverwaltung auch für die in der Anlage aufgeführten theoretischen Institute zu übertragen. Die in der Rechtsverordnung nach Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 4 erfassten Leistungen dürfen nur zwischen dem Universitätsklinikum und der Medizinischen Fakultät der jeweiligen Universität vereinbart werden.“

Artikel 27

Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Das Sächsische Kulturraumgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Der Kulturkonvent beruft Kultursachverständige für jeweils bis zu fünf Jahre in den Kulturbeirat. Eine Wiederberufung ist zweimalig möglich. Bei der Benennung der Kultursachverständigen soll auf die angemessene Vertretung aller Kultursparten, die im Kulturraum gefördert werden sollen, sowie die angemessene Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden. Die zuständigen, im Kulturraum wirkenden regionalen und überregionalen Fachverbände und Fachstellen sind vor der Berufung zu hören und können dem Kulturkonvent Vorschläge für die Besetzung des Kulturbeirates unterbreiten.“
2. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Stadtrat beruft Kultursachverständige für jeweils bis zu fünf Jahre in den Kulturbeirat.“

Dresden, den 20. Dezember 2022

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Artikel 28

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Regionalentwicklung kann den Wortlaut des Landesplanungsgesetzes in der vom 1. März 2023 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist und
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.
(2) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.
(3) Artikel 25 tritt mit Ausnahme von Nummer 9 am 1. März 2023 in Kraft.
(4) Artikel 9 Nummer 1 bis 6 und 8 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
(5) Die Artikel 1, 11, 21 und Artikel 25 Nummer 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Hinweis:

Maßgebend ist die im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl.) Nr. 34/2022 vom 29. Dezember 2022 veröffentlichte Fassung.

Allgemeine Hinweise zum Haushaltsplan 2023/2024

1. Mehr-/Weniger-Erläuterungen

Mehr-/Weniger-Erläuterungen werden nur bei wesentlichen Änderungen (Minderungen oder Erhöhungen) des Mittelansatzes gegenüber dem Vorjahr automatisch ausgebracht. Als wesentlich gelten:

- Ansatzdifferenzen von mindestens 100,0 T€ oder
- Ansatzdifferenzen von mindestens 25,0 T€ und einer Veränderung um mindestens 10 % gegenüber dem Vorjahresansatz.

2. Erläuterung der „Zeichen“

Die Titelnummern neuer Haushaltsstellen sind unterstrichen.

Bei wegfallenden Titeln werden in der Betragsspalte drei Sterne (***) ausgebracht.

Bei Leertiteln werden in der Betragsspalte drei Striche (---) ausgewiesen.

3. Vergangenheitsbezogene Daten

Vergangenheitsbezogene Daten, wie beispielsweise das Ist 2021 und die Solldaten 2022, sind zur besseren Vergleichbarkeit und aus Gründen der Transparenz mit abgedruckt. Maßgeblich für das Ist 2021 ist jedoch die Haushaltsrechnung 2021 und für die Solldaten 2022 der Haushaltsplan 2022.

4. Stellenplan

Der Stellenplan weist die für die Haushaltsjahre ausgebrachten Stellen aus.

Stellen können einen sog. „kw-Vermerk“ tragen. Dieser ist grundsätzlich mit einer Jahresangabe versehen. Die Stelle fällt zum Ende des genannten Jahres weg und steht ab dem Folgejahr nicht mehr zur Verfügung. Dieser Wegfall ist dementsprechend in der Veränderungstabelle zum Stellenplan des Folgejahres in der Spalte Abgang dargestellt.

Beispiel: künftig wegfallend: 1 Stelle A 16 L2 im Jahr 2023

Die Stelle fällt mit Ablauf des Jahres 2023 weg. Dieser Abgang ist in der Veränderungstabelle zum Stellenplan des Jahres 2024 dargestellt.

Stellen können einen sog. „ku-Vermerk“ tragen. Mit diesem Vermerk sind Stellen versehen, die in folgenden Haushaltsjahren in anderer Wertigkeit oder als Planstelle bzw. umgekehrt als andere Stelle ausgebracht werden. Die Stelle bleibt dabei - in geänderter Form - erhalten. Der ku-Vermerk ist gleichfalls grundsätzlich mit einer Jahresangabe versehen. Die Stelle wird dann zum Ende des genannten Jahres umgewandelt und steht ab dem Folgejahr in der geänderten Form zur Verfügung. Diese Umwandlung ist dementsprechend in der Veränderungstabelle zum Stellenplan des Folgejahres in der Spalte Umsetz./Umwandl.-Abgang und an der „Zielstelle“ in der Spalte Umsetz./Umwandl.-Zugang dargestellt.

Beispiel: künftig umzuwandeln: 1 Stelle E 14 L2 nach E 13 L2 im Jahr 2023

Die Stelle wird mit Ablauf des Jahres 2023 von E 14 L2 nach E 13 L2 umgewandelt. Diese Umwandlung ist in der Veränderungstabelle zum Stellenplan des Jahres 2024 dargestellt.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Amtsbezeichnungen für Beamte entsprechen den Bestimmungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Weibliche Beamte führen, soweit möglich, die Amtsbezeichnung in weiblicher Form, ohne dass dies im Einzelnen im Stellenplan aufgeführt ist.